

herausgegeben von
Thomas Schirmacher, Martin Lessenthin und Martin Warnecke

Jahrbuch

Verfolgung und Diskriminierung von Christen 2022/23



Arbeitskreis
Religionsfreiheit – Menschenrechte –
Verfolgte Christen
Die Evangelische Allianz in Deutschland



Die Jahrbücher Verfolgung und Diskriminierung von Christen 2015 bis 2021 stehen online unter <http://jahrbuch.iirf.global> zum Download bereit.



GEBENDE HÄNDE

Gesellschaft zur Hilfe für notleidende Menschen in aller Welt

Die Redaktion dieses Buches wird als Teil des Projektes „Menschenrechte/Religionsfreiheit“ von Gebende Hände gGmbH, Bonn, zur Information der Öffentlichkeit gesponsert. Ein Teil der Auflage wird deswegen kostenlos an Abgeordnete in Deutschland, Österreich und der Schweiz, sowie an Politiker und Entscheidungsträger allgemein kostenlos abgegeben.

Jahrbuch
Verfolgung und Diskriminierung
von Christen 2022/2023

Studien zur Religionsfreiheit Studies in Religious Freedom

Band 39

Thomas Schirmacher, Martin Lessenthin
und Martin Warnecke (Hg.)

Jahrbuch Verfolgung und Diskriminierung
von Christen 2022/2023

Alle im Jahrbuch *Verfolgung und Diskriminierung von Christen* publizierten Artikel und Beiträge sind Stellungnahmen ihrer namentlich genannten Autorinnen und Autoren und geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber, der herausgebenden Körperschaften oder der Redaktion wieder. Verantwortlich für den Inhalt und im Sinne des Presserechts sind die Autorinnen und Autoren, ebenso für die Einhaltung des Urheberrechts und den Schutz vor Plagiaten. Da sich das Jahrbuch *Verfolgung und Diskriminierung von Christen* als Diskussionsplattform versteht, werden bewusst auch Beiträge aufgenommen, die Auffassungen der einzelnen Herausgeber widersprechen oder die anderen Beiträgen desselben Bandes oder früherer Jahrgänge widersprechen.

Jahrbuch Verfolgung und Diskriminierung von Christen 2022/2023

**Jahrbuch zur
Christenverfolgung**

herausgegeben
für

den Arbeitskreis für Religionsfreiheit der
Deutschen und Österreichischen Evangelischen Allianz
und die Arbeitsgemeinschaft Religionsfreiheit
der Schweizerischen Evangelischen Allianz, das
Internationale Institut für Religionsfreiheit und
die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte

von Thomas Schirmmacher, Martin Lessenthin
und Martin Warnecke

Die Deutsche Bibliothek - CIP

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Bibliographic information published by Die Deutsche Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek lists this publication in the Deutsche Nationalbibliografie; detailed bibliographic data is available on the Internet at <http://dnb.ddb.de>.

© 2023 bei den Verfassern der Beiträge und VKW
ISBN 978-3-86269-280-4
ISSN 1618-7865

Die Herausgeber sind zu erreichen über:
Martin Warnecke: martin.warnecke.pa.sg@worlddea.org

Titelbild:
Karawane von 5.000 christlichen Flüchtlingen
aus Harput (heute Elazığ) nach Trapezunt
(heute Trabzon) im November 1922.
(Foto: © By C. D. Morris / Wikimedia, CC BY-SA 2.0).

Druck: CPI, Leck

Umschlaggestaltung:
HCB Verlagsservice Beese, Friedensallee 76, 22765 Hamburg
www.rvbeese.de / info@rvbeese.de

Verlag für Kultur und Wissenschaft
Prof. Schirmmacher UG (haftungsbeschränkt)
Amtsgericht Bonn HRB 20699 / Börsenverein 97356
Geschäftsführer: Prof. Dr. theol. Dr. phil. Thomas Schirmmacher
Friedrichstraße 38, 53111 Bonn, Fax +49/228/9 65 03 89
www.vkwonline.com / info@vkwonline.com

INHALT

GELEITWORT

Volker Kauder

Religionsfreiheit weltweit unter Druck 11

GEISTLICHES WORT

Frank Heinrich

Zur Wahrheit verpflichtet – zur Freiheit berufen 13

HISTORISCHES

Tessa Hofmann

**Der Große Brand von Smyrna: Das Ende
des osmanischen Genozids an Christen 16**

Tessa Hofmann

Vor 100 Jahren: Der Lausanner Vertrag 35

Martin Tamcke

**Die Stationen der deutschen
Orientmissionen im Sayfo 49**

LÄNDERBERICHTE

Gerhard Arnold

**Verbesserungen in der Religionspolitik von
Saudi-Arabien – erster Kirchenbau trotzdem nicht in Sicht 67**

Matthias Böhning

**Nicaragua: Systematische
Unterdrückung allen Glaubenslebens 119**

Franklyne Ogbunwezeh

**Fulani-Milizen: Das neue Gesicht von islamischem
Terrorismus und Christenverfolgung in Nigeria 125**

Lidia Rieder

**Türkei: Konversion als Bedrohung
der Interessen des Staates? 135**

Katrin Büchenbacher

**Hu ist Christ und Chinese.
Und in den Augen der Regierung ein Problem 147**

Wolfgang Häde

Ungebrochen trotz 16 Jahre Gefängnis in Eritrea 152

VERFOLGUNG UND DISKRIMINIERUNG

Philipp Hildmann

Agenda-Setting für verfolgte Christen 157

Gottfried Martens

Verkannt – verdrängt – verschwiegen 163

Open Doors

Weltverfolgungsindex 2023 – Open Doors 172

AUS DEM IIRF

Lidia Rieder

**Bewertung der Glaubwürdigkeit von
konversionsbezogenen Asylanträgen** 206

Adelaide Madera

Die Schnittstelle zwischen Flüchtlingen und Religion 228

MENSCHENRECHTS- UND HILFSORGANISATIONEN

I. Selbstdarstellungen 253

**II. Werke der schweizerischen
Arbeitsgemeinschaft für Religionsfreiheit** 264

Religionsfreiheit weltweit unter Druck



Prof. Volker Kauder ist Professor für Religionsfreiheit und politische Ethik an der Freien Theologischen Hochschule Gießen (FTH). Er hat sich in den Jahren als Vorsitzender der CDU/CSU Fraktion und auch danach wie kein anderer Politiker für die religiös Verfolgten und Benachteiligten eingesetzt. So ist es Volker Kauders Engagement u.a. zu verdanken, dass das Thema Christenverfolgung / Religionsfreiheit mehrfach im Bundestag behandelt wurde und dass führende deutsche

Medien sich des Themas Religionsfreiheit angenommen haben. In den Koalitionsverhandlungen im Jahr 2017/2018 setzte sich Kauder dafür ein, dass die Bundesregierung erstmals einen eigenen Bundesbeauftragten für die weltweite Religionsfreiheit berief. Kauder zählt national wie international zu den profiliertesten Fachleuten zu den Themen Religionsfreiheit und Christenverfolgung. Nach seinem Ausscheiden aus der aktiven Politik berief ihn im September 2022 die Freie Theologische Hochschule Gießen zum Professor für Religionsfreiheit und politische Ethik.

Die Religionsfreiheit ist weltweit immer stärker unter Druck. Viele sind davon betroffen, besonders aber das Christentum. Open Doors berichtet, dass weltweit etwa 300 Millionen Christen bedrängt, verfolgt und ermordet werden.

Die Gründe dafür sind vielfältig, aber neue Entwicklungen müssen uns große Sorgen machen.

Da ist einmal die Tatsache, dass die Universalität der Menschenrechte und damit auch der Religionsfreiheit immer mehr in Frage gestellt werden. Viele Länder betrachten die von der UNO in der Menschenrechtscharta formulierten Grundsätze als neue Form der Kolonialisierung. Ein besonderes Beispiel ist dafür China, das sich darauf beruft eine eigene Kultur und eigene Vorstellungen von Menschenrechten zu haben.

Religionsfreiheit und Verfolgung von Christen nehmen dort zu, wo staatliche Gewalt nicht mehr Willens oder auch nicht mehr in der Lage ist, terroristischen Gruppen Einhalt zu bieten. Ein besonders trauriges Beispiel dafür ist Nigeria, das Land, in dem im letzten Jahr etwa 5.000 Christen ermordet wurden.

Eine weitere besorgniserregende Entwicklung ist die Verbindung von Nationalismus und Religion. In Indien gilt zunehmend der Satz, nur ein Hindu ist ein guter Inder. Was das für Angehörige anderer Religionen bedeutet, kann man sich leicht vorstellen. Und so ist Indien, die größte Demokratie der Welt, ein trauriges Beispiel für Übergriffe auf Christen und ihre Einrichtungen, obwohl die Religionsfreiheit in der Verfassung verankert ist.

Auch China ist dafür ein Beispiel. Da ist die Verbindung von Nation und Religion nicht das Thema, aber die Verbindung von Nation und kommunistischer Partei. So nimmt der Druck auf Religionen, Christen und Muslime in China immer mehr zu.

Die Freie Theologische Hochschule Gießen (FTH Gießen) hat einen Lehrstuhl für Religionsfreiheit und verfolgte Christen. Forschung, Lehre und öffentlichkeitswirksame Aktionen sind wesentliche Aufgaben. Es gibt eine Fülle von Aktivitäten und Berichten über die Religionsfreiheit und ihre Verletzung. Vor allem diese Berichte auszuwerten und zu systematisieren ist eine Aufgabe der Forschung. Die Studentinnen und Studenten werden mit den rechtlichen Grundlagen der Religionsfreiheit ebenso vertraut gemacht, wie mit der Wirklichkeit in der Welt. Sie sollen ermutigt werden, in ihrer späteren Funktion das Thema mutig aufzugreifen. Sei es in den Gemeinden oder auch in der Politikberatung.

Der Lehrstuhl Religionsfreiheit der FTH Gießen führt eine Fülle von Vorträgen und Veranstaltungen in ganz Deutschland durch, um Menschen für das Thema zu sensibilisieren und das Thema wach zu halten.

Für Februar 2025 bereitet die FTH Gießen eine wissenschaftliche Tagung zur Religionsfreiheit vor. Dort werden Wissenschaftler aus der ganzen Welt Forschungsergebnisse vorstellen. Diese werden dann dokumentiert und einer breiteren Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt. Eine neue und große Herausforderung wird der Lehrstuhl Religionsfreiheit noch bewältigen müssen. Welche Handlungsmöglichkeiten gibt es, die Situation für wegen der Religion Verfolgte zu verbessern. Es konnten zwar kleine Erfolge erreicht werden, aber ein richtiger Durchbruch wurde bisher nicht erreicht. Handlungsmöglichkeiten müssen wissenschaftlich erarbeitet und auf ihre Praxistauglichkeit hin überprüft werden. Wir dürfen uns nicht damit zufriedengeben, nur die Situation zu beschreiben. Politische und gesellschaftliche Strategien müssen erarbeitet werden.

Alle, die in diesem Bereich arbeiten, wissen um die Schwierigkeiten und Probleme. Wir sind dankbar dafür, dass die FTH Gießen sich dieses Themas mit großem Engagement annimmt. Wir alle sind aufgerufen den Einsatz für verfolgte Christen durch unser Gebet zu begleiten.

Zur Wahrheit verpflichtet – zur Freiheit berufen



Frank Heinrich, geboren 1964, liegen Themen rund um Menschenrechte und Gerechtigkeit schon sein ganzes Leben sehr am Herzen. Bereits in jungen Jahren arbeitete er in Freiburg mit Obdachlosen als Sozialarbeiter, studierte anschließend Theologie bei der Heilsarmee und zog 1997 nach Chemnitz. Dort baute er eine Gemeindegemeinschaft sowie eine Hilfseinrichtung für sozial benachteiligte Menschen auf. 2009 zog er als Direktkandidat für die CDU in den Bundestag ein, wo er sich

bis 2021 maßgeblich in den Sozial-, Menschenrechts-, Europa- und Afrika-themen engagierte. Seit 2022 ist er Vorstand der Evangelischen Allianz. Er ist verheiratet, hat vier erwachsene Kinder und sieben Enkel und ist nach wie vor wohnhaft in Chemnitz. (Foto: © Deutsche Evangelische Allianz)

„Liebt eure Feinde und betet für die, die euch verfolgen, damit ihr Söhne eures Vaters seid, der in den Himmeln ist!“ (Jesus in Matth. 5,44–45a)

Wir leben in einer Welt, in der es beinahe so viele Wahrheiten zu geben scheint, wie Menschen auf dem Planeten. Der individualistische Zeitgeist in den westlichen Gesellschaften flüstert uns ein: „Es gibt keine absolute Wahrheit. Du kannst an das glauben, was du möchtest. Nur für dich allein muss es überzeugend sein.“ Dabei kommt er mit wohlklingenden Argumenten daher, die den Weltfrieden allein dadurch an die Wand malen, dass man jeden glauben lässt, was ihm oder ihr gefällt, solange dabei niemand sonst negativ beeinträchtigt wird. Dazu werden jegliche Grenzen von Moral oder Autorität aufgehoben, als sei absolute Freiheit in der absoluten Grenzenlosigkeit zu finden.

Das Absurde daran ist, dass diese Denkweise ganz subtil mächtige Mauern aufbaut, die den Glauben an einen souveränen und heiligen Gott, dem alle Rechenschaft sinnvollerweise zusteht, ausschließen und delegitimieren. Sie verachtet die Bibel, die für die Gläubigen als Gottes Wort die Heilsgeschichte dieses liebenden Gottes mit der Menschheit beschreibt und zu ihr einlädt. Die Bibel definiert Freiheit und Leben ganz anders als oben beschrieben, nämlich: „Wo der Geist des Herrn ist, da ist Freiheit.“ (2. Kor. 3,17) Und der Geist des Herrn ist ein Heiliger Geist, in dessen Gegenwart nichts bestehen

kann außer Heiligkeit, das bedeutet die Abwesenheit von allem Bösen und Schlechten und Falschen. Kein Mensch kann aus sich heraus in diese Heiligkeit gelangen, auch wenn wir alle dazu berufen sind. Deswegen hat Jesus, der Sohn Gottes, in beispielloser Art und Weise all dieses Schlechte auf seine eigene Person genommen und an das Kreuz getragen, damit wir in die Freiheit und in das Leben in der Gegenwart unseres Schöpfers gelangen können.

Diese ultimative Errettung bedeutet keineswegs einen Freibrief, zu tun und zu lassen, was man in sich selbst entscheidet. Als Kinder Gottes haben wir eine neue Identität erhalten, mit der eine neue Art zu leben einhergeht. Der Apostel Paulus umschreibt diesen neuen Lebensstil im Brief an die Römer sehr treffend: „Seid nicht gleichförmig dieser Welt, sondern werdet verwandelt durch die Erneuerung des Sinnes, dass ihr prüfen mögt, was der Wille Gottes ist: das Gute und Wohlgefällige und Vollkommene.“ (Kapitel 12, Vers 2) Zur Zeit der ersten Gemeinden nach Jesu Himmelfahrt wurden seine Jünger mehrfach bedroht und verhaftet, weil sie das verkündigt haben, was Jesus ihnen aufgetragen hat. Als nun der Apostel Petrus und seine Freunde vor dem Hohen Rat der Jerusalemer Autoritäten standen, war seine klare Antwort auf die Anklage, dass sie dem Verkündigungsverbot nicht Folge geleistet haben: „Man muss Gott mehr gehorchen als Menschen.“ (Apg. 5,29b)

Das ist der Maßstab, den wir Gläubige uns zu jeder Zeit vor Augen führen müssen. Diesen Standard finden wir klar und deutlich in der Bibel, die Gottes Wesenszüge und seinen Willen erklärt. Daran gemessen sollten das Verhalten des Patriarchen der Russischen Orthodoxen Kirche insbesondere zu Beginn des schrecklichen Krieges gegen die Ukraine und seine Putin-Nähe mehr als Fragen aufwerfen. Auch ist es zu verurteilen, wenn ein Staat wie Aserbaidschan allein durch Waffengewalt die überwiegend armenisch besiedelte Region Berg-Karabach unter die eigene Kontrolle bringt und hunderttausend Menschen dazu zwingt, ihr Zuhause zu verlassen oder das gewalttätige Regime zu akzeptieren.

Wohl aber ruft Gott zu einem geistlichen Krieg auf, im Gebet gegen dunkle Mächte und Gewalten, gegen die Pläne der Finsternis und der Verwüstung. Das beispiellose und strategisch geplante Massaker von Hamas-Terroristen an israelischen Bürgern und Touristen am 7. Oktober 2023 zeugt von einer Manifestierung des absolut Bösen. Es ist ein von Menschen ausgeführtes Verbrechen, das jeder Moral entbehrt. Heute wie zu aller Zeit sind wir Christen, die Nachfolger des Herrn Jesus, dazu aufgefordert, uns klar gegen Ungerechtigkeit zu positionieren. Er hat uns niemals ein beschauliches, ruhiges Leben versprochen. Aber er hat uns Errettung und Frieden und Leben im Überfluss verheißen.

Wie sieht nun dieser Kampf aus, den wir zu kämpfen haben? Der erste Schritt ist immer die Versöhnung mit Gott (siehe 2. Kor. 5,20b), denn wir sind alle fehlerhafte Menschen. Wir brauchen seine Vergebung, wir brauchen seine Gnade, wir brauchen seine Kraft. In Demut dürfen wir unseren eigenen Verstand nicht als höchsten Maßstab nehmen (siehe Spr. 3,5–7), auch wenn wir ihn bestmöglich einsetzen sollen. Nicht einmal Vergeltung kommt infrage (siehe Ps. 37,7–9). Gleichzeitig sollen wir Gott um Weisheit bitten und mit aller Entschlossenheit Verständnis erwerben (siehe Spr. 1–3).

In einer Predigt, die in einer Gemeinde in Jerusalem nur wenige Tage nach dem brutalen Angriff der Hamas-Terroristen auf Israel gehalten wurde, hat der Pastor über das oben bereits erwähnte 12. Kapitel des Römerbriefes gesprochen. Besonders vor dem Hintergrund der abgrundtief bösen Gräueltaten von Terroristen gegen unschuldige Zivilisten jeden Alters sticht Vers 14 deutlich heraus: „Segnet, die euch verfolgen; segnet, und flucht nicht.“ Weiter geht es mit Vers 17: „Vergeltet niemand Böses mit Bösem“ und schließlich Vers 21: „Lass dich nicht vom Bösen überwinden, sondern überwinde das Böse mit dem Guten!“ Paulus hat diese Zeilen nicht ohne Grund geschrieben, es muss dafür ausreichend Anlässe gegeben haben. Und auch schon viel früher hat das israelitische Volk Anfeindungen der schlimmsten Art erlebt. Ebenso wenig hat Jesus seinen Anhängern verschwiegen, dass Verfolgung zum Leben eines jeden Gläubigen gehört. Und die eindeutige Antwort darauf ist: Liebe ist stärker als Hass.

Wahre Liebe bedeutet, das Unrecht klar zu benennen, für Gerechtigkeit einzustehen, und dabei niemals den Menschen ihre Menschlichkeit abzusprechen. Wir beten FÜR die Menschen, die Böses tun, dass sie ihre Pläne nicht durchführen können und stattdessen von der heilenden und befreienden Liebe Gottes überführt werden. Und wir beten GEGEN die Mächte des Bösen, die am Werk sind; dass ihre Ketten gesprengt werden. Wir beten für Umkehr jeglicher Verfolger, und dort wo nötig auch für die Umkehr der Verfolgten.

In Psalm 107 heißt es deutlich, Gott greift ein, wenn Bedrängte zum Herrn um Hilfe schreien. Und dort braucht es uns alle, auch die nicht Bedrängten: mit ihren Gebeten, ihrem daraus folgenden Handeln und ihrem politischen Einsatz.

Der Große Brand von Smyrna: Das Ende des osmanischen Genozids an Christen



Prof. Dr. Tessa Hofmann, Autorin, Philologin (Slawistik, Armenistik) und Soziologin mit Schwerpunkt Genozidforschung engagiert sich auch als Menschenrechtlerin für Christen im Nahen Osten.

Vor einhundert Jahren

Im September 2022 jährt sich zum 100. Mal die Einnahme und Brandschatzung der christlichen Viertel in der ionischen Hauptstadt Smyrna. Dieses Ereignis markiert das Ende eines Jahrzehnts der Verfolgungen und genozidalen Verbrechen unter zwei spätosmanischen Regimen: dem der Jungtürken, auf Türkisch *İttihat ve Terakki Cemiyeti* (Komitee für Einheit und Fortschritt), und dem der nationalistischen Oppositionsregierung unter Mustafa Kemal. In diesem Jahrzehnt verloren über drei Millionen indigene Christen im Osmanischen Reich und im von den Osmanen besetzten Nordwestiran ihr Leben, als Opfer von Massakern, Deportationen und Zwangsarbeit. Eineinhalb Millionen davon waren Armenier, über eine Million griechisch-orthodoxe Christen und mindestens eine halbe Million Syrer.

Das fragliche Jahrzehnt der Staatsverbrechen vor, während und nach dem Ersten Weltkrieg umfasst den Zeitraum von 1912 bis 1922, der dem Osmanischen Reich nicht nur den Eintritt in einen Weltkrieg, sondern auch die beiden Balkankriege sowie die Kämpfe gegen die Alliierten und die hellenischen Streitkräfte brachte. Aus türkischer Sicht bildeten letztere Befreiungskämpfe. Gleichzeitig bedeutete dieses Jahrzehnt für alle Teile der osmanischen Bevölkerung eine Zeit großen Leids infolge der zahlreichen Kriege, der Massenflicht und der Massendeportationen sowie der dadurch ausgelösten Seuchen. Es war eine Zeit allgemeiner Hungersnöte, die durch gezielte Maßnahmen des jungtürkischen Kriegsregimes in Mesopotamien noch verschärft wurden und von denen nicht nur die in diese Region deportierten Armenier, sondern auch die lokale arabische Bevölkerung betroffen war.

Vorgeschichte 1912–1919: Die Provinzen Edirne/Adrianoupolis und Aydın/Smyrna

Die griechisch-orthodoxen Einwohner des Osmanischen Reiches bildeten die ersten und zugleich letzten Opfer der spätoosmanischen Genozidpolitik. Die osmanische Provinz (vilayet) Edirne (griech. Adrianopel) im europäisch-ostthrakischen Teil des Osmanischen Reiches diente als Testlauf für die nachfolgenden Vernichtungsaktionen.

Historiker und Völkermordforscher stufen die Balkankriege von 1912 und 1913 als Geburtsstunde eines breit angelegten „ethnischen“ Krieges mit massiven Flucht- und Vertreibungsprozessen ein, wie sie bis 1914 in Europa unbekannt waren. Die Vertreibung unerwünschter ethnischer Gruppen diente als vorgeplantes Hauptziel.¹ Der griechisch-orthodoxe Erzbischof von Konstantinopel, Germanos, erwähnte genozidale Absichten des jungtürkischen Regimes bereits in einem Brief vom 19. Mai 1914:

„Es scheint aber, dass die Christen dazu verdammt sind, harte Prüfungen zu erleiden, wie sie sie selbst in den düstersten Tagen der Knechtschaft nie erlebt haben. Die Übergriffe und Verbrechen, die in letzter Zeit mit der Beihilfe der Behörden gegen die christliche Bevölkerung Thrakiens begangen wurden, und die schrecklichen Grausamkeiten, die gegen die Christen Kleinasiens verübt wurden, lassen keinen Zweifel daran, dass die orthodoxe Bevölkerung des Orients mit einem systematischen und ausgereiften Plan konfrontiert ist, der sie mit der gänzlichen Ausrottung bedroht.

Tatsächlich wird die brutale Vertreibung ganzer christlicher Bevölkerungen aus Städten und Dörfern in Thrakien durchgeführt, so dass Thrakien, eine europäische Provinz, die seit zweitausend Jahren ihren christlichen Charakter bewahrt hat und sechzehn Bistümer umfasst, mit einer sehr dichten christlichen Bevölkerung, die sogar bis zum heutigen Tag das muslimische Element übertrifft, Gefahr läuft, schnell zu einer türkischen und muslimischen Provinz zu werden, wenn man den Dingen ihren freien Lauf lässt.“²

¹ Schwartz, Michael: Die Balkankriege 1912/13: Kriege und Vertreibungen in Südosteuropa., Militärgeschichte – Zeitschrift für historische Bildung. 2008, Ausg. 2, S. 9.

² Ecumenical Patriarchate: Persecution of the Greeks in Turkey, 1914–1918. Constantinople [London, Printed by the Hesperia Press], 1919, S. 145f.

Der zerfallende Vielvölkerstaat der Osmanen sollte durch Monoethnisierung stabilisiert werden. Assimilierung, Umsiedlung oder Vertreibung nichttürkischer Ethnien und – im Falle der Griechen und Armenier, die als nicht assimilierbar galten – deren physische Ausrottung galten als bewährte Mittel. In Ostthrakien lernten die regierenden Nationalisten des *Komitees für Einheit und Fortschritt*, dass Deportationen in Form von Todesmärschen im Sinne einer dauerhaften Bevölkerungspolitik effektiver, weil tödlicher, waren als Flucht und Vertreibung: Diejenigen Griechen, die aus Ostthrakien auf griechisches Hoheitsgebiet flohen oder über die Grenze vertrieben wurden, kehrten nach Kriegsende zurück. Von jenen Ostthrakiern, die ins Innere Kleinasiens deportiert wurden, kam jedoch knapp die Hälfte ums Leben. Nach Angaben des griechischen Historikers Konstantinos Vakalopoulos zählte die griechische Bevölkerung in Ostthrakien vor den Balkankriegen über 350.000 Menschen. Von diesen wurden 100.000 ins Innere Kleinasiens oder nach Zentralanatolien deportiert. Nur 54.000 der Deportierten kehrten nach der osmanischen Kriegskapitulation vom 30. Oktober 1918 zurück. Vakalopoulos kommt zu dem Schluss, dass die anderen Deportierten an den Folgen von Zwangsarbeit und Krankheiten gestorben waren.³ Zusätzlich wurden allein zwischen 1912 und 1913 15.690 Griechen in Ostthrakien massakriert.⁴

Ein Schweizer Zeitgenosse, der Historiker und Journalist Samuel Zurlinden (1861–1926), schrieb noch während des Ersten Weltkriegs: „(...) dass die Jungtürken entschlossen waren, ihr turanisches und panislamisches Programm zu verwirklichen, bekamen die Griechen erstmals 1913 zu spüren. In Thrakien, dem verbliebenen Teil der europäischen Türkei, begann plötzlich eine heftige Verfolgung der Griechen. Griechen, wie auch Bulgaren, wurden ihres Geldes und ihrer Güter beraubt und über die Grenze gejagt“.⁵

Die Provinz Aydın / Smyrna galt als wohlhabendste des Osmanischen Reiches und besaß ebenfalls einen erheblichen griechischen Bevölkerungsanteil. In den drei kazas (Kantonen) von Foça (griech. Phokaia), Urla (griech. Vourla, Wurla) und Çesme bildeten Griechen die Mehrheit. Nach ameri-

³ Vakalopoulos, Konstantinos A.: Vertreibung und Genozid an den Griechen Ost-Thrakiens. In: Hofmann, Tessa (Hg.): Münster: LIT, 2004; überarb. 2. Aufl. 2007 (Studien zur Orientalischen Kirchengeschichte.32.), S. 132. Siehe auch die Monographie des selben Autors: *Diogmoi kai genoktonia tou thrakikou ellenismou: O protos xerisimos (1908–1917)* [Expulsion and genocide against the Thracian Greeks: The first uprooting.] Thessaloniki: Irodotos, 1998. S. 623.

⁴ Hofmann, Tessa: The Genocide against the Christians in the Late Ottoman Period, 1912–1922. In: *The Asia Minor Catastrophe and the Ottoman Greek Genocide: Essays on Asia Minor, Pontos and Eastern Thrace, 1912–1923.* (Ed.) George Shirinian. Bloomington, Ill.: The Asia Minor and Pontos Hellenic Research Center, 2012, S. 49.

⁵ Zurlinden, Samuel: *Der Weltkrieg: Vorläufige Orientierung von einem Schweizerischen Standpunkt aus.* Vol. 2. Zürich: Orell Füssli, 1918, S. 629.

kanischen Schätzungen aus der Zeit vor dem Türkisch-Griechischen Krieg (1919–1922) war das griechische Element im *sancak* (Bezirk) Smyrna mit 375.000 Einwohnern am zahlreichsten; weitere Bevölkerungsgruppen umfassten Muslime (325.000), Juden (40.000, überwiegend sephardisch und romanisch/grekophon) sowie Armenier (18.000) umfassten.⁶

Auch in der Provinz Aydın/Smyrna kam es bereits während der Balkankriege zu Massakern an und Deportationen von alteingesessenen Griechen. Diese Besonderheit hat auch mit der Person des Provinzgouverneurs Mustafa Rahmi Bey zu tun. Der Zweite Dragoman (Übersetzer) am deutschen Konsulat zu Saloniki, Dr. Herbert Schwörbel, bezeichnete Rahmi, der sein Amt wie ein Alleinherrscher ausübte, als Initiator antigriechischer Ausschreitungen im Sommer 1914. Ähnlich äußerte sich der deutsche Generalkonsul in Smyrna, Gustav Humbert, der am 14. März 1915 an die deutsche Botschaft zu Konstantinopel schrieb: „So sehr er [Rahmi] das griechische Element hasst, so stark flirtet er mit den wohlhabenden Engländern und Franzosen.“⁷

Der britische Sachbuchautor Giles Milton folgt der positiven Beschreibung Rahmis durch den US-Konsul in Smyrna, George Horton (1859–1942), und schildert Rahmi als ein hochrangiges und einflussreiches Mitglied des jungtürkischen Komitees. Von jüdischer Abstammung aus Thessaloniki, sei Rahmi ein Freund der levantinischen Elite Smyrnas gewesen, aber feindselig gegenüber den griechisch-orthodoxen Christen eingestellt.⁸ Bei seinen anti-griechischen Maßnahmen handelte Rahmi offenbar in Übereinstimmung mit der jungtürkischen Zentralregierung in Konstantinopel. Denn noch vor dem Weltkrieg informierte der osmanische Regierungschef Said Halim den deutschen Botschafter über die „vollständige Entfernung der griechischen Bevölkerung von der kleinasiatischen Küste“.⁹ Am 5. März 1915 verkündete Said Halim stolz, dass „die kleinasiatische Küste ihre griechische Bevölkerung mehr oder weniger verloren hat“.¹⁰

Dragoman Schwörbel reiste im Sommer 1915 zweimal in offizieller Mission nach Ionien. Er berichtete von Konzentrationslagern¹¹ entlang der Soma-Bandırma-Eisenbahnlinie mit griechischen Frauen, Kindern und alten Men-

⁶ https://en.wikipedia.org/wiki/Aidin_Vilayet#cite_note-asia-5 https://en.wikipedia.org/wiki/Aidin_Vilayet#cite_note-asia-5

⁷ [http://www.armenocide.net/armenocide/armgende.nsf/\\$\\$AllDocs/1915-03-19-DE-011](http://www.armenocide.net/armenocide/armgende.nsf/$$AllDocs/1915-03-19-DE-011)

⁸ Milton, Giles: *Paradise Lost: Smyrna 1922*. New York, 2008, S. 86f.

⁹ German Embassy of Constantinople, July 16, 1914. – PA/AA, R1913, A14975, cited from: Gust, Wolfgang: „Verständnislose Auswüchse des Militarismus“ [„Incomprehensible excesses of militarism“], in: „Historicum: Zeitschrift für Geschichte“, Vienna, Herbst 2007, S. 19.

¹⁰ Ebenda.

¹¹ Ein Begriff, der seinen Ursprung in der afrikanischen Geschichte hat und während des Ersten Weltkriegs in Europa und Amerika gebräuchlich wurde, wenn auch mit der Konnotation der

schen. Es handelte sich um Deportierte von der Marmara-Küste, die völlig sich selbst überlassen waren, ohne Nahrung und Unterkunft: „Da sich die Regierung überhaupt nicht um die Verpflegung dieser Massen kümmert und weil unter den gegenwärtigen Bedingungen die Möglichkeiten für die Deportierten, Arbeit zu finden oder Geld zu verdienen, gering sind, sind die täglichen Verluste hoch, wie der Eisenbahnarzt der Soma-Pandarma-Linie bestätigte.“ Schwörbel schlussfolgerte:

„Mit Ausnahme von Aivali und Smyrna mit seinem Umland ist die gesamte griechische Zivilisation, die bis vor kurzem an der Westküste Kleinasien blühte, zerstört. Der Grund liegt in der islamistischen Bewegung in Kleinasien, die Anfang Mai vorigen Jahres [1914] von den neu eingewanderten Flüchtlingen aus Makedonien und Mytilene initiiert und von dem Generalgouverneur von Smyrna, Rahmi Bey, mit dem Ziel angefacht wurde, die christliche Bevölkerung aus Kleinasien zu vertreiben und durch Muslime zu ersetzen.“¹²

Anfang Juni 1914 erfolgten auch im Bezirk (sancak) Smyrna antigriechische Ausschreitungen. Irreguläre Bewaffnete überfielen Dörfer nördlich der Stadt Smyrna. Die griechische Bevölkerung floh in das nahe gelegene Phokaia (türk. Foça). Am Abend des 12. Juni 1914 brachen auch dort Bewaffnete in griechische Häuser ein und töteten nach übereinstimmender Schätzung des deutschen Botschafters Hans von Wangenheim sowie seines US-amerikanischen Kollegen Henry Morgenthau an die 50 Menschen, darunter ein Priester.¹³ Zufälligerweise war ein französisches Archäologenteam vor Ort. Ihr Augenzeugenbericht erregte in Frankreich großes Aufsehen, denn die Archäologen gruben hier auch ein Stück französischer Vergangenheit aus: Griechische Siedler hatten im 7. Jahrhundert v. Chr. von Phokäa aus die Kolonie Massalia, das spätere Marseille gegründet. Der Archäologe Charles Manciet berichtete, wie die Stadt anschließend geplündert wurde: „Hundert Kamele wurden mit den Habseligkeiten der Dorfbewohner beladen.“¹⁴ An den Plünderungen beteiligten sich auch aus Smyrna zur Wiederherstellung der Ordnung entsandte

Vernichtung und nicht bloß der Internierung.

¹² Politisches Archiv des Deutschen Auswärtigen Amtes (PA/AA), Berlin, Akte Türkei, Nr. 168, Bd. 14 f. Nr. 552, A. 26689, zitiert aus: Fotiadis, Konstantinos (Hg.): Der Genozid an den Pontosgriechen. Bd. 12: Unveröffentlichte Dokumente aus den Archiven der Außenministerien Deutschlands, Österreichs, Italiens und des Vatikans. (Thessaloniki: Herodot, 2003), S. 96f.

¹³ Heinemann, Mirko: Die letzten Byzantiner: Die Vertreibung der Griechen vom Schwarzen Meer; eine Spurensuche. Berlin: Links Verlag, 2019, S. 151f.

¹⁴ Heinemann, Mirko: Die letzten Byzantiner: Die Vertreibung der Griechen vom Schwarzen Meer; eine Spurensuche. Berlin: Links Verlag, 2019, S. 151.

Soldaten.¹⁵ Das Massaker dauerte 24 Stunden. Viele der griechischen Einwohner flohen mit einem Lastboot ins benachbarte Mytilene (Lesvos). Nach der osmanischen Kriegsniederlage kehrten die Griechen Phokäas 1919–20 in ihre Heimat zurück, wurden aber 1922 erneut vertrieben, diesmal von den Kemalisten.

Die Ausrottung und Vertreibung der griechischen Bevölkerung erfolgte bereits vor Ausbruch des Ersten Weltkriegs durch Einschüchterung, Massaker, Deportationen und die Ansiedlung muslimischer Flüchtlinge (muhaciler) vom Balkan. Ein Bericht des dänischen Konsulats zu Smyrna an die dänische Gesandtschaft in Konstantinopel vom 19. Juni 1914 über „Unruhen im Vilayet von Aydin“ beschreibt detailliert den Mechanismus der Terrorisierung und Vertreibung der griechischen Einwohner, die gezwungen worden waren, in ihren eigenen Häusern muslimische Flüchtlinge aus Thrakien und Mazedonien unterzubringen, wobei jedes dritte Zimmer zur Verfügung zu stellen war. Zu einem späteren Zeitpunkt griffen bewaffnete muslimische Banden offen griechische Siedlungen und Städte an: „(...) Frauen wurden entführt, Mädchen geschändet, einige von ihnen starben an den erlittenen Misshandlungen, Brustkinder wurden erschossen oder mit ihren Müttern niedergeschlagen.“¹⁶

Nach dem Ersten Weltkrieg und der Flucht der jungtürkischen Regierungsverantwortlichen ins Ausland setzten Kemalisten und lokale, aus der muslimischen Ortsbevölkerung gebildete Banden im Zuge ihres „Befreiungskrieges“ die Massaker fort. Diese begannen im westanatolischen Ionien am 22. Juni 1920. In ihrem Telegramm an den französischen Regierungschef beschrieb ein Komitee von Einwohnern aus den Ortschaften Nazili, Sarayköy, Denizli und Chonessi¹⁷ am 11. August 1920 die Verbrechen:

¹⁵ Ecumenical Patriarchate (Constantinople): *The Persecution of the Greeks in Turkey, 1914–1918*. Constantinople [London, Printed by the Hesperia Press], 1919, S. 72–74.

¹⁶ Rigsarkivet [Reichsarchiv; dänisches Staatsarchiv], Udenrigsministeriets Arkiver [Archive des Außenministeriums] (UM), 2-0355, „Konstantinopel/Istanbul, diplomatisk repræsentation“, „Noter og indberetninger om den politiske udvikling, 1914–1922“, „Verdenskrigen. Rapport fra Smyrna. Nov. 1914-marts 1916“, Alfred Van der Zee til [to] Carl Ellis Wandel, 19/6 1914.] Die engl. Übersetzung des Dokuments erschien in: Hofmann, Tessa; Bjørnlund, Matthias; Meichanetsidis, Vasileios (Hg.): *The Genocide of the Ottoman Greeks: Studies on the State-Sponsored Campaign of Extermination of the Christians of Asia Minor (1912–1922) and Its Aftermath: History, Law, Memory*. New York. Athens: Aristide D. Caratzas, 2011, S. 110f.

¹⁷ Bedeutende Ortschaften an der Fernstraße zwischen Smyrna und Konya.

„(...) Kemals Truppen, die in der Region ‚Nazli‘ [Nazili] operieren, haben zusammen mit Verbrechern, die aus ‚Sokia‘ [Söke]¹⁸ und aus Peran am ‚Meandros‘ kamen und dem Unterkommando von Sokiali Ali angehörten, unter dem Vorwand des Vormarsches der griechischen Armee christliche Häuser in ‚Nazli‘ [Nazili] geplündert und Beute gemacht. Mit Ausnahme der muslimischen Viertel brannten sie die Stadt mit Sprengstoffgranaten nieder und beendeten ihre Mission mit Massakern und Folterungen an der christlichen Bevölkerung. Augenzeugen berichten mit Schrecken, dass unter den schwelenden Trümmern viele verkohlte Unschuldige gefunden wurden. Berechnungen zufolge übersteigt die Zahl der grausam massakrierten und toten Menschen unter den Trümmern von ‚Nazli‘ 500 Personen.

Der Rest, mehr als 3.000 Frauen und Kinder, wurde völlig entblößt und in einem beklagenswerten Zustand mit Gewalt ins Landesinnere getrieben, während die türkische Bevölkerung mit ihrer Beute mit dem Zug transportiert wurde. Schwache alte Menschen, die nicht in der Lage waren, der Karawane zu folgen, wurden unterwegs auf grausame Weise getötet. Ihre Leichen blieben unbestattet.

Allein auf der Straße zwischen ‚Eazei Kouyoudjak‘, einer Strecke von 12 Kilometern, wurden 53 Leichen gefunden. Es wird geschätzt, dass andere Massakrierte in den Meandros [Trk.: Menderes] Fluss geworfen wurden.

Das Schicksal derjenigen, die überlebt haben, ist unbekannt. Informationen zufolge haben sich einige Überlebende in beklagenswertem Zustand in verschiedenen bewohnten Gebieten im Landesinneren verstreut.

Das Schicksal der Bewohner von ‚Saraköy‘ [Sarayköy] ist völlig unbekannt. Die Stadt ist geplündert und bleibt unbewohnt. In ‚Denizli‘, wo 20.000 Griechen konzentriert waren, erlitt man das gleiche Schicksal.

Die männliche Bevölkerung wurde wahllos auf die verlassene Insel im Egridir-See [Trk.: Eğridir]¹⁹ getrieben. Die Türken machten sich an Plünderungen und Orgien gegen Frauen und Kinder zu schaffen. Anführer von Kemals Anhängern kämpften um die Verteilung der Beute. Die verängstigte Bevölkerung verlässt die Stadt. Das Schicksal der ‚Chonessi‘-Bewohner bleibt unbekannt.“²⁰

¹⁸ Ein Viertel von Scala Nova (Kuşadası) im Südwesten der Türkei, das damals von italienischen Truppen besetzt war.

¹⁹ Türkische Verballhornung des griechischen Ortsnamens „Akrotiri“; 1980 umbenannt in Eğirdir Gölü (Eğirdir-See).

²⁰ Zitiert nach Tsirkinidis, Harry: „At last we uprooted them...“: The genocide of Greeks of

Smyrna, September 1922

Der Zeitraum 1919 bis 1922 brachte die letzte und tödlichste Phase in der Auslöschung der Griechen im Osmanischen Reich, als es unter der nationalistischen Gegenregierung von Mustafa Kemal zunehmend und landesweit zu Massakern und Deportationen von Griechen kam. Smyrna, das kosmopolitische „Klein-Paris des Orients“, bildete die letzte Etappe dessen, was in der offiziellen Gegenwartsgeschichte Griechenlands als „kleinasiatische Tragödie“ bezeichnet wird. Von den türkischen Nationalisten besiegt und von den Alliierten im Stich gelassen, gestaltete sich der Rückzug der hellenischen Streitkräfte aus Kleinasien im Spätsommer 1922 zu einer Massenflucht, der sich Zehntausende osmanischer christlicher Zivilisten anschlossen.

Bezüglich seiner Einwohnerzahl bildete Smyrna die zweitgrößte Stadt des Osmanischen Reiches. Zugleich war es eine überwiegend nicht-muslimische Stadt, die von Muslimen deshalb „gavur [ungläubiges] Smyrna“ genannt wurde. Nach Schätzungen des US-Konsuls George Horton zählte Bevölkerung über eine halbe Million Einwohner, davon 150.000 Griechen sowie jeweils 25.000 Armenier und Juden. Auf der Grundlage des offiziellen osmanischen statistischen Jahrbuchs schätzte das deutsche Konsulat die Einwohnerzahl Smyrnas zu Beginn des 20. Jahrhunderts auf 300.000 mit einer relativen griechisch-orthodoxen Mehrheit von 140.000 und einer Minderheit von 90.000 Muslimen. Die Bevölkerung war zersplittert. Jede Gruppe lebte auf ihrer eigenen ethnisch-religiösen Insel mit ihren eigenen Bildungs-, Kultur- und anderen Einrichtungen.

Als sich die kriegsmüden Ententestaaten außerstande sahen, selbst für die Sicherheit der Christen in Westanatolien zu sorgen, überließen sie deren Schutz hellenischen Streitkräften. Am 15. Mai 1919 trafen diese in der Provinz Smyrna ein, die in den kommenden drei Jahren zur Schutzzone für die westanatolischen Christen wurde. In Reaktion darauf begab sich der türkische Kriegsheld Mustafa Kemal in den Schwarzmeerhafen Samsun, um von dort eine sowohl gegen die osmanische Nachkriegsregierung zu Konstantinopel, als auch gegen die alliierten Besatzer und vor allem gegen die griechische Besatzung Westanatoriens gerichtete Gegenregierung und Befreiungsbewegung ins Leben zu rufen. In Smyrna traf zeitgleich am 19. Mai 1919 Aristeidis Stergiadis (1861–1949) ein, der schon im Februar 1919 zum Hochkommissar Smyrnas ernannt worden war. Er hatte sich das nahezu unmögliche Ziel gesetzt, unter seiner Verwaltung griechische und türkische bzw. christliche und muslimische Interessen auszugleichen, wenn nicht zu versöhnen. Stergiadis lehnte jede Diskriminierung der türkischen Bevölke-

Pontos, Thrace and Asia Minor, through the French archives. (Thessaloniki, 1999), S. 168f.

rung in Smyrna strikt ab und stellte sich bei mehreren Gelegenheiten gegen griechisch-orthodoxe Kirchenführer und die lokale griechische Bevölkerung. Seine Haltung brachte Stergiadis oft in Konflikt mit der lokalen griechischen Bevölkerung, der Kirche sowie der Armee. Berichten zufolge trug er einen Stock, mit dem er Griechen schlug, die türkische Bürger beleidigten. Die Truppen missachteten jedoch seine Befehle, die türkische Bevölkerung nicht zu misshandeln, was Stergiadis oft in Konflikt mit dem Militär brachte.²¹ Am 14. Juli 1919 schickte der amtierende hellenische Außenminister ein langes, kritisches Telegramm an Premierminister Eleftherios Venizelos, in dem er die Absetzung von Stergiadis vorschlug und schrieb: „*Sein kranker Neurotizismus hat einen Höhepunkt erreicht.*“²² Venizelos hielt jedoch an seiner Unterstützung von Stergiadis fest.

Nach einer Besatzungszeit von drei Jahren und vier Monaten schifften sich die hellenischen Truppen und die Verwaltung am 8. September²³ 1922 aus Smyrna aus. In den frühen Morgenstunden des folgenden Tages besetzten reguläre und irreguläre kemalistische Kavallerieeinheiten unter dem Kommando von Nureddin Pascha die nun gänzlich unverteidigte Stadt und plünderten und zerstörten zunächst das armenische Viertel Haynots im Norden Smyrnas, bevor sie es in der Nacht des 13. September in Brand setzten. Der armenische Augenzeuge und Überlebende Garabed Hatscherian notierte in seinem Tagebuch:

„Mittwoch, der 13.: (...). Ich schlage den Weg in Richtung Çalgıcı Başı ein, jedoch an der Straße, die von Katırcıoğlu zur Çalgıcı Başı führt, sehe ich einen Türken, der sich mit folgenden Worten an mich wendet: ‚Wir haben alles Notwendige getan; kehren Sie um!‘ Der Türke, der bei der Brandschatzung eine aktive Rolle gespielt haben muss und mich für einen Landsmann und Mittäter hält, empfiehlt mir, nicht weiterzugehen und umzukehren. (...) Nach und nach nähern sich die Flammen unserem Haus. Das Knattern brennender Massen und die Verwandlung von Brennstoffen in Flammenwolken bieten sich mir wie ein höllisches Bild, das mir bis heute unbekannt war. In Konstantinopel und anderen Städten habe ich große Feuer erlebt, und auf den Schlachtfeldern der Dardanellen und in Rumänien bin ich Augenzeuge von Brandschatzungen

²¹ https://en.wikipedia.org/wiki/Aristeidis_Stergiadis

²² Llewellyn-Smith, Michael: *Ionian vision: Greece in Asia Minor, 1919–1922* (New edition, 2nd impression ed.). London: C. Hurst, 1999, S. 92.

²³ Ein Unterschied von 13 Tagen bei Datumsangaben beruht auf dem Unterschied zwischen dem julianischen und gregorianischen Kalender („alter und neuer Stil“).

ganzer Städte und Dörfer gewesen, jedoch keine der Feuersbrünste hat mich bislang so ergriffen. Der Brand von Smyrna ist unbeschreiblich und unfassbar. Unsere Lage ist hoffnungslos.“²⁴

Vier Tage lang zerstörte das offensichtlich manipulierte Feuer die unteren Teile der Stadt, die christlich bzw. europäisch geprägt waren. Viele Christen starben in ihren brennenden Häusern oder wurden von einstürzenden Mauern erschlagen. Die Agentur Reuters berichtete am 15. September 1922:

„Der größte Teil des europäischen Viertels von Smyrna steht in Flammen. Nach Angaben einer amerikanischen Augenzeugin, Miss [Minnie Belle] Mills, Direktorin des American College, wurde das Feuer von einem Feldwebel der türkischen Armee gelegt, der mit Petroleumdosen in ein Haus eindrang. Der durch das Feuer verursachte Schaden wird bis zum gestrigen Abend auf 15.000.000 £ geschätzt. (...) Es wird hier berichtet, dass bis zum Ausbruch des Feuers etwa tausend Personen massakriert wurden, aber es wird hier befürchtet, dass die Zahl jetzt viel größer ist.

(Von unserem Korrespondenten im Nahen Osten, Konstantinopel, 14. September) – Das Feuer brach im armenischen Viertel von Smyrna aus und griff auf das europäische Viertel über, wo mehrere Konsulate und andere Häuser zerstört wurden. Kontingente der Ententestaaten und der Alliierten wurden angelandet, konnten aber die Ausbreitung des Feuers nicht verhindern, das nun das gesamte europäische Viertel bedroht.

Athen, 13. September. – Nach Angaben eines griechischen Journalisten, der an Bord des Messageries-Dampfers Lamartine aus Smyrna geflohen ist, sind Msgr. Chrysostomos, der orthodoxe Metropolit von Smyrna und der gregorianisch-armenische Erzbischof ermordet worden.“²⁵

Eines der prominentesten Opfer der Massaker war der gemarterte und posthum heiliggesprochene griechisch-orthodoxe Metropolit Smyrnas, Chrysostomos [Kalafatis; 1867–1922], der seit 1914 zu einer Hassfigur für türkische Nationalisten geworden war, als er europäische Diplomaten aus Konstantinopel einlud, die in Ionien, insbesondere in den *kazas* Smyrna und Phokaia, begangenen Gräueltaten zu inspizieren. Obwohl Chrysostomos bereits am 25. August 1922 vom katholischen Erzbischof der Stadt eine sichere Ausreise

²⁴ Sakayan, Dora (Hg.): *Smyrna 1922: Das Tagebuch des Garabed Hatscherian*. Klagenfurt, Wien: Kitab, 2006, S. 79f.

²⁵ *Smyrna Burning, 1,000 Massacred*. The New York Times, 15. September 1922, S. 10; vgl. Auszüge des Artikels unter <https://www.greek-genocide.net/index.php/bibliography/newspapers/208-15-sep-1922-smyrna-burning-1-000-massacred-new-york-times>

aus Smyrna angeboten worden war, lehnte er die Flucht mit den Worten ab: „Es ist die Tradition der griechischen Kirche und die Pflicht eines Priesters, bei seiner Gemeinde zu bleiben!“

Wenige Tage vor seinem Tod, am 31. August, schickte Chrysostomos als Metropolit von Smyrna einen Brief an Meletios, den Ökumenischen Patriarchen in Konstantinopel, in dem er das alliierte Hochkommissariat für die Vernichtung der osmanischen Griechen verantwortlich machte, weil es ihnen befohlen hatte, sich zu entwaffnen, und in dem er das Massaker an der unverteidigten christlichen Bevölkerung in Smyrna voraussagte.²⁶

Der amerikanische Konsul Horton schrieb:

„Die Berichte über die Art und Weise von Chrysostoms Tod variieren, aber die Beweise sind schlüssig, dass er durch die Hände der osmanischen Bevölkerung ums Leben kam. Ein türkischer Offizier und zwei Soldaten begaben sich in die Räumlichkeiten der Kathedrale und brachten ihn zu Nureddin Pascha, dem türkischen Oberbefehlshaber, der den mittelalterlichen Plan verfolgt haben soll, ihn dem fanatischen Pöbel auszuliefern, damit dieser seinen Willen an ihm ausübt. Es gibt keine ausreichenden Beweise für den Wahrheitsgehalt dieser Aussage, aber es ist sicher, dass er vom Pöbel getötet wurde. Er wurde bespuckt, sein Bart an der Wurzel ausgerissen, geschlagen, erstochen und dann durch die Straßen geschleift. Seine einzige Sünde bestand darin, dass er ein patriotischer und wortgewandter Grieche war (...). Er starb als Märtyrer und verdient die höchsten Ehrungen, die die griechische Kirche und die Regierung zu vergeben haben (...).“²⁷

Metropolit Chrysostomos blieb nicht das einzige klerikale Opfer. Insgesamt zählten christliche Geistliche während des osmanischen Genozids zu den besonders gefährdeten Gruppen, darunter auch weit weniger prominente Priester. Die Verbrechen nach der Einnahme Smyrnas spielten sich vor zahlreichen ausländischen Augenzeugen ab. Der in Neuseeland geborene anglikanische Pfarrer Rev. Charles Dobson erwähnt in seiner eidesstattlichen Erklärung das Schicksal des griechisch-orthodoxen Priesters von Buca, der erst geblendet und dann gekreuzigt wurde: „Die türkischen Soldaten nagelten Hufeisen an seine Hände und Füße (...).“²⁸

²⁶ *Slain archbishop foresaw massacre: Chrysostomos Sent Letters to Foreign Officials Predicting Smyrna Disaster.* The New York Times, 24. September 1922, S. 35. <http://www.greek-genocide.org/press/24091922.html>

²⁷ Horton, a. a. O., – <http://www.hri.org/docs/Horton/HortonBook.htm>

²⁸ Zitiert nach: Bierstadt, Edward Hale: *The Great Betrayal: A Survey of the Near East Problem.* New York: Robert M. McBride & Co., 1924; Reprint: Bloomington: The Pontian Greek Society of Chicago, 2008, S. 227.

Zahlreiche Christen ertranken im Hafen von Smyrna, als sie versuchten, zu der alliierten Flotte von 27 Schlachtschiffen, darunter drei amerikanische Zerstörer, zu entkommen. Zum Entsetzen der Christen in Smyrna kam hinzu, dass die Alliierten mehr oder weniger gleichgültig zusahen, wie ihre christlichen Glaubensgenossen verbrannt, abgeschlachtet, vergewaltigt, von Maschinengewehren niedergeschossen oder ertränkt wurden.²⁹

Am 16. September 1922 ordnete Nureddin an, dass alle griechischen und armenischen Männer im Alter von 18 bis 45 Jahren „bis zur Beendigung der Feindseligkeiten“ als Kriegsgefangene zu behandeln seien. Alle übrigen, ob Einwohner Smyrnas oder Flüchtlinge von außerhalb, wurden aufgefordert, das Land bis zum 30. September 1922 zu verlassen. Anschließend wurden Männer und Frauen getrennt, die Männer abgeführt und in Gruppen erschossen. Die Direktorin des Amerikanischen Roten Kreuzes, Dr. Esther Clayson Pohl Lovejoy (1869–1967), wurde Augenzeugin des Schicksals der etwa 200.000 verbliebenen christlichen Frauen. Sie gab zeitnah ihre erschütternden Erfahrungen wieder:

„Ich war die erste Amerikanerin des Roten Kreuzes in Frankreich, (...) aber was ich dort während des Weltkriegs gesehen habe, erscheint wie ein Liebesfest im Vergleich zu den Schrecken von Smyrna. Als ich in Smyrna ankam, drängten sich 250.000 Menschen an den Kais – elend, leidend und schreiend –, Frauen wurden geschlagen, und man riss ihnen die Kleider vom Leib, Familien wurden getrennt und alle ausgeraubt.

Im Wissen, dass ihr Leben von ihrer Flucht vor dem 30. September abhängt, verharrten die Menschen dicht gedrängt an der Uferpromenade – so dicht, dass es keinen Platz gab, um sich hinzulegen. Die sanitären Bedingungen waren unsäglich.

Drei Viertel der Menschen waren Frauen und Kinder, und ich habe noch nie so viele schwangere Frauen mit Kindern gesehen. Es schien, dass jede zweite Frau eine werdende Mutter war. Die Flucht und die Verhältnisse führten zu vielen Frühgeburten, und auf dem Kai, wo es kaum Platz zum Liegen gab, wurden die meisten Kinder ohne Hilfe geboren. In den fünf Tagen, die ich dort war, gab es mehr als 200 solcher Entbindungen.

Noch herzzerreißender waren die Schreie der Kinder, die ihre Mütter verloren hatten, oder der Mütter, die ihre Kinder verloren hatten. Sie wurden durch das große bewachte Gehege getrieben, und für die Verlorenen gab es kein Zurück mehr. Die Mütter kletterten mit der Kraft des

²⁹ Horton, a. a. O., – <http://www.hri.org/docs/Horton/HortonBook.htm> 243–244, 248–249. – http://www2.fhw.gr/chronos/13/en/foreign_policy/sources/12.html

Wahnsinns über die fünfzehn Fuß hohen Stahlzäune und suchten unter den Schlägen mit Gewehrkolben nach ihren Kindern, die brüllend wie Tiere umherliefen.

Der Zustand, in dem diese Menschen die Schiffe erreichten, wirft die Frage auf, ob eine Flucht nicht besser wäre als die Deportation durch die Türken. Noch nie hat es einen so systematischen Raubüberfall gegeben. Die türkischen Soldaten durchsuchten und beraubten jeden Flüchtling. Sogar Kleidung und Schuhe von irgendeinem Wert wurden ihnen vom Leib gerissen.

Um die Männer auszurauben, wandte man eine andere Methode an: Männer im wehrfähigen Alter durften gegen Bestechungsgelder alle Sperren bis zur letzten passieren. An der letzten Schranke wurden sie zurückgeschickt, um deportiert zu werden. Der Raub wurde nicht nur von Soldaten, sondern auch von Offizieren begangen. Ich war Zeuge von zwei eklatanten Fällen, die von Offizieren begangen wurden, die man eigentlich als Gentlemen bezeichnen müsste.

Am 28. September trieben die Türken die Massen von den Kais, die von den Scheinwerfern der alliierten Kriegsschiffe angestrahlt wurden, in die Seitenstraßen. Die ganze Nacht hindurch waren die Schreie von Frauen und Mädchen zu hören, und am nächsten Tag wurde bekannt, dass viele von ihnen als Sklaven verschleppt worden waren.

Das Grauen von Smyrna übersteigt jede Vorstellungskraft und die Macht der Worte. Es ist ein Verbrechen, für das die ganze Welt verantwortlich ist, weil sie im Laufe der zivilisierten Zeitalter keine Mittel entwickelt hat, um solche Befehle wie die Evakuierung einer ganzen Stadt und die Mittel, mit denen diese durchgeführt wurde, zu verhindern. Es ist ein Verbrechen, wenn die Welt aus einem Gefühl der Neutralität heraus zuseht und diesen Frevel an 200.000 Frauen zulässt.

Unter dem Befehl, neutral zu bleiben, sah ich, wie ein amerikanisches Kriegsschiff zwei männliche Flüchtlinge aufnahm, die versuchten, unter türkischem Gewehrfeuer zu einem Handelsschiff zu schwimmen, und sie in die Hände der wartenden türkischen Soldaten am Strand zurückbrachte, wo sie den sicheren Tod erwartete. Und unter dem Befehl, neutral zu bleiben, sah ich, wie Soldaten und Offiziere aller Nationalitäten dabeistanden, während türkische Soldaten mit ihren Gewehren auf Frauen einschlugen, die versuchten, weinende Kinder jenseits des Zaunes zu erreichen.³⁰

³⁰ Woman pictures Smyrna horrors: Dr. Esther Lovejoy, an eyewitness, tells of terrible scenes on the Quay; she assails neutrality; declares it a crime for the world to lack the means to prevent

Zwangsarbeit

Unter dem Vorwand, dass sie die von der hellenischen Armee bei ihrem Rückzug zerstörten Ortschaften wieder aufbauen müssten, zog die kemalistische Verwaltung in der Provinz Aydın/Smyrna griechisch-orthodoxe Männer im wehrfähigen Alter zur Zwangsarbeit heran. Konsul Horton berichtete über ihr Schicksal:

„Diese letzte Szene am Kai von Smyrna offenbart den ganzen teuflischen und methodisch durchgeführten Plan der Türken. Die Soldaten durften ihre Gier nach Blut, Plünderung und Vergewaltigung stillen, indem sie sich zuerst auf die Armenier stürzten, sie abschlachteten, verbrannten und sich an ihren Frauen und Mädchen vergingen. Doch die Griechen, gegen die ein tieferer Hass bestand, wurden mit einem langsameren und gemächlicheren Tod bedacht. Die wenigen, die zurückkamen, berichteten schreckliche Geschichten. Einige wurden erschossen oder gruppenweise ermordet. Alle wurden ausgehungert, und Tausende starben an Krankheiten, Erschöpfung und Ermüdung. Authentische Berichte amerikanischer Hilfskräfte berichten von kleinen Gruppen weit im Landesinneren, die einst zu Tausenden auszogen.“³¹

Der zeitgenössische französische Historiker und Autor René Puaux schätzte die Zahl der Griechen, die nach der Einnahme von Smyrna ins Innere Anatoliens verschleppt wurden, auf bis zu 150.000.³² Die meisten dieser Gefangenen wurden außerhalb von Smyrna oder anderen griechischen Städten in Ionien/Westanatolien massakriert. Der Rest wurde in einem Zustand der Sklaverei gehalten³³ und mit völkermörderischer Absicht behandelt.

Die Behauptung der kemalistischen Behörden, es handle sich dabei um Reparationen für griechische Kriegszerstörungen in der Region wird durch mehrere Umstände widerlegt: Bereits vor dem Ersten Weltkrieg wurden christlich-osmanische Wehrpflichtige in so genannte Arbeitsbataillone gesteckt und „durch Arbeit vernutzt“, wie später die deutschen Nationalsozialisten diese Spielart des Genozids nannten. Am 24. Juli 1915 berichtete

such outrages. – The New York Times, 9. Oktober 1922, S. 3.

³¹ Horton, George: *The Blight of Asia: An Account of the Systematic Extermination of Christian Populations by Mohammedans and of the Culpability of Certain Great Powers; with the True Story of the Burning of Smyrna*. Indianapolis: Bobbs-Merrill, 1926, <http://www.hri.org/docs/Horton/hb-19.html>

³² Puaux, René: *Les derniers jours de Smyrne*. Paris: compte d'auteur, 1923, S. 30f.

³³ Venezis, Ilias: *The Number 31328 (Το Νομόερο 31328; dt. Ausgabe u.d.T. „Nr. 31328“*, Mainz: Philipp v. Zabern, 1969). Athens: Hestia, 1956, 1995, S. 161.

der pensionierte französische Konsul M. Guys aus Konstantinopel über das Schicksal der griechischen Zwangsarbeiter aus der Gegend von Smyrna sowie der christlichen Vertriebenen in ganz Anatolien:

„(...) In der Tat wurden alle christlichen Rayas,³⁴ die kurz nach der Ausrufung der Verfassung in der Türkei zum Militärdienst verpflichtet und in die osmanische Armee eingegliedert worden waren, vor fast fünf Monaten zunächst ausgesondert und entwaffnet, um Bataillone von Arbeitern zu bilden, die zur Zwangsarbeit verdammt waren, wie etwa zum Bau von Straßen und Gehsteigen, zum Graben von Eisenbahnlinien, zum Kehren der Straßen oder zum Brechen von Steinen. Auch heute noch treffe ich überall auf diese Sträflinge, deren Kleidung seltsam ist, denn einige sind wie Soldaten gekleidet, andere tragen die Tracht ihrer Region (diese sind am zahlreichsten) und die meisten von ihnen, in Kleidern und ohne Schuhe, müssen sich mit einer mageren Brotration begnügen, die täglich an sie verteilt wird, was bedeutet, dass sie gezwungen sind, Reisenden hinterherzulaufen, um sie um Almosen zu bitten. Auf meinem Weg zwischen Tarsus und Bozanti traf ich mehrere von ihnen, alles Griechen, aus der Umgebung von Smyrna, Vourla [Trk.: Urla] und Tschesme [Çesme], denen ich in diesen Gegenden begegnete, sie hatten nur ihre Brotration erhalten, denn die Militärbehörden hatten ihnen mitgeteilt, dass sie keine Kleidung, keine Schuhe und keine Kopfbedeckung erhalten würden.

Zweitens begann die unerbittliche Verfolgung gegen die christlichen Rayas in allen Provinzen Anatoliens, so dass Tausende von griechischen Raya-Familien, die an den Küsten der Ägäis verstreut lebten, vertrieben wurden und gezwungen waren, zur Zeit des Krieges auf dem Balkan Zuflucht zu suchen, andere, die im Landesinneren leben, werden seit fast sechs Monaten nach allen Seiten hin verstreut und so weit getrieben, dass einige gezwungen sind, zum Islam überzutreten, um ihr Heil zu finden. So ist es dem armenischen Element ergangen (...).“³⁵

Der Einsatz von griechisch-orthodoxen Männern im wehrpflichtigen Alter wurde von den Kemalisten fortgesetzt. Bereits am 2. März 1921 ordnete die Nationalversammlung in Ankara die Wiedereinführung von Arbeitsbataillo-

³⁴ Raya(h): Christliche oder jüdische, d.h. nicht-muslimische Angehörige einer niedriger gestellten sozialen Schicht, die zur Zahlung von Sondersteuern, insbesondere für die Freistellung vom Wehrdienst, verpflichtet waren. Nach dem jungtürkischen Militärputsch von 1908 wurden die osmanischen Nichtmuslime ebenfalls zum Wehrdienst verpflichtet.

³⁵ Beylerian, Arthur: *Les Grandes Puissances L'Empire Ottoman et les arméniens dans les archives françaises (1914–1918)*. Paris, 1983 (Publications de la Sorbonne: Série Documents, 34), S. 52.

nen für osmanische Nicht-Muslime an. Laut Leyla Neyzi von der Sabancı-Universität sollte „die Bildung dieser Einheiten sicherstellen, dass ortsansässige Nicht-Muslime (d. h. Christen, insbesondere ortsansässige Griechen) ihre Herkunftsregionen verließen und sich nicht den Truppen anschlossen, die gegen die Türken kämpften.“³⁶

Der in Ayvalık (Provinz Bursa/Hüdavendigâr) geborene Schriftsteller Elias Venezis (d. i. Elias Mellos; 1904–1973) bezeichnete die griechischen Zwangsarbeiter aus eigener Erfahrung als Sklaven und berichtete über die vier Konvois von Zwangsarbeitern, die im Oktober 1922 in Ayvalık zusammengezogen wurden, dass von den insgesamt an die 3.000 männlichen Arbeitsdienstleistenden nur 23 überlebten – weniger als ein Prozent! In seinen Memoiren berichtet Venezis ferner, wie die Ayvalık-Wehrpflichtigen mehrere Nächte im örtlichen Gefängnis festgehalten wurden, während derer 15 ausgewählt wurden, um außerhalb der Stadt zu marschieren und dort mit dem Bajonett getötet zu werden, während die übrigen in die verschiedenen Arbeitslager in Westanatolien gebracht wurden. Seine Gruppe war die vierte derartig rekrutierte Gruppe aus Ayvalık, doch im Gegensatz zu den ersten drei Gruppen, deren Zahl in die Hunderte ging, ging seine auf eine langsamere Art zugrunde.³⁷ Trotz der Jahreszeit und der bereits kalten Nächte – es war Ende Oktober 1922 – mussten sich die zum Arbeitsdienst aus Ayvalık Eingezogenen bis auf die Unterwäsche entkleiden und wurden in diesem halb entblößten Zustand und ohne passendes Schuhwerk in die Stadt Manisa (Magnesia, Magnisa) getrieben. Man hielt sie absichtlich unter katastrophalen Bedingungen und mangelnder Hygiene gefangen. Auf dem Marsch nach Manisa durften sie nur infektiöses Sumpfwasser trinken, offenbar in der Absicht, dass Typhus und andere Epidemien die unterernährten, erschöpften Männer dezimieren würden.

Eine der ersten Aufgaben von E. Venezis' Zwangsarbeitereinheit bestand darin, die Leichen von 40.000 christlichen Männern, Frauen und Kindern aus Manisa und Smyrna zu beseitigen; sie waren mit Draht aneinander gebunden worden, bevor man sie ermordet und in einer riesigen Schlucht des Berges Sipylos (Kirtikdere) versenkt hatte. Die „Leiber waren im Winter verwest und der Gießbach hatte die Skelette von droben herabgeschwemmt. So reichten sie bis zur Straße, bis zu den Schienen.“³⁸ Die türkischen Behörden befürchteten, dass die schwimmenden Überreste der massenhaften Ermordung von

³⁶ Neyzi, Leyla: Trauma, Narrative and Silence: The Military Journal of a Jewish 'Soldier' in Turkey during the Greco-Turkish War. "Turcica" 35, Dec 2003, S. 298.

³⁷ Vryonis, Speros: Greek Labor Battalions in Asia Minor. In: Hovannisian, Richard (Ed.): The Armenian genocide: Cultural and Ethnical Legacies. New Brunswick; London, 2007, S. 278.

³⁸ Venezis, Elias: Nr. 31328. Main: Philipp von Zaber, 1969, S. 107.

Christen von dem spanischen Völkerbund-Beamten Dellara entdeckt werden könnten, der beauftragt war, die Bedingungen der Gefangenen und ihre Versorgung durch die türkische Regierung zu inspizieren.³⁹

Die Sterblichkeitsrate unter den griechischen Zwangsarbeitern lag entsprechend hoch. Schon der hellenische Konsul zu Konya in der gleichnamigen anatolischen Provinz berichtete am 7. März 1917, als Griechenland noch neutral war, dass in seinem Amtsbereich sowie in der benachbarten Provinz Sivas die griechisch-osmanischen Arbeitssoldaten infolge der schlechten Lebens- und Arbeitsbedingungen „zu Tausenden verendeten“.⁴⁰ Zur Zeit der kemalistischen Einberufung griechischer Arbeitsdienstleistender und in der Endphase des Völkermords (1919–1922) stellte ein griechischer Arzt in Islahiye (Sancak Cebelbereket, Provinz Adana) eine Sterblichkeit von 80 Prozent fest: „Während meines Aufenthalts in Islahiye sah ich Arbeitsbataillone, die ausschließlich aus 5.000 Griechen aus Denizli [Provinz Aydın/Smyrna] bestanden. Sie wurden innerhalb weniger Monate dezimiert. Hunger, Zwangsarbeit mit einer täglichen Arbeitszeit von zwölf Stunden ununterbrochener Schwerstarbeit, Sonnenstich, Krankheit und Mangel an allem Notwendigen führten zu Bedingungen, unter denen kaum 1.000 von ihnen überlebten. In das Krankenhaus kamen täglich 100 Kranke, von denen die meisten am nächsten Tag starben.“⁴¹

Die Einberufung zur Zwangsarbeit beschränkte sich 1922 keineswegs auf die vormals von hellenischen Streitkräften besetzten westanatolischen Gebiete, sondern betraf auch den Pontos und Ostanatolien. In seinem Telegramm vom 25. April 1922 erwähnte der britische Hochkommissar zu Konstantinopel (1920–24), Horace Rumbold, dass „die gesamte griechische Bevölkerung ab dem Alter von 15 Jahren aus dem Gebiet von Trebizond und dem Hinterland deportiert wurde, anscheinend zu Arbeitsbataillonen in Erzerouni Erzurum und anderen Orten“.⁴²

³⁹ Ebenda.

⁴⁰ Zitiert nach: *Turkish Cruelty Bared by Greeks: Atrocities Like Those Against Armenians Revealed in Documents Translated for Greeks Here*. The New York Times, 16 June 1918, S. 42.

⁴¹ Vryonis (2007), a. a. O., S. 288.

⁴² „Unspeakable Turk“: *Atrocities in Asia Minor, roads strewn with dead; Britain's strong action*. The Irish Times, 16. Mai 1922, S. 5.

Und heute? Schlussfolgerungen

Im Unterschied zu den während der Balkankriege und im Weltkrieg verübten genozidalen Verbrechen des Osmanischen Reiches erfolgten die in Smyrna verübten von Beginn an vor den Augen der Weltöffentlichkeit. Denn die zahlreich im Golf von Smyrna ankernden Kriegs- und Handelsschiffe waren schon vor dem Großen Brand dort eingetroffen, mit der Hoffnung, das Schlimmste verhindern zu können. Die Handels- und Hafenstadt Smyrna war zudem Sitz zahlreicher europäischer Konsulate. Die Situation ähnelte der heutigen in und gegenüber der Ukraine: Die einstigen Verbündeten Griechenlands wollten die christliche Bevölkerung des Osmanischen Reiches retten, ohne in Kriegshandlungen verwickelt zu werden. Am Ende blieb allein in Smyrna die Evakuierung einer Viertel Million Menschen, vor allem Frauen und Kinder, aus der Stadt Smyrna und ihrer Umgebung, zusätzlich zu zahlreichen Flüchtlingen. Sie alle mussten binnen zweier Wochen evakuiert werden. Dafür gab es im Unterschied zur heutigen millionenfachen Evakuierung von Frauen und Kindern aus der Ukraine weit weniger Logistik, Transportmittel, Netzwerke und Erfahrung. Gleichwohl scheint das Problem der ungewollten Trennung von Kindern und Müttern in Kriegssituationen, bei Vertreibung und Deportationen bis heute ungelöst.

Was die internationalen Beobachter damals wie heute erschütterte, war die berechnende Brutalität, mit der die Sieger jeweils gegen die Zivilbevölkerung vorgingen. Im osmanisch-türkischen Fall handelte es sich freilich um einen „domestic genocide“: Die Christen in der Provinz Aydın/Smyrna waren osmanische Staatsbürger und nicht Angehörige eines zum Feind erklärten Nachbarlandes. Für sie gab es zur damaligen Zeit nicht einmal ansatzweise psychologische Betreuung in ihren jeweiligen Aufnahmeländern, namentlich Griechenland und USA. Diese Traumatisierten erhielten allenfalls Elektroschocks, falls sie in späteren Jahrzehnten ihre Umgebung mit Flashback-Reaktionen verunsicherten. Sie besaßen auch nicht die geringste Chance einer Rückkehr, geschweige denn materiellen Wiedergutmachung. Denn in den 1920er Jahren bürgerte die Republik Türkei zuvor Ausgewiesenen endgültig aus. Ohnehin war kein Platz mehr für Armenier und Griechen in diesem neuen Staat, es sei denn, sie verleugneten vollständig ihre bisherige Identität und Abstammung.

Für Raphael Lemkin, den Hauptautor der Völkermordkonvention der Vereinten Nationen, beschränkte sich der Begriff Genozid nicht auf die physische Vernichtung ethnischer oder religiöser Gruppen, sondern umfasste auch die Zerstörung ihrer Kulturen und anderer elementarer Lebensbereiche. Lemkin hatte seine komplexe Definition des Völkermordes, die weit über die physische Zerstörung nationaler, ethnischer oder religiöser Kollektive hinausging,

bereits 1944 entwickelt.⁴³ Zeitungsberichte der Jahre 1946 und 1947 über die Debatte um die internationale Bestrafung von Völkermord zeigen, dass Lemkin sich der griechischen Mitopfer bei der Vernichtung der osmanischen Armenier während des Ersten Weltkriegs und danach durchaus bewusst war und in Vorträgen die „Massaker an Armeniern und Griechen durch die Türkei“ als Beispiele für staatliche Völkermordverbrechen anführte,⁴⁴ die mit einem entsprechenden Gesetz hätten verhindert werden können.

1948 verabschiedeten die Vereinten Nationen ihre Völkermordkonvention. Fünfzig Jahre später entstanden das Römer Statut und der Internationale Strafgerichtshof und damit die Chance, *atrocities crimes* zu ahnden: Verbrechen gegen die Menschheit (*crimes against humanity*), Genozid und Kriegsverbrechen. Doch die Strafverfolgung von Tätern bleibt bis heute unbefriedigend. Manche Urteile – wenn es denn überhaupt zu Verfahren kommt – erfolgen erst mit jahrzehntelanger Verspätung, wie bei dem Serbenführer Ratko Mladić, dessen Urteil erst 2021 – fast 26 Jahre post factum – von einem Berufungsgericht der Vereinten Nationen bestätigt wurde. Genozidtäter und -verantwortliche entziehen sich trotz einschlägiger Beweislage und mehrfacher internationaler Fahndungsgesuche wie der ehemalige sudanesishe Präsident Omar al-Baschir. Kritiker wie der Politologe Daniel Goldhagen beklagen daher, dass der Internationale Strafgerichtshof nur ein Aushängeschild und Feigenblatt der versagenden Politik bleibe, solange kein internationales Überwachungsinstrument zur Verhütung der größten aller Menschheitsverbrechen geschaffen werde.

⁴³ Lemkin, Raphael: *Axis Rule in Occupied Europe: Laws of Occupation, Analysis of Government, Proposals for Redress*. Washington, D.C.: Carnegie Endowment for International Peace, 1944, S. 79.

⁴⁴ Vgl. *Genocide under the Law of Nations*. The New York Times, 5. Januar 1947; *Genocide*. The New York Times, 26. August 1946.

Vor 100 Jahren: Der Lausanner Vertrag

Prof. Dr. Tessa Hofmann (Autorenvorstellung siehe S. 16)

Nachdem die kemalistische Armee im Herbst 1922 Smyrna und Konstantinopel (Tr. Konstantiniyye; seither offiziell Istanbul) eingenommen hatte, kam es am 11.10.1922 zum Waffenstillstandsabkommen von Mudanya, gefolgt vom Beginn der Lausanner Friedenskonferenz. An dieser Konferenz beteiligten sich Frankreich, Großbritannien, Italien, Griechenland, Jugoslawien, Rumänien, Japan, Sowjetrußland, die Türkei und – als Beobachter – die USA. Die Friedensverhandlungen erbrachten zwei Abkommen: den bilateralen griechisch-türkischen Vertrag vom 30. Januar 1923 sowie den multilateralen Vertrag der Türkei mit den Staaten Großbritannien, Frankreich, Italien, Japan, Griechenland, Rumänien sowie den Königreichen der Serben, Kroaten und Slowenen vom 24. Juli 1923.

Mit der bilateralen Konvention über den *Bevölkerungsaustausch zwischen Griechenland und der Türkei*, die einen asymmetrischen zwangsweisen Bevölkerungsaustausch religiöser Minderheiten enthielt, verwirklichte die Türkei einen bereits zehn Jahre zuvor gefassten Plan, den sie damals mit Griechenland noch nicht abschließen konnte. Den Hintergrund bilden die beiden Balkankriege von 1912 und 1913, die der deutsche Militärgeschichtler und Experte für Vertreibungen, Michael Schwartz, als Geburtsstunde eines breit angelegten „ethnischen“ Krieges mit massiven Flucht- und Vertreibungsprozessen ansieht, wie sie bis dahin in Europa unbekannt waren. Die Vertreibung unerwünschter ethnischer Gruppen habe bei diesen Kriegen als vorgeplantes Hauptziel gedient.¹ Nach dem türkisch-griechischen Krieg von 1919–1922 – aus türkisch-nationalistischer Sicht ein antiimperialistischer Befreiungskrieg – gewann die Idee des Bevölkerungsaustausches in großem Umfang an Aktualität. „(...) die Idee, Menschen in gewaltiger Anzahl über die Ägäis mit der Zustimmung der Weltgemeinschaft zu verschieben, wurde in fast gleichem Maße von [dem exilierten ehemaligen griechischen Regierungschef bis 1922 und griechischem Verhandlungsleiter in Lausanne, Eleftherios] Venizelos, von Mustafa Kemal und seinem militärischen Befehlshaber Ismet [Inönü], von [dem britischen Außenminister] Curzon und von Fridtjof Nansen unterstützt, dem Norweger, der den Grundsatz schuf, wonach Flücht-

¹ Schwartz, Michael: Die Balkankriege 1912/13: Kriege und Vertreibungen in Südosteuropa., Militärgeschichte – Zeitschrift für historische Bildung. 2008, Ausg. 2, S. 9.

lingshilfe eine Verpflichtung für die gesamte Weltgemeinschaft darstellte.“² Als Flüchtlingshochkommissar des Völkerbundes vermittelte Nansen aktiv zwischen Venizelos sowie der kemalistischen Führung und erreichte am 22. Oktober 1922 die Zustimmung Mustafa Kemals zu Verhandlungen über eine Austauschvereinbarung. Kemal machte deutlich, dass es im neuen türkischen Nationalstaat keinen Platz mehr für Griechen bzw. nichtmuslimische Minderheiten geben werde.

Mit ihrem bilateralen Abkommen vom Januar 1923 beschlossen die Türkei und Griechenland schon nach damaligem Standard völkerrechtswidrig die wechselseitige Zwangsausweisung und den Entzug der Staatsbürgerschaft für ihre ethnisch-religiösen Minderheiten. Der darin vereinbarte wechselseitige Austausch religiöser Minderheiten betraf insgesamt 1,6 bis zwei Millionen Menschen (mindestens etwa 1,2 Millionen griechisch-orthodoxe Christen osmanischer Staatszugehörigkeit und 400.000 Muslime in Griechenland), ausgenommen die Muslime in Westthrakien (etwa 105.000–120.000) und die muslimischen Tschamen-Albaner, ebenso die damals noch etwa 110.000 Griechen Konstantinopels (Istanbuls) sowie die Bevölkerung der Ägäis-Inseln Imbros (Gökçeada) und Tenedos (Bozcaada). Die meisten Griechen verließen Tenedos, kehrten jedoch nach einigen Jahre wieder zurück. In den 1950er Jahren wurde das Gros der griechischen Bevölkerung erneut vertrieben. 1992 wurde der Status als Militärzone aufgehoben und 1993 das Spezialvisum für die Insel abgeschafft. Auf Tenedos dagegen entspannte sich die Lage, nachdem der Europarat 2008 seine Resolution 1625 erließ, in der Maßnahmen festgelegt wurden, die zur Verbesserung und auch zur Wiedergutmachung von angerichteten Schäden am griechischen Erbe der Insel führen sollten. Viele ausgewanderte Inselbewohner renovierten ihren Besitz und verbrachten zumindest den Sommer auf Tenedos. 2012 wurde in Zeytinliköy/Áyii Theódori die erste griechische Schule seit 1965 eröffnet.

Von Smyrna nach Lausanne und darüber hinaus: „Entmischung“

Nach der Zerstörung und Brandschatzung der christlichen Viertel der ioni-schen Haupt- und Hafenstadt Smyrna durch kemalistische Einheiten Mitte September 1922 war niemand mehr auf der internationalen Bühne bereit, für das Existenzrecht der verbliebenen griechisch-orthodoxen oder anderer Christen in Kleinasien zu kämpfen. Nur zwei Monate nach dem „Holocaust

² Clark, Bruce: *Twice a Stranger: How Mass Expulsion Forged Modern Greece and Turkey*. London, 2006, S. 44.

von Smyrna³ erließ die türkische Nationalversammlung in Ankara am 1. November 1922 den Beschluss, die gesamte verbliebene christliche Bevölkerung aus Kleinasien zu vertreiben, deren Anzahl vom US-amerikanischen Hilfswerk *Near East Relief* zu diesem Zeitpunkt auf noch etwa eine halbe Million Menschen geschätzt wurde.⁴ Ende 1922 kam Fridtjof Nansen zu dem Schluss, dass die verbliebenen Griechen Kleinasien dem Untergang geweiht seien, wenn sie nicht evakuiert würden bzw. wenn nicht die Bevölkerung des Osmanischen Reiches „entmischt“(unmix) würde. Dahinter stand die damals weit verbreitete Vorstellung, dass ethnisch bzw. religiös homogene Staaten gefestigter seien als „gemischte“.

Doch selbst unter denjenigen osmanischen Christen, die bereits während und nach dem Ersten Weltkrieg nach Griechenland oder in andere Länder entkommen waren, lag die Sterblichkeitsrate hoch, denn die vielfältigen Entbehrungen, denen die Flüchtlinge oder die ab 1923 „ausgetauschten“ osmanischen Griechen ausgesetzt waren, waren gewaltig. Das musste Nansen selbst zugeben. In seiner Erklärung vor dem Rat des Völkerbundes teilte er diesem Gremium mit, dass allein von September 1922 bis Juli 1923 „bis zu 70.000 [Flüchtlinge] an Krankheiten und Schwäche infolge von Unterernährung gestorben sind.“⁵ In den letzten Monaten des Jahres 1923 lag die Sterblichkeitsrate unter der Flüchtlingsbevölkerung bei 45 Prozent; 70 Prozent der Todesfälle waren auf Malaria zurückzuführen, 25 Prozent auf Typhus, Paratyphus und Ruhr sowie fünf Prozent auf andere Krankheiten.⁶

Die Lausanner Friedenskonferenz endete nach zwei Verhandlungsrunden – vom 20.11.1922 bis 4.2.1923 und vom 23.4. bis 24.07.1923 – für die Türkei außerordentlich günstig mit der Aufhebung der Kapitulationen. Auch der im – türkischerseits unratifizierten – Sèvres Friedensvertrag (1920) noch vorgesehene armenische Staat unter Einschluss osmanischer Gebiete konnte nun abgeschmettert werden. Zwar hatte der Unterausschuss für nationale Angelegenheiten der Lausanner Konferenz sich vom 12. bis 14. Dezember 1922 mit der armenischen Forderung nach einem Heimatland für die Überlebenden

³ Der Ausdruck wurde von dem neuseeländischen anglikanischen Militärpfarrer Charles Dobson geprägt, der als Augenzeuge in einem Londoner Verfahren über die Brandursachen aus sagte. Vgl. auch Dobson, Charles: *The Smyrna Holocaust*. In: Bierstadt, Edward Hale: *The Great Betrayal: Economic Imperialism & the Destruction of Christian Communities in Asia Minor*. New York: Robert M. McBride and Co., 1924 (Reprint: Bloomingdale, Il.: The Pontian Greek Society of Chicago, 2008), S. 224–227.

⁴ *Expulsion of Christians*. – *The Times*, 3. November 1922, S. 13.

⁵ *League of Nations, Official Journal*, 4th Year, No. 8 (August 1923), Annex 534, „Greek Loan for Refugees“, S. za 1014.

⁶ *League of Nations, Greek Refugee Settlement*, Publications of the League of Nations, Geneva, 1926, S. 93.

Armenier befasst, und am 6. Januar 1923 hatten die alliierten Delegierten für eine äußerst bescheidene „armenische Heimstätte“ (Foyer arménien) unter türkischer Souveränität gestimmt, doch selbst diesen Kompromiss nahm die selbstbewusste türkische Delegationsleitung unter Ismet İnönü und dem ultranationalistischen Historiker Rıza Nur zum Anlass, um die Sitzung zu unterbrechen und unter Protest zu verlassen.⁷ Auf der Sitzung vom 7. Juli 1923 war nicht mehr vom Recht auf Selbstbestimmung oder auf eine Heimstätte für Armenier die Rede, sondern nur noch von den „armenischen Flüchtlingen“. Die Lösung dieses Problems wurde dem Völkerbund anvertraut.

Im Vertrag von Sèvres (1920) wurde Griechenland außerdem der Großteil Ostthakiens, mit Ausnahme Konstantinopels sowie der entmilitarisierten Meerenge des Bosphorus, zuerkannt. Der Lausanner Vertrag hob diese Regelung zugunsten der Türkei wieder auf, die nun erneut in den Besitz ganz Thakiens östlich der Mariza gelangte.

Am 13. August 1923 hielt Mustafa Kemal eine lange Rede vor der Großen Nationalversammlung, in der er mit Erleichterung und Freude feststellte: „Endlich haben wir die Griechen von Pontos entwurzelt.“⁸ In Konstantinopel/Istanbul gelang den Kemalisten die Entwurzelung der Griechen jedoch erst nach mehreren Anläufen: „1922 sollten alle Griechen – etwa 400.000 – aus Konstantinopel, der Stadt, in der ihre Ahnen über 2000 Jahre gewohnt hatten und die diesen ihre Blüte und ihren Ruhm verdankt, verdrängt werden; doch gestattete 1923 der Vertrag von Lausanne 90.000 Griechen, die türkische Untertanen waren, und 60.000 Griechen, die in Konstantinopel geboren waren, dort zu bleiben.“⁹

1946 gab die von Mustafa Kemal gegründete sozialdemokratische *Cumhuriyet Halk Partisi* (Republikanische Volkspartei; CHP), die in personeller sowie ideologischer Kontinuität zu den Jungtürken (offiziell: Komitee für Einheit und Fortschritt, KEF) stand, ihre „Minderheitenbericht“ (Azinliklar Raporu) heraus, in dem die CHP folgende Ziele für die in der Türkei verbliebenen Griechen formulierte:

⁷ Kieser, Hans-lukas: Rıza Nur – Arzt, Minister, Rassenhistoriker. Armenisch-Deutsche Korrespondenz: Vierteljahresschrift der Deutsch-Armenischen Gesellschaft. Jg. 2023, Nr. 199, Heft 2, S. 28.

⁸ Aus einem Bericht des französischen Oberst Mougin; hier zitiert nach: Tsirkinidis, Der Völkermord an den Griechen Kleinasiens (1914–1923), In: Hofmann, Tessa (Hg.): Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung der Christen im Osmanischen Reich 1912–1922. 2. Aufl. Münster: LIT, 2007, S. 173.

⁹ Lamer, Hans: Wörterbuch der Antike. 6. Aufl. Stuttgart, 1963, S. 296–297.

„Die Zahl der Griechen in Anatolien ist unbedeutend. In Zukunft wird es nirgendwo eine Bedrohung [durch sie] geben. Deshalb muss unsere Aufmerksamkeit auf die Griechen [Rumlar] in Istanbul gerichtet werden. Wegen ihrer Nähe zu Griechenland und wegen ihres hohen Anteils an der Bevölkerung müssen wirksame Vorsichtsmaßnahmen ernst genommen werden. In diesem Fall kann man nur sagen, dass Istanbul bis zum 500. Jahrestag seiner Eroberung von allen Griechen geräumt werden muss.“¹⁰

Die nach 1923 in der Türkei verbliebenen griechisch-orthodoxen Christen wurden in den folgenden Jahrzehnten mit verschiedenen Maßnahmen diskriminiert und zur Auswanderung gedrängt, oft in Verbindung mit Zypern-Krisen. Denn immer, wenn die diplomatischen Entwicklungen an der „Zypernfront“ als ungünstig für die türkischen Interessen oder als Bedrohung für die türkisch-zyprische Gemeinschaft empfunden wurden, wurde die griechisch-orthodoxe (rum-orthodoxe) Gemeinschaft zur Zielscheibe von Repressalien.

Ein türkischer Parlamentsbeschluss schloss 1932 griechische Bürger von dreißig Handels- und anderen Berufen aus. Der größte Teil des Eigentums bereits aus der Türkei vertriebener Griechen wurde von der türkischen Regierung konfisziert, indem sie es als angeblich „aufgegeben“ bzw. „verlassen“ klassifizierte oder nachdem die Eigentümer per Gerichtsbeschluss als „Flüchtlinge“ eingestuft worden waren. Zwischen 1942 und 1944 wurde eine Kapitalsteuer (Varlık Vergisi)¹¹ erhoben, die wegen der höchst ungleichen Steuersätze für verschiedene Bevölkerungsgruppen besonders Nichtmuslime – Christen und Juden – in der Türkei belastete und oft in den Boykott trieb. Wer die hohe Steuer nicht zahlen konnte, kam zur Zwangsarbeit in ostanatolische Konzentrationslager. Vor allem die „Istanbuler Kristallnacht“ vom 6. auf den 7. September 1955 (griech. „Septembriana“), die sich hauptsächlich gegen die griechisch-orthodoxe Gemeinschaft richtete, trieb die Auswanderung der Christen voran. Hatten 1923 noch 110.000 Griechen in der Türkei gelebt, waren es 1992 nach einer Schätzung von *Human Rights Watch* nur mehr 2.500.

¹⁰ Zitiert nach: Bulut, Faik: *Kürt Sorununa Çözüm Arayışları / Devlet ve Parti Raporları Yerli ve Yabancı Öneriler 1920–1997* [Suche nach einer Lösung für die Kurdische Frage]. Istanbul: Ozan Yayıncılık, 1998, S. 178; Akar, Ridvan: *Bir Resmi Metinden Planlı Türkleştirme Dönemi* [Die geplante Phase der Türkisierung, wie im offiziellen Dokument vorgesehen], „Birikim“, Sayı 110 (1998), S. 68–75.

¹¹ Vgl. Ökte, Faik: *The Tragedy of the Turkish Capital Tax*. London, Sydney, Wolfboro/New Hampshire (1987).

Im Sommer des Jahres 1929 und während der nachfolgenden Monate kam es zu weiteren Deportationen „des traurigen Restes armenischer Bauern und Handwerker, die an den Rändern des alten Heimatlandes von Türkisch-Armenien lebten“¹²; damals wurden insgesamt 30.000 Armenier aus den Gebieten von Charberd (Elazığ), Diyarbakır und Mardin vertrieben.

Wie bereits diese Beispiele zeigen, wurden in der Republik Türkei Deportationen und Vertreibungen zum gängigen Instrument der Nationalitäten- und Minderheitenpolitik. Das *Deportationsgesetz* von 1934 war als Assimilationsinstrument zur „Verbreitung der türkischen Kultur“ gedacht, insbesondere in den vom Innenministerium festgelegten Gebieten für die Ansiedlung von nichttürkischen oder heterodoxen muslimischen Deportierten, die anschließend türkisiert werden sollten, wie es für „die Gebiete im Westen, insbesondere das Mittelmeer und die Ägäis, das Marmarameer und Thrakien [Trakya]“¹³ vorgesehen war. Andere Gebiete im Osten und Südosten Anatoliens bzw. im Armenischen Hochland wie „Ağrı [in der Nähe des Berges Ararat], Sason [Armenisch: Sassun], Tunceli (früher Dersim), Van, Kars, der Süden von Diyarbakır, Bitlis, Bingöl und Muş“ sollten aus „gesundheitlichen, wirtschaftlichen, kulturellen, militärischen und sicherheitspolitischen Gründen“ „entvölkert“ werden. In diesen ehemals kurdischen bzw. armenisch-christlichen Gebieten sollte keine weitere Besiedlung zugelassen werden. Das Ergebnis der fortgesetzten massiven Deportation und Aussiedlung von Hunderttausenden Menschen seit den Balkankriegen war eine wahrhaft entwurzelte Bevölkerung.

Das Schicksal der Zwangsausgebürgerten

In Griechenland wurden die Flüchtlinge und Zwangsausgebürgerten zunächst in Lagern untergebracht, meist am Stadtrand von Athen und Thessaloniki, deren Bevölkerungszahl sich entsprechend von jeweils unter 200.000 Einwohnern in kürzester Zeit verdoppelte. Infolge der unhygienischen Zustände in den Lagern verbreiteten sich Epidemien wie Pocken und Typhus sehr rasch. Die Lage der Flüchtlinge gestaltete sich so dramatisch, dass der Völkerbund seinen Flüchtlingshochkommissar Fridtjof Nansen beauftragte, geeignete Hilfsmittel zu finden. Nansen schlug eine Kontrollkommission

¹² Walker, Christopher: *Armenia: The Survival of a Nation*. Rev. Second Ed. New York 1990, S. 348; Toriguian, Shavarsh: *The Armenian Question and the International Law*. Beirut 1973, S. 142.

¹³ Zitiert nach: Aslan, Fikret; Bozay, Kemal u. a.: *Graue Wölfe heulen wieder: Türkische Faschisten und ihre Vernetzung in der BRD*. 2., aktualisierte Aufl. (Münster 2000), S. 38.

unter der Führung des Völkerbundes vor, um den Bevölkerungsaustausch zwischen Griechenland und der Türkei zu überwachen. Die USA lehnten den Vorschlag allerdings ab, da sie die Führungsrolle des Völkerbunds in diesem Unternehmen nicht akzeptierten. Schließlich richtete eine Gruppe von US-Frauenrechtlerinnen eine Quarantänestation zur Behandlung pontischer Flüchtlinge auf Makronissos ein, einer Insel vor der attischen Küste. Der Völkerbund unterstützte das Unternehmen finanziell mit einem Darlehen. Die provisorischen Zeltlager am Rande der großen Städte wandelten sich innerhalb weniger Jahre zu Siedlungen, deren Namen – etwa Nea Smyrni („Neu-Smyrna“) – auch heute noch daran erinnern, dass sie von Flüchtlingen aus Kleinasien gegründet wurden.

Auf dem Land wurden Pontosgriechen hauptsächlich auf ehemals muslimischem Landbesitz in der nordgriechischen Provinz Makedonien angesiedelt. Da allerdings die Zahl der aus Griechenland ausgebürgerten Muslime kaum 500.000 überstieg, reichte das frei gewordene Ackerland bei weitem nicht aus, um die mehr als doppelt so zahlreichen griechischen Flüchtlinge zu versorgen.

Die Vertriebenen bzw. Umgesiedelten hatten in beiden Aufnahmeländern – Griechenland und Türkei – für lange Zeit mit Diskriminierung zu kämpfen. Diese betraf besonders diejenigen Gruppen, die mit ihrer Sprache und Kultur nicht den Erwartungen des Aufnahmelandes entsprachen. In Griechenland wurden türkischsprachige Flüchtlinge und ihre Nachfahren ebenso wie die Pontosgriechen, deren Dialekt sich stark vom Neugriechischen unterscheidet, aufgrund ihrer Sprache diskriminiert; Pontosgriechen wurden als Lasen, kleinasiatische Griechen, als Türken beschimpft. Zugleich siedelte man sie aber im Zuge einer „Hellenisierungspolitik“ im damals noch weitgehend slawisch bevölkerten Norden Griechenlands an. Bis weit in die zweite Hälfte des 20. Jahrhunderts identifizierten sich viele Griechen, die aus Flüchtlingsfamilien stammten, mit ihrer kleinasiatischen Herkunft. Kultur- und gesellschaftspolitisch besonders aktiv wurden die 238¹⁴ Vereine und Vereinigungen der Pontosgriechen in Griechenland, insbesondere in Thessaloniki.

Die kleinasiatischen und pontosgriechischen Vertriebenen und ihre Nachfahren erlitten wiederholte Entwurzelung, denn viele wurden nicht in Griechenland heimisch. Pontosgriechische Flüchtlinge aus dem Kaukasus, die 1919–1920 in Griechenland eintrafen, wurden zum Beispiel zunächst in Ostthrakien angesiedelt und mussten schon zwei Jahre später, 1922, erneut flüchten, als Griechenland diese Region aufgeben musste. Zahlreiche ursprünglich pontosgriechische und kleinasiatische Griechen verließen Griechenland

¹⁴ Topalidis, Sam: The Relocation of Greeks from Pontos. „Pontos World“, 2018, <https://pontos-world.com/index.php/history/sam-topalidis/683-the-relocation-of-greeks-from-pontos>.

in den 1950er Jahren. So entstand eine transatlantische Diaspora (griech. διασπορά – Diaspora – „Verstretheit, Zerstreuung“; auch: Ομογένεια – Omogenia) mit großen Gemeinschaften in den USA sowie Australien. Nicht zufällig liegt der Anteil von Pontosgriechen unter den in Deutschland lebenden Griechen besonders hoch. Viele reisten als so genannte Gastarbeiter ein. Pontosgriechische Gemeinden und Gemeinschaften sind seither in vielen Städten Deutschlands – in Berlin, Dortmund, Köln, München und Stuttgart – entstanden und pflegen intensiv die Kultur ihrer Vorfahren einschließlich des Gedenkens an den Genozid der Jungtürken und Kemalisten von 1912–1922. Mindestens in folgenden Staaten bestehen aktive pontosgriechische Vereinigungen: Australien, Belgien, Deutschland, Georgien, Großbritannien, Kanada, Schweiz, USA und Zypern.

Heute besitzt Griechenland im internationalen Vergleich nicht nur eine der ältesten Diasporen, sondern eine der weltumfassendsten.

Die Karamanlides

Ein besonders krasses Beispiel für die Willkürlichkeit des Lausanner Bevölkerungsaustausches bieten die türkischsprachigen *Karamanlides*, deren Herkunft umstritten ist.

Nach der Eroberung Kappadokiens durch die Seldschuken (1074) wurden dessen Bewohner vernichtet oder assimiliert, ein Prozess, der unter türkischer Herrschaft – erst des Sultanats von Ikonion (türk. Konya), dann der Osmanen – noch verstärkt wurde. Besonders fortgeschritten war der sprachliche Türkisierungsprozess in Karamania, einem Nachfolgestaat der Rum-Seldschuken unter türkischer Herrschaft, der Grenzregionen Kappadokiens einschloss.

Als *Karamanlides* bezeichnete man zunächst sprachlich türkisierte Griechen dieses kappadokischen Grenzgebiets, später sämtliche türkischsprachigen griechisch-orthodoxen Christen Kleinasiens. Nach einer anderen Theorie waren die *Karamanlides* ursprünglich türkische Soldaten, die die byzantinischen Kaiser in großer Zahl in Anatolien angesiedelt hatten und die nach den türkischen Eroberungen ihre Sprache und ihre christliche Religion bewahrten.

Die *Karamanlides* schrieben bzw. druckten das von ihnen gesprochene Türkisch (*Karamanlidika*) mit Hilfe des griechischen Alphabets, übersetzten die Bibel in *Karamanlidika* und entfalteten eine anfangs geistliche, später auch säkulare, recht bedeutende Literatur (*Karamania*). Der erste in *Karamanlidika* verfasste Roman – und damit einer der ersten türkischsprachigen Romane des Osmanischen Reiches (1872), – in dem Konstantinopel aus der

Sicht eines dort lebenden Griechen geschildert wird, stammt von dem *Karamanli* Evangelinos Missailidis, der auch 1851 die in *Karamanlidika* verfasste und bis 1914 erschienene Zeitung *Anatoli* („Orient“) herausbrachte. Obwohl sich viele *Karamanlides* ethnisch bzw. kulturell als Türken fühlten und ihre Heimat nicht verlassen wollten, mussten sie zwangsweise nach Griechenland auswandern, wo die schätzungsweise bis zu 500.000 *Karamanlides* schwer heimisch wurden. In einer von Nationalstaaten und Nationalismus beherrschten Welt war kein Raum für fluide oder hybride Identitäten. 1994 wurden auch die letzten *Karamanlides* aus der Türkei nach Griechenland umgesiedelt. Als man sie zum Hafen von Mersin fuhr, sahen viele von ihnen zum ersten Mal in ihrem Leben das Meer, und keiner Ausgewiesenen besaß eine Vorstellung von dem Land, in dem sie fortan als entwurzelte Fremde leben sollten. Heute lebt die Mehrheit der *Karamanlides* in Griechenland, doch es besteht auch eine beträchtliche Diaspora in Westeuropa und Nordamerika.

Minderheitenschutz gemäß dem Lausanner Vertrag

Der Lausanner Vertrag definiert als Minderheiten keine Volksgruppen (Ethnien), sondern ethno-religiöse Entitäten entsprechend der osmanischen *millet*s (Glaubensnationen). Diese waren zunächst die *Yahudi millet-i*, die *Rum millet-i* (wörtlich „römische Nation“, d. h. griechisch-orthodoxe Christen einschließlich orthodoxen Albanern und Armeniern) sowie die *Ermeni millet-i* („armenische Nation“, d. h. armenisch-apostolische Christen). Im 19. Jh. kamen hierzu noch eine katholische (katolik) und protestantische Glaubensnation sowie die Anerkennung der Syrisch-Orthodoxen als eigenständige Glaubensnation.

Die kollektiven und individuellen Rechte der nicht-muslimischen Minderheiten garantiert der Lausanner Vertrag in seinem dritten Abschnitt in den Artikeln 37 bis 40. Sie enthalten detaillierte Vorschriften zum Schutz der jeweiligen Religion bzw. Konfession und der damit verbundenen liturgischen Sprachen, die jedoch von allen folgenden türkischen Regierungen systematisch verletzt wurden. So verstößt etwa die *Varlik Vergisi* gegen Art. 39 und 40 des Lausanner Vertrages. Diese Steuer betraf 4.000 bis 5.000 Personen von schätzungsweise 28.000 Armeniern, Griechen, Juden und sogar *Dönme* (zum Islam konvertierte Juden oder Christen), wobei die Armenier von den höchsten Steuersätzen betroffen waren.¹⁵ Diejenigen, die sie nicht zahlen konnten,

¹⁵ „One of the darkest events in Turkish history was the Wealth Tax (...), levied discriminatorily against non-Muslims in 1942, hobbling Armenians with the most punitive rates.“ – Smith, Thomas W.: *Constructing A Human Rights Regime in Turkey: Dilemmas of Civic Nationalism*

wurden verbannt oder zur Zwangsarbeit im „Sibirien der Türkei“ verurteilt, nämlich in den Steinbrüchen von Aşkale bei Erzurum, wo 21 Zwangsarbeiter starben. Laut dem damaligen türkischen Regierungschef Şükrü Saracoglu diente die Steuer zur Türkisierung der Wirtschaft, da nur 8.000 der 19.000 in Istanbul registrierten Unternehmen damals muslimischen Türken gehörten.¹⁶ Die „Vermögenssteuer“ wurde am 15. März 1944 aufgehoben, nachdem der Staat über sechs Milliarden türkische Pfund eingenommen hatte.¹⁷ Ebenfalls in eklatanter Verletzung oder systematischer Aushöhlung der vertraglich garantierten Minderheitenrechte erfolgte die jahrzehntelange Beeinträchtigung der Tätigkeit religiöser christlicher Institutionen, namentlich des Ökumenischen Patriarchats zu Konstantinopel – das sich offiziell nur als „rum-orthodoxes Patriarchat“ bezeichnen darf – sowie des armenisch-apostolischen Patriarchats und ihrer Bildungseinrichtungen. Statt einklagbarer Rechte werden in konfliktfreien Zeiten Gnadenakte gewährt. Charakteristisch ist leider noch immer diese Aussage einer Istanbuler Armenierin vom Sommer 2002: *„Wir sind Geiseln in ihren Händen. Gewiss, sie erlauben uns in unseren Kirchen zu beten. Und wir dürfen auch für unsere Schulen bezahlen. Aber das ist alles. Sie machen mit uns, was sie wollen.“*¹⁸

Die Menschenrechtsorganisation *Minority Rights Group International* beschreibt die Situation wie folgt:¹⁹

„Während der Lausanner Vertrag die Eigentumsrechte nicht-muslimischer Minderheiten schützt, übt die Generaldirektion für Stiftungen (Vakıflar Genel Müdürlüğü, VGM) eine unkontrollierte und willkürliche Autorität über diese Einrichtungen aus. Dies hat dazu geführt, dass Kirchen und ihr Eigentum beschlagnahmt wurden, und die rum-orthodoxe Gemeinschaft hat sehr darunter gelitten, dass sie nach der Beschlagnahmung ihres Eigentums nicht angemessen entschädigt wurde. Die VGM ist auch in der Lage, die Verwaltung von Minderheitenstiftungen zu übernehmen, die ihrer Ansicht nach nicht arbeitsfähige Verwaltungsräte haben. Das Fehlen funktionstüchtiger Vorstände wurde jedoch vom

and Civil Society. Draft Paper presented at the American Political Science Association annual conference hold in San Francisco, August 29–September 2, 2001. S. 4.

¹⁶ Diese Information stammt von dem türkischen Historiker Ridvan Akar, der eine zweibändige Monographie über die Kapitalsteuer schrieb. Entnommen: Hermann, Rainer: *Auweia, unsere Perlen rollen in den Gully*. „Frankfurter Allgemeine Zeitung“, 29.12.2001.

¹⁷ Hartunian, Hambarsum: Vom Lausanner Friedensvertrag bis heute. „pogrom. Zeitschrift für bedrohte Völker“, Jahrgang 11, Nr. 72/73, Mai 1980, S. 34.

¹⁸ „Armenian International Magazine“, Paris, August–September 1994, S. 61.

¹⁹ <https://web.archive.org/web/20150420041234/http://minorityrights.org/4412/turkey/rum-orthodox-christians.html>; übersetzt aus dem Englischen von Tessa Hofmann.

Staat verursacht – so erlaubte das Istanbuler Gouverneursamt der rum-orthodoxen Gemeinschaft beispielsweise nicht, nach 1991 Vorstandswahlen abzuhalten. Infolgedessen sind die Vorstände vieler Stiftungen in Gökçeada und Bozcaada nicht mehr funktionsfähig und die VGM hat die Verwaltung dieser Stiftungen übernommen.

Ein Urteil des Staatsrats aus dem Jahr 2005, mit dem eine Entscheidung der VGM aus dem Jahr 1997, die Verwaltung der Stiftung für das griechisch-orthodoxe Waisenhaus für Mädchen und Jungen in Büyükkada zu übernehmen, aufgehoben wurde, ist jedoch ein willkommener gerichtlicher Eingriff. Das Gericht stellte fest, dass sich die Befugnis der VGM, die Verwaltung von nicht funktionierenden Stiftungen zu übernehmen, nicht auf Stiftungen erstreckt, die nicht-muslimischen Minderheiten angehören. Die VGM legte gegen die Entscheidung Berufung ein und behält die Verwaltung des Waisenhauses bei.

Griechisch-Orthodoxe sind leicht an ihrem Akzent zu erkennen und können daher schnell Opfer einer böswilligen Diskriminierung durch Beamte sowie beim Zugang zu öffentlichen Diensten werden, die sie nach Aussagen aus der Gemeinschaft täglich erfahren können. Diskriminierung durchdringt auch das türkische Bildungssystem – ein gemeinsames Projekt der Geschichtsstiftung und der türkischen Wissenschaftsakademie zu Schulbüchern fand diese Aussage in einem Geografie-Lehrbuch: „Fast jeder, der in der Türkei lebt, ist ein Türke. Bis vor kurzem gab es neben den Türken auch Rums [Tr. Rumlar- wörtlich „Römer“] und Armenier. Einige dieser Gruppen haben versucht, dem Land zu schaden, als sie die Gelegenheit dazu fanden.“²⁰

Unproblematisch ist das Zusammenleben griechisch-orthodoxer Christen mit der türkisch-muslimischen Mehrheit in der Türkei bis heute nicht. Der Vorsitzende der griechisch-orthodoxen Gemeinde von Izmir, die etwa Mitglieder zählt, klagte unlängst in einer Pressemitteilung über eine Techno-Party, die die Firma Gaia Project offenbar mit behördlicher Genehmigung in der griechisch-orthodoxen Kirche des Hl. Vukolos (erbaut 1886) durchführte. Dabei wurde Alkohol ausgeschenkt und Christusfiguren als Imbiss angeboten. 2014 konnte die restaurierte Kirche zum ersten Mal wieder gottesdienstlich genutzt werden. In seiner Pressemitteilung schreibt der Gemeindevorsitzende Yorgo Theodoridis:

²⁰ „Çocua Devletin Görevi Böyle mi Öretilmeli“, Radikal, 5. Februar 2005.

„Wir finden keine Worte, um unsere Gefühle auszudrücken. Wir können den Kloß in unserer Kehle nicht herausbekommen und sprechen. Andererseits glauben wir, dass Sie uns verstehen, auch wenn wir nichts sagen können. Denn was wir heute erleben, unterscheidet sich nicht von den mannigfachen Schikanen, denen Angehörige verschiedener Religionen im Laufe der Geschichte ausgesetzt waren. Die Menschheit versucht immer noch zu lernen, das Heilige des anderen zu respektieren.

Brüder und Schwester, alle Religionen sind heilig. Die Orte aller Religionen sind heilig. Alle Propheten sind heilig. Wie mit dem Heiligen umzugehen ist, wird durch universelle Regeln bestimmt. Die 1886 erbaute Kirche des Heiligen Vukolos war im Laufe der Geschichte ein heiliger Ort, an dem Tausende von Menschen beteten, Zuflucht suchten, Gott grüßten und ihm dankten.“²¹

Keine der ehemaligen Lausanner Vertragspartner der Türkei haben sich jemals um die Verstöße gegen die Minderheitenschutzbestimmungen des Lausanner Vertrages gekümmert und die Türkei zur Einhaltung des Lausanner Vertrages gezwungen. Bisher ist nicht erkennbar, ob sich die Pläne Recep Tayyip Erdogans zur Revision des Lausanner Vertrages auch gegen dessen Artikel zum Minderheitenschutz wenden. Bereits 2017 hatte Erdoğan Änderungen im bilateralen griechisch-türkischen Abkommen gefordert.²² Doch unabhängig vom Umfang solcher Pläne, jede Veränderung eines wirksam geschlossenen Vertrages bedarf bestimmter Voraussetzungen und Verfahren. Eine terminierte Gültigkeitsdauer ist im Lausanner Vertrag nicht vorgesehen.

Bewertung des Lausanner Vertrages

Mustafa Kemal war mit den Ergebnissen der Lausanner Friedenskonferenz sowie ihres Schlussdokuments äußerst zufrieden, denn er war eindeutig ein Gewinn für ihn persönlich und den türkischen Nationalstaat: *„Dieser Vertrag ist das Dokument über das Misslingen eines großen Anschlags, den man seit Jahrhunderten gegen die türkische Nation vorbereitet hatte und den man glaubte, mit dem Vertrag von Sèvres vollendet zu haben. Dies ist ein politischer*

²¹ <https://www.aga-online.org/griechisch-orthodoxe-gemeinde-von-izmir-protestiert-gegen-techno-party-der-firma-gaia-project-in-der-kirche-des-hl-vukolos/>

²² Erdogan stellt Abkommen mit Griechenland infrage. „Welt“, 7.12.2017, <https://www.welt.de/politik/ausland/article171361243/Erdogan-stellt-Abkommen-mit-Griechenland-infrage.html>; Gökmen, Murat: 100 Jahre Vertrag von Lausanne – und dann? „dtj-online“, 31.01.2023, <https://dtj-online.de/100-jahre-vertrag-von-lausanne-und-dann/>

*Sieg, der in der Geschichte des Osmanischen Reiches nicht seinesgleichen hat.*²³ Ismet İnönü, der türkische Verhandlungsleiter in Lausanne, verkündete: „Wir haben einen Sieg errungen, denn wir haben die Kurdistan-Frage und die Armenien-Frage in der Geschichte begraben – dank England und Frankreich.“²⁴

Jede menschenrechtlich orientierte Bewertung des Vertrages muss jedoch zu einem äußerst negativen Ergebnis gelangen. So stellt der Schweizer Turkologe Hans-Lukas Kieser fest, dass Lausanner Friedensvertrag vom 24. Juli 1923 rückwirkend „(...) die Vertreibung und Liquidierung von Millionen von Menschen zu Gunsten einer halsbrecherischen ‚nationalen Erneuerung‘, die eine dominante Elite auf Kosten der Minderheiten betrieb. (...) Von der Rückkehr armenischer Flüchtlinge und der Schaffung von Gerechtigkeit war keine Rede mehr. Der Vertrag sah zudem einen griechisch-türkischen, in der großen Dimension erstmaligen Bevölkerungstransfer vor, der eine großenteils schon erfolgte ‚ethnische Säuberung‘ legalisierte. Mit Bezug auf die Gespräche über kurdische, armenische und griechische Minderheiten in seinem Land notierte sich Rıza Nur, der Generalsekretär [und Vizechef] der türkische Konferenzdelegation, dass ‚diese fremden Elemente eine Plage und Mikroben‘ seien und dass man die Kurden mittels ‚Assimilationsprogramm von der fremden Sprache und Rasse reinigen müsse‘.“²⁵

Der britische Außenminister und führende Vertreter des Imperialismus George N. Curzon, der den Bevölkerungsaustausch zunächst begrüßt hatte, bezeichnete retrospektiv den Vertrag von Lausanne als „eine durch und durch schlechte und böse Lösung, für welche die Welt während der nächsten hundert Jahre noch eine schwere Buße werde entrichten müssen“.²⁶

Trotz seiner erheblichen Defizite galt der Vertrag anderen Zeitgenossen aber als positives Beispiel gelungener ethnischer „Entmischung“ und diente als Vorbild für weitere „Entmischungen“ nach dem Zweiten Weltkrieg, die sich gegen das Heimatrecht von fast acht Millionen Ostdeutschen und anderthalb Millionen Polen aus Galizien und der heutigen West-Ukraine richteten. Derselbe Winston Churchill, der 1920 die „Massakrierung unzähliger Tausender wehrloser Armenier“ auf ihren Deportationen klarsichtig als *administrativen Holocaust* bezeichnete, erklärte schon lange vor der Potsdamer Konferenz (Juli–August 1945), die auszusiedelnden Ostdeutschen sollten nur

²³ Steinbach, Udo: Die Türkei im 20. Jahrhundert. Bergisch-Gladbach 1996, S. 137.

²⁴ Paech, Norman: 100 Jahre Vertrag von Lausanne – was dann? „ANF News“, 13.11.2021, <https://anfdeutsch.com/aktuelles/100-jahre-vertrag-von-lausanne-was-dann-29301>

²⁵ Rıza Nur: *Hayat ve Hatiratım*, Bd. 2, Istanbul, 1992, S. 260; zitiert nach: Kieser, Hans-Lukas: Armeniermord: Von der Lästigkeit vertuschter Geschichte. „Traverse: Zeitschrift für Geschichte“, 2002, 2, S. 131–142; hier: S. 135.

²⁶ Naimark, Norman M.: *Fires of Hatred. Ethnic Cleansing in Twentieth-Century Europe*. Harvard 2001, S. 55.

eine kurze Frist erhalten, „um das Nötigste zu nehmen und zu gehen. Das hat sich vor Jahren in der Türkei bewährt und wird sich auch jetzt wieder bewähren.“²⁷ Wie man sieht, hat die nachträglich durch einen internationalen Vertrag „legalisierte“ organisierte Massengewalt und Willkür, mit der im Ersten Weltkrieg das KEF-Regime und anschließend die kemalistischen Nationalisten ethno-religiöse „Entmischungen“ betrieben, Schule gemacht.

²⁷ Zitiert nach: Darnstädt, Thomas; Wiegreffe, Klaus: „Eine teuflische Lösung“: Spiegel-Serie über Flucht und Vertreibung der Deutschen aus dem Osten. (III). „Der Spiegel“, Nr. 15, 8.4.02, S. 58.

Die Stationen der deutschen Orientmissionen im Sayfo



Dr. Dr. h.c. Martin Tamcke ist deutscher Theologe, Orientalist und Hochschullehrer (a.D.). Er ist Professor für Ökumenische Theologie und Orientalische Kirchen- und Missionsgeschichte an der Georg-August-Universität Göttingen. Im Fokus der Forschungen von Martin Tamcke stehen die Sprachen und Kulturen der christlichen Völker des Vorderen Orients sowie des Mittleren Ostens.

Einleitung

Deutsche Missionen waren eher spät im Kontext der syrischen Christenheit aktiv geworden. Zwar spielte die syrische Christenheit schon bei den ersten Missionsbemühungen der Lutheraner eine herausgehobene Rolle, aber diese Kontakte zielten nicht auf die syrischen Christen im Nahen Osten, sondern auf die in Indien. Hier kam es zu ersten intensiven Bemühungen der von Halle ausgehenden Mission, die in Indien unter der Hoheit der dänischen Krone wirkte.¹ Bartholomäus Ziegenbalg sammelte gezielt erste Informationen, seine Nachfolger erlernten sowohl die syrische Sprache als auch Schrift und traten mit den Führern der syrischen Christen in Indien in Verbindung.² Diese Bemühungen hielten über Jahrhunderte an und so wurde der lutherisch-orthodoxe Dialog im 20. Jahrhundert nicht nur einer der spannendsten Dialoge zwischen Lutheranern und Orthodoxen, sondern umfasste von Anfang an auf der Seite der Orthodoxen ausschließlich Vertreter der syrisch-orthodoxen Tradition.³

¹ Klassische Darstellung: vgl. Arno Lehmann: Es begann in Tranquebar, Die Geschichte der ersten evangelischen Kirche in Indien, Berlin 1955. Mehr die politischen Implikationen der dänischen Herrschaft berücksichtigend: Anders Noorgard: Mission und Obrigkeit: Die dänisch-hallesche Mission in Tranquebar 1706–1845, Gütersloh 1988.

² Martin Tamcke: Lutheran Contacts with the Syrian Orthodox Church of the St. Thomas Christians and with the Syrian Apostolic Church of the East in India (Nestorians), in: Andreas Gross/Y. Vincent Kumaradoss/Heike Liebau, Halle and the Beginning of Protestant Christianity in India, Volume II, Christian Mission in the Indian Context, Halle 2006, S. 831–878.

³ K.M. George, Herbert E. Hofer: A dialogue begins: papers, minutes and agreed statements

Die Deutsche Orientmission im Tur Abdin

Erst im 19. Jahrhundert aber betraten die Sendboten der deutschen Missionen dauerhafter auch den Bereich des Osmanischen Reiches und des Iran, um sich dort mit den syrischen Christen aller Konfessionen zu befassen. Die Deutsche Orientmission sondierte im Bereich der heutigen Osttürkei – sie war anscheinend eine gewisse Zeit in Mardin aktiv gewesen⁴ – und unterhielt ein Waisenhaus in Diyarbakir sowie eines in Urfa.⁵ Unter der Leitung von Johannes Lepsius arbeitete die Mission vorrangig unter Armeniern, öffnete sich an beiden Orten jedoch von Anfang an zugleich den Syrern.⁶ Währenddessen hat sich Lepsius mit dem chaldäischen Metropolitenten Addai Scher im Kontakt befunden, was dokumentiert, dass selbst die mit Rom unierten Chaldäer nicht aus dem Wirkungsbereich der Mission ausgenommen gewesen sind.⁷ Dem Wunsch Addai Schers, Lepsius möge in Seert ein Waisenhaus errichten und betreiben, entsprach die Mission dann aber nicht. Scher ließ an der schwierigen Situation der syrischen Christen in seiner Stadt schon damals keinen Zweifel. „Nous sommes dans le plein Kurdistan, dans une contrée bien pauvre, plein de misères et bien digne de pitié. Je ne crois pas qu'on puisse se faire en Europe une idée de notre malheur; et la cause de nos misères est trop connue pour oser Vous l'exposer ici. Bien des villages sont pillés; quelques uns même ont été pillés trois quatre fois depuis 1903. La plupart des villageois n'ayant pas de quoi vivre, viennent de s'expatrier, laissant après eux des femmes abandonnées, des enfants soutien. Les rues de Séert sont pleines de pauvres misérables, demandant du pain et de la nourriture.“⁸

from the Lutheran-Orthodox Dialogue in India. 1978–1982, Madras 1983.

⁴ Vgl. Martin Tamcke: Mardin Bölgesinde Almanlar. Almanya'nın Sark Misyonu, Bagdat Demiryolu ve I. Dünya Savasi Baglaminda Karsilasmalar, in: (Cengiz Aktar, Emre Ayvaz, Altrug Yilmaz, Hrant Dink Vakfi/Hrant Dink Foundation): Mardin Tebligleri, Mardin ve Cevresi Toplumsal ve Ekonomik Tarihi Konferansi, Istanbul 2013, S. 183–192.

⁵ Erste Informationen zu beiden Waisenhäusern und Missionsstationen: Uwe Feigel: Das evangelische Deutschland und Armenien, Die Armenierhilfe deutscher evangelischer Christen seit dem Ende des 19. Jahrhunderts im Kontext der deutsch-türkischen Beziehungen, Göttingen 1989.

⁶ Zu ihm zuletzt: Rolf Hoffeld (Hrsg.): Johannes Lepsius – Eine deutsche Ausnahme. Der Völkermord an den Armeniern, Humanitarismus und Menschenrechte, Göttingen 2013.

⁷ Vgl. Martin Tamcke: ‚J'ai commencé à étudier l'Allemand'. The ecumenism under the sign of the struggle against misery: Addai Sher writes to Johannes Lepsius, in: George A. Kiraz, Malphono w-Rabo d-Malphone. Studies in Honor of Sebastian P. Brock, Piscataway, NJ 2008, S. 663–670.

⁸ Zitiert nach Martin Tamcke: ‚J'ai commencé à étudier l'Allemand'. The ecumenism under the sign of the struggle against misery: Addai Sher writes to Johannes Lepsius, in: George

Die Stationen der deutschen Missionen im Orient, die unter den Syryoye arbeiteten

Den Schwerpunkt bei den von der Mission betreuten Syrern in Urfa bildeten freilich syrisch-orthodoxe Christen. Im Iran war die Mission ebenfalls mit zwei Missionsstationen vertreten. Hier wirkte vor allem das Waisenhaus in Dilguscha und die mit ihm verbundenen Werke vorrangig unter syrischen Christen, die fast ausschließlich Angehörige der Kirche des Ostens waren.⁹ Zudem zeigt sich bei näherer Betrachtung, dass syrische Christen auch an anderen Missionsstationen mit der deutschen Mission kooperiert haben, etwa in Mahabad.¹⁰ Die älteste dauerhafte Mission unter den syrischen Christen war die der Hermannsburger Mission, heute das Evangelisch-lutherische Missionswerk in Hermannsburg, und ihrer Tochtermission, des „Vereins für lutherische Mission in Persien“.¹¹ Sie wirkte seit 1875 im Iran in der Umgebung von Urmia, erhielt durch den Ersten Weltkrieg einen vernichtenden Schlag und wurde 1941 endgültig aufgelöst. Ihre Arbeit verstand sie als Evangelisationsarbeit und – bis auf einen Ausnahmefall im Kontext der politischen Spannungen des Ersten Weltkrieges – blieben alle zu ihr sich haltenden Priester und Gläubigen der Kirche des Ostens treu und widersetzten sich folgerichtig auch dem Versuch der Russischen Orthodoxen Kirche, die Angehörigen der Kirche

A. Kiraz, Malphono w-Rabo d-Malphone. Studies in Honor of Sebastian P. Brock, Piscataway, NJ 2008, S. 663–670. Vgl. Martin Tamcke, Mardin und der Tur Abdin in Interaktion mit der Deutschen Orientmission, in: Martin Tamcke, Zur Situation der Christen in der Türkei und Syrien, Exemplarische Einsichten, Göttinger Orientforschungen SYRIACA, Band 43, Wiesbaden 2013, S. 75–81; Martin Tamcke, Mardin, Bagdadbahn, in: *Mélanges Offerts à l'Abbé Élie Khalifé-Hachem, Parole de l'Orient* 41 (Numéro Special), Kaslik (Liban) 2015, S. 523–532.

⁹ Die Archivalien sind weithin im Johannes-Lepius-Archiv erhalten und leicht zugänglich durch: Hermann Goltz (Hrsg.): Deutschland, Armenien und die Türkei 1895–1925, Dokumente und Zeitschriften aus dem Dr. Johannes-Lepsius-Archiv, 3 Teile, München, 1998–2004 (1. Band: Katalog; 2. Band: Microfiche-Edition; 3. Band: Lexikon).

¹⁰ Vgl. Martin Tamcke: Die deutschen Kurdenmissionen in Mahabad in ihrem Kontakt zu den orientalischen Christen, in: Heleen Murre-van den Berg: *New Faith in Ancient Lands, Western Missions in the Middle East in the Nineteenth and Early Twentieth Centuries*, Leiden/Boston 2006, S. 175–190.

¹¹ Vgl. Martin Tamcke: Die Arbeit im Vorderen Orient, in: Ernst-August Luedemann (zusammen mit Arbeitskreis): *Vision: Gemeinde weltweit, 150 Jahre Hermannsburger Mission und Ev.-luth. Missionswerk in Niedersachsen, Hermannsburg 2000*, S. 511–548; Martin Tamcke: Zwischen kurdischem Nationalismus, iranischer Zentralgewalt und amerikanischer Missionskonkurrenz. Die Hermannsburger Mission in Mahabad nach dem Ersten Weltkrieg, in: Ulrich van der Heyden und Holger Stoecker: *Mission und Macht im Wandel politischer Orientierungen. Europäische Missionsgesellschaften in politischen Spannungsfeldern in Afrika und Asien zwischen 1800 und 1945*, Wiesbaden 2005, S. 595–604.

des Ostens (zumindest die auf dem Boden des Iran) mit der Russischen Orthodoxen Kirche zu vereinigen.¹² Stationen im eigentlichen Sinn unterhielten die Hermannsbürger dabei nicht. Sie schulten vorrangig junge syrische Theologen sowie Priester in Deutschland und unterhielten diese dann später in den Gemeinden bei ihrer Arbeit als Priester der Kirche des Ostens.¹³ Erst im Zuge der Migration nach Amerika traten daraufhin ebenso syrische Gläubige zu lutherischen Kirchen über und wirkten migrierte Priester in den Vereinigten Staaten von Amerika im Auftrag etwa der Ohio-Synode.¹⁴

Die einzige Missionsstation, die die Hermannsbürger in der Region unterhielten, war die in Mahabad.¹⁵ Dort sind es neben armenischen Christen Gläubige der syrischen Christenheit gewesen, welche von Anfang an mit den Hermannsbürgern zusammengearbeitet haben und somit als Beispiele jener Verbindungen zum Westen dienen können, die John Joseph als einen der Schlüssel für das Verständnis des rapiden Gewaltanwachsens in der Region auffasst.¹⁶ Natürlich verweigerten sich auch nicht andere Missionen der

¹² Vgl. Martin Tamcke: Die Ambivalenz der Präsenz der Russen in Urmia. Anmerkungen zu einem neu aufgefundenen Brief des Lazarus Jaure aus dem Jahr 1912, in: Festschrift Rev. Dr. Jacob Thekeparampil, *The Harp* XX, Kottayam 2006, S. 65–72; Ernst Suttner: Die Union der sogenannten Nestorianer aus der Gegend von Urmia (Persien) mit der Russischen Orthodoxen Kirche, *Ostkirchliche Studien* 44, 1995, S. 33–40.

¹³ Vgl. Martin Tamcke: Die Hermannsbürger Mission in Persien (mit einem Anhang: Pera Johannes, Kirchliche und bürgerliche Sitten der Nestorianer in Persien), in: Martin Tamcke/Andreas Heinz: *Zu Geschichte, Theologie, Liturgie und Gegenwartsfrage der syrischen Kirche – Ausgewählte Vorträge des deutschen Syrologen-Symposiums vom 2.–4. Oktober 1998 in Hermannsburg*, Hamburg 2000, S. 231–265 (Anhang: Seite 266–273).

¹⁴ Zu einzelnen dieser Priester vgl. Martin Tamcke: Johannes Pascha (1862–1911). Der Leidensweg eines „kollektierenden Syrer“, in: *The Harp* 11–12, Kottayam 1998/99, S. 203–223; Martin Tamcke: Urmia und Hermannsburg. Luther Pera im Dienst der Hermannsbürger Mission in Urmia 1910–1915, *Oriens Christianus* 80 (1996), S. 43–65; Martin Tamcke: „Erst das Leben muss des Lebens Wert zeigen“, *Der Syro-Iraner Lazarus Jaure und die Deutschen*, Berlin und Tübingen 2013. Zur ersten syrischen Migration nach Amerika: Martin Tamcke, *Nach Russland, Deutschland, ‚Ja über den Ozean in das Land der Freiheit und des Dollars‘. Streiflichter aus deutschen Akten zur ersten Migrationswelle der Ostsyrer (Assyrer/‘Nestorianer‘)*, *The Journal of Eastern Christian Studies (formerly Het Christelijk Oosten)* 54, Leuven 2002, S. 25–38.

¹⁵ Vgl. Martin Tamcke: Deutsche Missionare unter kurdischen Muslimen. Erfahrungen aus der Geschichte der deutschen lutherischen Mission in Sautschbulagh/Mahabad, in: Walter Beltz und Jürgen Tubach: *Regionale Systeme koexistierender Religionsgemeinschaften*, Halle (Saale) 2002, S. 307–322; Martin Tamcke: Die Archivalien der deutschen Kurdenmissionen als Quellen zur Geschichte Kurdistans am Beispiel des Missionars Bachimont (1878–1921), in: Martin Tamcke: *Koexistenz und Konfrontation. Beiträge zur jüngeren Geschichte und Gegenwartsfrage der orientalischen Christen*, Hamburg 2003, S. 417–426.

¹⁶ Vgl. John Joseph: *The Modern Assyrians of the Middle East. A history of their Encounter with Western Christian Missions, Archeologists, and Colonial Powers*, Leiden 2000.

syrischen Christen, wo sie auf deren Arbeitsfeldern im Orient mit ihnen in Kontakt kamen: Christoffels Blindenmission, das Asyl der Herrnhuter in Jerusalem, die Stationen und Häuser der Kaiserswerther und der Johanniter, die Schneller-Schulen und die zahlreichen Einrichtungen der deutschen Missionen in Jerusalem und dem Heiligen Land, die alle in der Orient- und Islamkommission vertreten waren und ihre Arbeit zur Zeit des Genozids koordinierten. Ein syrisches Waisenhaus gehört da gar zu den frühesten Reaktionen der protestantischen Christenheit Deutschlands anlässlich der Massaker in Damaskus 1860 vorwiegend an Maroniten.¹⁷ Aber alle diese Aktivitäten zielten entweder nicht primär auf syrische Christen oder jedenfalls nicht auf Angehörige der beiden großen syrischen Traditionsströme. Das aber taten die Deutsche Orientmission und die Hermannsburger Mission, und neben ihnen ebenfalls kleinere Werke der Adventisten oder der Verein für christliche Liebestätigkeit, deren schriftliche Hinterlassenschaft der Kollege Pinggéra zu edieren versprochen hat.¹⁸

Für die Erhebung dessen, was den Stationen der beiden großen Werke im Sayfo widerfahren ist, kommen also vorrangig sowohl die Stationen in und um Urmia als auch die Stationen in Diyarbakir und Urfa in Betracht; nur beiläufig auch die Station der Deutschen Orientmission in Khoi, die sich den Armeniern widmete, und die Station in Mahabad, die sich der Arbeit an den Kurden verschrieb, aber größtenteils armenische und syrische Christen anzog.

Erster Blick in die Akten zu Urfa

Der erste Blick in das Archiv ist frustrierend.

Zwar hat sich zu der Station der Deutschen Orientmission in Urfa einiges Aktenmaterial erhalten; neben den Akten im Johannes-Lepsius-Archiv gibt es zu wichtigen Repräsentanten der Station eigenständige Aktenbestände, dazu die üblichen Berichte aus den diplomatischen Diensten im Umfeld der Station und in einigen wenigen Fällen genauso selbstständige Monographien zu einzelnen Mitarbeitern. Und doch erlaubt dieses Aktenmaterial kaum einen Blick auf die Christen der syrisch-orthodoxen Tradition in Urfa (inklusive der aus

¹⁷ Gegenposition mit prodrusischer Tendenz: vgl. Birgit Schäbler, *Aufstände im Drusenbergland. Ethnizität und Integration einer ländlichen Gesellschaft Syriens vom Osmanischen Reich bis zur staatlichen Unabhängigkeit 1850–1949*, Gotha, 1996.

¹⁸ Vgl. Karl Pinggéra: Die Liebesarbeit an den Nestorianern in Kurdistan. Evangelische Wahrnehmungen eines alten Zweiges des orientalischen Christentums zu Beginn des 20. Jahrhunderts, in: Martin Tamcke, *Orientalische Christen und Europa. Kulturbegegnung zwischen Interferenz, Partizipation und Antizipation*, Wiesbaden, S. 59–70.

ihr erwachsenen syrisch-katholischen und syrisch-protestantischen Gemeinden). Die Syrer kamen nur am Rande in dieser Missionsarbeit vor, die sich im Kern an Armenier richtete. Peinlich genau machte etwa die Missionsärztin Josephine Zürcher aufschlussreiche Notizen zur Religionszugehörigkeit ihrer Patienten.¹⁹ Im Rapport vom 4. September bis zum 1. Oktober waren von den neuen Patienten in diesem Berichtszeitraum 612 Armenier aller Konfessionen (Gregorianer, Protestanten und Katholiken).²⁰ Aus dem Volk der Syrer hatten sich jedoch nur 19 Patienten in der Klinik eingefunden, die von ihr als Katholiken und Protestanten identifiziert wurden. Orthodoxe, obwohl die Mehrheit der syrischen Christen am Ort, weist Zürcher nicht aus. Die Muslime verteilen sich auf 59 „Türken“ und 22 Kurden. Unter den 13 Arabern gab es sowohl Muslime als auch Katholiken. Außerdem nahmen sieben Juden die Klinik in Anspruch. Die Hemmschwelle für Muslime, die Klinik der protestantischen Deutschen zu betreten, war also noch ziemlich hoch. Das änderte sich schon mit Blick auf die Visiten bei neuen Privatpatienten. Hierbei war nämlich die knappe Hälfte muslimischer Religion. Gleichermaßen fanden sich hier darüber hinaus syrische und jüdische Patienten. Die Muslime stellten bei den Visiten bei Privatpatienten sogar deutlich die Mehrheit. Diese Inanspruchnahme des Hospitals durch alle Konfessionen und Religionen der Region war gewollt, ließ aber tatsächlich Syrer und Juden deutlich im Interesse der Missionsangehörigen zugunsten von Armeniern sowie muslimischen Arabern, Kurden und Türken zurücktreten. Eine Ärztin, die für die Stadt die Zahlen von 4.000 armenischen und 500 „altsyrischen“ Familien angibt, berichtet bereits von ständigen Spannungen zwischen den Christen und den türkischen Behörden.²¹ Das gesonderte Stadtviertel der syrisch-orthodoxen Christen lag im Südosten der Stadt.²² Die syrisch-protestantische Gemeinde in der Stadt verfügte über eine eigene Sekundarschule (neben der bestanden Sekundarschulen der armenisch-apostolischen und der armenisch-protestantischen Kirche).²³ Fast die Hälfte der Schüler an diesen Schulen besuchte protestan-

¹⁹ Vgl. Uarda Frutiger: Ärztin im Orient auch wenn's dem Sultan nicht gefällt. Josephina Th. Zürcher (1866–1932), Basel 1987; die Erinnerungen der Tochter: Gerda Sdun-Fallscheer: Jahre des Lebens. Die Geschichte einer Familie in Palästina um die Jahrhundertwende bis zum Zweiten Weltkrieg, Stuttgart 1989.

²⁰ Der Bericht findet sich unter: Die deutsche Klinik in Urfa, Türkei, AHJL 1898, S. 12–13.

²¹ Vgl. Johannes Lepsius (Hrsg.), G.H.Fritzmaurice: „Blutbäder in Urfa“, Armenien und Europa, Berlin 1897, S.123–124.

²² Vgl. Emanuel La Roche: „Doctor, sieh mich an!“. Der Basler Arzt Hermann Christ auf medizinischer Mission in der Osttürkei (1898–1903), Zürich 2013, S. 52.

²³ Vgl. Hans-Lukas Kieser, Der verpasste Friede. Mission, Ethnie und Staat in den Ostprovinzen der Türkei 1839–1938, Zürich 2000, S. 237.

tische Bildungseinrichtungen, an denen die Schülerschaft überwiegend der armenisch-apostolischen und der syrisch-orthodoxen Kirche angehörten.²⁴ Im Primarschulbereich war die Kluft des Schulbesuchs von Seiten der christlichen und der muslimischen Kinder der Stadt noch eklatanter als im Sekundarschulbereich.²⁵ Sie beschreibt ebenfalls kurz die beiden „altsyrischen“ Kirchen, die ihrem Eindruck nach beide in jüngerer Zeit nach westlichem Vorbild gebaut seien.²⁶

Interaktion mit Syryoye in Urfa

Die Beziehungen zu den syrischen Christen in der Stadt intensivierten sich, sodass syrisch-orthodoxe Bischöfe der Mission offizielle Besuche abstatteten. Allerdings ist auffällig, dass die Einschätzungen zu den syrisch-orthodoxen Christen bei den Mitarbeitern geradezu diametral entgegengesetzt gewesen sind. Die einen hielten sie für arm, die anderen für reich. Der Missionsarzt Christ, Künzler bezeichnet ihn als den speziellen „Krankenfreund der Syrer“,²⁷ wies darauf hin, dass ihr Viertel von den Massakern 1895 unberührt geblieben sei, sie „erfreuen sich daher auch gegenüber den bettelarmen Armeniern eines relativen Wohlstandes“.²⁸ Christ verweist seinerseits auf seine besonderen Beziehungen zu den Syrern. Sie vom Krankenhaus seien „besonders mit den Alt-Syrern befreundet und von ihrem Zutrauen beehrt.“²⁹ Nunmehr gesteht auch Christ ein, dass die Syrer sich in noch größerem Elend als die Armenier befänden. Weder betrieben sie ein ihnen spezifisches Handwerk noch einen bedeutenden Handel; „sie arbeiten meist nur, wenn sie Arbeit haben, als Tagelöhner untersten Ranges“.³⁰ Da sie auf engstem Raum miteinander in beengten Verhältnissen lebten, steckten sich bei den Typhuswellen immer wieder besonders viele Süryani an und seien so zu einer besonders intensiven Herausforderung für die Ärzte geworden.³¹ Die Missionare besuchen die Liturgie des syrischen Bischofs und erhalten ihrerseits Besuch auf der Missi-

²⁴ Ebd.

²⁵ Ebd.

²⁶ Hans Lukas Kieser, *Der verpasste Friede*, S. 183.

²⁷ Zitiert nach La Roche, S. 52.

²⁸ PA, 26. Brief, Urfa 5.3.1899, La Roche, S. 52 (PA=Privatarchiv La Roche).

²⁹ PA, 68. Brief, Urfa 28.1.1900 LR, S. 52.

³⁰ PA, 80. Brief, Urfa 22.4.1900 LR, S. 52.

³¹ Vgl. La Roche, S. 52.

onsstation durch den Bischof.³² Zu syrisch-orthodoxen Priestern entwickelt sich ein vertrauter, auch privater Umgang.³³ Doch meinen die Protestanten feststellen zu müssen, dass sie völlig ungebildet seien.³⁴ Der Schweizer Jakob Künzler hat hingegen die syrischen Christen von Anfang an als ökonomisch schwach gestellte Menschen gesehen. Die Syrer, so schreibt er in einem seiner Berichte von 1906, seien „heute arm, doppelt arm, weil sie nicht nur völlig mittellos, sondern auch ohne jegliche Bildung sind“.³⁵ Ein Grund für diese konträren Einschätzungen dürfte die doch eher sekundäre Zuwendung zu den syrisch-orthodoxen Christen seitens des Missionspersonals sein.

Jakob Künzler unterstützte schließlich den syrisch-protestantischen Pfarrer Djürdji Schammas, als der mit seiner syrischen Schule vor dem Ausstand. Künzler spricht davon, dass die Schule „verwahrlost“ gewesen sei.³⁶ Er erschloss Spenderkreise in der Schweiz, organisierte den Neubau der Schule und brachte die zusätzlichen Lehrerkosten auf.³⁷ Die kleine syrisch-protestantische Gemeinde zählte dreihundert Gläubige.³⁸ Djürdji Schammas war am amerikanischen Seminar in Marasch ausgebildet worden.³⁹ Künzler beruft sich bei seinem Engagement auf den den Syrern näher stehenden Christ und zitiert diesen stets mit dem Satz: „Eins ist vor allem nötig für dies Volk: eine gute Schule!“⁴⁰ Djürdji Schammas, der die Schule von seinem Vater übernommen hatte, gelang nicht nur der Aufbau neuer Schulen, sondern auch, dass seine Schüler das Reifezeugnis für den Besuch des College in Aintab erlangen konnten. Seither verbesserte sich die Situation der Syrer in der Stadt spürbar.⁴¹ Djürdji Schammas wurde gemeinsam mit dem Lehrer und Prediger Sarkis Levonian (1851–1909), der 1896 nach dem Pogrom in die

³² Vgl. PA, 53. Brief, 1.10.1899, La Roche, S. 52–53. Porträtfoto des Bischofs als Abbildung 42 bei La Roche.

³³ Vgl. PA, 67. Brief, Urfa 21.1.1900, La Roche, S. 53.

³⁴ Vgl. La Roche, S. 53.

³⁵ Christlicher Orient 7 (1906), H 10, S. 169ff.

³⁶ Johannes Lepsius (Hrsg.), Eckart, „Das Schulwesen in Urfa und die Entwicklung unserer deutschen Schule“, Christlicher Orient 8 (1907), S. 59.

³⁷ Vgl. La Roche, S. 143. Der syrisch-protestantische Pfarrer hatte 1903 sich selbst brieflich an Künzler gewandt und um Hilfe gebeten. Künzler wandte sich zunächst an Christ, der dann an seinen Vater, der wiederum an den Basler Pfarrer Sarasin-Forcart, der prompt das Geld für das Jahresgehalt eines Lehrers mittels einer Sammlung zusammenbrachte; vgl. Karl Meyer, Armenien und die Schweiz. Geschichte der Schweizerischen Armenierhilfe, Bern 1974, S. 74.

³⁸ Vgl. La Roche, S. 53.

³⁹ Ebd.

⁴⁰ Vgl. Christlicher Orient 7 (1906), H 10, S. 172.

⁴¹ Ebd.

Schweiz floh und an der Universität Basel Biologie studiert hatte, und einigen anderen Armeniern auf der Reise von Aintab nach Adana 1909 ermordet.⁴² Genauso waren bei den Pogromen 1909 im Schatten der Konterrevolution also ebenfalls Syrer unter den Opfern. Künzlers Aussagen zu den syrischen Christen in der Stadt dürften zwar trotz all seinen Engagements europäische Wahrnehmungen sein, aber verstärken doch die Sicht, dass die Syrer sozial nicht zu gut gestellt gewesen sind in der Stadt. Er glaubt, dies sei die Folge der mangelnden Bildung. Sie seien Lastträger oder Handlanger, Weber, die sich mühselig durchschlügen, und nur ein oder zwei Häuser gehörten Kaufleuten.⁴³

Überdies stammen von der Ärztin Berichte zu dem schwierigen Kampf der Ärzte in der Stadt gegen die dort ausgebrochene Cholera-Epedemie. Einer ihrer Nachfolger, Vischer, wies bereits im Bericht für Herbst 1913 bis Herbst 1914 auf die Beunruhigung der Christen aufgrund der Ausrufung des Heiligen Krieges hin.⁴⁴ Viele Muslime verträten nun die Ansicht, „es sei nun der Augenblick gekommen, alle Christen ohne Ausnahme zu vertilgen“.⁴⁵ Einerseits berichtete die Mission in ihrer Zeitschrift noch über die furchtbaren Auswirkungen der erneut ausbrechenden Flecktyphus-Epedemie, andererseits geschah alles nur noch andeutungsweise: „Unsere Leser sehen an diesen sporadischen Berichten, daß die Hauptsache mit Rücksicht auf die Zensur immer umgangen werden muss. Wir wissen zwar mehr als genug, um uns ein vollständiges Bild von den Vorgängen im Innern zu machen, da aber die Zensur eine öffentliche Berichterstattung über die Ereignisse nicht gestattet, müssen sich unsere Freunde gedulden, bis wir mehr darüber sagen können.“⁴⁶ Berichte wurden zeitweilig nur noch mit der Auflage an die Mission ausgehändigt, dass die auf deren Veröffentlichung verzichte.⁴⁷ Die Berichte seien nicht zur Veröffentlichung geeignet.⁴⁸ Dabei wurden ebenso die armenischen

⁴² Vgl. La Roche, S. 151, Anmerkung 54 zu Levonian (mit zahlreichen Quellennachweisen). Er war zunächst Lehrer am College in Aintab gewesen, wurde in den USA und England zum Biologen ausgebildet, kehrte 1883 nach Aintab als Lehrer für Mathematik und Biologie zurück. Zugleich betätigte er sich von da an als Prediger. Während seines Studiums in Basel wohnte er bei Pfarrer Karl Sarasin-Forcart.

⁴³ Ebd.

⁴⁴ Vgl. Johannes Lepsius (Hrsg.), Vischer, „Bericht über die Tätigkeit des Kraneknhaus in Urfa“, *Der Christliche Orient* 16 (1915), S. 5.

⁴⁵ Ebd.

⁴⁶ Johannes Lepsius (Hrsg.), Künzler, „Nachrichten 29.2.1916“, *Der Christliche Orient* 17 (1916), S. 4.

⁴⁷ Vgl. Johannes Lepsius, Mitteilung aus der Arbeit, 1918, S. 55.

⁴⁸ Ebd.

Mitarbeiter der Mission, Ärzte, Apotheker, Hausväter, Krankenschwestern, deportiert, die Apotheke geschlossen und das Hospital umfunktioniert in ein Militärlazarett. Die Zensur schnitt selbst in zurückhaltend formulierten Berichten die Hälfte des Textes weg und schwärzte andere Partien der Texte.⁴⁹ Und natürlich fanden auch die wenigen verbliebenen Mitarbeiter nun keine Zeit mehr für Berichte. „In der gegenwärtigen Zeit Berichte zu schreiben, geht nicht an.“⁵⁰

Frauen und Kinder konnten zuweilen durch Arbeitseinsätze vor dem sicheren Tod bewahrt werden.⁵¹ Die Situation bei den einstweilen Überlebenden war dramatisch: „An Bekleidung ist nicht mehr zu denken. Brot, Brot, ist jetzt das, wonach alle schreien.“⁵² Nun ging es darum, das nackte Überleben der Hungernden zu ermöglichen.⁵³ Die Not sei zehnfach größer „als nach den großen Massakres von Abdul Hamid“.⁵⁴ Ende April wurden die Lehrer gefangengesetzt, Mitte Mai wurden 18 armenische Notablenfamilien nach Rakka deportiert, Ende Juli begannen die eigentlichen Deportationen. Die Ausgewiesenen mussten zu Fuß gehen. Die Benutzung von Wagen war verboten. Die beiden armenischen Deputierten im osmanischen Parlament gehörten zu denen, die gen Norden deportiert und sämtlich ermordet wurden.⁵⁵ Der Stadtarzt wurde gezwungen, das Todesattest auf „Typhus“ auszustellen. Ein priesterlicher Totenschein musste beigebracht werden.⁵⁶ Mit Ankunft von Ahmed Bey und Halil Bey setzte dann endgültig die konsequente Vernichtung ein. Auch die 1.000 Angehörigen der zum Straßenbau eingesetzten Arbei-

⁴⁹ Vgl. Johannes Lepsius (Hrsg.), Künzler, „Nachrichten 19. Nov 1915“, *Der Christliche Orient* 17 (1916), S. 3.

⁵⁰ Ebd. Dennoch liefen die Nachrichten zur Situation auch im Reichsaußenministerium ein und informierten immer wieder zum Völkermord auch in Urfa. Erste Sichtungsvorschlag zu den Berichten, die die Westsyrer/Syrisch-Orthodoxen/Aramäer betreffen: *Das Schicksal des syrisch-aramäischen Volkes unter türkischer Herrschaft* (Teil 1), Mardutho 16, 47, Kirchhardt 2004, S. 19–21; Martin Tamcke, *Das Schicksal des syrisch-aramäischen Volkes unter türkischer Herrschaft*, Teil II, in: Mardutho d-Suryoye 17, 48, Kirchhardt 2005, S. 19–22; Martin Tamcke, *The Collapse of the Ottoman Empire and the ‚Seyfo‘ against the Syrians*, in: P. H. Omtzigt, M. K. Tozman, A. Tyndall, *The Slow Disappearance of the Syrians from Turkey and of the grounds of the Mor Gabriel Monastery*, Münster 2012, S. 15–24.

⁵¹ Vgl. Johannes Lepsius, *Mitteilung aus der Arbeit*, 1918, S. 56.

⁵² Ebd.

⁵³ Vgl. Kieser, *Der verpasste Friede*, S. 467.

⁵⁴ Kieser, *Der verpasste Friede*, S. 467; *Christlicher Orient* 16 (1915), S. 76f.

⁵⁵ Vgl. *Christlicher Orient* 22 (1921), S. 5.

⁵⁶ Vgl. Kieser, *Der verpasste Friede*, S. 470f. und Anm. 692; Kaiser, S. 138f.

terbatalione wurden ermordet.⁵⁷ Die völlig verstümmelte Berichterstattung ließ schon gar keine Rückschlüsse darüber mehr zu, wie hoch der Anteil der syrischen Christen unter den Betroffenen war, den die Mission versorgte. Die Ausrottung der christlichen Bevölkerung „traf unterschiedslos Süryani wie Armenier“.⁵⁸ Im Basar wurden 200 Christen erschossen und erstochen. Über tausend Verfolgte fanden in der Teppichfabrik der Mission Unterschlupf.⁵⁹ Der Aufstand der Überlebenden führte im September und Oktober türkisches Militär nach Urfa. Das Armenierviertel verteidigte sich hinter Barrikaden. Auf türkischer Seite befehligte Graf Wolf von Wolfskeel eine das Viertel mit Kanonaden zerstörende Einheit.⁶⁰ Nach siebzehn Tagen Belagerung ergaben sich die Armenier, was Künzler stets rätselhaft bleiben sollte. Künzler musste mitansehen, wie die Menschen, die ihm verbunden waren, ihn anflehten, sie zu retten. Dann begannen die Erschießungen auf dem Moscheeplatz. Künzler spricht von „Abschlachtung“.⁶¹ Die unter Muslimen wohnenden Süryani nahmen zunächst armenische Flüchtlinge auf, doch schickten sie sie fort, als ihnen gedroht wurde, sie würden gleichermaßen deportiert, wenn sie diese Praxis fortsetzten.⁶²

Erste Notizen zur verlassenen Station in Diyarbakir

Dass aber z. B. im Kontext der verlassenen Missionsstation in Diyarbakir auch syrische Christen betroffen waren und Zuflucht fanden, wird deutlich am Einsatz des einstigen Missionars Dietrich von Oertzen in Diyarbakir. Der einst im Iran für die Mission tätige Mann wirkte in Mardin als Leiter des deutschen Soldatenheimes und kümmerte sich sowohl um Mission als auch um die syrisch-protestantische Kirche in Mardin. Von einer Dienstreise nach Diyarbakir in das dort ehemals von der Mission unterhaltene Waisenhaus brachte er zwei syrische Kinder, deren Eltern getötet worden waren, zu ihren Verwandten nach Mardin“.⁶³ Ausdrücklich kümmerte er sich um überlebende syrische Christen in der Stadt.⁶⁴ Er selbst empfand diese Möglichkeit der

⁵⁷ Vgl. Kieser, *Der verpasste Friede*, S. 471.

⁵⁸ Kieser, *Der verpasste Friede*, S. 472.

⁵⁹ Ebd.

⁶⁰ Vgl. Feigel, S. 199.

⁶¹ Kieser, *Der verpasste Friede*, S. 475.

⁶² Vgl. Kieser, *Der verpasste Friede*, S. 479.

⁶³ Detwig von Oertzen, *Ein Christuszeuge im Orient*, hrsg. H.W. Hertzberg, Gießen 1961, S. 87.

⁶⁴ Vgl. von Oertzen, S. 88.

Arbeit unter den Überlebenden des Genozids als beglückend. Im Sommer 1917 beendete von Oertzen seine Arbeit als Leiter des Heimes in Mardin.⁶⁵ Diese ersten Blitzlichter aus den Aktenbeständen sind weit davon entfernt, Anspruch auf Vollständigkeit zu erheben. Und was die Beobachtungen zu den Syrern betrifft, so können sie nur der Anfang einer Spurensuche sein. Immerhin wird deutlich: auch die deutschen Quellen haben einen Beitrag zu leisten zur Aufarbeitung des Völkermords an den Süryani in Urfa und Umgebung. Zu viel an belastbaren Informationen aber darf man bei den Missionsleuten, die sich in erster Linie mit den Armeniern verbunden gefühlt haben, nicht erwarten.

Hermannsburg verbundene Sryoye in der Urmia-Region

Ein Blick auf die mit der Hermannsburg Mission verbundenen Priester der Kirche des Ostens, die syrischen Gemeinden dieser Kirche vorgestanden haben, soll das Bild komplettieren hinsichtlich der über die Stationen hinausgehenden Arbeit der deutschen Missionen im Orient. Ihre Briefe und Reporte sind relativ ergiebig. Nie arbeitete ein deutscher Mitarbeiter der Mission in der Region, sondern ausschließlich in Deutschland geschulte Priester der Apostolischen Kirche des Ostens. Der Gründer der Hermannsburg Arbeit in der Region, der Priester Pera Johannes, wurde schon zu Beginn gänzlich ausgeraubt und konnte nur noch mit Not nach Urmia zu seinem Sohn fliehen.⁶⁶ Seine Gemeinde Wasirabad wurde vollständig verwüstet. Seine Kir-

⁶⁵ Ebd.

⁶⁶ Vgl. Martin Tamcke: Pera Johannes, in: René Lavenant, VI Symposium Syriacum 1992, OCA 247 (1994), S. 361–369; Martin Tamcke, Die Hermannsburg Mission in Persien (mit einem Anhang: Pera Johannes, Kirchliche und bürgerliche Sitten der Nestorianer in Persien), in: Martin Tamcke/Andreas Heinz: Zu Geschichte, Theologie, Liturgie und Gegenwartslage der syrischen Kirche – Ausgewählte Vorträge des deutschen Syrologen-Symposiums vom 2.–4. Oktober 1998 in Hermannsburg. Studien zur Orientalischen Kirchengeschichte 9, Hamburg 2000. S. 231–265 (Anhang: Seite 266–273). Zum Völkermord generell in dieser Region vgl. Martin Tamcke, Der Genozid an den Assyriern/Nestorianern (Ostsyrische Christen), in: Tessa Hofmann, Verfolgung, Vertreibung und Vernichtung der Christen im Osmanischen Reich 1912–1922, mit einem Geleitwort von Bischof Dr. Wolfgang Huber, Studien zur Orientalischen Kirchengeschichte 32, Münster 2004, S. 95–110; Martin Tamcke, Die Vernichtung der Ostsyrischen Christen im Osmanischen Reich und den osmanisch besetzten Gebieten des Iran, in: Der Völkermord an den Armeniern und syrischen Christen, epd Dokumentation 17/18, Frankfurt 2005, S. 38–48; Martin Tamcke, World War I and the Assyrians, in: Erica C.D. Hunter, The Christian Heritage of Iraq, Collected papers from the Christianity of Iraq I–V Seminar Days, Georgias Eastern Christian Studies Bd. 13, Piscataway, NJ 2009, S.

che wurde in Brand gesteckt. Er floh mit seiner Familie und seinem Sohn zunächst nach Hamadan, von dort zurück nach Urmia und von dort nach Tiflis. In Tiflis arbeitete er noch unter den dort lebenden Ostsyrern. Ein armenischer Mittelsmann berichtete der Mission, dass er völlig gebrochen sei. Erst Jahre nach dem Ende des Weltkriegs konnte er mit seiner Familie über Konstantinopel zu seinem mittlerweile im Elsass lebenden Sohn migrieren, der von dort aus auch die syrischen Flüchtlinge in Marseille versorgte. In einem Stift unweit von Straßburg fand er mit seiner Frau und seiner behinderten Tochter Aufnahme. Seine Frau und Tochter blieben am Ort nach seinem Tod sowie der weiteren Auswanderung seines Sohnes nach Amerika. Sein Sohn Luther Pera hatte wie sein Vater in Deutschland Theologie studiert und trat als wichtiger Übersetzer lutherischer Schriften ins Ostsyrische auf.⁶⁷ Er wirkte zuletzt als Priester der einzigen geöffneten Kirche der Apostolischen Kirche des Ostens in Urmia auf Wunsch seines ebenfalls in Urmia ansässigen Bischofs Elia. Luther Pera, der bereits beim ersten Fluchtabschnitt seinen Sohn aufgrund einer unter den Flüchtlingen grassierenden Tyhusepidemie verloren hatte, wurde in Urmia durch einen muslimischen Bekannten gerettet. Nach erneuten massiven Ausschreitungen floh er mit seiner Familie mit den abrückenden russischen Truppen über Russland und Schweden nach Deutschland. Hier informierte er deutschlandweit zu dem Völkermord. Seine Berichte fallen dadurch auf, dass er sich beständig um Erklärungsmuster für das Geschehen bemüht und Informationen zu dem Geschehen aus anderen Orten in seine Berichte einbaut. Ein Bericht aus dem Jahr 1915 zeigt exemplarisch die Gestalt seiner Berichte.

„Wenn ich die Erlebnisse der letzten 10 Monate beschreiben soll, so müsste ich ganze Bücher schreiben. Aber ich muß mich ganz kurz fassen. Etwa Mitte Dezember vorigen Jahres zogen plötzlich die Russen von Urmia ab. Viele Christen von der Stadt und den am Wege liegenden Dörfern zogen mit ihnen. Sonnabend, den 20. Dezember (...), waren alle

203–220; Martin Tamcke, „Warum ist es so gekommen?“ (Karl Röbbelen) Die Hermannsbürger Erfahrung des Nestorianer-Genozids in: Wolfgang Günther, Verstehen und Übersetzen, Beiträge vom Missionstheologischen Symposium Hermannsburg, 10.–12.10.1999, Hermannsburg 2000, S. 87–108.

⁶⁷ Vgl. Martin Tamcke, Luther Pera's Contribution to the Restoration of the Church of the East in Urmia, *The Harp* 8/9, Kottayam 1995/96, S. 251–261; Martin Tamcke, Urmia und Hermannsburg. Luther Pera im Dienst der Hermannsbürger Mission in Urmia 1910–1915, in: *OrChr* 80 (1996), S. 43–65.

Russen fort. Am Sonntag, den 21. Dezember, waren alle Christen schutzlos der fanatischen Wut der mohammedanischen Bevölkerung preisgegeben. Alle christlichen Dörfer und Häuser in Dilguscha und um Urmia herum wurden ausgeplündert, alle Männer, Frauen und Kinder ihrer Kleider und ihres baren Geldes beraubt. Alle Männer und jungen Leute aus den Dörfern, welche etwas weiter von der Stadt entfernt waren, wurden von Mohammedanern niedergeschossen. Sobald die Kurden von der mohammedanischen Stadtbevölkerung sichere Nachricht erhalten hatten, dass die Russen fort seien, überschwemmten sie das Land. Gogtapa, wo Leute aus 20 christlichen Dörfern Schutz gesucht hatten, wurde durch den Heldenmut des amerikanischen Missionsarztes Dr. Packard und zweier syrischen Jünglinge, des Joseph Khan und des Dr. David Khan, von der gänzlichen Niedermetzelung gerettet. Er ritt mit seinen Begleitern am Montag, den 23. Dezember (...), zu den kurdischen Häuptlingen, welche Gogtapa mit mehreren Tausenden von Kriegeren belagerten. In einer Verhandlung von mehreren Stunden konnte Dr. Packard von den Kurden nur das erreichen, dass die Bewohner von Gogtapa sich ergeben und ihre Seelen, d.h. nur das nackte Leben, dem Dr. Packard zum Geschenk gegeben werden, aber alle ihre Habe den Kurden gehören solle. ... So wurden viele Tausende gerettet und zum amerikanischen Missionshaus gebracht. – Wir wurden wie durch ein Wunder Gottes gerettet. Unsere Wirtin ließ einen jungen Mohammedaner rufen, welcher mit ihrer Familie befreundet war. Weil ihr Mann mit den Russen geflohen war, beherbergten wir ihren Gast. Er sagte uns am Abend, falls etwas passiere, würde er uns nach seinem Hause mitnehmen. Am Sonntag Morgen, den 21. Dezember, wurden wir vom mohammedanischen Pöbel belagert. Wir waren wie verloren. Aber, wie von Gott gesandt, kam jener junge Mohammedaner mit seinen fünf Brüdern, und sie halfen uns, unsere Teppiche und Möbel einzupacken und nach ihrem Hause zu transportieren. Am Abend nahmen sie uns mit in ihr Haus, wo wir 1 ½ Monate zubrachten. – Ich war sehr besorgt um meinen Vater und seine Familie. Aber nach drei Tagen kamen sie gänzlich – auch der Kleider – beraubt in das amerikanische Missionshaus. Ich nahm sie mit zu uns in jenes mohammedanische Haus. ... Die Greuel, welche Mohammedaner und Kurden verübt haben, sind unbeschreiblich. Aus der französischen Mission wurden 46 Personen in Haft behalten, Arm an Arm gebunden und auf Befehl der Türken erschossen. In Gulfaschan wurden über 80 Personen getötet. Frauen und Mädchen waren den unreinen Lüsten dieser wilden Rotte preisgegeben. ... Dabei hatten der türkische Konsul und kurdische Scheich dem Dorfe Gulfaschan volle Sicherheit versprochen. In vielen Dörfern, wie Ada und Supurgan, sind unbeschreibliche Greuel

geschehen. Viele starben als Märtyrer um ihres Glaubens willen. Sehr viele Frauen und Mädchen wurden von Kurden und Mohammedanern entführt. [...] Von unserm kleinen Völkchen sind 8.000 Personen gestorben, getötet und untergegangen. Alle Kirchen, auch unsere in Wasirabad und Gogtapa, wurden abgebrannt. Solange die Türken hier herrschten, durfte in der Stadt keine Glocke geläutet werden. Viele Christen aus der Stadt wurden verhaftet und auf unmenschliche Weise Geld von ihnen erpresst. Manche wurden aufgehängt, darunter ein Kurde, der Christ geworden war. Am heiligen Osterfeste hörten wir anstatt des Glockengeläutes die Hilferufe der Frauen und Kinder, in deren Haus Mohammedaner eingebrochen waren. Fast jede Nacht wurde in ein Haus eingebrochen und geraubt. Wir haben manche Nacht in den Kleidern geschlafen, um zur Flucht bereit zu sein. – Die presbyterianischen Missionare haben während der fünfmonatlichen Bedrängnis sich selbst verleugnet und jedem, ob Freund oder Feind, gedient. Sie haben Achtung von Mohammedanern, Türken, Christen und Juden geerntet. Man bedenke die Last von 15.000, mindestens 12.000, Personen in den engen Räumen einer Mission eingesperrt und von der Mission gespeist. Zuerst starben die Kinder an Masern, dann aus Kälte und Blöße an Dysenterie; zuletzt entstand der Typhus und raffte die besten Jünglinge und Jungfrauen, welche unter der amerikanischen Fahne dem Schwert entronnen waren, hinweg. Es starben täglich 30–40 Personen in der Mission. ... Es ist ein Wunder Gottes, dass ich bis jetzt mit meiner Familie nicht des Hungertodes gestorben bin.“⁶⁸

Der mit Pera Johannes eng zusammenarbeitende Priester Jaure Abraham leitete die Gemeinde in Gogtapa. Seine Berichte zum Genozid geben den unmittelbarsten Eindruck in das Geschehen.⁶⁹ Sie lassen das Geschehen ganz

⁶⁸ Zitiert wird der Brief Luther Peras hier in seiner von Röbbelen besorgten Veröffentlichung in den NLMP 2/4 1. September 1915, Hermannsburg, S. 13–16. Röbbelens redaktionelle Zusätze zur Zeitrechnung und sein Hinweis auf Luthers Predigtstätigkeit in Dilguscha wurden im Text belassen. Den Text veröffentlichte auch Gabriele Yonan, S. 203–205. Auch sie beließ die redaktionellen Zusätze Röbbelens in ihrem Abdruck des Textes. In Ardischai starb der mit Hermannsburg verbundene Priester Ablachat. Zu ihm: Martin Tamcke, Wie Kascha Ablachat zu einem Pferd kam. Eine Episode aus dem Jahr 1911 zur Mentalität des ostsyrisch-deutschen Kulturkontaktes, in: Bärbel Köhler, Religion und Wahrheit, Religionsgeschichtliche Studien, Festschrift für Gernot Wießner zum 65. Geburtstag, Harrassowitz 1998, S. 401–410.

⁶⁹ Sein Sohn Lazarus Jaure, der vor dem Ersten Weltkrieg zeitweilig für die Mission auf deren Station in Mahabad eingesetzt war, informierte auch im Auftrag des Vaters nach seiner Flucht nach Schweden zum Völkermord: vgl. Martin Tamcke, Ein Brief des Lazarus Jaure aus dem Frühjahr 1916 zu den Geschehnissen in Urmia, in: Martin Tamcke, Andreas Heinz: Die

aus der Perspektive eines hilflos Ausgelieferten vor den Augen der deutschen Briefpartner erstehen. Erwägungen zu Hintergründen oder Erklärungen für den Ausbruch der gegen sie gerichteten Gewalt bietet er kaum. Alles schrumpft auf das Erleben eines um sein Überleben Ringenden zusammen, der zugleich um das Überleben seiner Familie kämpft und an dessen Schilderung der sukzessive Verlust auch aller Habseligkeiten während der panischen Flucht in den Blick gerät.

„Am 18. Juli 1918 verließen wir Urmia und flohen nach Süden, nach Hamadan. Diese Flucht dauerte 22 Tage. Das ganze Volk war unterwegs mit Wagen, Pferden und Habe. Auf dem Wege wurden wir achtmal vom Feinde umzingelt; einige Tausend wurden getötet oder gefangen weggeführt. Am vierten Tage unserer Flucht ließen wir unsern Wagen, vor den vier Ochsen gespannt waren, alle unsere besten Sachen, die Bücher usw. zurück. Meine Frau ritt auf einem Pferd, das wir noch hatten; wir andern flohen zu Fuß. Den ersten Tag machten wir ungefähr 70 km zu Fuß ohne Schuhe und Strümpfe in der Sommerhitze auf den sandigen Wegen Persiens. Selbstverständlich waren Tausende von Menschen in derselben Lage wie ich. Das fliehende Volk bestand annähernd aus 90.000 Seelen. Säugende Frauen ließen ihre kleinen Kinder am Wege liegen und flohen. Auf dem ganzen Wege begegneten wir Kindern, die von ihren Eltern verlassen waren. Sie liefen den Flüchtlingen entgegen und riefen den Fremden weinend zu: ‚Papa, Mama, nimm mich mit!‘ Aber niemand konnte helfen. Neugeborene Kinder ließ man liegen. Väter und Mütter, die schwach waren, wurden im Stich gelassen. Andere starben unterwegs und blieben unbeerdigt liegen. Wir mußten hungern, denn alle Vorräte ließen wir unterwegs, drei Tage waren wir ohne Brot und ohne Wasser. Denn die Tausende von Menschen mit ihrem Vieh tranken alles Wasser weg. Beinahe das ganze Volk wurde an Dysenterie krank; auch Cholera raffte viele Menschen weg. Als wir uns Hamadan näherten, wurde

Suryoye und ihre Umwelt, 4. deutsches Syrologen-Symposium in Trier 2004, Festgabe Wolfgang Hage zum 70. Geburtstag, Münster 2005, S. 59–72. Zu Lazarus Jaure: „Eingeborener Helfer“ oder Missionar? Wege und Nöte des Lazarus Jaure im Dienst der Mission, in: Martin Tamcke, Wolfgang Schwaigert und Egbert Schlarb, *Syrisches Christentum weltweit, Studien zur syrischen Kirchengeschichte* (Festschrift für Wolfgang Hage), *Studien zur Orientalischen Kirchengeschichte* Band 1, Münster 1995, S. 355–385; Martin Tamcke, *Der schwere Weg zum Akademiker: Die Nöte des Lazarus Jaure während seines Universitätsstudiums in Deutschland*, in: Shabo Talay, Suryoye I-Suryoye, *Ausgewählte Beiträge zur aramäischen Sprache, Geschichte und Kultur, Bibliotheca Nisibinensis* 1, Piscataway 2008, S. 191–212; Martin Tamcke, *The difficult way to becoming an Academic: Lazarus Jaure's distress during his stay at the University in Germany*, in: *Aram* 21, Louvain 2009, S. 61–78.

meine Frau krank. Wir hatten in Hamadan angesehene Verwandte. Sie nahmen uns als Gäste in ihre Häuser auf. Meine Frau lag eine Woche krank. Am 10. August nahm sie der Herr zu sich. Am 11. wurde sie bestattet unter großer Teilnahme der angesehenen Männer zu Hamadan und der syrischen Flüchtlinge. Ich fiel in tiefe Betrübnis.

Wir blieben vier Monate in Hamadan. Dann begaben wir uns im Winter auf die Reise nach Täbris, die einen Monat währte. Ich kam krank und schwach dorthin. Hier lag ich zwei Wochen krank, an Brust und Knien leidend infolge der Kälte. Als ich gesund ward, erkrankte mein Sohn am Typhus. Auch er ist jetzt gesund. Aber es ist uns sehr schwer geworden, in einer fremden Stadt ohne Geld unter diesen Umständen zu leben.⁷⁰

Hinweis auf die Missionsstation der Deutschen Orientmission in Dilguscha

Ein letzter Blick soll der Missionsstation der Deutschen Orientmission in Dilguscha gehören. 1899 errichtete dort die Mission zunächst ein Waisenhaus, das schon 1900 einhundert ostsyrische Waisen versorgte.⁷¹ Zu Kriegsbeginn wurden auf russischen Druck hin die deutschen Missionsmitarbeiter seitens des offiziell neutralen Iran des Landes verwiesen. Die Leiterin, Anna Friedemann, übergab große Teile der Arbeit den amerikanischen Lutheranern am Ort. Fortan blieb ihr nur der briefliche Kontakt zu ihren einstigen Schützlingen. Eines der Waisenmädchen listet in einem Brief die während der Verfolgungen verstorbenen Waisenkinder auf, die größtenteils im Garten der Missionsstation beigesetzt wurden, während türkisch-kurdisches Militär sich in der Station einquartiert hatte. Vieles bleibt aus Rücksicht auf die deutsche Adressatin nur angedeutet. „Ach, meine liebe Mama, ich will dir nicht zu viel von unserem Hause erzählen. Das würde Dir zu wehe tun.“⁷²

⁷⁰ Röbbelen veröffentlichte große Teile des über die Vorgänge und die Flucht berichtenden Briefes des Jaure Abraham vom 16. Juli 1919 unter der Überschrift „Ein Brief aus Persien“; die Mission hatte fünf Jahre keinen direkten Kontakt zu Jaure Abraham mehr gehabt, (Karl Röbbelen), Ein Brief aus Persien, in: Nachrichten aus der lutherisch. Mission in Persien 6/2, (Hermannsburg) 10. November 1919, S. 1–4, das Zitat hier S. 3–4.

⁷¹ Vgl. Feigel, S. 117f.

⁷² Der Christliche Orient 16 (1915), S. 93–94.

Schluss

Diese ersten Einblicke zeigen, dass sowohl die deutschen Missionsstationen als auch ihre Korrespondenzen und Publikationen einen gewichtigen Beitrag zur Erforschung des Völkermords an den Syrern zu leisten vermögen. Die Erschließung dieser umfangreichen Quellenbestände – möglicherweise in Kombination mit den entsprechenden Beständen in den politischen Archiven – wird noch einige Zeit benötigen. Doch ist diese Erschließung dringend geboten, weil hier umfangreiches Quellenmaterial direkt in die historische Situation führt und nicht erst sich nachträglichen Aufzeichnungen verdankt. Das Material bietet Sichtweisen, die uns von anderen europäischen Missionen für diese Zeit nicht zur Verfügung stehen, da englische, französische, italienische und russische Missionen kriegsbedingt ihre Arbeit haben einstellen müssen, etwas später ist dann auch die Berichterstattung der amerikanischen Missionen erloschen. Natürlich gibt es zahlreiche Probleme bei der Auswertung. Deutsche Quellen sind immer auch mit ihrem deutschen Kontext zu lesen, syrische Quellen und Übersetzungen syrischer Quellen ins Deutsche wiederum haben ihrerseits ihnen spezifische Sichtweisen, etwa die Sicht zum Protestantismus Konvertierter, die sowohl mittels ihres Protestantismus zu einer Minderheit in der Region gehört haben als auch durch ihre Verbindung mit Deutschland und dessen Luthertum zu einer Minderheit innerhalb der syrisch-protestantischen Minderheit.

Verbesserungen in der Religionspolitik von Saudi-Arabien – erster Kirchenbau trotzdem nicht in Sicht



Gerhard Arnold, Evangelischer Theologe aus Kempten im Allgäu, Jahrgang 1948, verheiratet, 27 Jahre im gymnasialen Schuldienst tätig gewesen, seit 20 Jahren wissenschaftlicher Publizist auf dem Gebiet der christlichen Friedensethik und der neuesten kirchlichen Zeitgeschichte. Zahlreiche Monografien und Aufsätze. Seit 2012 intensive Beschäftigung mit der Christenverfolgung im Nahen und Mittleren Osten. Gastmitglied in der AG Christenverfolgung des Bundesfachausschusses Sicherheitspolitik der CDU. Seit vielen Jahren politisch tätig im Arbeitskreis Außen- und Sicherheitspolitik der CSU.

Das Königreich Saudi-Arabien ist ein Wüstenstaat voll extremer Gegensätze. Der enorme Ölreichtum hat das Land in den letzten 50 Jahren in ein hochmodernes Industrieland katapultiert und dem Großteil der einheimischen Bevölkerung ein Leben in Wohlstand, nicht wenigen in Saus und Braus ermöglicht. Moderne Informations- und Kommunikationsmittel im Land stehen denen in westlichen Staaten in nichts nach. Das monarchische System auch unter dem neuen de facto Herrscher Mohammed bin Salman verbindet sich unvermindert, wie in den allermeisten arabischen Staaten, mit einem streng autoritären Herrschaftssystem, das keinerlei politische Opposition zulässt und – nicht zwangsläufig – mit einer aggressiven Außen- und Regionalpolitik.¹ Die universalen Menschenrechte gelten nur wenig.² Als Ursprungsland des Islam ist es – im Prinzip bis heute einem Typ der sunnitischen Richtung verhaftet,

¹ Als Erstinformation über Person und Werdegang siehe den Artikel Mohammed bin Salman in der Wikipedia Online Enzyklopädie, deutsche Fassung. Zur Regional- und Außenpolitik siehe z. B. Guido Steinberg, Muhammad Bin Salman Al Saud an der Macht, Der Kronprinz und die saudi-arabische Außenpolitik seit 2015, SWP Aktuell NR. 71 Dezember 2018. Informativ Martin Gehlen, Monarchie im Krisenmodus, ZEIT online vom 10.04.2020.

² Amnesty International beschäftigt sich regelmäßig mit der Menschenrechtslage im Land. Jüngste Darstellung im Amnesty Report Saudi-Arabien 2022, Onlineausgabe 28. März 2023.

der weithin als Wahhabismus bezeichnet wird³. Aufgrund des ewigen Bündnisses, das der Religionsgelehrte Ibn abd- al-Wahhab 1744 mit dem damaligen Fürstenhaus – erst 1932 Königshaus – Saud geschlossen hat, bildet der Wahhabismus, eine extrem konservative und freudlose Spielart des Islam, bis heute die religiöse Grundlage von Politik und Gesellschaft in Saudi-Arabien,⁴ die erst in den letzten Jahren eine gewisse Auflockerung erleben. Einzig der Islam ist in dem Wüstenstaat erlaubt, alle anderen Religionen sind verboten. Religionsfreiheit für die Einheimischen im Sinne der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948, in Art. 18 kodifiziert, ist ein Fremdwort in diesem Land. Open Doors sieht den Wüstenstaat unter den 50 ärgsten Staaten der Erde, die Christen verfolgen, auf Platz 13.⁵ Moderne und Traditionalismus existieren also spannungsreich nebeneinander.

Die alleinige religiöse und kulturelle Geltung des Islam hat aber nicht verhindert, dass nichtmuslimische Gastarbeiter, also Christen, Hindus, Buddhisten, auch Atheisten in ihrer Eigenschaft als reine Arbeitskräfte auf Zeit im Land tätig sein können. Doch Veränderungen zum Besseren sind sichtbar. Das hängt mit dem Wunsch des saudischen Kronprinzen Mohammed bin Salman, auch zu Hause meist MbS genannt, zusammen, sein Land zu modernisieren und es zu einem anerkannten internationalen wirtschaftlichen, industriellen und kulturellen Partnerland zu machen, das auch für Touristen weltweit attraktiv ist.⁶ Dieses gigantische Modernisierungsprogramm läuft unter der Bezeichnung „Vision 2030“⁷. Zur Umsetzung dieser ‚Vision‘ muss er das schlechte Image Saudi-Arabiens als kulturell und religiös rückständiges, ja mittelalterliches Gebiet hinter sich lassen. Internationale Anerkennung fordert seinen Preis. Dabei hat er den Balanceakt zwischen Respekt vor den beduinischen Traditionen und den Sitten der verschiedenen Stämme einerseits und dem Bestreben nach Öffnung zur modernen Welt auf der anderen

³ Zur Erstinformation siehe den Artikel Wahhabiten von Stephan Conermann, Kleines Islam-Lexikon, München, 3. Aufl 2001.

⁴ Siehe dazu die sehr informative Studie von Henner Fürtig, Das Haus Saud und die Wahhabiyya, in: Saudi-Arabien, Aus Politik und Zeitgeschichte, 64. Jahrgang 46/2014 (10. November 2014), S. 3-11.

⁵ Sehr ergiebig Open Doors, World Watch Research, Saudi Arabia: Full Country Dossier, Dezember 2022. Kurzfassung auf Deutsch: Open Doors, Weltverfolgungsindex 2023, Länderprofil Saudi-Arabien.

⁶ Siehe dazu z. B. mit kritischem Unterton Cathrin Schaer, Reformen in Saudi-Arabien: Wandel oder Propaganda? Deutsche Welle online vom 01.07.2021; Rainer Hermann, Modernisierung Saudi-Arabiens: Eine neue Identität für ein ganzes Land, FAZ online vom 26.04.2022.

⁷ Siehe dazu die regierungsoffizielle Projektdarstellung u. a. auf Englisch: <https://www.vision2030.gov.sa/v2030>.

Seite zu bewältigen. Diese Herausforderung ist deshalb so heikel, weil die Mehrheit der Einheimischen unverändert in dem Bewusstsein lebt, dass im Land der beiden bedeutendsten islamischen Stätten Mekka und Medina nur der Islam öffentlich sichtbar sein darf und nichtmuslimische Kultstätten, also auch Kirchen, nicht zu akzeptieren sind.

Am Sichtbarsten sind aber die Fortschritte im Land im Freizeitbereich und bei den Frauenrechten spürbar. Frauen dürfen nun Auto fahren, was im Wüstenstaat lange verboten war und sie dürfen selbständig reisen, sie dürfen auch eigenständig als Unternehmerinnen ihr Glück versuchen. Nach Jahrzehnten eines völlig freudlosen öffentlichen Lebens seit 1979 konnten wieder Kinos öffnen, ist Lifemusik in Cafés erlaubt. Eine privat organisierte Musikszene, inzwischen auch international vernetzt, hat schnell begeisterte Anhänger gefunden, ohne dass die Behörden einschreiten. Konzerte sind nun Teil der öffentlichen Kulturszene. Das Leben der Saudis, von denen die Mehrheit noch sehr jung ist, ist viel bunter und fröhlicher geworden. Dennoch gilt, was Christian Weisflog schreibt: „Auch wenn die Cafés, Kinos und Konzertsäle überaus gut besucht werden, hat Saudiarabien eine konservative Gesellschaft.“⁸ Demgemäß, so seine Beobachtung im Jahr 2020 vor Ort, würden die Frauen sogar in der Hauptstadt Riyad mehrheitlich immer noch die Vollverschleierung tragen.

Christliche Gastarbeiter in Saudi-Arabien

Zusätzlich zur einheimischen Bevölkerung in Saudi-Arabien von etwa 23 Mio. Menschen leben und arbeiten in dem Wüstenstaat noch etwa 11 Mio. ausländische Gastarbeiter. Der Anteil der Christen lässt sich mangels offizieller Unterlagen nur grob schätzen. Überblickt man verschiedene jüngere Berichte, so werden Zahlen von 1,5 bis 2,1 Mio. genannt.⁹ Die große Mehrheit der Christen gehört der römisch-katholischen Kirche an.

⁸ Christian Weisflog, Saudiarabien: Ein Land entdeckt das Leben, NZZ online vom 04.05.2020. Mit kritischen Tönen zur autoritären Herrschaft und mit Kritik am Extremismus-Export Marc Thörner, Reformen zum Machterhalt: Wohin steuert Saudi-Arabien?, NZZ online vom 10.08.2018.

⁹ Open Doors, Weltverfolgungsindex 2023, Länderprofil Saudi-Arabien, nennt 2,165 Mio. Christen in den ‚Eckdaten‘. Der 2022 Report on International Religious Freedom for Saudi Arabia der US-Regierung vom 15.05.2023 geht von 2,1 Mio. aus. Der Annual Report Of The U.S. Commission On International Religious Freedom (USCIRF) für 2023 vom April 2023 schreibt S. 39 zur Sache: „at least two million Christians“. Der Länderbericht Religionsfreiheit 49: Saudi-Arabien, hrsg. von Missio Aachen, 2. Aufl. 2020 rechnet mit 1,5 Mio., der Wikipedia-Artikel über das Christentum in Saudi-Arabien mit lediglich 1,2 Mio.

„According to an unofficial census, there are estimated to be more than 1.5 million Roman Catholics in Saudi Arabia. All the Christians/Catholics are expatriate workers from various parts of the world, notably the Philippines and India.“ Diese Zahlenangabe wird auf der Website des Apostolischen Vikariats von Nordarabien (AVONA) präsentiert.¹⁰ Sie zeigt auch, dass die katholische Kirche von einer Gesamtzahl der Christen von deutlich über 1,5 Millionen ausgeht. Neben den katholischen Gläubigen verdient eine nennenswerte Zahl von koptisch-orthodoxen Christen Aufmerksamkeit, weil sie in den letzten Jahren in internationalen und saudischen Medien wiederholt Beachtung gefunden haben, worüber noch ausführlich zu sprechen ist. Eine Quelle nennt etwa 50.000 koptische Gläubige dieser ursprünglich in Ägypten beheimateten Kirche.¹¹ Bei 1,47 Mio. ägyptische Gastarbeiter¹² würde dieser christliche Anteil nicht überraschen, eher als zu gering erscheinen, gehören doch etwa sechs bis acht Prozent der Ägypter zur koptisch-orthodoxen Kirche. Eine Quelle aus dem Jahr 2008 geht ohne Zahlenangaben ausführlich auf die Herkunft der christlichen Gastarbeiter ein: „In addition to European and North American Christians, there are Christian East Africans, Indians, Pakistanis, Lebanese, Syrians, Palestinians, and large numbers of other South Asians residing in the country. Ninety percent of the Filipino community is Christian.“¹³ Unter den bis zu 300.000 libanesischen Gastarbeitern¹⁴ in Saudi-Arabien können sich bis zu 100.000 Christen befinden, sieht man auf ihren Bevölkerungsanteil im Libanon.¹⁵

¹⁰ Der Wikipedia-Artikel Christentum in Saudi-Arabien schätzt den Anteil der katholischen Christen nur auf etwa 800.000 Gläubige.

¹¹ So Jayson Casper (Saudi Arabia Embraced Coptic Christmas. Could Its First Church Be Next? Christianity Today online vom 29.03.2023), der sich auf die Aussage des koptisch-orthodoxen Bischofs Marcos in Shubra al-Kheima in Ägypten beruft.

¹² Neueste Zahlen bietet der Beitrag 1.47 million Egyptians living and working in Saudi Arabia: Saudi census, Ahram online, Kairo, vom 18.06.2023.

¹³ International Religious Freedom Report 2008 der US-Regierung, Aus dem Länderbericht Saudi-Arabia.

¹⁴ Als Grundinformation siehe den Artikel Lebanese people in Saudi Arabia in der Online-Enzyklopädie Wikipedia (engl. Ausgabe). Ben Hubbard, Lebanese Christian Leader Makes Rare Visit to Saudi Arabia, New York Times online vom 14.11.2017 schreibt von „hundreds of thousands of Lebanese living and working in Saudi Arabia and other Persian Gulf countries“. Deren Unterstützungszahlungen an ihre libanesischen Familien seien für die Devisenlage des Libanon sehr wichtig. Weiter: „Thousands of Maronite families live in Saudi Arabia“. Bechara Boutros al-Rai, center, the Maronite Christian patriarch of Lebanon, and other Maronite leaders were in Riyadh, Saudi Arabia, on Tuesday for a meeting with King Salman.

¹⁵ Die Website des Joshua-Projekts (https://joshuaproject.net/people_groups/13017/SA) vermerkt zum Land Saudi-Arabien 287.000 libanesische Bewohner, davon 31 % Christen.

Über die Zahl der Protestanten in Saudi-Arabien gibt es nur Schätzungen. Die Online-Enzyklopädie Wikipedia schreibt: „In 2009, the number of adherents of Protestantism is estimated at above 100,000, even though many of them are unaffiliated.“¹⁶ Plausibilitätsüberlegungen würden aber zu höheren Zahlen führen. Geht man von rund 2,5 Mio. Gastarbeitern allein aus Indien und den Philippinen aus, so muss man auch mit einer beachtlichen Zahl evangelischer und evangelikaler Christen in ihren Reihen rechnen. Wikipedia schreibt: „Protestants makes up nearly 11% of the Filipino population“.¹⁷ Bei einer Gesamtbevölkerung von gegenwärtig etwa 117 Mio. Menschen käme man auf etwa 12 Mio. Protestanten in einem sehr weiten Sinn. Zigtausende alleine von ihnen kann man als Gastarbeiter in Saudi-Arabien vermuten, aber auch nicht weniger indische Protestanten.

Die Evangelische Kirche in Deutschland (EKD) unterhält in Saudi-Arabien keine eigene Gemeinde. Doch es gibt eine bescheidene Fernbetreuung: „Nach Riad und Jeddah / Saudi-Arabien werden zwei- bis dreimal jährlich Pastora-tionsreisen von Deutschland aus durchgeführt, um die pastorale Betreuung der dort lebenden deutschsprachigen Menschen zu gewährleisten.“¹⁸

Christliches Leben in Saudi-Arabien

„The situation of the Church in Saudi Arabia is similar to that of the early Christian communities.“¹⁹ Diese Aussage gilt nicht nur für die katholische Kirche im Wüstenstaat, sondern auch für alle anderen Kirchen und Gemein-schaften. Wie lebten die christlichen Gemeinden im frühen Christentum? Gemeint ist das christliche Leben, das sich in den sonntäglichen Hausgemein-schaften manifestiert, vielfach ohne einen geweihten Gemeindeleiter. Wie geht die katholische Kirche mit der Situation in Saudi-Arabien um?

„As Saudi Arabia is home to Islam’s holiest sites, it does not permit churches to be built, as a result there are no Christian churches or places of worship. Non-Islamic religion is not recognized and its public display or

¹⁶ Artikel Protestantism in Saudi Arabia (engl. Ausgabe).

¹⁷ Artikel Protestantism in the Philippines (engl. Ausgabe).

¹⁸ Siehe dazu die Auflistung ‚Deutschsprachige Gemeinden in Asien‘ auf der Website der EKD. Das Zitat aus dieser Aufstellung.

¹⁹ The Catholic Community in Saudi Arabia, Website www.avona.org.

activity is prohibited. The Catholic community respects the sensitivities of the region and has always maintained a low profile. Relations with the local authorities are generally good.“²⁰

Anders als noch vor 20 Jahren können sich inzwischen engagierte katholische Christen und die anderer Konfessionen sonntäglich in Hausgemeinschaften treffen, ohne Angst vor einem Besuch oder gar einer Verhaftung durch die Religionspolizei fürchten zu müssen. Deren Befugnisse wurden in den letzten Jahren durch den Kronprinzen nach und nach eingeschränkt. Allerdings dürfen diese Treffen keine öffentliche Wirkung haben, also ohne hörbare Gesänge außerhalb der Häuser. Der Erfindungsreichtum dieser Christen ist groß und auch unter den Corona-Beschränkungen ist es ihnen gelungen, Gottesdienste, besser Gebetstreffen, weil ohne Hl. Kommunion, durchzuführen.

Prinzipiell gibt es die Möglichkeit, sog. Botschaftsgemeinden zu organisieren, also Gemeinden in direkter Anbindung an eine Botschaft und ihr Gebäude und dort Gottesdienste abzuhalten, unter Leitung eines Pfarrers oder Priesters, der z.B. besuchsweise ins Land kommt. Gegenwärtig unterhält nicht nur die EKD²¹, sondern auch die Deutsche Bischofskonferenz (Katholisches Auslandssekretariat)²² keine deutschsprachige Auslandsgemeinde in Saudi-Arabien.

Katholische Leitung und Seelsorge in Saudi-Arabien

Der römisch-katholische Bischof Paul Hinder übernahm im Jahr 2005 das seinerzeit noch ungeteilte Apostolische Vikariat von Arabien mit Sitz in Abu Dhabi und der Zuständigkeit für die gesamte Arabische Halbinsel. 2011 wurde es von Rom in zwei kirchliche Verwaltungsbezirke für Nord- und Süd-arabien aufgeteilt. Zu Nordarabien gehört seitdem neben Saudi-Arabien auch Kuwait, Bahrain und Qatar. Als kirchlicher Oberhirte war für diesen neu geschaffenen kirchlichen Jurisdiktionsbereich Bischof Camillo Ballin zuständig, der bereits seit 2005 das damals noch selbständige Apostolische Vikariat von Kuwait geleitet hat. Bischof Hinder trug fortan für Südarabien (Vereinigte Arabische Emirate, Oman und Jemen) mit Bischofssitz weiterhin in Abu

²⁰ A.a.O. [s. vorige Anm.].

²¹ Siehe dazu den Hinweis Anm. 18.

²² Die Website der Katholischen Auslandsseelsorge (www.auslandsseelsorge.de) führt Saudi-Arabien nicht auf.

Dhabi die kirchliche Verantwortung. Bischof Ballin starb im April 2020 noch während seiner Amtszeit. Papst Franziskus übertrug Hinder im Mai 2020 zusätzlich die Aufgabe des Übergangsverwalters (Apostolischer Administrator) für Nordarabien. Das war eine enorme Zusatzbelastung für ihn, war er zu diesem Zeitpunkt doch bereits 78 Jahre alt. Dieses zusätzliche Amt hatte er knapp drei Jahre lang, bis zur Ernennung des neuen Ordinarius, Bischof Aldo Berardi, am 18. März 2023 inne.²³

Aus bereits genannten Gründen kann der Oberhirte für Saudi-Arabien dort keine offizielle kirchliche Tätigkeit ausüben, weil es zwischen dem Wüstenstaat und dem Vatikan bis heute keine offiziellen diplomatischen Beziehungen gibt. Reisen nach Saudi-Arabien waren Bischof Ballin allerdings bereits seit etlichen Jahren möglich, weil ihm der König von Bahrain aus Großzügigkeit einen Reisepass seines Landes zur Verfügung gestellt hat, was Einreisen nach Saudi-Arabien erlaubte. Der Oberhirte machte davon regelmäßig Gebrauch, um sich mit Leitern christlicher Hausgemeinden zu treffen und dort auch hinter verschlossenen Türen kleine Gottesdienste zu feiern.

2007 erstmals Begegnung zwischen Papst und saudischem König

Man kann gerade im Rückblick die erste Begegnung eines saudischen Königs mit einem römischen Papst als historisch bezeichnen. Am 6. November 2007 trafen sich im Vatikan König Abdullah und Papst Benedikt XVI. zu einem rund halbstündigen Gespräch, das in den internationalen Medien breiten Widerhall fand. Der saudische Herrscher befand sich auf einer 13-tägigen Europareise, die ihn auch nach Rom führte. Die Begegnung mit dem Pontifex war sein Wunsch.²⁴

Zu diesem Zeitpunkt befand sich der Wüstenstaat in einer Phase der Öffnung zu westlichen Staaten hin, die über das Ölgeschäft, über Wirtschaft und Handel hinausging, nämlich im sozialen und kulturellen Bereich. Aus welchen Gründen auch immer, so wollte der König einen innerstaatlichen Dialogprozess ermöglichen und die Herrschaft des extrem konservativen wahhabitischen Establishments, das dem Ölstaat schon viel negative inter-

²³ Zur Biographie des neuen Bischofs siehe die Rubrik The Bishop auf der Website von AVONA. Dort auch die INAUGURAL MESSAGE To all the inhabitants of the Apostolic Vicariate of Northern Arabia vom 18.03.2023.

²⁴ Siehe dazu z. B. Elisabeth Rosenthal, Pope Benedict Meets Saudi King at Vatican, New York Times online vom 07.11.2007; Maria De Cristofaro und Jeffrey Fleishman, Benedict XVI meets with Saudi king in Vatican City, Los Angeles Times online vom 07.11.2007.

nationale Aufmerksamkeit bescherte, etwas einschränken.²⁵ Unterstützend wünschte er auch interreligiöse Bemühungen seines Landes. Dem sollte sein Besuch beim Papst dienen.

Die Los Angeles Times meinte zu wissen, dass der Vatikan die saudische Regierung im Vorfeld gedrängt habe, die religiösen Beschränkungen für Nicht-Muslime im Königreich zu lockern.²⁶ In der offiziellen Erklärung des Pressesaals des Hl. Stuhls wurde Verlauf und Ergebnis der Unterredung festgehalten: „The meetings took place in a cordial atmosphere and provided an opportunity to consider questions close to the heart of both sides. In particular, the commitment to inter-religious and inter-cultural dialogue aimed at peaceful and fruitful coexistence between individuals and peoples was reiterated, as was the importance of collaboration between Christians, Muslims and Jews for the promotion of peace, justice and spiritual and moral values, especially in support of the family.“²⁷ Das betraf generell den interreligiösen Dialog, mehr nicht. Nur sehr vage wird die Lage der nicht-muslimischen Gastarbeiter in Saudi-Arabien angesprochen: „The Vatican authorities expressed their hope for the prosperity of all the inhabitants of the country, and mention was made of the positive and industrious presence of Christians.“ Hätte es von Seiten des Königs irgendwelche Zusagen gegeben, dass den katholischen Gastarbeitern die Abhaltung von Gottesdiensten zumindest in Privathäusern generell erlaubt werden würde, so hätte die Presseerklärung dies mit Sicherheit herausgestellt. Asia News brachte in ihrem Bericht die Enttäuschung über das für Christen in Saudi-Arabien magere Ergebnis in zurückhaltender Formulierung zum Ausdruck.²⁸ Auch die Erwartungen von Bischof Hinder wurden damit nicht erfüllt. Am Vorabend des hochrangigen Treffens gab er der Nachrichtenagentur Reuters ein längeres Telefoninterview.²⁹ Er sagte: „What I am hoping is that there can be more security and freedom for our people in a very low profile manner. I am not expecting to be able to build a cathedral. But at least (we need) the freedom to worship in security.“ Er schilderte ausführlich die Schwierigkeiten, wenn sich Christen in Privathäusern zu kirchlichen Feiern treffen. Es gebe keine klaren Regeln,

²⁵ Einzelheiten über diese Liberalisierungspolitik und ihre Grenzen bei Ulrike Freitag und Nushin Atmaca, Innenpolitische und gesellschaftliche Herausforderungen in Saudi-Arabien, in: Saudi-Arabien, Aus Politik und Zeitgeschichte, Heft 46/2014, S. 12–18.

²⁶ A.a.O. [s. Anm. 24].

²⁷ Mitteilung des Pressesaals des Hl. Stuhls vom 06.11.2007 (engl. Textfassung).

²⁸ Pope and King Abdullah talk about inter-faith dialogue and peace between Israelis and Palestinians, Asia News online vom 06.11.2007.

²⁹ Philip Pullella, Vatican official urges Saudis on religious freedom, Reuters online vom 05.11.2007. Die folgende Darstellung im Text nach diesem Interview.

wie groß diese Treffen sein dürften. Das gebe den örtlichen Polizeidienststellen einen breiten eigenen Beurteilungsspielraum. Er meinte damit die damals fast noch allmächtige Religionspolizei. Viel hänge also vom guten Willen der Verantwortlichen ab. Wenn ein Hardliner vor Ort das Kommando führe, dann komme es leicht zu Anklagen gegen Christen, sie hätten verbotene Dinge getan, auch wenn man das kirchlicherseits anders sehe. Hinder nannte zwei Verbesserungen, die für die Katholiken in Saudi-Arabien kommen sollten. Zum einen die Möglichkeit, in abgeschlossenen Versammlungsräumen – also vorläufig noch ohne Kirchen – in Ruhe und Sicherheit ihre Gottesdienste feiern zu können. Zum anderen wünschte er die offizielle Erlaubnis, Priester in ausreichender Zahl in das Königreich entsenden zu können, um dort in den Großstädten die katholischen Gastarbeiter angemessen zu betreuen.

Der Beitrag von Reuters referierte Äußerungen von vatikanischen Mitarbeitern, es gebe nur einige wenige katholische Priester im Wüstenstaat. Gemeint war damit wohl die Praxis, Geistliche als Touristen ins Land zu schicken, also nur kurzzeitig, damit sie dort sehr diskret Hausgemeinden besuchen und mit ihnen die Hl. Messe feiern können.

In den folgenden Jahren bewegte sich auf dem fraglichen Gebiet kirchlicher Wirkungsmöglichkeiten in Saudi-Arabien äußerlich nichts.

Erste offizielle Gespräche über Kirchenbau, aber ohne Folgen

Samstag, der 15. März 2008, war für katholische Christen im Emirat Qatar ein besonderer Tag. Ungefähr 15.000 Gläubige strömten in die ‚Our Lady of the Rosary Roman Catholic Church‘ in Doha, der Hauptstadt von Qatar. Es war die erste Kirche, die das Herrscherhaus für seine zahlreichen katholischen Gastarbeiter zu bauen erlaubte. Vier weitere Kirchen sollten noch folgen. Der vatikanische Gesandte Kardinal Ivan Dias hielt den Gottesdienst.³⁰

Damit beherbergten fast alle Golfstaaten zumindest eine christliche Kirche. Nur Saudi-Arabien hatte sich dieser Entwicklung widersetzt.

Anwesend beim ersten Gottesdienst war auch der päpstliche Nuntius für die Golfregion, Erzbischof Paul-Munjed al-Hashem. Dieser berichtete der Agentur AFP, die die Aufnahme des Gottesdienstbetriebs in der Kirche begleitete, „that talks had begun with Saudi Arabia to convince it to become the

³⁰ Darstellung nach der Agenturmeldung von Agence France-Presse, Thousands of Catholics attend first mass at Qatari church, AFP online vom 15.03.2008.

final Gulf Arab state to allow the building of churches. He said ,discussions are underway with Saudi Arabia to allow the construction of churches in the kingdom,‘ adding that ,we cannot forecast the outcome.“

Mit diesen Feststellungen, die man als offizielle Information werten musste, war nun erstmals öffentlich bekannt, dass der Vatikan mit dem saudischen Herrscherhaus wegen christlicher Kirchen im Gespräch stand. Dieser regionale Vorgang der Kirchenöffnung in Qatar wurde auch einem westlichen Publikum bekannt. Am 18. März 2008 nahm die große englische Tageszeitung The Guardian den AFP-Bericht auf und machte einen eigenen Beitrag daraus.³¹ Andere Medien folgten diesem Beispiel.³² Der Independent (Dublin) zitierte über AFP hinaus den Pressesprecher des Papstes, Federico Lombardi: „If, as we hope, we reach an agreement authorising the construction of the first church in Saudi Arabia, it will be a step of historic importance.“

Doch bei dieser Hoffnung ist es auch geblieben, denn die saudische Seite machte in den folgenden Jahren keine Anstalten, ihre Religionspolitik gegenüber den christlichen Gastarbeitern substantiell zu ändern.

Die Nachrichtenagentur Reuters beschrieb am 08.10.2010 in einem ausführlichen Beitrag die Lage der Christen speziell in Saudi-Arabien und in den VAE, zweieinhalb Jahre nach den seinerzeit laufenden Verhandlungen zwischen dem Vatikan und dem Wüstenstaat.³³ Die beiden Autorinnen schrieben: „Services and prayer meetings are often held in diplomats’ homes, but access to these is very limited, so Christians meet to worship in hotel conference rooms – at great risk. This week, Saudi media said 13 Filipinos had been charged with proselytizing after a raid on a Riyadh hotel where nearly 150 people had been attending a private Roman Catholic mass. Diplomats say priests regularly visit Christians in Saudi Arabia. Even though their visas do not state their purpose, the authorities are aware of their presence.“ Man mag in der Möglichkeit, in Hotels einen Gottesdienst als geschlossene Veranstaltung feiern zu können, eine erste Verbesserung der Lage der Christen sehen, auch in der Duldung von Priesterbesuchen im Land. Aber von dem, was Bischof Hinder 2007 als Wunsch, nämlich Ruhe und Rechtssicherheit für die Katholiken nannte, waren diese stets gefährdeten Hotel-Veranstaltungen noch weit entfernt.

³¹ John Hooper, Vatican in Saudi talks on building churches, The Guardian online vom 18.03.2008.

³² Z. B. Vatican-Saudi talks on churches, BBC online vom 18.03.2008.

³³ Diana Elias und Raissa Kasolowsky, Christians in Arab Gulf face hurdles to worship, Reuters online vom 08.10.2010.

Aus dem Gespräch zwischen Papst Benedikt XVI. und König Abdullah und ihrer Verabredung interreligiöser Initiativen ist aber ein Projekt hervorgegangen, das internationale Beachtung gefunden hat. Die Rede ist vom ‚König-Abdullah-Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog‘ (KAICIID) mit Sitz in Wien.³⁴ Die Gründung erfolgte im Oktober 2011 durch die Mitgliedsstaaten Österreich, Spanien und Saudi-Arabien. Das Zentrum selber konnte am 27.11.2012 in Betrieb genommen werden. Die offizielle Website beschreibt das Selbstverständnis des Zentrums so: „KAICIID ist eine staatenübergreifende Organisation, deren Aufgabe darin besteht, Dialog als Mittel zur Konfliktvermeidung und Konfliktlösung weltweit einzusetzen sowie gegenseitiges Verständnis und Kooperation zu fördern. In einem sieben Jahre andauernden Verhandlungs- und Entwicklungsprozess wurden KAICIIDs Auftrag und Struktur so gestaltet, dass der Dialog zwischen Menschen unterschiedlichen Glaubens und unterschiedlicher Kulturen gefördert wird und eine Brücke zwischen den Menschen bildet, um Feindseligkeiten und Ängste zu überwinden und durch gegenseitigen Respekt zu ersetzen. Interkultureller und religionsübergreifender Dialog hilft dabei, Gemeinschaften im Kampf gegen Vorurteile zu stärken, er fördert den gesellschaftlichen Zusammenhalt, trägt zur Konfliktprävention und -transformation bei und kann zur Wahrung des Friedens dienen.“³⁵ Weiter wird behauptet, KAICIID unterstütze die „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, insbesondere das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.“ Doch von der Implementierung der Religionsfreiheit ist Saudi-Arabien, Gründungsmitglied des Zentrums, weit entfernt. Insofern kann man die Kritik am KAICIID von Anfang an verstehen und man kann an seiner Seriosität schon deshalb zweifeln, weil es bis zum heutigen Tag nicht einmal eine offizielle Genehmigung für geschlossene kirchliche Feiern in Saudi-Arabien gibt, von einem Kirchenbau ganz zu schweigen.

³⁴ Zu ersten Information siehe den Artikel König-Abdullah-Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog, Wikipedia online (deutsche Ausgabe). Die offizielle Website ist vier-sprachig, darunter auch deutsch: www.kaiciid.org.

³⁵ Ebd.

Verschärfung des religionspolitischen Klimas in Saudi-Arabien

Das wahhabitische, christenfeindliche Establishment in Saudi-Arabien, seit jeher mit dem Königshaus verbunden,³⁶ und maßgeblich für das religionspolitische Klima im Land, sah offenbar mit wachsendem Missmut die migrantenfreundliche Religionspolitik in den Nachbarstaaten am Golf.

Im November 2011 stellten die Behörden von Abu Dhabi im großen Stadtteil Mussafah ein Grundstück für eine katholische Kirche zur Verfügung, für die St. Paul's Church, die im Juni 2015 eingeweiht wurde.³⁷ Im Jahr 2012 war auch die Planung eines neuen großen Kirchenbaus auf dem Church Compound in Abu Dhabi im Gange. Die St. Therese Church mit einem großen Anbau der Parish Hall sollte ein beachtlicher Gebäudekomplex werden.³⁸

Der Groß-Mufti von Saudi-Arabien, Sheikh Abdul Aziz bin Abdullah, ist ein direkter Nachkomme des Urvaters der Wahhabiten, Ibn abd al-Wahhab, und ein Mann des harten Traditionalismus. Bei einem Besuch in Kuwait wurde er am 12.03.2012 von einer örtlichen NGO, der ‚Society of the Revival of Islamic Heritage‘ befragt³⁹, wie er zur Forderung eines kuwaitischen Parlamentsmitglieds stehe, das vier Wochen vorher erklärt hatte, er wolle einen Gesetzentwurf einbringen, der die Zerstörung aller Kirchen im Land fordere.⁴⁰ Kurz danach korrigierte er seine Äußerung dahin, er wolle die bereits bestehenden Kirchen nicht zerstört sehen, wohl aber sollten künftig keine weiteren Kirchenbauten mehr erlaubt werden. Es gebe schon zu viele von ihnen.

Der Groß Mufti erklärte, es sei „necessary to destroy all the churches of the region.“⁴¹ Er weitete damit die ursprüngliche Forderung des kuwaitischen Abgeordneten aus. Er „stressed that Kuwait was a part of the Arabian Peninsula, and therefore it is necessary to destroy all churches in it.“ Es sollten alle Kir-

³⁶ Umfangreiche und gehaltvolle Darstellung bei Henner Fürtig, Historisch gewachsene Symbiose: Das Haus Saud und die Wahhabiyya, in: Saudi-Arabien, Aus Politik und Zeitgeschichte, Nr. 46/2014, S. 3–11.

³⁷ Siehe dazu die Website der Gemeinde <https://stpaulsabudhabi.org>.

³⁸ Mündliche Informationen von einem kirchlichen Mitarbeiter des Church Compound in Abu Dhabi.

³⁹ Dieses Detail im Bericht Grand Mufti: all churches on the Arabian Peninsula should be destroyed, Asia News online vom 21.03.2012.

⁴⁰ Shine McGinley, Kuwait's MP call for ban on construction of churches, Arabian Business online vom 19.02.2012.

⁴¹ Raymond Ibrahim, Saudi Grand Mufti Calls for “Destruction of All Churches in Region“, Middle East Forum online vom 14.03.2012; EDITORIAL: Destroy all churches, Obama silent while Saudi grand mufti targets Christianity, The Washington Times online vom 16.03.2012.

chen auf der Arabischen Halbinsel zerstört werden, nicht nur die in Kuwait. Das war gegen alle Christen der Region gerichtet – Millionen von Gastarbeitern v. a. aus asiatischen Staaten –, aber auch gegen die Herrscherhäuser in den VAE, die sich bisher mit Kirchenbau-Genehmigungen relativ am Großzügigsten gezeigt hatten. Der muslimische Spitzenvertreter berief sich auf eine bekannte Hadith, also einen Ausspruch des Propheten Mohammed, wonach auf der Arabischen Halbinsel nicht zwei Religionen nebeneinander bestehen dürften. Daraus wird von islamischen Gelehrten oft abgeleitet, dass es dort nur den Islam als Religion geben dürfe und nicht-muslimische Gebetsstätten verboten seien.

Man darf annehmen, dass das scharfe, ja hetzerische Statement des obersten Religionsgelehrten von Saudi-Arabien auch dem eigenen Königshaus die engen Grenzen religionspolitischer Lockerungen aufzeigen sollte. In der Sache wurde damit ein unüberbrückbarer Dissens geschaffen zwischen der wahhabitischen Fundierung nicht nur Saudi-Arabiens, sondern auch der saudischen Monarchie und dem ‚König-Abdullah-Zentrum für interreligiösen und interkulturellen Dialog‘ (KAICIID), das gerade dreieinhalb Monate zuvor mit aktiver Beteiligung Saudi-Arabiens, konkret des Herrscherhauses, gegründet worden war. Im Bischofshaus in Abu Dhabi stellte man fest, dass nach dem Votum aus Saudi-Arabien die weitere Bauplanung auf dem Church Compound im Jahr 2012 für etliche Monate ins Stocken geraten ist, ohne dass dies vonseiten des Herrscherhauses begründet wurde.

In Europa fielen die kirchlichen Reaktionen in bemerkenswerter Einmütigkeit sehr scharf aus.⁴² Auch die russische orthodoxe Kirche nannte das Urteil „alamierend“. Bischof Paul Hinder sagte KNA in Deutschland, die Fatwa habe in Saudi-Arabien keine größere Verbreitung gefunden. Besorgnis erregend sei aber, dass solche Stellungnahmen Einfluss auf Teile der Bevölkerung haben können.⁴³

Neue Hoffnung, aber ohne Substanz

Im Frühjahr 2014 tauchte das Thema Kirchenbau in Saudi-Arabien in westlichen Medien erneut auf, wenngleich nur ganz kurz, sieben Jahre nach dem denkwürdigen Treffen von Papst Benedikt XVI. mit König Abdullah. Ausgangspunkt war das Gespräch zwischen dem koptischen Papst in Ägypten,

⁴² Ausführliche Darstellung bei Tom Heneghan, Europe bishops slam Saudi fatwa against Gulf churches, Reuters online vom 26.03.2012.

⁴³ Ebd.

Tawadros II., und dem saudischen Botschafter in Kairo, Ahmed Qattan, am 19. Februar 2014. In dem Bericht der offiziellen saudischen Nachrichtenagentur SPA vom gleichen Tag⁴⁴ war zu lesen, dass die beiden Männer über die Unterstützung sprachen, die Saudi-Arabien den Ägyptern habe zuteil werden lassen. Gemeint war wohl die Unterstützung beim Sturz des Mursi-Regimes 2013. Der koptische Papst dankte warmherzig für diese historische Haltung des Königshauses. Diese Meldung ist plausibel, weil Tawadros II., genauso wie Groß-Imam al-Tayyeb von der al-Azhar-Hochschule in Kairo, den Militärputsch am 03. Juli 2013 in Ägypten ausdrücklich begrüßt haben.

Die christliche Nachrichtenagentur MidEast Christian News, die sich auf angeblich vertrauenswürdige Quellen stützte, meinte aber, noch mehr und geradezu Sensationelles berichten zu können.⁴⁵ In dem Gespräch zwischen Botschafter und Kirchenführer sei eine Vereinbarung über den Bau einer ersten Kirche in Saudi-Arabien, wahrscheinlich eine koptische, getroffen worden. Was auch immer die Quellen gesagt haben mögen, es war falsch. Bereits zwei Tage später veröffentlichte die koptische Kirche in Ägypten eine Gegendarstellung.⁴⁶ Es seien unwahre Gerüchte über einen eventuellen Kirchenbau in Saudi-Arabien im Umlauf. Tatsächlich habe der Papst dem saudischen Königreich für dessen Unterstützung bei der Revolution gegen Mursi und für tatkräftige finanzielle Hilfen an Ägypten gedankt. Diese Sichtweise wurde oben bereits als plausibel eingeschätzt.

In den nächsten Jahren hatten internationale und kirchliche Medien weiterhin keinen Anlass, über Fortschritte bei den Kontakten zwischen dem Vatikan und dem saudischen Herrscherhaus zu berichten.

Thronwechsel in Saudi-Arabien

König Abdullah starb hochbetagt am 23. Januar 2015 in einem Krankenhaus in der Hauptstadt Riyad. Sein 79-jähriger Halbbruder Salman wurde sein Nachfolger. Das Problem: Der neue Herrscher litt unter den Folgen eines

⁴⁴ Die Originalmeldung war über die Website von SPA nicht aufrufbar. Die Plattform The Free Library bietet aber den vollen Text mit genauer Quellenangabe.

⁴⁵ Die Originalmeldung ist nicht mehr abrufbar, weil diese Medienagentur augenscheinlich seit 2014 nicht mehr existiert. Sie wird aber zitiert bei James Roberts, 'First church in Saudi Arabia' after reports of momentous accord with Egypt's Coptic Pope, The Tablet online vom 21.02.2014.

⁴⁶ Egyptian church denies deal to build an Orthodox church in Saudi Arabia, Coptic Church online vom 21.02.2014. Coptic Church ist eine offizielle Medienagentur der koptischen Kirche in Ägypten.

Schlaganfalls und schien nur begrenzt arbeitsfähig zu sein. Dennoch nahm er nach dem Amtsantritt umfangreiche personelle Veränderungen vor. Dazu gehörte auch, dass er seinen Sohn Mohammed, 30 Jahre jung, mit dem Posten des Verteidigungsministers betraute und 2017 auch zum Kronprinzen machte. Dieser Sohn galt im Land als arrogant und hitzköpfig. Schnell konnte er seine Macht ausbauen. Er wurde 2017 zum faktischen Herrscher im Land, in seiner Macht nur noch begrenzt durch seinen Vater. An seinen weitreichenden gesellschaftlichen, wirtschaftlichen und kulturellen Reformabsichten ließ er keine Zweifel. In den arabischen Medien wird er vielfach nur noch MbS genannt, die Abkürzung für Mohammed bin Salman.

Würde er auch das wichtige Anliegen des Vatikan, den katholischen Christen im Land mehr Freiheiten zu gewähren, aufgreifen?

Zu seiner Politik der Öffnung des Landes gehörte auch die Religionspolitik. In diesem Bereich musste er aber ganz besonders Rücksichten nehmen. Er durfte weder die insgesamt ablehnende Haltung der Bevölkerung gegen alle nichtmuslimischen Gruppierungen im Land ignorieren, noch den Traditionalismus der alt eingesessenen Stämme im Land. Ihm war klar, dass das schlechte Image des wahhabitischen Systems im Ausland, das aber in den Bildungsinstitutionen des Landes, auch und gerade an den Universitäten, fest verankert war, irgendwie überwunden werden musste. Das konnte aber nur durch religionspolitische Reformen geschehen. Deshalb begann MbS unmittelbar nach der Festigung seiner Macht im Sommer 2017 eine Politik der Gespräche mit wichtigen christlichen Religionsführern im Raum NMO.

Der Besuch des maronitischen Patriarchen in Saudi-Arabien im Nov. 2017

Am 13. November 2017 reiste der maronitische Patriarch Bechara Boutros al-Rahi mit Sitz in Beirut nach Saudi-Arabien. Am 1. November hatte ihm der Geschäftsträger der saudischen Botschaft im Libanon die persönliche Einladung von MbS in seinen Amtssitz gebracht.⁴⁷ Die beiden saudischen Tageszeitungen Arab News und Asharq al-Awsat ließen die religionspolitischen Absichten hinter der Einladung an den Patriarchen durchblicken.⁴⁸ Die

⁴⁷ Bukhari Invites Patriarch al-Rahi to Visit Saudi Arabia, Asharq al-Awsat online vom 02.11.2017. Dieser Zeitungsbeitrag war der erste, in dem diese saudische Tageszeitung über den maronitischen Patriarchen berichtete. Seitdem berichtet das Medium häufig über diesen Kriechenführer.

⁴⁸ Zu nennen ist die rein englischsprachige Arab News, die einem Mitglied der königlichen Familie gehört, und die Asharq al-Awsat, die arabisch und englisch erscheint und sich ebenfalls

Arab News sprach am 14.11.2017 von „einem historischen und beispiellosen Besuch“ des Patriarchen im Königreich.⁴⁹ Die unzerbrechliche Verbindung zwischen Saudi-Arabien und dem Libanon sei durch ihn bestärkt worden. „His views on tolerance, moderation and cultural communication have long chimed with those of Saudi Arabia.“ Angesichts der religiösen Intoleranz des wahhabitischen Systems und der politischen Unterdrückung in dem Wüstenstaat war das eine sehr kühne Behauptung. Der saudische Botschafter im Libanon wird mit der Aussage wiedergegeben, der Besuch des Patriarchen bezeuge die wichtigen Schritte Saudi-Arabiens bei der Modernisierung seiner Institutionen und bei der verstärkten Wahrnehmung des Islam als einer Religion der Mäßigung (religion of moderation). Der Zeitungsbeitrag wies auch auf die etwa 300.000 libanesischen Gastarbeiter in dem Wüstenstaat hin. Patriarch al-Rahi wird mit der Feststellung zitiert, „that his countrymen were treated well in the Kingdom and the peoples of the two countries were dealing with each other in a friendly and brotherly manner because of their historical relations.“ Kein Wort aber über künftige kirchliche Betreuungsmöglichkeiten für die große Zahl von Christen unter diesen Libanesen. Asharq al-Awsat schrieb am selben Tag: „The landmark meeting tackled fraternal relations between the Kingdom and Lebanon and confirmed the importance of the role of different religions and cultures in promoting tolerance, renouncing violence, extremism and terrorism and achieving security and peace for the peoples of the region and the world.“⁵⁰

Aus Sicht der saudischen Presse sollte also der erstmalige hochrangige Besuch eines Kirchenführers dem Aufbau eines positiven Images von Saudi-Arabien als Land eines moderaten Islam dienen.

Am Folgetag, dem 15.11.2017 schrieb dieselbe Zeitung: „Patriarch Rahi also reported King Salman’s love and support for Lebanon and the Lebanese community in the kingdom ,who helped build Saudi Arabia and respected its laws and traditions.“⁵¹

in königlichem Besitz befindet.

⁴⁹ Najia Houssary und Mohammed Rasooldeen, Lebanese church leader hails Saudi ‘friendship and support’, Arab News online vom 14.11.2017.

⁵⁰ Saudi King, Crown Prince Receive Lebanese Patriarch Rahi, Asharq al-Awsat online vom 14.11.2017.

⁵¹ Paula Astih, Lebanese Patriarch: I Support Hariri’s Reasons for Resignation, Asharq al-Awsat online vom 15.11.2017.

Die kirchliche Nachrichtenagentur Asia News in Rom stellte eine andere Zielsetzung der Patriarchenreise heraus.⁵² Sein Pressesprecher Walid Ghayad sagte, al-Rahi gehe es v. a. um den Wert des interreligiösen Dialogs und der Bündnisfreiheit des Libanon im Mittleren Osten als Voraussetzung für die Stabilität seines Landes.

Zur Beispiellosgkeit dieser kirchlichen Reise gehörte auch, dass sowohl der maronitische Kirchenführer als auch zwei ihn begleitende hohe Würdenträger seiner Kirche beim Gespräch mit dem Kronprinzen MbS und mit König Salman ihre goldenen Brustkreuze getragen haben und diese Fotos auch in den beiden großen saudischen Tageszeitungen gezeigt wurden.⁵³ Ein Bericht von Radio Vatican wies auf diesen Umstand besonders hin.⁵⁴ Man muss diese Bildpräsentation als Provokation an die Adresse des wahhabitischen Establishments verstehen.

Die vatikanische Nachrichtenagentur Fides berichtete am 15.11.2017: „Zu den konkreten Ergebnissen des kurzen, aber wichtigen Besuchs von Patriarch Bechara Boutros Rai in Saudi-Arabien könnte die Genehmigung für den Bau eines Internationalen Interreligiösen Zentrums im saudischen Königreich gehören. Die neue Einrichtung, so libanesische Quellen, die noch nicht offiziell bestätigt wurden, soll möglicherweise in einer 900 Jahre alten Kirche untergebracht werden, die nach ihrer Ausgrabung zu diesem Zweck vollständig restauriert werden könnte.“⁵⁵ Die österreichische Stiftung Pro Oriente übernahm am Folgetag, dem 16.11.2017, diese Vermutung.⁵⁶ Was immer die Quellen dieser Meldung gewesen sein mögen, auch sie waren substanzlos. Von saudischer Seite kam keine Bestätigung.

Von Riyad reiste der maronitische Kirchenführer weiter nach Rom, um dem Papst zu berichten. Dort hielt er sich mehrere Tage auf.

⁵² Card. Rai in Riyadh: Christian-Islamic Dialogue and Hariri's Resignation, Asia News online vom 13.11.2017.

⁵³ Siehe den Bericht Saudi Crown Prince Mohammed bin Salman meets Lebanon's Maronite patriarch, Arab News online vom 14.11.2017. Das Foto zeigt den Patriarchen mit goldenem Brustkreuz beim Handschlag mit dem Kronprinzen. Das Foto wurde der Zeitung vom Saudi Royal Palace zur Verfügung gestellt. Der Beitrag von Najia Houssary & Mohammed Rasooldeen (On historic Saudi visit, Maronite Patriarch supports Hariri's reasons for resigning, Arab News online vom 15.11.2017) ist mit einem Foto versehen, das Patriarch Rahi mit einem bischöflichen Begleiter beim Besuch beim saudischen König mit Brustkreuz zeigt.

⁵⁴ Saudi-Arabien: Besuch eines Kardinals – mit Brustkreuz, Radio Vatican online vom 14.11.2017, deutscher Dienst.

⁵⁵ Asien/Saudi Arabien – Nach dem Besuch des maronitischen Patriarchen wird die Einrichtung eines Zentrums für Interreligiösen Dialog in Betracht gezogen, Fides online vom 15.11.2017 (deutsche Ausgabe).

⁵⁶ Kommt ein Dialogzentrum in Saudiarabien?, Pro Oriente online vom 15.11.2017.

Catholic News Agency befragte al-Rahi im Vatikan nach seinen Eindrücken in Saudi-Arabien.⁵⁷ Zur Religionsfreiheit sagte er: „Saudi Arabia has not recognized the possibility to build churches or practice Catholicism. The Catholic religion is discreetly practiced in the embassies or in the Apostolic nunciature [? Es gibt dort keine], and the Saudis know and pretend not to know.“ Der Kronprinz habe ihm gesagt „we are called to be open to other culture and other religions.“ Der Kardinal habe das Thema Religionsfreiheit nicht direkt zur Sprache gebracht, sondern seine Wertschätzung ausgedrückt, dass Saudi-Arabien in Wien das interreligiöse Zentrum eingerichtet habe.

Patriarch al-Rahi gab auch der römischen Tageszeitung La Stampa ein sehr ausführliches Interview, das am 04.12.2017 abgedruckt wurde.⁵⁸ Angesprochen auf das angeblich angedachte interreligiöse Zentrum im Königreich verneinte er, dass diese Angelegenheit thematisiert worden sei. Er habe aber angeregt, das Königshaus könne im Libanon ein Zentrum wie das KAICIID in Wien errichten. Gefragt, ob er die fünf Mio. Christen in Saudi-Arabien zur Sprache gebracht habe, verneinte er ebenfalls. Die saudische Regierung wisse aber von ihnen. Man habe die libanesischen Migranten gelobt, die Christen und die Muslime.

Dieser Besuch hat also wie alle bisherigen Bemühungen des Vatikan, die Lage der christlichen Gastarbeiter im Wüstenstaat zu verbessern, nichts gebracht. Der maronitische Kirchenführer hat allerdings auch keinerlei Versuche in dieser Richtung unternommen.

Der Besuch von Kardinal Tauran in Saudi-Arabien 2018

Kardinal Jean-Louis Tauran war seit 2007 Präsident des Päpstlichen Rates für den Interreligiösen Dialog und Leiter der Päpstlichen Kommission für religiöse Beziehungen zu den Muslimen.⁵⁹ In dieser Eigenschaft bereiste er vom 14. bis 20. April 2018 in Absprache zwischen dem Hl. Stuhl und dem Königshaus Saudi-Arabien.⁶⁰

⁵⁷ Andrea Gagliarducci, Analysis: Cardinal Rai begins strategic call for Saudi religious freedom, Catholic News Agency online vom 28.11.2017.

⁵⁸ Gianni Valente, Patriarch Béchara Raï: about my trip to Saudi Arabia, Interview, La Stampa online vom 04.12.2017 (englische Ausgabe).

⁵⁹ Zur ersten Information siehe den Artikel Jean-Louis Tauran, Wikipedia online (deutsche Ausgabe).

⁶⁰ Siehe dazu z. B. Stefan von Kempis, Selten: Ein Kurienkardinal in Riad, Vatican News online vom 17.04.2018 (deutsche Ausgabe).

Kronprinz MbS führte damit seine Politik der religiösen Öffnung auf der Ebene hochrangiger Gespräche fort. Nachdem fast genau zehn Jahre zuvor der damalige päpstliche Nuntius für die Golfregion, Erzbischof Paul-Munjed al-Hashem, gegenüber der Nachrichtenagentur AFP von Gesprächen mit Saudi-Arabien über den Bau einer ersten Kirche im Königreich berichtete, war jetzt die Reise des vatikanischen Spitzendiplomaten mit entsprechenden neuen Hoffnungen befrachtet.

Im ausführlichen Interview mit der vatikanischen Zeitung *L'Osservatore Romano*, das während der Reise veröffentlicht wurde, sagte er, die Religion sei einer der Bereiche, in denen Christen und Muslime sich einigen müssten, da es „in der Vergangenheit viel Konkurrenz zwischen den beiden Gemeinschaften gegeben hat“. Das betreffe auch „gemeinsame Regeln für den Bau von Kultstätten“. Denn es müssten „alle Religionen ohne Diskriminierung gleich behandelt werden, weil ihre Anhänger zusammen mit Bürgern, die sich zu keiner Religion bekennen, gleich behandelt werden müssen“.⁶¹ Das waren nun deutliche Erwartungen an die saudische Seite.

Bereits vor Reisebeginn des Kardinals hatte der Generaldirektor des französischen Hilfswerks *l'Œuvre d'Orient*, Mgr Pascal Gollnisch, in einer Presseerklärung den Kronprinzen MbS anlässlich seines Frankreichbesuchs (09.–11.04.2018) mit deutlichen Worten aufgefordert: „de favoriser la construction dans le Royaume d'Arabie Saoudite de plusieurs lieux de culte chrétien afin de répondre aux besoins religieux des deux millions de chrétiens qui vivent et travaillent dans ce pays“ (den Bau mehrerer christlicher Kultstätten im Königreich Saudi-Arabien zu fördern, um den religiösen Bedürfnissen der zwei Millionen Christen, die in diesem Land leben und arbeiten, gerecht zu werden).⁶² Msgr. Gollnisch bat auch die französische Regierung, ihren Staatsgast auf die Kultfreiheit nach den UN-Regeln anzusprechen. Er wiederholte dieses Anliegen kurz danach in einer weiteren Presseerklärung: „Ces chrétiens ont droit à un lieu de culte selon les règles des Nations unies dont l'Arabie Saoudite fait partie ... Nous invitons le prince héritier à avoir cette audace, car l'absence d'église en Arabie saoudite, alors même que l'on construit des milliers de mosquées en Europe, n'est plus gérable dans une perspective d'apaisement des relations islamo-chrétiennes.“ (Diese Christen haben ein Recht auf eine Gebetsstätte nach den Regeln der Vereinten Natio-

⁶¹ Das Interview wurde in Vatican News nachgedruckt: *Visita del card. Tauran in Arabia Saudita*, Vatican News online vom 17.04.2018 (italienische Ausgabe). Die deutsche Übersetzung im Text erfolgte durch ein maschinelles Programm.

⁶² *Construction de lieux de culte pour les deux millions de chrétiens en Arabie Saoudite*, Presseerklärung von *l'Œuvre d'Orient*, Website der Organisation vom 09.04.2018.

nen, bei denen Saudi-Arabien Mitglied ist ... Wir laden den Kronprinzen zu dieser Kühnheit ein, denn das Fehlen einer Kirche in Saudi-Arabien, obwohl in Europa Tausende von Moscheen gebaut werden, ist aus Sicht einer Beruhigung der islamisch-christlichen Beziehungen nicht mehr zu handhaben).⁶³

Wie ist nun der Besuch von Kardinal Tauran in der saudischen Hauptstadt Riyad verlaufen?

Während seines mehrtägigen Aufenthaltes traf er sich mit mehreren hochrangigen islamischen Vertretern, darunter mit dem Generalsekretär der Muslimischen Weltliga, Scheich Muhammad Abdul Karim Al-Issa. Dieser war bereits bei der Begrüßung des Kardinals auf dem Flughafen zugegen, was keine Überraschung gewesen ist. Denn beide Männer kannten sich schon persönlich. Zur religionspolitischen Öffnungspolitik des saudischen Kronprinzen MbS gehörte auch der Besuch von Scheich Al-Issa im Vatikan am 20. September des Vorjahres. Dort wurde er von Papst Franziskus empfangen.⁶⁴ Generalsekretär Al-Issa habe an der Unterredung mit dem Pontifex besonders geschätzt, dass dieser klar gegen falsche Behauptungen Stellung bezogen habe, wonach der Islam etwas mit Terrorismus und Extremismus zu tun habe. Das stellten einige arabische Medien heraus.⁶⁵

Sehr wichtig war auch das Gespräch von Kardinal Tauran mit seinem Gast aus Saudi-Arabien. Laut Presseerklärung des Vatikans wurde in der Unterredung folgendes bekräftigt: „Religion and violence are incompatible; religions have moral resources capable of contributing to fraternity and peace; the phenomenon of fundamentalism, in particular when violent, is troubling and

⁶³ Die fragliche Presseerklärung ist auf der Website von l'Oeuvre l'Orient nicht mehr abrufbar gewesen. Deshalb ist der vollständige Text und das genaue Erscheinungsdatum nicht mehr zu verifizieren. Der Textauszug findet sich bei Samuel Lieven, Construire-t-on un jour une église en Arabie saoudite?, La Croix online vom 19.04.2018. Der Generaldirektor des kirchlichen Hilfswerks erwähnte in einer Einweihungsrede am 22.04.2018 im Libanon diese Presseerklärung und sagte: „In einer Pressemitteilung forderten wir Seine Königliche Hoheit auf, unverzüglich mit dem Bau von 10 katholischen Kultstätten in Saudi-Arabien für die zwei Millionen dort lebenden Christen fortzufahren. Ich hatte nicht erwartet, dass dies sofort zu einem Ergebnis führt, manchmal muss man säen und andere ernten.“ (Discours de Mgr Pascal Gollnisch lors de l'inauguration de Charfet, Website von l'Oeuvre l'Orient vom 22.04.2018. Übersetzung aus dem französischen Original mit einem maschinellen Programm).

⁶⁴ Auch die bedeutendste englischsprachige saudische Tageszeitung berichtete wiederholt darüber, z. B. Vatican-Muslim cooperation for coexistence reviewed, Arab News online vom 21.09.2017.

⁶⁵ So in der Presseerklärung der staatlichen saudischen Nachrichtenagentur SPA vom 25.09.2017: MWL Head Meets with the Vatican's Pontifical Council for Dialogue with Religions. Siehe auch Mohammed Al-Sulami, Muslim World League, Vatican to set up permanent liaison body, Arab News online vom 26.09.2017, sowie ein Beitrag dieser Zeitung vom 21.09.2017 (a.a.O., s. vorige Anm.).

joint efforts are required to counter it. In addition, situations exist where freedom of conscience and of religion are not entirely respected and protected, so there is an urgent need to remedy this, renewing ‚religious discourse‘ and reviewing school books.“⁶⁶ In den Äußerungen kommt die leise Kritik des Kardinals an den Zuständen in Saudi-Arabien zum Ausdruck, wo in Religionsfragen keine Gewissensfreiheit herrscht und man dies ändern müsse. Auch das Problem mit saudischen Schulbüchern wurde offenbar angesprochen, in denen bekanntermaßen zu jener Zeit gegen Juden und Christen offen gehetzt wurde.

Bei dieser Unterredung wurde auch vereinbart, in naher Zukunft ein „joint permanent committee“ zur Intensivierung der weiteren Gespräche zu gründen. Der jetzige Besuch von Kardinal Tauran in Saudi-Arabien sollte dazu dienen, die Kontakte zum Generalsekretär der Muslimischen Weltliga Al-Issa enger zu knüpfen.⁶⁷ Am 14. April 2018, am ersten Besuchstag, hielt Tauran eine Ansprache vor ihm und einigen engen Mitarbeitern.⁶⁸ In seinen Ausführungen voller Lob über seine außerordentlichen Bemühungen, beständig Brücken zu bauen, innerhalb der islamischen Welt und zu anderen Religionen, ging er auf die Probleme durch den religiösen Extremismus ein. Er sprach sich auch für Religions- und Gewissensfreiheit aus und gegen gewaltsame Missionsmethoden. Weiter mahnte er eine Verständigung über gemeinsame Regeln für den Bau von gottesdienstlichen Stätten an. Er sagte: „It is one of the fields on which much competition took place in the past between our two communities. A place of worship should respond to the real need of a determined religious community to have an appropriate place where to gather for public prayer. The construction of places of worship should be in harmony with the urbanistic landscape and abide to the just laws of the State/s as per urbanistic is concerned. In such cases religions are not above the law but should obey to it. All religions should be treated equally, without discrimination among them, because their followers, along with the citizens who do not profess any religion should be treated equally.“

⁶⁶ Press Release of the Pontifical Council for Interreligious Dialogue: Visit to the Vatican of H.E. Dr. Muhammad Al-Issa, Secretary General of the World Muslim League, 21.09.2017.

⁶⁷ A.a.O. [s. Anm. 60].

⁶⁸ Pressemitteilung des Dikasteriums für interreligiösen Dialog, ohne Datum: Discourse at the Visit to His Excellency Sheikh Prof. Dr. Muhammad Abdul Karim Al-Issa Secretary General of the Muslim Word League, His Eminence Cardinal Jean-Louis Tauran Riyadh, Kingdom of Saudi Arabia, 14 April 2018. Das folgende Zitat im Text aus dieser Publikation.

Mit diesen Äußerungen hat der Kardinal keine direkte Forderung ausgesprochen, einen katholischen Kirchenbau in Saudi-Arabien zuzulassen, aber doch unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, dass unter dem Grundsatz der Gleichbehandlung aller Gläubigen Gottesdienststätten nach ihren Bedürfnissen errichtet werden sollten.

Das einzige greifbare Ergebnis des Treffens mit Generalsekretär Al-Issa bestand in der schriftlichen Vereinbarung über die Etablierung des Joint Permanent Committee für die weitere Zusammenarbeit zwischen dem Päpstlichen Rat für den Interreligiösen Dialog und der Muslimischen Weltliga. Saudische Medien berichteten darüber Details. Die Arab News schrieb z. B. am 22.04.2018, beide Seiten „have signed a cooperation agreement on achieving common objectives [...] This agreement represents the culmination of the previous cooperation agreement signed between the MWL and the Pontifical Council, following the secretary-general’s visit to the Vatican last September. Under the terms of this, the two parties agreed to establish a standing work committee to be headed by the cardinal and Al-Issa. A coordinating committee composed of two members from each side shall also be set up to meet annually to prepare for meetings. The joint committee shall convene every two years, with its meetings held alternately between Rome and a city chosen by the MWL.“⁶⁹

Auch König Salman empfing den Kardinal am 18. April 2018, im Beisein des Kronprinzen MbS.⁷⁰ Vatican News berichtete, der Kardinal habe den wahhabitischen Herrscher eingeladen, „einen aufrichtigen Dialog fortzusetzen, um angemessene Lösungen für die Herausforderungen der heutigen Welt‘ zu finden. Er erwähnte ‚die Hunderttausende von christlichen Arbeitern im saudischen Königreich‘ und hob hervor, dass dies ‚ein Thema ist, dem Papst Franziskus mit großer Sorgfalt folgt.“⁷¹ Wie deutlich auch immer, so wurde hier jedenfalls der Wunsch nach einer größeren Entfaltungsfreiheit der katholischen Christen angesprochen. Die saudischen Medien stellten andere Gesprächsinhalte heraus: „During the meeting, the importance of the role of followers of religions and cultures in renouncing violence, extremism, terrorism and achieving security and stability in the world was emphasized.“⁷²

⁶⁹ Muhammed Al-Sulami, Muslim World League, Vatican boost religious ties, Arab News online vom 22.04.2018. – Der Verf. dazu bei Vatican News keine detaillierten Ausführungen gefunden.

⁷⁰ Siehe z. B. Catholic cardinal meets Saudi King in historic visit to Riyadh, Reuters online vom 18.04.2018.

⁷¹ Kurienkardinal trifft saudi-arabischen König, Vatican News online vom 20.04.2018 (deutscher Dienst).

⁷² Pressebeitrag der offiziellen saudischen Nachrichtenagentur SPA (englischer Dienst) vom

Der Kardinal suchte aber auch das Gespräch mit katholischen Gläubigen im Land. In Fortführung einer seit Jahrzehnten geübten und rechtlich unanfechtbaren diplomatischen Praxis auch anderer christlicher Kirchen hielt er in einem Botschaftsgebäude einen katholischen Gottesdienst, der stark besucht gewesen sei, worüber kirchliche Medien berichteten.⁷³

Nach seiner Rückkehr nach Rom zog er gegenüber den Vatican News Bilanz.⁷⁴ Einerseits lobte er die Reise als sehr bedeutungsvoll und hilfreich, andererseits konnte er nur ein einziges greifbares Ergebnis vorweisen. Es betrifft das Kooperationsabkommen zwischen dem Vatikan und der Islamischen Weltliga.⁷⁵ Die Frage an Kardinal Tauran, ob sein Besuch ein „entscheidender Schritt“ gewesen sein, beantwortete er ausweichend. „Ich bemerkte den Wunsch der Behörden, zu zeigen, dass auch in Saudi-Arabien eine Möglichkeit zur Diskussion und damit eine Veränderung des Landesbildes besteht.“ Weiter wurde er gefragt, ob seiner Meinung nach im Königreich „ein größerer Wunsch zum Dialog mit den Führern der verschiedenen Religionen, mit dem Heiligen Stuhl besteht?“ Auch da äußerte er sich sehr zurückhaltend. „Ich sehe den Wunsch, näher zu kommen, aber einen Willen ... So weit würde ich nicht gehen. Ich glaube, darauf muss man warten.“ Mit keinem Wort kam er auf seine Erwartung zu Beginn der Reise zurück, man müsse über gemeinsame Regeln für den Bau von gottesdienstlichen Stätten sprechen.

Zwei Tage später, am 26.04.2018, schrieb Fady Noun in Asia News sehr vage: „Even if he did not explicitly address the issue of allowing churches in the country or even letting Christians worship, the visit had, at least, the merit of ‚breaking a taboo‘ in this matter, this according to an observer, eventually paving the way for more open talk at a later stage.“⁷⁶

18.04.2018: Custodian of the Two Holy Mosques Receives Pontifical Council President for Interreligious Dialogue in Vatican. Siehe auch Saudi Arabia's King Salman meets Vatican official to confront violence and extremism, Arab News online vom 18.04.2018.

⁷³ Verboten zum Trotz: Katholische Messe in Saudi-Arabien, Vatican News online vom 18.04.2018 (deutsche Ausgabe). Der Text der Predigt wurde vom Dikasterium für interreligiösen Dialog veröffentlicht: Homily at Mass for Catholic Workers in Saudi Arabia, Cardinal Jean-Louis Tauran, April 2018.

⁷⁴ Hélène Destombes, Il card. Tauran: i cristiani non siano cittadini di serie B, Vatican News online (italien. Ausgabe).

⁷⁵ Zweimalige Erwähnung im Interview mit Hélène Destombes (siehe vorige Anm.). Die folgenden Zitate im Text wurden maschinell aus dem italienischen ins Deutsche übersetzt. Zu den Einzelheiten in deutscher Sprache siehe Vatikan und Islamische Weltliga beschließen Kooperation, Medienplattform katholisch.de vom 24.04.2018.

⁷⁶ Fady Noun, Card Tauran in Riyadh speaks about the needed interreligious dialogue, education and concrete actions, Asia News online vom 26.04.2018 (engl. Ausgabe).

Man kann es drehen und wenden wie man will – außer einer freundlichen saudischen Medienberichterstattung hat der bisher höchstrangige offizielle Besuch eines römischen Kardinals in Saudi-Arabien keine wirklich nennenswerten Ergebnisse gezeitigt.

Deshalb muss verwundern, wie die Tageszeitung Egypt Independent in Kairo am 2. Mai 2018 auf die Idee kommen konnte, ihren Lesern folgende Geschichte zu präsentieren: „In wake of wide Saudi Arabian cultural and social global openness, for the first time in the country’s history it has signed a cooperative agreement with the Vatican to build churches for Christian citizens to advocate the important role of religions and cultures in renouncing violence, extremism, terrorism and achieving security and stability in the world.“⁷⁷

Richtig ist lediglich, wie bereits oben kurz geschildert, dass der Generalsekretär der Islamischen Weltliga und Kardinal Tauran eine Vereinbarung über ein Kooperationsabkommen geschlossen haben. Es beinhaltete gegenseitige Treffen alle zwei Jahre zur Diskussion beidseits interessierender Themen. Mehr nicht.

Die sensationelle Meldung von Egypt Independent hat ein beachtliches internationales Medienecho hervorgerufen. Man kann davon ausgehen, dass die Falschmeldung für den Vatikan peinlich war, hatte er doch nach der Rückkehr von Kardinal Tauran sachlich über die dürftigen Ergebnisse berichtet, die hinter den eigenen Erwartungen zurückgeblieben sind. Der Zeitungsbeitrag in Ägypten, den man nicht unkommentiert lassen konnte, musste unweigerlich die bisherige kirchliche Erfolglosigkeit bei den Bemühungen um einen Kirchenbau in Saudi-Arabien in der Öffentlichkeit erneut deutlich sichtbar machen. Der Vatikan dementierte die Falschmeldung nicht in einer eigenen Presseerklärung.⁷⁸ Vielmehr hat die britische Tageszeitung Daily Mail online am 04.05.2018 berichtet: „The Vatican has denied making a deal with Saudi Arabia to build churches for Christian worshippers in the Arab country... a spokesperson for the Vatican said the report was ‚false‘“.⁷⁹ Vermutlich hat ein Journalist dieser Zeitung als erster im Vatikan wegen des Beitrags in Egypt Independent nachgefragt und die Redaktion hat das

⁷⁷ Der Originalbeitrag der Zeitung kann nicht mehr auf der Website aufgerufen werden. Aber die Medienplattform Albawaba hat am 3. Mai 2018 den kompletten Artikel, wie bei ihr in großer Zahl üblich, nachgedruckt.

⁷⁸ Die Suchfunktion bei Vatican News erbringt im fraglichen Zeitraum keine Resultate.

⁷⁹ Tim Stickings, The Vatican denies agreeing deal with Saudi Arabia to build churches for Christians living in the Muslim country, Daily Mail online vom 04.05.2018.

Dementi aus Rom unverzüglich veröffentlicht. Daraufhin hat die ägyptische Zeitung ihren irrigen Artikel auf der Website sofort gelöscht.⁸⁰ Auch andere Zeitungen haben das Dementi nachgedruckt.

Intensivierte Kontakte zur koptisch-orthodoxen Kirche

Zum Programm des Kronprinzen MbS, nach und nach in kurzen Abständen bekannte Kirchenführer zu treffen, gehörte auch das Gespräch mit dem koptischen Papst Tawadros II. in Kairo. Der Grund hierfür ist leicht nachvollziehbar: Die viertgrößte Gruppe der Gastarbeiter in Saudi-Arabien, aktuell 1,47 Mio., stammt aus Ägypten. Zu ihnen gehören auch mindestens 50.000 Christen.

Der Kronprinz nutzte hierfür seinen Staatsbesuch in Ägypten im März 2018. Die Begegnung fand 05.03.2018 statt.⁸¹ Während des Gesprächs lud er den hohen kirchlichen Würdenträger zu einem Besuch seiner Gläubigen nach Saudi-Arabien ein, ohne dass ein Termin vereinbart wurde. Doch nicht der Kirchenführer selber, sondern der koptische Erzbischof Anba Marcos⁸², bereiste vom 26.11. bis 17.12.2018 den Wüstenstaat in Begleitung mehrerer Priester. Marcos war offiziell mit der Betreuung der ägyptischen Kopten in Saudi-Arabien beauftragt. Dieser Pastoralbesuch bei diesen Gläubigen, die in Saudi-Arabien arbeiten, war nicht der erste, musste aber bisher in Bahrain stattfinden. Im Königreich Bahrain, auf einer Insel im Persischen Golf gelegen, flächenmäßig kleiner als Berlin, herrscht Kultfreiheit für die Christen auf ihren Kirchengeländen. Koptische Christen, die an der Ostküste Saudi-Arabiens lebten, reisten regelmäßig über die King-Fahd-Brückenstraße zu koptischen Gottesdiensten nach Bahrain.⁸³ Nun konnte der Erzbischof erstmals ohne Nutzung eines Drittlandes nach Saudi-Arabien selber reisen, um Gläubige zu besuchen. Auch diese Einladung erfolgte durch den Kronprinzen

⁸⁰ Das berichtet die russische Online-Plattform Russia Today: Vatican 'denies' agreement signed with Saudi Arabia includes building churches, 05.05.2018.

⁸¹ Siehe z. B. Saudi crown prince visits Cairo Coptic cathedral, meets pope, Reuters online vom 05.03.2018; Hamza Guessous, Coptic Bishop Visits Saudi Arabia at Mohammed Bin Salman's Invitation, Morocco World News online vom 04.12.2018.

⁸² Diese Schreibweise, eine Übersetzung aus dem Arabischen, wird auf der offiziellen Website des Erzbistums Shoubra el-Khema (http://www.alanbamarcos.com/AnbaMarcos_en/main_en.asp) gebraucht. Auch andere Schreibweise Anba Morcos im Gebrauch.

⁸³ Zum ersten großen koptischen Kirchenbau in Bahrain siehe ASIEN/BAHRAIN – König von Bahrain schenkt der koptisch-orthodoxen Gemeinde ein Grundstück für den Bau einer Kirche, Fides online vom 13.10.2016 (deutscher Dienst).

während seines Ägyptenbesuchs im März des Jahres. Am 1. Dezember konnte Bischof Marcos in einem größeren Saal im Privathaus eines koptischen Christen, eines Gastarbeiters, einen Gottesdienst mit Kommunion feiern.⁸⁴ Verschiedene Medien sprachen von einigen dutzend Teilnehmern. Fotos, die im Internet verfügbar sind, lassen an eine größere Teilnehmerzahl denken.

Wenn an diesem Gottesdienst etwas ungewöhnlich war, dann seine Größe und das Einverständnis des Kronprinzen.

In dem Bericht von Amr Emam in The Arab Weekly über diesen Besuch wird der Sprecher der koptischen Kirche, Father Polis Halim, mit der Vermutung zitiert, zu den positiven Entwicklungen in Saudi-Arabien könne der Bau einer Kirche gehören.⁸⁵ „There are no churches in Saudi Arabia,“ Halim said, „but this is a situation that I am sure will change and very soon with the country’s leadership showing a real will for change.“

Doch auch aus dieser Hoffnung wurde nichts.

Die für saudische Verhältnisse großzügige Geste einer größeren Gottesdienst-Feier kann auch mit einem Vorfall zu tun haben, der die internationalen Medien und viele Regierungen seit Oktober 2018 anhaltend beschäftigte, ja aufwühlte: Die Ermordung des saudischen Journalisten und politischen Jamal Khashoggi am 2. Oktober 2018 im saudischen Generalkonsulat in Istanbul.⁸⁶ Damit war der Ruf des saudischen Kronprinzen in weiten Teilen der internationalen Politik schwer angeschlagen, insbesondere im Westen.

Treffen des Kronprinzen mit evangelikalen Führern 2018

Man kann davon ausgehen, dass die Entscheidung von Kronprinz MbS, evangelikale Führungspersonen aus den USA zu sich nach Riyad einzuladen, derselben Konzeption der religionspolitischen Öffnung folgt wie die bisherigen Gespräche mit anderen Kirchenführern.

⁸⁴ Erster Bericht darüber: Auf Einladung von Mohammed bin Salman die erste orthodoxe Messe in Saudi-Arabien (Übersetzung der Überschrift aus dem Arabischen), Al Jazeera online (arabische Ausgabe) vom 02.12.2018. Weitere Details mit Fotos bei Nader Shukry, First Coptic Mass in Saudi Arabia, Watani online [Ägypten] (www.en.wataninet.com) vom 02.12.2018. Informativ auch For First Time Ever, Christian Mass Held Openly In Saudi Arabia, Special Dispatch No. 7795, Memri online vom 06.12.2018 mit Fotos.

⁸⁵ Amr Emam, First Christian mass held in Saudi Arabia, The Arab Weekly online vom 09.12.2018. Das folgende Zitat im Text aus diesem Beitrag.

⁸⁶ Zur ersten Information siehe den Artikel Jamal Kashoggi in der Wikipedia Online-Enzyklopädie.

Am 1. November 2018 empfing er eine Delegation von neun prominenten Evangelikalen, fast alle eng mit Medien verbunden, in seinem Regierungspalast. Die Einladung soll mehr als zwei Monate zuvor ergangen sein, also über einen Monat vor der eben erwähnten Ermordung des Journalisten Jamal Kashoggi.

Diese Gewalttat hat den Besuch der großen Delegation psychologisch deutlich erschwert, was sich auch in den Medienberichten zeigte. Johnnie Moore, der Sprecher der Gruppe und ein Mitarbeiter von Präsident Trump, sagte der Washington Post: „While the Kingdom is restrictive and controversial in various and serious respects, it has under the Crown Prince begun to undergo reform and professed the desire to change in profound ways. Precisely for these reasons, we thought it was wise to accept the invitation we received from the Kingdom, issued more than two months ago, to come as evangelicals to engage in a dialogue.“⁸⁷ Joel Rosenberg sagte dem christlichen Sender CBN: „Given the fact that we care about the people of Saudi Arabia, Christianity in the Arabian Peninsula, the desire to see more freedom of worship, even Christian churches being allowed to be built, this all seemed important to us to do“.⁸⁸

Damit war das Thema Religionsfreiheit angesprochen, das den Evangelikalen in den USA so sehr am Herzen liegt.

Im Gespräch mit der Zeitschrift The Atlantic schilderte Johnnie Moore den Gesprächsteil mit dem Kronprinzen MbS, der dem Thema Religionsfreiheit und Kirchenbau in Saudi-Arabien gewidmet war. Weil es sich um die ersten bisher bekannt gewordenen Statements des Kronprinzen zum fraglichen Thema gehandelt hat, wird der Text vollständig wiedergegeben.

Der Interview-Abschnitt zum Kirchenbau

„Moore: ... Religious freedom was the focus. We all had the opportunity to ask questions along the way, and my specific questions related to churches in Saudi Arabia. Of course, right now, there isn't a single church building, there's certainly not a synagogue, it's a country full of countless thousands

⁸⁷ Michelle Boorstein, Trump's evangelical advisers meet with Saudi Crown Prince and discuss Jamal Khashoggi's murder, "human rights," spokesman says, Washington Post online vom 02.11.2018.

⁸⁸ Chris Mitchell, Christian Leaders Meet with Saudi Crown Prince in Historic Step, CBN online vom 03.11.2018.

of mosques. ... That's not to say there isn't worship of other kinds that takes place quietly, in people's homes. ... But when it comes to public worship, it's a different story.

Samuel [The Atlantic]: What did MbS say about the possibility of churches being built in the kingdom?

Moore: He said, 'I'm not prepared to do that now. And the reason is because it's the one thing that al-Qaeda and [the Islamic State] and the terrorists want. If I did it now, bombs would fall, and it would not be the right thing for the safety of our people.' ... He made the point that it would embolden the terrorists and extremists, so you shouldn't plan on it anytime in the future.

I found it to be a thoughtful, logical response even though it's not the response I hoped for. ... It wasn't this visceral anti-Christian sentiment.

On the contrary, he made it a point to mention the wonderful meetings he'd had with the Coptic pope and the Archbishop of Canterbury. ... You can't deny the significance of those actions. And I think they were not actions principally meant to send a message to the West. They were principally meant to send a message within his own country, that this is an appropriate and reasonable thing for Saudi leaders to do. And I believe that even more because it fits into the greater context of our discussion, which was about very strategic actions they're taking to move the country in the direction of reform."

Das Ergebnis

Die Begründung des Kronprinzen für seine bisherige und auch künftige Absage an einen Kirchenbau in Saudi-Arabien kann nicht überzeugen, die Angst vor Terroranschlägen durch den IS. Dann könnten die VAE, Bahrain, Qatar und der Oman ebenfalls den Bau von Kirchen, Hindu-Tempeln und insbesondere Synagogen verweigern. Saudi-Arabien ist ein Polizei- und Überwachungsstaat, der sehr wohl weiß, was innerhalb seiner Grenzen passiert. Die wahren Gründe für das kompromisslose Nein dürften andere sein, nämlich die Ablehnung von Kirchen bei der Mehrheit der eigenen Bevölkerung, bzw. den alteingesessenen Stämmen und beim wahhabitischen Establishment.

Aber auch die Leichtigkeit, mit der Johnnie Moore, das klare Nein von MbS als „überlegte, logische Antwort“ akzeptiert, überrascht. Seine weiteren Äußerungen erwecken den Eindruck der Lobhudelei über vielversprechende Reformansätze in einem in Wahrheit äußerst gewalttätigen Unterdrückungsstaat.

Auch nach dem Gespräch der evangelikalen Delegation mit dem starken Mann Saudi-Arabiens muss man festhalten: Keinerlei Erleichterungen bei der Religionsfreiheit, kein Gedanke an einen Kirchenbau. Dieses Ergebnis erinnert an den Besuch von Kardinal Tauran in Riyad ein halbes Jahr zuvor.

Bemühungen der US-Diplomatie in Saudi-Arabien

Über Jahre hinweg hat die US-Diplomatie in Saudi-Arabien, also über ihre Botschaft in Riyad, das Thema Kirchenbau im Kontakt mit dem Herrscherhaus angesprochen. Nina Shea, eine sehr rührige Anwältin für die Interessen der mittelöstlichen Christen und frühere Mitarbeiterin in der U.S. Commission on International Religious Freedom, berichtete 2021: „I have gone there and talked to top leaders about opening up a church for these people and they have always said, ‚Saudi Arabia is different and it is the land of the two holiest shrines of Islam‘.“⁸⁹ Das ganze Land Saudi-Arabien sei in gewissem Sinne eine heilige Stätte und deshalb könne dort keine Kirche gebaut werden. Auch David Rundell, früherer Missionschef (stv. Botschafter) in der US-Vertretung in Riyad, bestätigte: „It’s something that we have spoken to the Saudis about on numerous occasions.“ Auch diese Bemühungen waren erfolglos.

Weiteres Gespräch mit evangelikalen Religionsführern 2019

Die Medienplattform Middle East Monitor berichtete am 01.04.2019, der Generalsekretär der Muslimischen Weltliga habe gegenüber Russia Today am 29.03.2019 erklärt, es habe zwischen Saudi-Arabien und dem Vatikan keine Vereinbarung über einen Kirchenbau gegeben.⁹⁰ Entsprechende Berichte seien „unbegründet“.

Elf Monate nach dem ersten Besuch einer evangelikalen Abordnung in der saudischen Hauptstadt Riyad erfolgt der zweite. Ihr Leiter war Joel Rosenberg, ein Christ mit jüdischer Abstammung, der mit seiner Familie seit Jahren in Israel lebte. Hauptgesprächsthema bei der Unterredung mit dem Kronprinzen MbS am 10. September 2019 dieser Reise war die Zukunft der

⁸⁹ Bill Bostock, Inside the evangelical mission to build the first church in Saudi Arabia, the home of Islam where preaching the Bible can land you in jail, Insider online 08.02.2021.

⁹⁰ ‘No deal with Vatican on building churches in Saudi Arabia’, Middle East Monitor online vom 01.04.2019.

saudisch-israelischen Beziehungen. Das Thema Religionsfreiheit blieb, soweit es die Presseberichte erkennen lassen, ausgeblendet.⁹¹ In einem langen Beitrag für Fox News berichtete Rosenberg über das Gespräch mit dem saudischen Herrscher und nannte zahlreiche wirtschaftliche, außen- und sicherheitspolitische Themen. Er sagte: „We asked direct and hard questions about religious freedom and human rights, regional security and the prospect of peace with Israel.“⁹² Irgendwelche Ergebnisse beim Thema Religionsfreiheit nannte er allerdings nicht.

Der Trump-Gefährte Johnnie Moore war auch Mitarbeiter der U.S. Commission on International Religious Freedom und er war Mitglied der evangelikalen Delegation im Vorjahr. Sachgemäß werden im Jahresbericht 2020 der U.S. Commission die schweren Mängel des Wüstenstaates in Sachen Religionsfreiheit geschildert. Johnnie Moore merkte in seinem angehängten Sondervotum Individual Views Of Commissioner Johnnie Moore u. a. an: „Saudi Arabia continues to reform in ways that are remarkable and transformative and the Kingdom’s progress must be measured against its past. I believe the international community should continue to positively reinforce these historic reforms.“⁹³ Er beweist damit seine Voreingenommenheit gegenüber Saudi-Arabien, die ihn hindert, die Tyrannei des Herrscherhauses gegen jedwede politische Unbotmäßigkeit, auch gegen Schiiten und alle einheimischen Christen, in der gebotenen Deutlichkeit wahrzunehmen.

Vision 2030 und neue religionspolitische Bewegung

Saudi-Arabien benötigt sehr dringend eine wirtschaftliche Diversifikation, die das Land aus der fast vollständigen Ölabhängigkeit Schritt für Schritt herausführt. Die Förderung des Tourismus für Ausländer seit Oktober 2019 gehört dazu. Die Vision 2030 ist sehr anspruchsvoll und enorm aufwändig. Sie zielt darauf, das Land in die internationale Wirtschaft voll zu integrieren,

⁹¹ Siehe z. B. Asien/Saudi Arabien – Prinz Mohammed bin Salman empfängt evangelikale Delegation aus den USA, Fides online vom 11.09.2019 (deutsche Ausgabe); Raphael Ahren, US-Israeli Christian leader discusses peace process with Saudi crown prince, Times of Israel online vom 11.09.2019.

⁹² Joel Rosenberg: US and Saudi Arabia must stand together against Iran, Fox News online vom 04.10.2019.

⁹³ Annual Report Of The U.S. Commission On International Religious Freedom, Washington, April 2020, S. 38.

und eben nicht nur in die Energiewirtschaft. Zu den neuen Groß-Projekten gehört auch die Megacity NEOM, eine Retortenstadt, in der die Bewohner völlig neue Lebensmöglichkeiten erhalten sollen.⁹⁴

Es gibt einige Stimmen in Saudi-Arabien, die im Zusammenhang des NEOM-Projekts einen Kirchenbau für wahrscheinlich halten. Bill Bostock, Journalist von Business Insider in den USA und Arabienkenner, berichtete im Februar 2021 darüber.⁹⁵ Prince Abdullah bin Khaled al-Saud, ein saudischer Akademiker, gehört zu ihnen: „Especially in the diplomatic quarter in Riyadh or Neom.“ Weiter: „Ali Shihabi, a member of Neom’s advisory board, told Insider: ‚The issue has been mentioned for Neom,‘ adding that a church was ‚certainly on the to-do list of the leadership.‘ Rundell, the former diplomat in Riyadh, told Insider that Neom is a feasible location for the first church due to the unique nature of the legal system. ‚Neom is creeping toward being a non-Saudi entity in many regards,‘ he said.“

Doch aus kirchlicher Sicht wäre ein Kirchenbau in der Kunststadt ohne Sinn. Die bereits vorgestellte Nina Shea meinte, eine Kirche weit weg von den Wohnorten der Christen, – sie leben in den Großstädten Jiddah und Riyad – nutze ihnen nichts. Der bereits genannte Shihabi hielt neben Neom auch ein anderes Gebiet für den Kirchenbau für denkbar: „The diplomatic quarter in Riyadh is another likely setting. ‚That allows an element of diplomatic cover for public consumption“.

Bischof Paul Hinder sagte Business Insider: „My wish is that such churches or worship places be located where the expat workers and employees are living and not only in the future showcase city or cities.“⁹⁶

Es hat in den beiden Jahren 2018 und 2019 erkennbare Zeichen religionspolitischer Öffnung beim Kronprinzen MbS gegeben. Zu dieser religiösen Öffnung der letzten Jahre gehörte auch die verbesserte priesterliche Betreuung katholischer Christen und Gruppen im Land. Die Regierung genehmigte ausländischen Priestern in kurzen Abständen befristete Besuchsvisas, die es ihnen ermöglichten, katholische Hausgemeinden reihum zu besuchen, Sakramente zu spenden und gültige Messfeiern zu halten. Sie durften auch religiöse Literatur mit ins Land bringen.

Dennoch sollte man nicht aus den Augen verlieren, dass die medienwirksame Selbstinszenierung des Herrschers als Vertreter von religiöser Toleranz und eines Islam der Mäßigung mit den Realitäten im Land selber nicht auto-

⁹⁴ Siehe dazu die englischsprachige Website des Projekts: www.vision2030.gov.sa. Darin eine Beschreibung des NEOM-Projekts.

⁹⁵ A.a.O. [s. Anm. 89]. Die folgenden Zitate aus diesem Beitrag.

⁹⁶ Ebd.

matisch übereinstimmen muss. Es ist deshalb wichtig, die Analyse im Annual Report 2020 der United States Commission On International Religious Freedom (USIRF) zur Kenntnis zu nehmen.⁹⁷ Im Blick auf das Berichtsjahr 2019 schreibt der Report über die religiöse Lage der Christen in Saudi-Arabien: „In 2019, religious freedom conditions in Saudi Arabia remained poor, despite some recent improvements. [...] Non-Muslims who gather in private houses are subject to surveillance and Saudi security services may break up their private worship services.“⁹⁸ Im Abschnitt über die Misshandlung religiöser Minderheiten stellt der Report fest: „Christians in Saudi Arabia cannot practice their religion freely without fear. Expatriate Christian communities face government surveillance and occasional raiding of their worship services by the Saudi security apparatus. Saudi Muslim converts to Christianity cannot identify as such without facing severe repercussions from Saudi authorities“.⁹⁹ Interessant sind weiter die Hinweise im Abschnitt über religiöse Hetze in Schulbüchern. Wegen der Bedeutung der Sache wird er im vollen Wortlaut zitiert: „For more than 15 years, USCIRF has documented the Saudi government’s failure to address intolerant content in official textbooks sufficiently. Despite progress in recent years, Saudi textbooks have seen some backsliding regarding language inciting hatred and violence toward non-Muslims. While the 2019–2020 textbooks showed marginal improvements in the discussion of Christians, textbooks still teach that Christians and Jews ‚are the enemy of Islam and its people,‘ and that members of the LGBTI community will ‚be struck [killed] in the same manner as those in Sodom.‘ An unknown number of old textbooks with even stronger intolerant passages reportedly remain in circulation both within Saudi Arabia and at Saudi-funded schools abroad.“¹⁰⁰

Man kann diesen deprimierenden Befund versuchsweise so erklären, dass in der staatlichen Schul- und Bildungsbürokratie nicht wenige Mitarbeiter sitzen und arbeiten, die in ihrer Traditionsverhaftung die vergleichsweise liberale religionspolitische Linie des Kronprinzen nicht unterstützen und deshalb neue Direktiven nur widerwillig umsetzen.

Man sollte auch nicht übersehen, dass die Schiiten in Saudi-Arabien, immerhin Muslime, mit einem Bevölkerungsanteil von zehn bis 15 Prozent massiver religiöser Diskriminierung ausgesetzt sind, worüber der Report 2020

⁹⁷ Annual Report 2020, hrsg. von der U.S. Commission On International Religious Freedom, Washington, April 2020. Der Bericht umschließt als Berichtszeitraum das Jahr 2019.

⁹⁸ A.a.O. [s. vorige Anm.] S. 36.

⁹⁹ A.a.O. [s. vorige Anm.] S. 37.

¹⁰⁰ Ebd.

ausführlich berichtet.¹⁰¹ Die Staatsmacht zögert seit vielen Jahren nicht, Schiiten wegen unterschiedlicher politischer Vorwürfe in größerer Zahl nach unfairen Prozessen hinzurichten.¹⁰²

Nicht zuletzt sollte man auch wahrnehmen, dass es in der arabischen Publizistik ebenfalls sehr kritische Stimmen zum Modernisierungsprojekt Vision 2030 gibt. Der Rechtsprofessor Mohammad H. Fadel an der Universität Toronto, Islamspezialist, zerpfückt diese Großvision von Kronprinz MBS.¹⁰³ Sie wolle irrigerweise wirtschaftliche und soziale Modernisierung erreichen ohne eine politische Öffnung des Regierungssystems, ohne Demokratie. Modernisierung und gleichzeitiger Despotismus passe aber nicht zusammen. Doch genau dies ist auch die Modernisierungsvision in den Vereinigten Arabischen Emiraten, die damit bisher erstaunlich erfolgreich sind.¹⁰⁴

Christliches Leben im Coronajahr 2020

Das Jahr 2020 war weltweit geprägt durch die Virus-Pandemie mit dem Erreger Covid-19, der umgangssprachlich meist nur Corona genannt wurde. Von den Ländern der Arabischen Halbinsel wurde Saudi-Arabien am härtesten getroffen, und dies schon sehr früh.¹⁰⁵ Bereits Anfang April 2020 stiegen die Infektions- und Todesfälle an. Doch schon am 14. März setzte die Regierung alle internationalen Flugverbindungen aus und am 20. März wurde der inlän-

¹⁰¹ A.a.O. [s. Anm. 97] Die zentrale Aussage: „Shi’a Muslims in Saudi Arabia continue to face discrimination in education, employment, and the judiciary, and lack access to senior government and military positions. The building of Shi’a mosques is restricted outside majority-Shi’a Muslim areas in the Eastern Province, and Saudi authorities often prohibit use of the Shi’a Muslim call to prayer in these areas. Authorities arrest and imprison Shi’a Muslims for holding religious gatherings in private homes without permits and reading religious materials in husseiniyas (prayer halls).“ (S. 36).

¹⁰² Siehe dazu z. B. Nach Terrorvorwürfen: 81 Hinrichtungen in Saudi-Arabien an einem Tag, FAZ online vom 12.03.2022. Die meisten der Hingerichteten sollen Schiiten gewesen sein.

¹⁰³ Mohammad H Fadel, MBS, Vision 2030 and religious reform: An incoherent blend of modernism and despotism, Middle East Eye online vom 05.05.2021.

¹⁰⁴ Siehe dazu die umfangreiche Studie von Gerhard Arnold, Die Toleranzpolitik der Vereinigten Arabischen Emirate und islamischer Organisationen und die Christen im Land – 2019 bis 2022, in: Jahrbuch Religionsfreiheit 2021, hrsg. von Thomas Schirmmayer, 2021, S. 451–538.

¹⁰⁵ Als Erstinformation siehe den Artikel COVID-19-Pandemie in Saudi-Arabien in der Wikipedia Enzyklopädie. Dort auch informative Grafiken über die Entwicklung der Krankheits- und Todesfälle von 2020 bis 2022. Siehe auch Guido Steinberg, Saudi-Arabien, die Pandemie und das Öl, SWP-Aktuell 2020/A 64, 15.07.2020.

dische Reiseverkehr komplett eingestellt.¹⁰⁶ Die große internationale Mekka-Wallfahrt 2020 wurde abgesagt. Am 29. März 2020 mussten staatliche Büros und private Unternehmen schließen. In der Hafenstadt Dschidda begann am selben Tag die Reihe der Ausgangssperren, die sich in den nächsten Tagen auf das ganze Land ausdehnten. Es war ein Lockdown, den es in dieser Strenge in Deutschland zu keinem Zeitpunkt gegeben hat. Die Gastarbeiter saßen nun in einer Falle, egal welcher Religion sie angehörten. Vielfach verloren sie ihren Arbeitsplatz, weil die Chefs keine Beschäftigung mehr für sie hatten und sie stellten deshalb die Gehaltszahlungen ein. Wovon sollten Millionen von ihnen nun leben? Sie waren in ihren Unterkünften, vielfach Massenquartiere, faktisch eingesperrt und mussten froh sein, wenn ihre Chefs täglich ein wenig Essen vorbeibringen ließen. An eine schnelle Rückkehr in ihre Heimatländer war wegen der fehlenden Flug- oder anderweitigen Transportmöglichkeiten nicht zu denken. Es leuchtet ein, dass diese Menschen durch die Enge des Zusammenlebens einem sehr hohen Infektionsrisiko ausgesetzt waren und auch zahlreich erkrankten.

Das öffentliche Leben brach völlig zusammen, alle Vergnügungsmöglichkeiten, die gerade zu sprießen begonnen hatten, waren den Menschen nun auf unbestimmte Zeit genommen. Auch Moscheebesuche blieben für etwa zwei Monate verboten, in Mekka sogar bis 20. Juni 2020. Erst im Juni kam das Wirtschaftsleben wieder langsam in Gang, aber der internationale Flugverkehr blieb bis zum Jahresende trotz Erleichterungen seit Mitte September 2020 ausgesetzt. Auch der Kultur- und Unterhaltungsbetrieb war über ein Jahr lang unterbrochen.

Ein Bericht in der katholischen Tageszeitung *Crux* in den USA vom 25. Juni 2020 wirft ein bezeichnendes Schlaglicht auf die seinerzeitigen Probleme der philippinischen Gastarbeiter in Saudi-Arabien, die meisten davon Christen.¹⁰⁷ Der Beitrag beschäftigt sich ausführlich mit den Problemen bei der Rückführung von verstorbenen Philippinos in ihre Heimat angesichts der fehlenden Lufttransporte. Nach Aussage des philippinischen Botschafters in Saudi-Arabien, Adnan Alonto, handle es sich um insgesamt 353 kürzlich Verstorbene, darunter 107 Corona-Tote. Die allermeisten seien natürlich verstorben. Die eigene Regierung habe die meisten der Toten in drei Charterflügen in die Heimat zurückführen lassen. Der philippinische Bischof Ruperto Santos, für

¹⁰⁶Zu den Einzelheiten siehe die detaillierte Aufstellung COVID-19-Pandemie – Saudi-Arabien auf der Website von A3M Global Monitoring, Tübingen. Abgeschlossener Revisionsstand ist der 02.02.2023.

¹⁰⁷Redaktioneller Beitrag: Bishop calls for investigation into deaths of Filipinos in Saudi Arabia, *Crux* online vom 25.06.2020. Die folgenden Aussagen im Text beziehen sich auf diesen Beitrag.

Migranten zuständig, wird mit der Forderung zitiert, man müsse diese vielen Todesfälle untersuchen. Der Artikel verweist in diesem Zusammenhang auf die schlimmen Arbeitsbedingungen vieler der etwa eine Million philippinischer Gastarbeiter in Saudi-Arabien. Er nennt „abusive working conditions in the country, including unsafe working conditions, unpaid labor, confiscation of passports, and physical and sexual assaults“. Weiter spricht er das seinerzeitige Elend vieler dieser Gastarbeiter an, die mangels ausreichender Nahrung durch die Pandemie die Abfallhaufen der Hauptstadt Riyad auf der Suche nach Essbarem durchwühlen würden.

Hier zeigte sich die Kehrseite eines superreichen Landes mit wohlhabenden eigenen Staatsbürgern, das aber für das Heer der fremden Gastarbeiter in einer schweren Krise kaum Mitgefühl kannte.

Die massiven sozialen Einschränkungen beeinträchtigten auch das ohnehin bescheidene religiöse Leben der Christen im Land. In der ersten Jahreshälfte waren häusliche Gebetstreffen nicht mehr möglich. Auch der Besuch ausländischer Priester unterblieb wegen der geschlossenen Grenzen. Allerdings konnten andere Priester, die im Land vor der Grenzschließung tätig waren, sehr diskret weiter wirken. Eine seit langem gerne geübte Praxis vieler katholischer Christen an der Ostküste am Persischen Golf, im Gebiet von Dammam, einer wichtigen Erdölförderstätte, wurde aber wegen Corona unterbunden. Die Gläubigen konnten bisher schnell und problemlos mit ihren Autos über den King Fahd Causeway, eine 25 km lange Straßenbrücke, über das Meer nach Bahrain fahren und dort an katholischen Messen teilnehmen.

Mitten in der Zeit des allgemeinen Lockdowns verstarb am 12. April 2020 der bereits vorgestellte Bischof Ballin, der Apostolische Vikar von Nordarabien, zuständig auch für Saudi-Arabien. Sein Ableben hatte für die dort besonders engagierten Christen und Leiter von Hauskreisen zur Folge, dass sie keinen Bischof mehr hatten, der mit ihnen über Skype oder ähnliche Systeme aus dem fernen Kuwait beständigen Kontakt halten konnte. Diese Aufgabe übernahm Bischof Hinder von seinem Amtssitz in Abu Dhabi aus ab Mai 2020 in seiner Eigenschaft als neuer Apostolischer Administrator. Im Gespräch mit Asia News sagte er am 04.06.2020 über die Herausforderung dieser neuen Aufgabe im gesamten Vikariat gerade in der Coronazeit: „I will use the means of technology available, from Zoom to Skype, to emails to connect with the local clergy. Before August – he underlines – I think that it will not be possible to travel and go personally to the place“.¹⁰⁸

¹⁰⁸Archbishop Hinder: Amid economic crisis and Covid-19, priority given to safeguarding Christians of Arabia, Asia News online vom 04.06.2020.

Der oben bereits vorgestellte philippinische Ruperto Santos meldete sich kurz vor Jahresende 2020 gegenüber den Vatican News erneut zu Wort.¹⁰⁹ Es ging ihm wiederum um das Schicksal der vielen Gastarbeiter, die nur einfache Arbeiten verrichten, v. a. im Bereich der Hausarbeit. Zu ihnen gehören die vielen Philippinos – er nennt die Zahl von etwa 800.000 in Saudi-Arabien – und die durchwegs der katholischen Kirche angehören. Er bat die staatlichen Behörden, die für das Frühjahr 2021 vorgesehene deutliche Verbesserung des Arbeitsrechts im Königreich auch auf diese Gruppe der Gastarbeiter anzuwenden. Die Verbesserung hätte den Arbeitskräften erlaubt, selbständig ihren Arbeitsplatz zu wechseln und ohne Erlaubnis des Dienstherrn das Land zu verlassen.

Die Infektionslage schwächte sich in der zweiten Jahreshälfte 2020 in Saudi-Arabien deutlich ab, so dass auch das persönliche Leben der Gastarbeiter wieder einfacher wurde. Die christlichen Hausgemeinden konnten nach und nach wieder zusammenkommen.

Weihnachten 2020 – Weihnachtsbäume zum Verkauf

Viele christliche Gastarbeiter mit höherem sozialem Status nutzten bisher die Zeit über Weihnachten und Neujahr, um ihre Angehörigen zu Hause zu besuchen und dort die christliche Festzeit zu feiern. Doch in diesem Jahr war das nicht möglich, weil internationale Flugreisen von Saudi-Arabien aus im Zuge der Corona-Beschränkungen insbesondere für Ausländer weiterhin ausgesetzt blieben. Mit diesem Umstand mag zusammenhängen, dass zum Jahresende 2020 in der Hauptstadt Riyad in einer Mall¹¹⁰ erstmals öffentlich neben kleinem Weihnachtsschmuck, den es seit zwei Jahren bereits zu kaufen gab, auch große Weihnachtsbäume angeboten wurden, künstliche Bäume und sehr teuer. Über dieses Angebot wurde von den quasi-staatlichen englischsprachigen saudischen Medien in großer Breite und mit großen Fotos berichtet. Auch ein Bericht in The Arab Weekly, die in Großbritannien erscheint, wies am 25.12.2020 auf diese Neuerung hin.¹¹¹ Der Beitrag berichtet

¹⁰⁹Bishop urges Saudi labour reforms cover Filipino domestic workers, Vatican News online vom 12.11.2020.

¹¹⁰Die Angaben dazu in unterschiedlichen Medien, ob nur in einer oder in mehreren Malls, variieren.

¹¹¹Christian minorities celebrate Christmas across the Middle East, pandemic dampens spirit, The Arab Weekly online vom 25.12.2020. Das folgende Zitat aus diesem Beitrag. Textlich verwandt Christmas decorations go on sale in Saudi Arabia for first time, Al Arabiya online (englisch) vom 21.12.2020.

über die Praxis früherer Zeiten: „For decades, Christmas sales were largely underground, and Christians from the Philippines, Lebanon and other countries celebrated behind closed doors or in expat enclaves. ‚It was very difficult to find such Christmas items in the kingdom,‘ said Mary, a Lebanese expat based in Riyadh who preferred to be identified by her first name. ‚Many of my friends used to buy them from Lebanon or Syria and sneak them into the country,‘ she said.“

Doch vor Weihnachten 2020 war diese Prozedur zumindest im Bereich der Hauptstadt Riyad nicht mehr nötig. Die Zeitung meinte, diese Entwicklung sei möglich geworden, weil Kronprinz MbS in den letzten Jahren soziale Einschränkungen nach und nach gelockert habe und er den Weg zu einem maßvollen Islam beschreite. Er habe auch den Einfluss der früher mächtigen Religionspolizei beschnitten. Es gehört zum Profil der saudischen Tageszeitung Arab News¹¹², die Religionspolitik des Kronprinzen, mit beständiger Betonung ihrer Öffnung und ihrer Mäßigung, in den höchsten Tönen zu loben. So auch jetzt. Rashid Hassan und Haifa Al-Belaidh schrieben am Heiligabend 2020 emphatisch: „Sale of Christmas decorations in a Riyadh shop perfectly captures the zeitgeist of a new era in the Kingdom“.¹¹³ Im Februar des Jahres seien sogar rote Rosen und Teddybären anlässlich des Valentinstages in Läden frei verkauft worden, was vor zwei Jahren noch undenkbar gewesen wäre. Ausführlich gehen die Autoren auf die Besonderheit der diesjährigen Weihnachtsfeiern für die christlichen Gastarbeiter in Saudi-Arabien ein, aber nicht nur dort, die Trennung von den Familien durch die Corona-Reisebeschränkungen. Die Autoren vermuten, das jetzige Fest werde deshalb für die Christen mehr eine Zeit des Nachdenkens und weniger der Freude sein. Sie gehen davon aus, dass auch die koptischen Christen bei ihrem Weihnachtsfest zwei Wochen später unter den gleichen Reisebeschränkungen leiden müssten. Anders als früher wurde 2020 das christliche Weihnachtsfest auch öffentlich sichtbar. Die Arab News zeigte in ihrem Beitrag auch ein Foto mit Weihnachtsdekoration in einer Mall in Riyad. Es war kein Einzelfall.

Eine Frage, die offenbar viele Muslime in der Weihnachtszeit bewegt, versuchte der islamische Gelehrte Dr. Tawfiq Al-Sayf in der saudischen Tageszeitung Asharq Al-Awsat am 16.12.2020 zu klären¹¹⁴: Dürfen Muslime christ-

¹¹²Die Arab News ist die bedeutendste englisch sprachige Tageszeitung in Saudi-Arabien und gehört einem Mitglied der Königsfamilie.

¹¹³Rashid Hassan und Haifa Al-Belaidh, Christians in Saudi Arabia observe Christmas in new season of religious tolerance, Arab News online vom 24.12.2020.

¹¹⁴Sein Beitrag ist in der arabischen Ausgabe der Zeitung erschienen. Wie die Arab News gehört auch Asharq al Awsat einem Mitglied des saudischen Königshauses. Das Middle East Media Research Institute (MEMRI), in Washington ansässig, beobachtet Medien im Mittleren Osten

lichen Nachbarn zu Weihnachten gratulieren? Konservative Gelehrte waren bisher einmütig der Meinung: Das geht auf keinen Fall. Al-Sayf führte nun das Gegenteil aus: „Interpersonal relations are not a religious matter at all, but rather a simple moral issue whose place on the scale of values is clear to any intelligent person... We all understand innately that Allah created people so that they would get to know one another and live in coexistence and mutual consideration. [...] Wishing Christians a merry Christmas or wishing people a happy new year is not a matter of religious law and has no connection to any religious ruling which permits [or forbids] it. [...] Joining in the happiness of others is a way to spread cheer and peace in the world, and so I urge all my dear readers to extend holiday greetings to their non-Muslim acquaintances on the occasion of their holidays and their festive events“. Das waren klare Worte, gerichtet nicht nur an eine saudische Leserschaft.

In der Sache hat bereits die al Azhar-Hochschule in Kairo, die bedeutendste sunnitische Lehrautorität der islamischen Welt, am 1. Januar 2019 eine Klärung vorgenommen: „The International Electronic Fatwa Centre of Egypt’s Al-Azhar Mosque has said that Muslims may greet and exchange gifts with Christians during their religious celebrations and on social occasions.“¹¹⁵

Aber nun konnten die saudischen und anderen Leser der weit verbreiteten saudischen Tageszeitung Asharq al Aawsat entnehmen, wengleich etwas verspätet, dass sie christlichen Nachbarn, Bekannten etc. ein frohes Weihnachten wünschen dürfen und dabei gute Muslime bleiben können. Es sollte allerdings noch zwei Jahre dauern, ehe der sehr bekannte islamische Religionsgelehrte Al-Issa, Generalsekretär der Islamischen Weltliga mit Sitz in Saudi-Arabien, sich im gleichen Sinne öffentlich äußerte.

und übersetzt z. B. arabische Texte u. a. ins Englische. Der genannte Beitrag in Asharq Al-Awsat wurde am 23.12.2020 auf der Website www.memri.org in Auszügen auf englisch veröffentlicht: Saudi Writer Urges Muslims: Wish Your Christian Acquaintances Merry Christmas; It’s Common Courtesy, Unconnected To Religion, Saudi Arabia | Special Dispatch No. 9106. Das folgende Zitat im Text aus diesem Zeitungsbeitrag.

¹¹⁵Al-Azhar says Muslims may greet, exchange gifts with Christians during holidays, Ahram Online vom 01.01.2019.

Duldung des christlichen Lebens ausgeweitet

Blickt man auf die beiden letzten Berichtsjahre 2021 und 2022, so kann man zusammenfassend feststellen, dass sich die religionspolitische Duldung des bescheidenen christlichen Lebens im Land nicht nur stabilisiert, sondern auch etwas erweitert hat. Darüber hinaus ist anerkennend auch die gestiegene öffentliche Sichtbarkeit dieses christlichen Lebens wahrzunehmen.

Diese Verbesserungen hatten natürlich mit der schrittweisen kulturellen und religionspolitischen Öffnung zu tun, die der Kronprinz MbS konsequent voranbrachte.¹¹⁶ Vermutlich sind sie aber auch eine Folge der erheblichen sozioökonomischen Veränderungen durch die wirtschaftlichen Schwierigkeiten in den Corona-Jahren 2020 und 2021. Nicht nur die Gastarbeiter, sondern auch die eigene Bevölkerung hatten unter den Beschäftigungseinbrüchen zu leiden. Die weggebrochenen Öleinnahmen erzwangen staatliche Sparmaßnahmen. Die erst wenige Jahre zuvor eingeführte Mehrwertsteuer wurde um das Doppelte von fünf auf 15 Prozent erhöht.¹¹⁷

Angesichts der vielen schlechten Nachrichten wegen der Probleme in der Coronazeit musste es deshalb im besonderen persönlichen Interesse des Kronprinzen liegen, als Gegenbotschaft auch gute Erzählungen zu schaffen, die sich in den eigenen und den internationalen Medien gut verkaufen ließen. Was lag hier näher, als sein Land, wie schon in den Vorjahren, als Ort religiöser Mäßigung, als Pflanzstätte eines modernen Islam und der Toleranz mit weiteren Verbesserungen für die Christen zum Leuchten zu bringen? Gerade in den USA mit einer starken christlich-fundamentalistischen Bewegung blicken die christlichen Kirchen und Menschenrechtsgruppen aufmerksam auf die Lage ihrer Glaubensgeschwister in den islamischen Ländern.¹¹⁸ Es wurde bereits geschildert, dass die Regierung zu Weihnachten 2020 den

¹¹⁶Siehe dazu einige wissenschaftliche Studien in den Jahren 2021 und 2023, die diese Öffnungspolitik im Detail beschreiben und ihre Ernsthaftigkeit herausstellen: David Ottaway, Saudi Crown Prince Lambasts His Kingdom's Wahhabi Establishment, Wilson Center online, 06.05.2021; Yasmine Farouk und Nathan J. Brown, Saudi Arabia's Religious Reforms Are Touching Nothing but Changing Everything, in: Frederic Wehrey (Hrsg.), Mapping the Dynamics of Control, Co-option, and Contention, Carnegie Endowment for International Peace, 07.06.2021, S.7–32; Simon Henderson, Saudi Arabia Adjusts Its History, Diminishing the Role of Wahhabism, The Washington Institute for Near East Policy online, PolicyWatch 3575, 11.02.2022.

¹¹⁷Zur dramatischen wirtschaftlichen Lage des Landes Ende 2020 siehe z. B. Christian Weisflog, Eine Erdölmonarchie verarmt: Saudiarabien schreibt ein Defizit von 80 Milliarden Dollar, NZZ online vom 19.12.2020.

¹¹⁸Dazu gehörten auch die Besuche evangelikaler Delegationen aus den USA im Jahre 2018 und 2019, über die ausführlich berichtet wurde.

Christen erstmals spürbare Erleichterungen und eine größere öffentliche Sichtbarmachung gewährt hat. Man muss hinzufügen: Das war ein einseitiger Erweis von Großzügigkeit und von der gesetzlichen Garantie von Religionsfreiheit meilenweit entfernt.

Mit Wirkung vom 01.08.2021 konnten Ausländer wieder mit Touristenvisas in das Wüstenkönigreich einreisen, sofern sie umfassend geimpft waren.¹¹⁹ Damit waren die Besuche katholischer Priester aus dem Ausland wieder gestattet. Das geschah auch, aber weniger stark als in den Vorjahren. Es ist nämlich zwischenzeitlich auf sehr diskrete Weise möglich geworden, dass ausländische Priester zur Betreuung der Hausgemeinden dauerhafter als bisher im Königreich tätig sein konnten. Auch Bischof Hinder bot sich nun, mehr als ein Jahr nach seiner Berufung zum Apostolischen Administrator, erstmals die Möglichkeit, engagierte katholische Christen und Organisatoren von Hausgemeinden in Saudi-Arabien zu besuchen. Doch davon machte er erstmals 2022 Gebrauch, weil er zuvor katholische Gemeinden andere Länder in seinem neuen Zuständigkeitsbereich, Bahrain, Kuwait und Qatar, besuchen wollte.

In christlichen Publikationen wurde auch im Jahre 2021 verschiedentlich wieder die Frage aufgeworfen, wann im Wüstenstaat die erste christliche Kirche errichtet wird. International Christian Concern (ICC)¹²⁰ mahnte am 18.06.2021 den Bau eines Gotteshauses an.¹²¹ Die Argumentation: „Including religious tolerance in Vision 2030 would be a beneficial aspect for Saudi Arabia's new and improved image.“ Doch diese Sichtweise übersieht, dass der Kronprinz eine Baugenehmigung gegenwärtig gegen die Mehrheitsmeinung in der Bevölkerung und bei den ultrakonservativen Stämmen nicht durchsetzen könnte. Auch Rami Dabbas fragte am 06.06.2021 fast gleichzeitig in der US-Zeitschrift Christianity Today, wie lange die Christen in Saudi-Arabien noch auf ihren eigenen Kirchenraum warten müssten und knüpfte dabei an die Vision 2030 an.¹²² Er bemühte auch die Meinung von David Rundell, dem früheren Missionschef an der US-Botschaft in Riyad, der in dem geplanten

¹¹⁹So die Informationen auf der Website A3M Global Monitoring: COVID-19 pandemic – Saudi Arabia, Update vom 30.07.2021.

¹²⁰International Christian Concern ist eine ökumenische Hilfsorganisation, in Washington ansässig. Sie kümmert sich um verfolgte Christen weltweit.

¹²¹Saudi Arabia Lacks a Christian Church Building, Website von ICC (www.persecution.org) vom 18.06.2021. Das folgende Zitat im Text aus diesem Beitrag.

¹²²Rami Dabbas, How long must Christians wait before church bells ring in Saudi Arabia?, Christianity Today online vom 06.06.2021.

neuen Regionalprojekt NEOM im Nordwesten des Königreichs einen geeigneten Ort für einen Kirchenbau sah. Diese Idee hat Bischof Hinder mit stichhaltigen Gründen schon früher abgelehnt.

Weihnachten 2021 bot den christlichen Gastarbeitern wie im Vorjahr die Gelegenheit, ohne Heimlichtuerei Weihnachtsschmuck und Weihnachtsbäume in Geschäften für Party-Bedarf in der Hauptstadt Riyad zu kaufen. Weihnachtsdekorationen schmückten zahlreiche Läden. Bäckereien boten entsprechendes Gebäck an und Restaurants stellten sich auf Festessen für christliche Gäste ein. Auch muslimische Familien öffneten sich nach und nach für den christlichen Festtagsbrauch, sich untereinander und den Kindern Geschenke zu machen. Die New York Times berichtete am Heiligabend 2021 ausführlich über diese überraschenden Entwicklungen in Saudi-Arabien.¹²³ Im Kontrast dazu stand eine Klarstellung der Saudi Zakat, Tax and Customs Authority (ZATCA), die vor Weihnachten 2021 die Einfuhr von Christbäumen ins Land für verboten erklärt hat.¹²⁴ Damit stellt sich die Frage, ob die vielen Christbäume, die in Riyad verkauft werden konnten, im Land selber hergestellt wurden.

Im Jahr 2022 bereiste Bischof Hinder erstmals seit seiner Ernennung zum Apostolischen Administrator für Nordarabien den Wüstenstaat. Er profitierte von der erleichterten Erteilung von Visa für Touristen und erhielt von der saudischen Botschaft in Abu Dhabi nun ein einjähriges Mehr-Einreise-Visum ausgestellt, auch dies ein Zeichen der Arbeitserleichterung. Bis ins Frühjahr 2023 hat er dort mehrfach Gemeinden und engagierte Katholiken besucht.¹²⁵

Der Oberhirte beendete seinen Dienst als Apostolischer Vikar von Südarabien nach der Ernennung seines Nachfolgers, Bischof Paolo Martinelli, am 01.05.2022.¹²⁶ Dieser Umstand führte zu mehreren Presse-Anfragen an Bischof Hinder, auf seine 18-jährige Amtszeit auf der Arabischen Halbinsel zurückzublicken. Seine teilweise ausführlichen Stellungnahmen befassen sich auch mit der Lage der Christen in Saudi-Arabien und mit seiner Einschätzung der saudischen Religionspolitik und der Entwicklung im Laufe der Jahre.

¹²³Vivian Yee, How Do Saudis Celebrate Christmas? Quietly, but Less So, New York Times online vom 24.12.2021.

¹²⁴Siehe z. B. den Bericht darüber von Ramadan Al Sherbini, Saudi Arabia: Christmas tree imports banned, Gulf News [VAE] online vom 26.12.2021.

¹²⁵Persönliche Informationen von Bischof Hinder an den Verf.

¹²⁶Einzelheiten finden sich auf der Website des Apostolischen Vikariats www.Avosa.org. Siehe auch Bishop Martinelli named Apostolic Vicar of Southern Arabia, Vatican News online vom 02.05.2022.

Im Interview mit den Vatican News¹²⁷ am 30.04.2022 wurde er zum Schluss zusammenfassend gefragt: „What is it like to be a Christian and live your faith across the Arabian Peninsula? Seine Antwort in fast voller Länge: „The authenticity of our Christian life is very important. [...] Especially in this region, we have to learn the way of humility, and this means that we should be willing to be submitted to others. This is also the reality. It is interesting to note, that at the beginning of Christianity, even slaves played an important role in bringing the message of Jesus Christ among the peoples with whom they lived. Sometimes, here, I see that the simple people with their style of how they live their Christian faith, sometimes as employees, sometimes even as quasi-slaves in households, bears fruit, not in the sense that everyone would now convert, but in giving an authentic witness. This also reminds us to be an adherent of Jesus Christ, who is not only the Pantocrator, but also the suffering and crucified Lord. I feel that each Christian has to go through this school. This is what we celebrated during the recent Holy Week and Easter. We all have a little bit of the tendency to bypass Calvary and run directly to the Resurrection and the Ascension. However, this does not work.“ Bischof Hinder sprach damit den demütigen Dienst der Christen an, der auf der Arabischen Halbinsel und besonders in Saudi-Arabien gefordert ist. Er meinte ihn wohl im doppelten Sinne, die vieltausendfachen niedrigen Dienste der Gastarbeiter, teils als Haussklaven, und der christliche Verkündigungsdienst, indirekt durch das christliche Lebenszeugnis in einer streng geregelten islamischen Gesellschaft. Mit seinem Hinweis auf den Kalvarienberg des christlichen Lebens sprach er auch das Leiden der Christen an, das Leiden unter den oft bedrückenden Lebens- und Arbeitsverhältnissen, der faktischen Rechtlosigkeit gegenüber den Dienstherrn.

Im Gespräch mit der Katholischen Nachrichtenagentur (KNA) am 23.05.2022 wurde er u. a. zur Lebenssituation der Gastarbeiter auf der Arabischen Halbinsel befragt.¹²⁸ Seine allgemeine Antwort gilt in vollem Umfang auch für die Lage in Saudi-Arabien und ergänzt seine vorigen Aussagen: „Alle Gastarbeiter, nicht nur die christlichen, erleben die Fremdbestimmtheit ihrer Lebens- und Arbeitsweise. Sechs Tage pro Woche, manchmal auch sieben, bringt der Bus sie morgens zum Bauplatz, Einkaufszentrum oder einem anderen Arbeitsplatz. Die Löhne sind oft nicht angemessen. Im Sommer liegen

¹²⁷Deborah Castellano Lubov, Bishop Hinder: ‘Situation for 30 million in Yemen is critical’, Vatican News online vom 30.04.2022 (engl. Dienst).

¹²⁸Scheidender Arabien-Bischof Hinder zur Lage der Christen, Interview von Christoph Schmidt, zitiert nach dem Nachdruck des Beitrags auf der Website von Domradio [Köln] vom 25.05.2022.

die Temperaturen im Freien zwischen 40 und 50 Grad. Am Abend werden die Menschen in ihre Wohnstätten zurückgefahren, wo sie müde den Abend verbringen und schließlich schlafen. Die Gesetzgebung zum Schutz der Arbeitskräfte hat in den vergangenen 20 Jahren große Fortschritte gemacht. Oft fehlt aber die nötige Kontrolle, ob die gesetzlichen Vorgaben auch eingehalten werden.“

Im Interview mit dem Infodienst ‚Information Christlicher Orient‘ (ICO) im September 2022 äußerte sich Bischof Hinder sehr speziell zur Lage der Christen in Saudi-Arabien:¹²⁹ Über drei Länder im Vergleich sagte er: „Bahrain verfolgt seit Langem eine recht liberale Religionspolitik, einschließlich der Verleihung des Bürgerrechts an einzelne Christen. Auch einige andere Länder, vor allem die Vereinigten Arabischen Emirate, haben in den letzten Jahrzehnten die Rahmenbedingungen für Christen wesentlich verbessert. Wohl am problematischsten ist die Situation immer noch in Saudi-Arabien, obwohl es auch dort in den vergangenen 15 Jahren zu einer gewissen Entspannung gekommen ist.“ Befragt nach den kirchlichen Möglichkeiten in Saudi-Arabien sagte er: „Die Situation der in Saudi-Arabien lebenden Christen hat sich im Lauf der letzten rund 15 Jahre teilweise gebessert. Dies hat vor allem damit zu tun, dass die Kompetenzen der Religionspolizei eingeschränkt wurden. Die Christen können und dürfen sich zum Gottesdienst im privaten Rahmen versammeln, müssen aber darauf achten, dass ihre Zahl in der Regel nicht mehr als 50 beträgt, und sie die einheimische Bevölkerung nicht stören, zum Beispiel mit Gesang und Musik oder mit dem Parken auf deren Gelände. Seit Jahren wirken mehrere Priester in dem riesigen Land unter den katholischen Gläubigen, die in vier Pfarreien mit Außenstationen organisiert sind. Kirchen aus Stein oder Beton gibt es keine, aber recht lebendige Gemeinden, die diskret ihren Glauben leben und feiern.“

Mit diesen Schilderungen ist die Frage nach dem ersten Kirchenbau im Wüstenkönigtum weiterhin nicht beantwortet, aber ein wenig entschärft, da die zahlreichen kleinen Hausgottesdienste nicht mehr unter dem Druck eines behördlichen Verbots stehen.

¹²⁹ „Freude am Glauben“ in einem schwierigen Umfeld, Interview mit Georg Pulling, Information Christlicher Orient online, Nr. 92, Ausgabe September 2022. Die beiden folgenden Zitate im Text aus diesem Interview.

Forum on Common Values among Religious Followers in Riyadh

Im Jahr 2022 fand auch eine große internationale Konferenz mit weltweiten Religionsführern in Saudi-Arabien statt. Am 11. und 12. Mai tagte das ‚Forum on Common Values among Religious Followers‘ in der Hauptstadt Riyadh.¹³⁰ Es wurde von der Muslimischen Weltliga mit seinem bereits vorgestellten Generalsekretär Mohammed Al-Issa veranstaltet. Es sollte eine Brücke zwischen nichtislamischen und islamischen Religionsführern aufbauen, von denen etwa 100 anwesend waren.

Man muss besonders erwähnen, dass die Vertreter evangelikaler Gemeinschaften sehr prominent vertreten gewesen sind. Zu nennen ist insbesondere Prof. Dr. Thomas Schirmmacher aus Deutschland. Er war in seiner Eigenschaft als Generalsekretär der World Evangelical Alliance eingeladen worden. Weiter war aus den USA Dr. Walter Kim, der Präsident der National Association of Evangelicals, angereist. Dieser äußerte sich während der Konferenz im Interview mit Prof. Schirmmacher über den Konferenzverlauf sehr positiv.¹³¹ Befragt, ob die Konferenz Auswirkungen auf die Kirche weltweit auf die Kirche besonders in islamischen Ländern haben werde, sagte er u. a., viel von dem Einfluss, den Religion ausübe, basiere auf Vertrauen und Vertrauen basiere auf Beziehungen. Diese müssten irgendwo beginnen. Deshalb sei es notwendig, Freundschaften zu schließen, die in Zusammenarbeit münden können, wodurch Vertrauen wachse.

Das Forum verabschiedete am 11. Mai eine umfangreiche Declaration on the Common Human Values.¹³² Die offizielle saudische Nachrichtenagentur SPA sah den Ertrag der Konferenz so: „The forum issued the ‚Final Communique and Declaration on the Common Human Values‘, in which the participants agreed to affirm that religion is central to every civilization, given its influence in ‚the formulation of ideas in human societies‘ and how ‚it spiritually inspires those who believe in it‘. It stressed that the religion should be separated from the wrongful practices committed by some of its followers, and should not be taken advantage of in achieving any ends that deviate from its spiritual and reformative purpose. The participants stressed, in the final

¹³⁰Zur Konzeption und den Teilnehmern siehe die Presseerklärung der Muslimischen Weltliga vom 13.05.2022: World faith leaders convene in Saudi Arabia for first time in groundbreaking conference to build bridges with Muslim leaders. Sie wurde über die Website von <https://www.prnewswire.com> veröffentlicht.

¹³¹Siehe dazu den Podcast Thomas Paul’s week – No. 22 auf der Website www.thomasschirmmacher.info vom 28.05.2022.

¹³²Der volle Text ist abrufbar von der Website der MWL: <https://themwl.org/en/node/39081>.

communiqué, the increasing need for the world to utilize international tools for conflict resolution through „a sincere will, strong determination and the adoption of wise measures“¹³³.

Unmittelbar nach Abschluss der Konferenz gab die saudische Regierung am 13. Mai 2022 einen speziellen Empfang für den Ökumenischen Patriarchen Bartholomäus und Prof. Schirmmacher.¹³⁴ Als Ort der Begegnung wurde Diriyya gewählt, heute ein nordwestlicher Vorort der Hauptstadt Riyad.¹³⁵ Der alte Siedlungskern gilt als Wiege des Wahhabismus, der Staatsreligion Saudi-Arabiens, und der Fürstenfamilie Saud. Im Zusammenhang neuer Bemühungen um eine nationale, nicht mehr nur religiöse Identitätsbegründung des Königsreiches hat das Herrscherhaus mit sehr großem Aufwand ihre vermeintliche Ursprungsburg renovieren lassen. Diese soll auch das Zentrum eines neuen und riesigen Tourismus-Projekts werden.

Man muss die besondere Ehrung gerade für Schirmmacher in einem größeren Zusammenhang sehen. Der saudische Kronprinz MbS hat im Rahmen seiner religionspolitischen Öffnung seit 2017 nicht nur Interesse an dem Aufbau guter Beziehungen zum Vatikan und zur koptisch-orthodoxen Kirche gezeigt, der größten im Raum des Nahen und Mittleren Ostens, sondern auch zu den Evangelikalen in den USA. Die Besuche von Spitzenvertretern von ihnen in Saudi-Arabien in den Jahren 2018 und 2019 wurden in dieser Studie bereits dargestellt. Es geht MbS auch darum, die evangelikale Bewegung weltweit für *seine Religionspolitik der Mäßigung zu gewinnen, aber ihnen auch ein neues, modernes Bild von Saudi-Arabien nahe zu bringen.*

Sehr beachtenswert ist als christliche Stellungnahme nach der Religionskonferenz in Riyad die rundum positive Würdigung auch durch Prof. Schirmmacher. Gegenüber dem Schweizer Webportal Livenet sagte er später: „Ich habe an vielen internationalen Dialogtreffen teilgenommen, die nur aus Show und Worten bestanden. Das war hier nicht der Fall.“¹³⁶ Weiter: „Da auch die ‚National Association of Evangelicals‘ aus den USA eingeladen war, seien etwa die Hälfte der Delegierten Protestanten gewesen, so Schirmmacher weiter. Er rechne mit weiteren positiven Nachrichten für die halbe Million Evangelikalen in Saudi-Arabien. ‚Sie haben mit den Kopten begonnen – der

¹³³Forum for Promoting Common Values among Followers of Religions Concluded, SPA online (engl. Dienst) vom 15.05.2022.

¹³⁴Darstellung nach einer schriftlichen Mitteilung von Prof. Schirmmacher an den Verf.

¹³⁵Die folgende Beschreibung nach dem Wikipedia-Artikel Dirriya (deutsche Ausgabe).

¹³⁶Reinhold Scharnowski, Koptisches Weihnachten erlaubt: Saudi-Arabien – vorsichtige religiöse Öffnung?, Livenet online vom 01.04.2023.

grössten Kirche im Nahen Osten‘, sagte Schirmmacher. ‚Aber unsere Gespräche stimmen uns zuversichtlich, dass ähnliche Schritte auch für Katholiken und Protestanten folgen könnten.‘“

Weihnachten 2022 bei den Christen und Einheimischen

Im Vorfeld dieses Weihnachtsfestes in Saudi-Arabien gab es wieder dieselben Irritationen über die Einfuhrerlaubnis für Weihnachtsbäume wie schon im Vorjahr. Die saudische Tageszeitung Al-Watan berichtete in ihrer Ausgabe am 05.11.2022: „Die saudische Zakat-, Steuer- und Zollbehörde bestätigte auf eine Frage zur Rechtmäßigkeit der Einfuhr des Weihnachtsbaums, die mit den Weihnachtsfeierlichkeiten zusammenfällt, dass die Einfuhr des Weihnachtsbaums völlig verboten sei.“¹³⁷ Diese auch anderweitig verbreitete Meldung wurde von saudischen Kommentatoren sehr kritisch aufgenommen. Die Medienplattform des arabischen Senders Al-Araby (New Arab) in London berichtete dazu: „Is our religion so fragile that souls are affected by a tree, or even the world’s participation in celebrating the birthday of a messenger the miracle of whose birth we recognise?“ tweeted Saudi journalist Turki Al-Hamad on Monday in response to the ban. ‚Saudi Arabia today presents itself as a country of tolerance and accommodation to all religions and sects. Does a decision like this help paint that picture? I don’t think so.“¹³⁸

Aber auch in diesem Fall hatte die Feststellung der fraglichen Behörde keinen Einfluss auf das Angebot der Weihnachtsbäume und anderer Weihnachtsartikel in der Hauptstadt Riyad und in anderen Großstädten.

Die Arab News ist die führende englischsprachige Tageszeitung Saudi-Arabiens.¹³⁹ Wer diese Zeitung vor und während der Weihnachtszeit 2022 Tag für Tag nach Beiträgen durchforstet hat, die mit diesem christlichen Fest in Saudi-Arabien und in der arabischen Welt zu tun haben, der musste viel Zeit aufbringen. Noch niemals in der Geschichte dieser Zeitung – und in der Geschichte des Königreiches – wurde so ausführlich über Weihnachten berichtet

¹³⁷Zakat, Steuern und Zoll: Die Einfuhr des Weihnachtsbaums ist verboten (maschinelle Übersetzung aus dem Arabischen), Al-Watan online vom 05.11.2022. Das Zitat im Text wurde ebenfalls maschinell übersetzt.

¹³⁸Christmas trees still ‚not allowed‘ for import to Saudi Arabia: reports, Website des Senders Al-Araby (<https://www.newarab.com>) vom 08.11.2022.

¹³⁹Zur Konzeption und zum Leserkreis siehe die Selbstbeschreibung in der Rubrik About Arabnews auf der Webiste www.arabnews.com.

wie in diesem Jahr. Die Leser bekamen auch Einblicke in die teilweise durch äußere Umstände getrüben Festtagsfeierlichkeiten in Jordanien, im Libanon, in Palästina und sogar im Gazastreifen.

Erstmals produzierte die Zeitung einige weihnachtliche Spezialausgaben, sehr ausführlich an Heiligabend.¹⁴⁰ Der Chefherausgeber der Zeitung, Faisal J. Abbas, wandte sich erstmals mit seinem „Merry Christmas from Arab News“ an die Leser.¹⁴¹ Er schrieb einleitend: „As millions around the world celebrate the birth of Christ, we – at Arab News – take this opportunity to wish all our Christian readers, both in Saudi Arabia and abroad, a Merry Christmas. We also take this opportunity to start a new tradition. Indeed, subscribers to our print edition inside the Kingdom will enjoy the first-ever Arab News Christmas Edition in print. At the same time, our online followers can enjoy via our digital platforms our quality journalism and read all about the festive season and how to celebrate it in Saudi cities and across the Middle East.“ Selbstironisch fuhr er fort, es gelte das Sprichwort: Besser spät als gar nicht. Natürlich vergaß er nicht, die „weise Führerschaft“ des Kronprinzen MbS zu loben, dem diese Neuerungen zu verdanken seien. Die Führerschaft „has clearly ushered in a new era of greater religious tolerance and coexistence. Indeed, such an initiative is dwarfed by major milestones achieved only in the past six years,“ also seit Beginn der Regentschaft des Kronprinzen.

Die Beiträge konnten auch deshalb so vielfältig sein, weil noch niemals zuvor im ganzen Land – also nicht nur beschränkt auf die Hauptstadt Riyad – dieses christliche Fest so öffentlich dargestellt wurde wie dieses Mal. Viele Malls boten geschmackvolle Weihnachts-Dekorationen, neben Weihnachtsbäumen waren es Nikoläuse, imitierte Schneemänner, dazu Weihnachtsschmuck jeder Art.¹⁴² Restaurants und große Hotels boten Weihnachtsessen mit Truthähnen an, die in großer Zahl aus dem Ausland eingeführt werden mussten. Ein eigener Artikel berichtet über die Bedeutung der Truthähne fürs christliche Weihnachtsessen.¹⁴³ Über all diese Events wurde in den Arab

¹⁴⁰Redaktionell: Arab News publishes a special Christmas edition for first time in Saudi Arabia, 24.12.2022, in der Online-Ausgabe.

¹⁴¹Beitrag in der Druckausgabe vom 24.12.2022 und auch online abrufbar gewesen am 28.06.2023.

¹⁴²Detaillierte Darstellung durch Rawan Radwan, Expats and locals welcome cheerful spirit of Christmas in Saudi Arabia in new era of tolerance and openness. Arab News online vom 24.12.2022.

¹⁴³Ghadi Joudah, Why the humble Christmas turkey is seeing growing demand in Saudi Arabia, Arab News online vom 24.12.2022.

News breit berichtet, bis hin zu Rezepten für Weihnachtsmenüs¹⁴⁴. Es ist auch erwähnenswert, dass auf der Website von Amazon in Saudi-Arabien unabhängig von Weihnachten zahlreiche Weihnachtsartikel, z. B. Schmucksterne und Christbaumkugeln zum Online-Verkauf angeboten werden.¹⁴⁵

Nada Hameed und Rahaf Jambi schrieben in der Ausgabe vom 24.12.2022: „As more foreign expatriates choose to make Saudi Arabia their home, the government’s efforts to move the country toward an “open and moderate Islam“ has created an atmosphere that is welcoming to other faiths and traditions. The transformation has also allowed local retailers and e-commerce platforms to sell a broader range of products to those keen to join in with the festivities.“¹⁴⁶ Die Autoren deuten an, dass die Nachfrage nach Weihnachtsartikeln nicht auf die christlichen Gastarbeiter beschränkt ist, sondern einen breiteren Kreis von Interessenten, auch Einheimische, einschließt. Am Sonntag, 25. Dezember, wird den Lesern auf der Weihnachtsseite in der Druckausgabe in großer Überschrift mitgeteilt: ‚Savoring Christmas in Saudi-Arabia‘. Unterzeile ‚Expats and locals alike welcome the cheerful holiday spirit as reforms usher in a new era in the Kingdom.“¹⁴⁷

Die beschriebene kulturelle und religionstolerante Öffnungsoffensive wurde medial unterstützt durch den Generalsekretär des Muslimischen Weltliga, Mohammad Al-Issa. Am 26.12.2022 berichtete wiederum die Arab News über seine jüngsten Statements zu der immer wieder in konservativen islamischen Kreisen umstrittenen Frage, ob Muslime christlichen Nachbarn, Freunden etc. Weihnachtsgrüße übermitteln dürfen.¹⁴⁸ Wie nicht anders zu erwarten, äußert er sich mit einem klaren Ja und führte u. a. aus: „Al-Issa indicated that congratulating non-Muslims on their holidays ,is an apparent

¹⁴⁴Siehe dazu Jasmin Bager, Christmas turkey with an Arab twist, Saidi chef Hatun Madani created her festive fusion while studying in the US, and has been making it every year since then, Arabnews Druckausgabe vom 25.12.2022, auch als Foto nachgedruckt in der Online-Ausgabe vom 24.12.2022; Nada Alturki, Top tips on how to enjoy a traditional Christmas dinner in Saudi Arabia, ebd.

¹⁴⁵Präsentation auf der Website des Unternehmens: <https://www.amazon.sa/christmas-tree>. Dort viele Abbildungen der Weihnachtsartikel.

¹⁴⁶Nada Hameed und Rahaf Jambi, Christians in Saudi Arabia get their Christmas fix in era of tolerance, Arab News online vom 24.12.2022.

¹⁴⁷Diese Festtagsseite wird in der Druckausgabe geboten, aber auch als Foto in der Onlineausgabe.

¹⁴⁸Nothing in Islam prohibits exchanging Christmas greetings, says head of Muslim World League, Arab News online vom 26.12.2022. Das folgende Zitat im Text aus diesem Beitrag.

interest that serves the reputation of Islam.’, The purpose of these greetings is to promote coexistence and harmony in a world that is in dire need of that,’ he said.“

Auch im westlichen Ausland wurde die bemerkenswert tolerante Unterstützung des christlichen Weihnachtsfestes in Saudi-Arabien wahrgenommen, so in der Financial Times am 26.12.2022.¹⁴⁹ Die ganz neue Berichterstattung der Arab News wurde gewürdigt, aber auch die in dieser Studie schon mehrfach angesprochenen düsteren Seiten des Repressionsapparates genannt, die politische Unterdrückung bis hin zu den zahlreichen Todesurteilen gegen Kritiker des Monarchen. Im letzten Jahr, so der Zeitungsbeitrag, habe es nach einer Halloween-Ausstellung in Riyad eine Flut von Kritik in den sozialen Medien von Konservativen in Saudi-Arabien und in der gesamten Region gegeben.

Erster Weihnachtsgottesdienst für koptisch-orthodoxe Christen

Der erste im strengen Sinn öffentliche koptische Gottesdienst in Saudi-Arabien fand 2018 statt, nach einem Gespräch von Kronprinz MbS mit dem koptischen Papst Tawadros am 05.03.2018 in Kairo. Erzbischof Anba Marcos, zuständig für die koptischen Christen in Saudi-Arabien, bereiste das Wüstenkönigtum im Dezember 2018. Darüber wurde in dieser Studie weiter oben bereits berichtet. Seit 2015 konnte der Erzbischof Saudi-Arabien jährlich etwa zwei Wochen lang bereisen, um koptische Hausgemeinden zu besuchen und mit ihnen kleine Gottesdienste zu feiern, vergleichbar denen bei römisch-katholischen Christen.

Erstmals konnte Anba Marcos unter der Schirmherrschaft des ägyptischen Präsidenten al-Sisi und des saudischen Kronprinzen MbS in der Hauptstadt Riyad einen Gottesdienst am koptischen Weihnachtstag, am 7. Januar 2023,

¹⁴⁹ Al-Atrush, Saudi Arabia celebrates step change in Christmas festivities, Financial Times online vom 26.12.2011. Zurückhaltend Martin Chulov, You see trees on sale’: the easing of Saudi Arabia’s Christmas taboo, The Guardian online [London] vom 24.12.2022. Er weist auch auf die Widerstände in der konservativen Gesellschaft hin. – In den benachbarten Vereinigten Arabischen Emiraten (VAE) begann die öffentliche Präsentation der weihnachtlichen Festzeit schon vor Jahren. Zu der Veränderungen in Saudi-Arabien vor Weihnachten 2022 siehe den Beitrag von Mona Farag und Mariam Nihal, How are some people in Saudi Arabia spending their third Christmas?, Cafes and restaurants have transformed into winter wonderlands, The National [Abu Dhabi] online vom 21.12.2022. Siehe auch den Beitrag von Sakina Fatima, Expats celebrate Christmas: Big change in Saudi Arabia, in der indisch-muslimischen Zeitung Siasat online vom 25.12.2022.

feiern. Verschiedene ägyptische und ausländische Zeitungen berichteten darüber.¹⁵⁰ Der Erzbischof hielt sich insgesamt vier Wochen im Land auf; er hielt Gottesdienste und Andachten in Riyad, Jeddah und in den östlichen Provinzen, mit dem abschließenden Weihnachtsgottesdienst in der Hauptstadt. Alle Presseberichte beziehen sich auf einen Beitrag in dem koptischen Magazin el-Keraza am 27.01.2023.¹⁵¹ Die ägyptische Tageszeitung Egypt Independent referierte und zitierte aus diesem Magazin auch das überschwängliche Lob auf den saudischen Kronprinzen: „The magazine said that Saudi Arabia, which is a sister Arab Islamic country to Egypt, is witnessing a boom in development, progress, prosperity, and openness to global societies in a solid, stable and contemporary manner, which allows it to be an active and influential voice among all countries. The credit for this modernization and openness goes to the king, and His Highness the Crown Prince, who represents the young generation that is moving towards the horizons of the developed world with full strength and vitality. May God protect the kingdom and long live our country, Egypt,“ the magazine read.⁴¹⁵²

Hoffnung auf ersten Kirchenbau bleibt spekulativ

Die ägyptische Tageszeitung Egypt Today berichtete am 08.04.2023, dass Saudi-Arabien in Kürze die erste evangelische Kirche bauen wolle.¹⁵³ Diese Meldung beruhte aber nicht auf eigenen Recherchen. Vielmehr berief sich die Zeitung dabei auf eine Aussage von Andrea Zaki in anderen Medien (ohne Quellenangabe). Andrea Zaki ist der Leiter der ‚Egyptian Evangelical Community‘, eine bekannte kirchliche Persönlichkeit. Vermutlich bezog sich Egypt Today auf einen Bericht des arabischsprachigen Nachrichtenportals Masrawy vom Vortag¹⁵⁴. Die Meldung dort lautete: „Dr. Andrea Zaki, Leiter der Evange-

¹⁵⁰Nader Shukry, Church highlights first ever Coptic Christmas Mass in Saudi Arabia, Watani International online vom 05.02.2023; In a first, Egypt's Orthodox Church holds mass for Christians in Saudi Arabia, Egypt Independent online vom 31.01.2023; Habiba Hamdy, Egypt's Coptic Orthodox Church held their first-ever Christmas eve mass in Saudi Arabia, Aham online vom 31.01.2023; Egyptian Coptic Church holds first ever masses in Saudi Arabia to coincide with Christmas, Al Araby (New Arab) online [London] vom 01.02.2023. Siehe auch Dunja Ramadan, Amen in Dschidda, SZ online vom 03.02.2023.

¹⁵¹Der Verf. konnte die originale arabisch sprachige Ausgabe nicht einsehen.

¹⁵²In a first, Egypt's Orthodox Church holds mass for Christians in Saudi Arabia, Egypt Independent online vom 31.01.2023.

¹⁵³Saudi Arabia will construct 1st evangelical church soon, Egypt Today online vom 08.04.2023.

¹⁵⁴Die Selbstvorstellung auf der Website von www.masrawy.com lautet: „Masrawy is the biggest

lischen Gemeinschaft in Ägypten, sagte, dass das Königreich Saudi-Arabien in letzter Zeit einen Zustand der Offenheit und Entwicklung erlebe. Zaki fügte in Presseerklärungen hinzu, dass das Königreich Saudi-Arabien in der kommenden Zeit Zeuge der Gründung der ersten evangelischen Kirche werden könnte.¹⁵⁵ Das klingt spekulativ, wie frühere Vermutungen in Ägypten in den letzten Jahren. Bereits am 16.02.2023 hat die Zeitung Al-Estiklal, die der politischen Opposition Arabiens zugerechnet wird, frühere Spekulationen über einen ersten Kirchenbau im Wüstenkönigreich wieder aufgegriffen, aber deutliche Skepsis gezeigt.¹⁵⁶ Sie referierte Interview-Äußerungen eines namentlich nicht genannten saudischen Journalisten der Zeitung gegenüber. Kronprinz MbS „would not dare to build a church because preventing the building of churches is one of the principles that is difficult for him to overcome popularly.“

Diese Einschätzung dürfte der Wahrheit entsprechen. Die vielen saudischen Christen der unterschiedlichen Konfessionen werden also noch länger auf den ersten Kirchenneubau in Saudi-Arabien warten müssen.

In anderer, nämlich in archäologischer Hinsicht ist diese Frage allerdings schon beantwortet. Nahe der Stadt Al Jubail, im Südosten des Landes, etwa 100 km nordwestlich der Großstadt Dammam, wurde 1986 durch Zufall die Ruine einer sehr alten Kirche mit vier Kreuzstelen gefunden. Erste Untersuchungen ergaben, dass man auf die Reste einer der ältesten Kirchen der Christenheit gestoßen war, auf ein Gotteshaus aus dem vierten nachchristlichen Jahrhundert, das der alten assyrischen Kirche des Ostens gehörte, die man früher als nestorianisch bezeichnete.¹⁵⁷

Ganz anders als in den benachbarten Vereinigten Arabischen Emirate nach einem vergleichbaren archäologischen Fund hat die saudische Altertumsbehörde bisher kein Interesse erkennen lassen, wissenschaftliche Grabungen durchzuführen und das Gelände für Besucher zu öffnen.

and the first news portal in Egypt and Middle East and North Africa (MENA). It produces all kinds of news, reports, interviews... etc.“

¹⁵⁵Die Überschrift des Beitrags lautet in maschineller Übersetzung aus dem Arabischen: Andre Zaki: Saudi-Arabien erlebt bald die Gründung der ersten evangelischen Kirche. Meldung abrufbar unter: https://www.masrawy.com/news/news_egypt/details/2023/4/7/2395756/

¹⁵⁶After Holding a New Orthodox Mass, Is MBS Going to Build Churches in Saudi Arabia?, Al-Estiklal online vom 16.02.2023. Das folgende Zitat im Text aus diesem Beitrag.

¹⁵⁷Als Erstinformation siehe den Artikel Jubail Church in der Online-Enzyklopädie Wikipedia (engl. Ausgabe). Siehe auch All Things Assyrian, 4th Century Assyrian Church in Saudi Arabia, AINA online [assyrische Nachrichtenagentur] vom 28.08.2008, Saudi Arabia may relax its ban on Christian churches, New evidence suggests the Prophet tolerated churches in Arabia, The Economist online vom 02.08.2018.

Ausblick

Saudi-Arabien unter der gegenwärtigen politischen Führung des Kronprinzen MbS ist und bleibt ein Land der Gegensätze. Ernstes Bestreben der Führung nach kultureller und sozialer Öffnung, um Anschluss an die moderne Welt zu finden, stößt sich mit dem hartnäckigen Traditionalismus der machtbe-
wussten Stämme und der alten religiösen Eliten im Land. Modernisierungsbemühungen stoßen sich mit einem brutalen politischen Unterdrückungssystem, das vor exzessivem Gebrauch der Todesstrafe für Kritiker nicht zurückschreckt. Dennoch profitieren die christlichen Gastarbeiter von der deutlich gewachsenen religiösen Toleranz in dem Wüstenstaat, der sich angesichts der Klimakrise und den endlichen Öl- und Gasvorräten neu erfinden muss, um eine gute Zukunft zu haben.

Nicaragua: Systematische Unterdrückung allen Glaubenslebens



Matthias Böhning ist Generalsekretär der International Society for Human Rights (ISHR), einer unabhängigen gemeinnützigen und nichtstaatlichen Organisation, die sich in über 30 Ländern rund um den Globus für Menschen einsetzt, die sich gewaltfrei für die Verwirklichung der Menschenrechte in ihren Ländern engagieren oder die verfolgt werden, weil sie ihre Rechte einfordern. Er hat einen akademischen Hintergrund in Entwicklungsökonomie und Betriebswirtschaft und hat in Hohenheim/Deutschland und Stellenbosch/Südafrika studiert. Am Deutschen Institut für Entwicklungspolitik in Bonn hat er den 48. Postgraduiertenkurs absolviert. In den letzten fünfzehn Jahren hat er in verschiedenen Positionen in der internationalen Zusammenarbeit in Europa und Afrika gearbeitet.

Gekleidet in einfachen, weißen Baumwoll-Saris mit blauen Bordüren und nur mit einigen wenigen Gepäckstücken in den Händen verlassen sie zu Fuß das Land, in dem sie jahrelang den Ärmsten der Armen dienten. Anfang Juli 2022 gingen die Bilder um die Welt: 18 Nonnen der Ordensgemeinschaft der Missionarinnen der Nächstenliebe werden von der nicaraguanischen Polizei und der Generaldirektion für Migration und Einwanderung zur Grenze zu Costa Rica eskortiert. Das Regime des nicaraguanischen Präsidenten Daniel Ortega und seiner Vizepräsidentin, seiner Ehefrau Rosario Murillo, hatte sie kurz zuvor des Landes verwiesen.¹ Nur eine von vielen Episoden der systematischen Christenverfolgung in dem diktatorisch beherrschten zentralamerikanischen Staat.

Das Ausmaß der Unterdrückung und Verfolgung von Christen in Nicaragua ist erdrückend. Das sandinistische Regime wendet das gesamte Repertoire bestehend aus Einschüchterung, Überwachung, Belästigung, persönlichen Angriffen, Sachbeschädigung, Beschlagnahmung von Eigentum, Verhaftun-

¹ CNA (2022): Missionaries of Charity expelled from Nicaragua; <https://www.catholicnewsagency.com/news/251742/missionaries-of-charity-expelled-from-nicaragua-by-order-of-ortega-government>, abgerufen am 26. September 2023.

gen, Entführungen, willkürlicher Strafverfolgung und Zwangsumsiedlungen gegen die katholische Kirche und andere Glaubensgemeinschaften an.² Über 220 Personen, darunter Priester, Seminaristen und politische Gegner sind bereits des Landes verwiesen worden.³ Das prominenteste Beispiel ist die Ausweisung des Apostolischen Nuntius des Heiligen Stuhls, Erzbischof Waldemar Stanislaw Sommertag, Anfang März 2022.⁴ Mehr als 3.000 Nichtregierungsorganisationen, darunter vielen kirchlichen Organisationen, wurde die Betriebsgenehmigung wegen angeblicher Verstöße gegen die Gesetze zur Bekämpfung der Geldwäsche entzogen – Anschuldigungen, die Kennern der Lage zufolge nicht haltbar sind.⁵ Zudem wurden auch Sendelizenzen, die die Kirche für drei Fernseh- und zehn Radiosender besaß, entzogen.

Globale Bekanntheit haben vor allem zwei katholische Bischöfe erlangt, die den tausenden Leidtragenden der systematischen Christenverfolgung in Nicaragua Stimme und Gesicht verliehen haben: Monsignore Rolando J. Álvarez, Bischof von Matagalpa, und Monsignore Silvio J. Báez, Bischof von Managua. Zusammen mit sechs weiteren Geistlichen sowie einem Laien wurde Bischof Rolando Álvarez Mitte August 2022 festgenommen, nachdem die Polizei gewaltsam in den Sitz der Diözese in der nördlichen Stadt Matagalpa eingedrungen war. Vorausgegangen war unter anderem eine Pressekonferenz am 5. August, in der Vizepräsidentin Murillo forderte, diejenigen ins Gefängnis zu werfen, die „*Verbrechen gegen die Spiritualität*“ begingen. Einen Tag später griff sie Bischof Álvarez direkt an und nannte ihn einen „*Manipulator religiöser Symbole*“. Ohne formell Anklage gegen ihn zu erheben, nahm die Polizei Bischof Álvarez schließlich am 19. August 2022 in Gewahrsam. In einer noch am selben Tag veröffentlichten Presseerklärung der Polizei wurde die Festnahme nicht als Verhaftung bezeichnet. Vielmehr wurde verlautbart, Bischof Álvarez habe sich „destabilisierender Aktivitäten“ schuldig gemacht und sei deshalb unter „*Hausschutz*“ gestellt worden.⁶ Nachdem sich Bischof Álvarez in den darauffolgenden Monaten wiederholt gewei-

² Open Doors (2023): Christenverfolgung in Nicaragua; <https://www.opendoors.de/christenverfolgung/weltverfolgungsindex/laenderprofile/nicaragua>; abgerufen am 3. Oktober 2023.

³ Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (2023): Bischof Álvarez zu 26 Jahren Gefängnis verurteilt; <https://www.igfm.de/nicaragua-bischof-alfarez-zu-26-jahren-gefaengnis-verurteilt/>; abgerufen am 25. September 2023.

⁴ Vatican News (2022): Vatikan bestürzt über Ausweisung des Botschafters aus Nicaragua; <https://www.vaticannews.va/de/vatikan/news/2022-03/vatikan-bestuert-ausweisung-des-papstbotschafters-aus-nicaragua.html>; abgerufen am 4. Oktober 2023.

⁵ US Department of State, Office of International Religious Freedom (2023): 2022 Report on International Religious Freedom: Nicaragua, S. 10.

⁶ Ebd., S. 1 + 5 + 14.

gert hatte, das Land zu verlassen, wurde er im Frühjahr 2023 zu 26 Jahren Gefängnis wegen „*Ungehorsam und Untergrabung der nationalen Integrität*“ verurteilt.⁷

Bischof Báez musste 2019 auf Anordnung des Heiligen Stuhls ins Exil nach Südflorida fliehen, nachdem er Opfer persönlicher Angriffe wurde und unter Lebensgefahr stand. Mutig war er in der Öffentlichkeit wiederholt für Freiheit und Menschenrechte eingetreten – und das bereits vor den landesweiten Straßenkundgebungen des Jahres 2018. Illegal und verfassungswidrig wurde ihm durch das Regime die Staatsangehörigkeit entzogen, nachdem er Nicaragua verlassen hatte. In der Folge kämpfte er aus dem Exil weiter für das nicaraguanische Volk, wodurch er auch weiterhin zum Ziel systematischer Verunglimpfungen und Rufschädigungen wurde. So verlautbarte im Mai 2022 der regimetreue Radiokommentator William Grigsby, dass es Beweise für die „*Beteiligung von Priestern und Bischöfen an terroristischen Handlungen*“ im Land gebe. Einer der von ihm in diesem Zuge genannten prominenten Geistlichen, die seiner Überzeugung nach in kriminelle Handlungen verwickelt seien, war Bischof Báez.⁸

Papst Franziskus, der lange Zeit über die Situation in Nicaragua geschwiegen hatte, brachte im März 2023 seine tiefe Sorge Besorgnis in einem Interview zum Ausdruck. Auf die Verurteilung von Bischof Álvarez zu 26 Jahren Gefängnis Bezug nehmend, sagte er: „*Es ist, als ob wir die kommunistische Diktatur von 1917 oder die Hitler-Diktatur von 1935 zurückholen würden.*“ Auch über Präsident Daniel Ortega wählte der Papst klare Worte: „*Bei allem Respekt, ich habe keine andere Wahl, als zu glauben, dass die führende Person instabil ist.*“ Sein Regime bezeichnete er als „*eine Art von vulgärer Diktatur*“ und benutzte in diesem Zusammenhang auch das argentinische Wort „*guaranga*“, was mit „*rau*“ oder „*rüpelhaft*“ übersetzt werden kann.⁹

Die Christenverfolgung in Nicaragua ist Teil einer breit angelegten repressiven Politik des Ortega-Murillo-Regimes, die sich gegen jeden Andersdenkenden im Land richtet und darauf abzielt, jegliche oppositionelle Stimmen zum Schweigen zu bringen. Menschenrechtsverteidiger und politische Gegner

⁷ Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (2023): IGFM klagt schwere Menschenrechtsverletzungen in Nicaragua an; <https://www.igfm.de/nicaragua-bischof-alvarez-zu-26-jahren-gefaengnis-verurteilt/>; abgerufen am 5. Oktober 2023.

⁸ US Department of State, Office of International Religious Freedom (2023): 2022 Report on International Religious Freedom: Nicaragua, S. 14.

⁹ CNA (2023): Pope Francis says imprisonment of Nicaraguan bishop reminds him of Hitler's dictatorship; <https://www.catholicnewsagency.com/news/253835/pope-francis-says-imprisonment-of-nicaraguan-bishop-reminds-him-of-hitler-s-dictatorship>; abgerufen am 25. September 2023.

werden unter starken Druck gesetzt, Nicaragua zu verlassen. Dafür ist jedes Mittel recht, angefangen bei vollumfänglicher und ständiger Überwachung, über Schikanen im öffentlichen und privaten Raum bis hin zu Kriminalisierung in jeder als geeignet erachteten Form und willkürlichen Inhaftierungen. Auch Universitäten werden als Gefahr angesehen, da sie als Räume für kritisches und unabhängiges Denken gelten. Jüngsten Berichten zufolge wurde inzwischen der Rechtsstatus von insgesamt 27 akademischen Einrichtungen aberkannt und deren sämtliches Vermögen beschlagnahmt. Das Regime betrieb sich in diesen Fällen auf angebliche Verstöße gegen geltende Vorschriften – was die Instrumentalisierung des Staatsapparats zur Unterdrückung der akademischen Freiheit und Vielfalt widerspiegelt.¹⁰

Ein besonders eindrückliches Beispiel des Vorgehens des Regimes gegen den akademischen Raum ist die private katholische Zentralamerikanische Universität in Managua (Universidad Centroamericana, UCA), an der Daniel Ortega selbst einmal studiert hatte. Während die nationalen Haushaltsmittel, die die Universität im Jahr 2021 erhielt noch 100 Millionen Córdoba (2,8 Millionen US-Dollar) betragen, wurde der Förderbetrag im Jahr 2022 auf rund eine Million Córdoba (27.700 US-Dollar) gekürzt. Der Universitätsverwaltung blieb nichts anderes übrig, als den Studierenden mitzuteilen, dass dieser drastische Rückgang der Mittel eine erhebliche Verringerung der Anzahl von Stipendien bedeutet. In einem nächsten Schritt änderte die von der nicaraguanischen Regierungspartei Ortegas, der sozialistischen Frente Sandinista de Liberación Nacional (FSLN), dominierte Nationalversammlung im März 2022 das Gesetz, das die Hochschulbildung und den Nationalen Hochschulrat regelt, was in der Folge zum Ausschluss der UCA aus diesem Rat führte. Damit verlor die Universität jeglichen weiteren rechtlichen Zugang zu den sechs Prozent des nicaraguanischen Staatshaushalts, die per Gesetz für die Hochschulbildung vorgesehen sind.¹¹

Diese administrativen Maßnahmen, die einen normalen akademischen Betrieb an sich schon erheblich erschwerten, gingen zudem mit persönlichen Repressionen gegen hochrangige Vertreter der Universität einher. Allen voran ist das Beispiel des nicaraguanischen Staatsbürgers Jorge Huete, dem Vizerektor der UCA, zu nennen. Am 27. September 2022, wurde ihm, von einer akademischen Veranstaltung im Ausland zurückkehrend, die Einreise

¹⁰ United Nations Human Rights Council (2023): Group of Experts on Nicaragua finds escalating persecution against dissent and crackdown on independent academic institutions; <https://www.ohchr.org/en/news/2023/09/group-experts-nicaragua-finds-escalating-persecution-against-dissent-and-crackdown>; abgerufen am 2. Oktober 2023.

¹¹ US Department of State, Office of International Religious Freedom (2023): 2022 Report on International Religious Freedom: Nicaragua, S. 12.

nach Nicaragua verweigert. Das Gleiche bei Pater José Idiáquez, dem ehemaligen Rektor der UCA: Da das nicaraguanische Konsulat in Mexiko seinen Antrag auf Verlängerung seines Reisepasses abgelehnt hatte, wurde auch ihm Anfang Juni 2022 nach einer Reise ins Ausland, die er aus medizinischen Gründen antreten musste, die Einreise verweigert. Alles gipfelte am 16. August 2023 in der Beschlagnahmung der ursprünglich von Jesuiten gegründeten Universität durch die Regierung und die Umbenennung der UCA in Universidad Nacional Casimiro Sotelo Montenegro.¹²

Das harsche Vorgehen des Ortega-Murillo-Regimes gegen Christen in den vergangenen Jahren ist in zweierlei Hinsicht bemerkenswert. Zum einen ist Nicaragua eine überwiegend christlich geprägte Gesellschaft, in der Religion für die allermeisten Menschen eine große Rolle spielt. Unterschiedliche Erhebungen schätzen den Anteil der Christen unter den knapp 6,5 Millionen Einwohnern auf 80–95%.¹³ Katholiken bilden nach wie vor, trotz tendenziell schwindenden Zahlen, mit 59% den größten Anteil der Christenheit, gefolgt von einer wachsenden Anzahl evangelikaler Protestanten, darunter Pfingstler, Mennoniten, mährische Lutheraner und Baptisten.¹⁴ Mit der systematischen Unterdrückung allen Glaubenslebens sowie jedweder kirchlicher Aktivität unterschiedlicher Erscheinungsform geht das Regime direkt gegen ein in der Wahrnehmung der Masse der Bevölkerung hohes Gut vor. Dies könnte für Daniel Ortega und Rosario Murillo auch in den eigenen Reihen noch zu erheblichen Problemen führen und mit hohen politischen Kosten verbunden sein. Denn die anhaltenden Schikanen gegen die Kirche sorgten selbst in der Regierungspartei bereits für Empörung.¹⁵

Zudem hatte auch das Duo Ortega-Murillo Zeiten, in denen es beste Freundschaftsbeziehungen mit der Kirche unterhielt und in der Öffentlichkeit das Bild der „guten Christen“ pflegte. Während der Kampagne in Vorbereitung auf die Präsidentschaftswahlen im Jahr 2006, die maßgeblich von Rosario Murillo koordiniert worden war, bat Daniel Ortega Kirchenvertreter in aller Öffentlichkeit um Vergebung, übernahm christliche Rhetorik in seine Wahlkampfreden und zeigte christliche Symbole bei Wahlkampfveranstal-

¹² Ebd. S. 8.

¹³ Ebd. S. 2; Open Doors International / World Watch Research (2022): Nicaragua: Full Country Dossier, S. 13.

¹⁴ US Department of State, Office of International Religious Freedom (2023): 2022 Report on International Religious Freedom: Nicaragua, S. 2.

¹⁵ GIGA (2023): Closing Spaces: The Last Bulwark of Nicaraguan Civil Society under Attack; GIGA Focus, Latin America, Number 1, ISSN 1862-3573, S. 5.



Die Kathedrale von Matagalpa. (Foto: © La Prensa Nicaragua).

tungen.¹⁶ Besonders unterstrichen wurde seine „christliche Wiedergeburt“ zudem kurz vor der Wahl durch die öffentlich zelebrierte Hochzeit mit seiner langjährigen Lebensgefährtin Rosario Murillo, die diese mit einem „*tiefen Bekenntnis zum Glauben*“ begründete. Getraut wurde das Paar vom ehemaligen Erzbischof von Managua, Kardinal Obando y Bravo, der in den Jahrzehnten zuvor sowohl dem Somoza-Regime als auch den Sandinisten kritisch gegenübergestanden hatte.¹⁷ Doch diese Zeiten sind vorüber. Auf Kritik an seinem Regierungstil reagiert Daniel Ortega in jüngerer Vergangenheit mit härtester Wortwahl: Die katholische Kirche sei eine „*perfekte Diktatur*“ und Papst Franziskus ein „*Heiliger Tyrann*“.

In einem gemeinsamen Brief sprachen sich Anfang August 2023 acht ehemalige Präsidenten des Nachbarlandes Costa Rica, die demokratisch gewählt wurden und drei verschiedenen politischen Parteien angehören, dafür aus, die Bischöfe Álvarez und Báez für den Friedensnobelpreis zu nominieren. „Um der Gerechtigkeit willen“ unterstützen sie „mit Begeisterung“ den Vorschlag an das Norwegische Nobelkomitee, das für die Verleihung des Friedensnobelpreises zuständige Gremium. Ihren Brief, der der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte vorliegt und dessen Anliegen sie vollumfänglich unterstützt, beenden die Ex-Präsidenten mit folgenden Worten: „*Das Volk von Nicaragua braucht inmitten seiner schrecklichen Unterdrückung die enorme und wunderbare Ermutigung in seinem friedlichen Kampf für Frieden und Freiheit, die der Friedensnobelpreis für diese beiden beispielhaften Bischöfe bedeuten würde.*“

¹⁶ Ebd., S. 8.

¹⁷ Reuters (2007): Nicaraguans see First Lady as power behind throne; <https://www.reuters.com/article/us-nicaragua-wife-idUSN2632184220070129>; abgerufen am 5. Oktober 2023.

Fulani-Milizen: Das neue Gesicht von islamischem Terrorismus und Christenverfolgung in Nigeria



Dr. Franklyne Ogbunwezeh ist Jurist, Philosoph und Wirtschaftsethiker. Der gebürtige Nigerianer arbeitet für die Schweizer Menschenrechtsorganisation Christian Solidarity International (CSI) als Senior Research Fellow und Leiter der Genozid-Prävention in Subsahara-Afrika. (Foto: © CSI)

Im Norden Nigerias sehen sich Christen religiöser Intoleranz und Diskriminierung ausgesetzt. In den stärker islamisierten zwölf Bundesstaaten, in denen die Scharia gilt, werden Christen im öffentlichen Bereich und bei der Bewilligung staatlicher Dienstleistungen diskriminiert. Dazu gehören auch der Zwang zu einer islamischen Kleiderordnung für christliche Schülerinnen an staatlichen Schulen sowie diskriminierende Zulassungskriterien für den Zugang zu staatlichen Schulen und Universitäten mit dem Ziel, ausschließlich Muslimen den Vorzug zu geben. Immer wieder sehen sich christliche Schüler und Lehrer falschen Blasphemie-Anschuldigungen ausgesetzt. Sie sollen gezwungen werden, ihre Schulen zu verlassen. Entführungen und erzwungene Konversionen von Jugendlichen – vor allem von Mädchen, die dann mit muslimischen Männern zwangsverheiratet werden –, begegnet der Staat mit keiner oder unzureichender Strafverfolgung.

Doch nicht nur in Nigerias Norden werden Christen staatlich oder durch gesellschaftliche Kräfte diskriminiert und drangsaliert, auch im sogenannten „Mittleren Gürtel“ stehen Christen unter Druck oder fallen militanten Islamisten zum Opfer:

Es war 20.00 Uhr Ortszeit am Abend des 1. Oktober 2023, als das Volk der Irigwe im nigerianischen Bundesstaat Plateau wie viele andere Nigerianer ihre Feierlichkeiten zum Unabhängigkeitstag ausklingen ließen, als sie zuschlügen. Der 1. Oktober 1960 ist der Tag, an dem Nigeria seine politische Unabhängigkeit von den britischen Kolonialherren erlangte. Dieser Tag wird jedes Jahr im ganzen Land gefeiert, so wie die Amerikaner den 4. Juli feiern. Er ist ein gesetzlicher Feiertag.

An jenem Tag überfielen bewaffnete Fulani-Kämpfer das Dorf Du. Du ist eine Gemeinde mit 20 bis 30 Ziegelhäusern, die im Bezirk Kwall, 15 Kilometer westlich von Jos, liegt. Die Fulani Milizen sind eine islamische dschihadistische Terrorgruppe, die seit 2017 einen völkermörderischen Guerilla-feldzug zur Auslöschung der christlichen Gemeinden im Mittleren Gürtel Nigerias führt.

Augenzeugen berichteten, dass etwa 10 mit hochmodernen Sturmgewehren bewaffnete Terroristen auf den Dorfplatz stürmten und das Feuer auf die feierlich versammelte Bevölkerung eröffneten. Die Terroristen positionierten sich strategisch an den Zu- und Ausgängen des Dorfes und blockierten diese, bevor sie ein brutales Massaker an den Menschen verübten. Acht Dorfbewohner wurden getötet, fünf erlitten Verletzungen unterschiedlichen Grades. Einige der Angreifer trugen militärische Tarnuniformen und sprachen Fulfulde, den Dialekt der Fulani. Der Tag, an dem Nigeria seine politische Befreiung vom Kolonialismus feierte, wurde für die Dorfbewohner von Du zu einem Tag des Todes, des Leids und des Schmerzes.

Christenverfolgung im „Mittleren Gürtel“

Der Angriff auf Du am Unabhängigkeitstag spiegelt die Erfahrungen zahlreicher christlicher Landgemeinden im gesamten Mittleren Gürtel wider. Die Not der Christen im Mittleren Gürtel ist mittlerweile größer als im Nordosten des Landes und die Region ist zum neuen Epizentrum der islamischen Christenverfolgung in Nigeria geworden. Diese Verfolgungswelle grenzt an ethnische Säuberung und/oder sogar an Völkermord.

Der gemeinsame Besuchsbericht vom März 2022 mit dem Titel „Breaking Point in Central Nigeria? Terror and Mass Displacement in the Middle Belt“, der von *Christian Solidarity International (CSI)*, dem *Humanitarian Aid Relief Trust (HART UK)* und der *International Organization for Peace Building and Social Justice (PSJ-UK)* nach ihrem Besuch in Nigeria im Jahr 2022 herausgegeben wurde, bilanziert: „Die Angriffe der Fulani-Milizen im Mittleren Gürtel Nigerias eskalieren weiter. Seit 2009 wurden schätzungsweise 13.000 bis 19.000 Menschen getötet und zahllose weitere erlitten teils lebensbedrohliche Verletzungen. Die Gewalt hat Millionen von Menschen vertrieben und zielt offenbar darauf ab, die Zahl der einheimischen Christen in der Region zu verringern. Da die Angriffe sich darauf richten, ethnisch-religiöse Gemeinschaften zu zerstören, können sie den Grad einer ethnischen Säuberung oder sogar eines Völkermordes erreichen.“

Neuer Höhepunkt der Gewalt

Die 2017 ausgebrochene Gewalt nahm im Jahr 2023 stark zu. Im April verloren 30 Menschen ihr Leben bei Angriffen auf Dörfer in den Gemeinden Barkin Ladi, Bassa, Bokkos, Jos South, Mangu und Riyom im Bundesstaat Plateau.

In der Region Mangu im Bundesstaat Plateau kam es ab dem 16. Mai 2023 an vier aufeinander folgenden Tagen zu Angriffen, bei denen 120 Menschen getötet und viele weitere vertrieben wurden. Leider blieben die Morde in Mangu nicht auf diese vier Tage beschränkt, sondern dauerten bis Anfang Juli an.

Am Sonntag, dem 11. Juni, wurden vier Gemeinden in den lokalen Regierungsbezirken Barkin-Ladi und Riyom angegriffen. Die Kämpfer, die mit Motorrädern und Geländewagen unterwegs waren, drangen in die Dörfer Rim, Jol, Kwi und Gana-Ropp ein, unmittelbar nachdem die Dorfbewohner nach dem Sonntagsgottesdienst aus der Kirche gekommen waren. Einundzwanzig Menschen fanden einen gewaltsamen Tod, darunter ein Geistlicher namens Pfarrer Nicodemus Kim. Viele andere erlitten Verletzungen und etwa 12.000 Menschen wurden vertrieben.

Serienweise Massaker und Plünderungen

Nach der letzten Zählung haben *Fulani*-Milizen über 102 Dörfer und Gemeinden in Plateau überfallen und geplündert.

Ein ähnliches Bild zeigt sich im Bundesstaat Benue des Mittleren Gürtels. Zeitungsberichten zufolge wurden dort zwischen dem 1. Januar und dem 10. April dieses Jahres 380 Christen von militanten *Fulani* getötet, 135 von ihnen innerhalb von nur fünf Tagen.

Am 7. Mai wurden vierzig christliche Gläubige aus einem Gottesdienst im Bundesstaat Kaduna entführt, während am 11. Mai bei Angriffen auf mehrere Gemeinden im lokalen Regierungsbezirk Karu im Bundesstaat Nasarawa 38 Menschen, darunter ein Pastor, den Tod fanden. Auch im Bundesstaat Katsina kam es zu zahlreichen Angriffen, Vertreibungen und Entführungen von Christen aus ihren Kirchen durch Terroristen.

Laut *Amnesty International* seien im Juni 2023 innerhalb von zwei Wochen 120 Menschen getötet worden. Die Menschenrechtsorganisation wies erneut darauf hin, dass sich die Angreifer durch die Aussicht auf Straffreiheit ermutigt gefühlt hätten. Unfähigkeit oder Unwilligkeit der Regierungen hätten eine Untersuchung vergleichbarer Gewaltakte in der Vergangenheit oftmals verhindert.

Am 7. September griffen bewaffnete *Fulani*-Kämpfer das Gemeindehaus der katholischen Kirche St. Raphael in Fadan Kamantan in der Diözese Kafanchan im Bundesstaat Kaduna an. Die Angreifer setzten das Gebäude in Brand. Der Pfarrer der Gemeinde, Pater Emmanuel Okolo, und sein Assistent kamen nur knapp mit dem Leben davon. Der 25-jährige Seminarist, der in der Gemeinde arbeitete, Na'aman Ngofe Danlami, hatte nicht so viel Glück. Er verbrannte in den Flammen.

Dies erinnert an einen ähnlichen Angriff zu Beginn dieses Jahres. Am 15. Januar 2023 um 3.00 Uhr morgens griffen bewaffnete *Fulani*-Kämpfer die katholische Kirche Saints Peter and Paul in Kafin Koro im Bundesstaat Niger an und setzten das Haus des Pfarrers in Brand. Der Pfarrer der Gemeinde, Pater Isaac Achi, verbrannte bei lebendigem Leib. Ein weiterer Priester in der Residenz, Pater Collins Omeh, kam mit Schusswunden davon. Pater Achi war nicht nur Gemeindepfarrer, sondern auch Vorsitzender des örtlichen Zweigs der *Christian Association of Nigeria (CAN)*.

Ein Jahr zuvor, am 15. Juli 2022, hatten Entführer, bei denen es sich vermutlich um militante Islamisten handelte, Pfarrer John Mark Cheitnum von der katholischen Diözese Kafancha aus seinem Pfarrhaus in der Christus-König-Gemeinde Yadin Garu in der Lere Local Government Area im Bundesstaat Kaduna entführt und getötet. Er war unter anderem Vorsitzender des örtlichen Zweigs von *CAN*.

Auch in anderen Teilen Nigerias leiden Christen unter der Verfolgung durch Islamisten: Am 12. Mai 2022 wurde eine christliche Studentin von einem islamischen Mob gelyncht, der sich aus ihren muslimischen Mitschülern zusammensetzte. Der Vorfall ereignete sich am *Shehu Shagari College of Education* im Bundesstaat Sokoto im Nordwesten Nigerias. Die Mitschüler hatten Deborah Yakubu der Gotteslästerung bezichtigt. Zwar wurden ihre Mörder verhaftet und strafrechtlich verfolgt, aber die nigerianische Regierung stellte das Verfahren stillschweigend ein, so dass die Täter frei kommen konnten.

Acht Tage nach dem Lynchmord an Deborah Yakubu haben die nigerianischen Behörden in einem anderen nördlichen Bundesstaat, Bauchi, am 20. Mai eine Christin, Rhoda Jatau, verhaftet. Ihre Verhaftung erfolgte nach dem Aufstand eines muslimischen Mobs, der durch eine angeblich blasphemische Nachricht, die sie auf WhatsApp geteilt hatte und in der sie den Mord an Deborah Yakubu verurteilte, aufgebracht war. Sie wurde wegen „Anstiftung zu öffentlichem Aufruhr“, „Erregung der Verachtung eines religiösen Bekenntnisses“ und „Cyberstalking“ gemäß Paragraf 114 und 210 des nigerianischen Strafgesetzbuches und Abschnitt 24 des *Gesetzes zur Verhinderung von Internetkriminalität* von 2015 angeklagt. Jataus Prozess wird seither durch gerichtliche Winkelzüge und Aufschübe hinausgezögert. Sie hat über 500 Tage im Gefängnis verbracht und ein Ende ihrer Haft ist nicht in Sicht.

Am 5. Juni 2022, dem Pfingstsonntag, drangen islamische Extremisten in die katholische Kirche St. Francis Xavier in Owo im Bundesstaat Ondo im Westen Nigerias ein und eröffneten das Feuer auf die Gläubigen, wobei 40 Menschen getötet und viele weitere verletzt wurden.

Fulani-Milizen als Nachfolger von Boko Haram

Die jüngste Welle der Christenverfolgung in Nigeria begann 1999 mit einem „quasi-legalen“ Gesetz von 12 nördlichen Bundesstaaten, die entgegen den Bestimmungen von Abschnitt 10 der nigerianischen Verfassung von 1999 die islamische Scharia in ihr Strafgesetzbuch aufnahmen. Dies beförderte die Umwandlung Nordnigerias in „einen großen Friedhof, ein Tal der trockenen Knochen, den übelsten und brutalsten Teil Nigerias“, wie Bischof Matthew Hassan Kukah formulierte.

Mit einem Schlag wurde es in diesen 12 nördlichen Staaten gefährlich, Christ zu sein. Die Scharia verletzt das Recht der Christen auf Religionsfreiheit. Christen wurde die Genehmigung zur Renovierung ihrer Kirchen oder zum Erwerb von Grundstücken für Kirchengebäude verwehrt. Die Diskriminierung von Christen bei der Vergabe von Arbeitsplätzen und politischen Ämtern wurde quasi-gesetzlich verankert. Die islamische Sittenpolizei, die *Hisbah*, begann zu patrouillieren und hinderte Christen daran, das zu tun, was bis dahin ihr legitimer Lebensunterhalt gewesen war, wie z.B. der Verkauf von Bier und anderen alkoholischen Getränken in ihren Restaurants und Hotels.

Dieses Umfeld wurde zu einem fruchtbaren Boden für das Aufkeimen einer fanatischen Variante des Islamismus mit Kalifatsbestrebungen. *Boko Haram* entstand im Jahr 2002 aus diesem Humus. Sie begann mit dem Kampf gegen den nigerianischen Staat, nachdem die Sicherheitsbehörden eine von der Gruppe organisierte Demonstration in Maiduguri im Jahr 2009 gewaltsam auflösten, was zum Tod ihres Gründers Yusuf Mohammed führte.

Kurz darauf wurde *Boko Haram* zu einer regelrechten terroristischen Organisation und begann damit, den nigerianischen Staat und jeden Anschein „westlicher Werte“ zu bekämpfen, wozu sie Demokratie, westliche Bildung und auch das Christentum zählten. Die Terroristen intensivierten ihre Angriffe auf Institutionen des nigerianischen Staates wie Polizeistationen und Banken. Am 26. August 2011 verübten sie einen Sprengstoffanschlag auf das Gebäude der *Vereinten Nationen* in der Hauptstadt Abuja. Die Terrorgruppe griff Schulen an und entführte Schulkinder in Chibok und Dapchi. Sie beging

auch Attacken auf Kirchen, darunter den Bombenanschlag auf die katholische Kirche St. Theresa in Madala im Bundesstaat Niger am 25. Dezember 2011, bei dem 41 Menschen getötet und viele weitere verletzt wurden.

Im Januar 2012 stellte *Boko Haram* allen im Norden Nigerias lebenden Christen ein dreitägiges Ultimatum, die Stadt zu verlassen oder die Konsequenzen zu tragen. Auf diese Drohung folgten Angriffe, Entführungen und die Zerstörung christlicher Kirchen vor allem im Nordosten Nigerias, bis die Militäroperationen der nigerianischen Armee und der Aufstieg des *Islamischen Staates für Westafrika (ISWAP)* ihre Macht schwächten und sie im Jahr 2016 in die Bedeutungslosigkeit trieben.

Im Jahr 2017, als der Ruf von *Boko Haram* als Nigerias führende Terrororganisation zusehends verblasste, betrat ein neuer Akteur die terroristische Bühne des Landes: die *Fulani*-Miliz. Die *Fulani* sind eine mehrheitlich muslimische ethnische Gruppe, die über viele Teile Afrikas, vor allem Westafrika, verstreut lebt. Sie gehören angeblich zu den ersten afrikanischen Stämmen, die zum Islam konvertiert sind. Diese Ethnie, der weltweit 25 bis 40 Millionen Menschen angehören, hat in den letzten Jahren eine militante, dschihadistische Gruppierung hervorgebracht, die sich vornehmlich aus nomadischen Hirten rekrutiert. Diese Miliz ist an den brutalen Massakern und der Kampagne der ethnischen Säuberung und des Völkermords beteiligt, die derzeit an den christlichen Landgemeinden im Mittleren Gürtel Nigerias verübt werden.

Der Bekanntheitsgrad der *Fulani*-Miliz erhöhte sich enorm, als sie 2014 im *Global Terrorism Index* als viertgefährlichste Terrorgruppe der Welt eingestuft wurde. Diese Miliz hat in weiten Teilen des Mittleren Gürtels einen Feldzug des Völkermords und des Blutvergießens initiiert. Sie ist in christliche Landgemeinden eingedrungen, hat sie angegriffen und geplündert. Zudem ist sie an der Leitung eines sehr ausgeklügelten Entführungsringes beteiligt, der sich auf die Entführung von Christen, die Ermordung christlicher Führer und die Zerstörung christlicher Gotteshäuser spezialisiert hat.

52.250 Christen von islamischen Fanatikern seit 2009 getötet

Das Leben der nigerianischen Christen ist seit 1999 eine Litanei des Schmerzes, der Verfolgung und des Märtyrertodes durch die Hand islamischer Fanatiker. Der *Unterausschuss für Afrika, globale Gesundheit und Menschenrechte* des US-Repräsentantenhauses bezeichnete im Jahr 2016 in einem Schreiben an den damaligen Präsidenten Goodluck Jonathan dessen Staat Nigeria als

den gefährlichsten Ort der Welt für Christen. Die Straflosigkeit für Täter, die für die Tötung von Christen im Land verantwortlich sind, schein „weit verbreitet“ zu sein.

Im Jahr 2023 berichtete *Intersociety*, eine nigerianische Nichtregierungsorganisation, die religiöse Verfolgung durch staatliche und nichtstaatliche Akteure beobachtet, in ihrem Bericht mit dem Titel „Martyred Christians in Nigeria“, dass 52.250 Christen in Nigeria von islamischen Fanatikern getötet worden seien, seit *Boko Haram* im Jahr 2009 seinen Aufstand begann, um ein islamisches Kalifat in Nigeria zu errichten. Das christliche Hilfswerk *Open Doors* meldete am 12. Mai 2023, dass in Nigeria alle zwei Stunden ein Christ getötet wird.

Völkermordwarnung

Die Häufigkeit und das Muster dieser Verfolgungen und Gräueltaten durch die *Fulani*-Milizen veranlassten *Christian Solidarity International (CSI)*, eine in der Schweiz ansässige christliche Rechtsorganisation, im Januar 2020 eine „Völkermordwarnung“ herauszugeben.

Angesichts der anhaltenden Gewalt und ihrer verheerenden Auswirkungen auf die Menschen in der Region wandte sich CSI im September 2020 mit einem Brief an den damaligen Präsidenten Muhammadu Buhari, in dem sie ihre „große Besorgnis über die zunehmende sektiererische und ethnoreligiöse Gewalt“ zum Ausdruck brachte und ihn aufforderte, „alles in seiner Macht Stehende zu tun, um die nigerianischen Bürger vor der völkermörderischen Gewalt zu schützen, die die Existenz Nigerias und die Menschen im Mittleren Gürtel bedroht“.

Die Situation hat sich jedoch nicht entspannt – im Gegenteil: In Nigeria entfaltet sich eine gut koordinierte Kampagne des Völkermords, der Eroberung, der Vertreibung und des Landraubs durch militante *Fulani*, Banditen und *Boko Haram*-Elemente. Über die sich zuspitzende Krise wurde in den lokalen und internationalen Medien kaum berichtet, und wenn, dann wurde sie fälschlicherweise mit Zusammenstößen zwischen Hirten und Bauern in Verbindung gebracht. Diese Verdrängung durch die Medien beunruhigte Baroness Cox, Mitglied des britischen Parlaments, die in ihrem Vorwort zum Bericht von *Christian Solidarity International* und *HART UK* über einen gemeinsamen Besuch in Nigeria im Jahr 2020 herausstellte:

„In ganz Nigeria sind Zehntausende bei schrecklichen Terroranschlägen getötet oder verwundet worden. Millionen Menschen sind vertrieben worden. Kinder können nicht zur Schule gehen, was zu Lasten ihrer

Ausbildung geht. Einige Beobachter vor Ort sind so weit gegangen, die zunehmenden Angriffe als eine Kampagne der ethnisch-religiösen Säuberung zu bezeichnen. Viele stellen sich die Frage, ob sich in Nigeria ein Völkermord abspielt. Ethnische und religiöse Feindseligkeiten schüren seit Jahrzehnten die Konflikte in Nigeria. Das Aufkommen radikaler islamistischer Sekten im Norden ist seit der Unabhängigkeit des Landes vor über sechzig Jahren eine Quelle erheblicher Spannungen. Die jüngste Terrorherrschaft von *Boko Haram* und der Provinz *Islamischer Staat in Westafrika (ISWAP)* ist gut dokumentiert. Weniger bekannt ist jedoch die Eskalation der Angriffe islamistischer *Fulani*-Milizen gegen überwiegend christliche Gemeinden im Mittleren Gürtel.“

All dies untermauert die Behauptung, dass die Christen in Nigeria zu einer bedrohten Spezies geworden sind. Es stellt sich also die Frage: Warum Nigeria? Warum intensiviert sich die Verfolgung von Christen in Afrikas bevölkerungsreichstem Land?

Nigeria als Schlüsselstaat im Fokus der Islamisten

Nigeria steht seit Jahrzehnten im Mittelpunkt der militanten islamischen Missionierung. David Hundeyin verfolgte dieses Interesse in seinem Buch „Cornflakes für den Dschihad“ bis in die 1950er Jahre zurück, als Saudi-Arabien begann, mit Hilfe des nigerianischen Islamgelehrten Abubakar Gumi Streifzüge nach Nigeria zu finanzieren. In ihrer Blütezeit in den späten 1990er und 2000er Jahren betonte *Al-Qaida* erneut die Bedeutung des afrikanischen Kontinents als Brückenkopf in ihrem Kampf um die globale Vorherrschaft.

Die islamischen Dschihadisten haben Afrika immer als Goldgrube für ihre Operationen betrachtet. Dies liegt nicht nur an der Verbreitung der Dschihad-Doktrinen in vielen Ländern des Kontinents, sondern auch an den politischen und militärischen Bedingungen. Die weitgehende Schwäche der Regierungen und Strukturen sowie die internen Streitigkeiten zwischen den wichtigsten ethnischen Gruppen, die Korruption der Regierungen, die fragilen und durchlässigen Grenzen und die Hunderttausende von Quadratkilometer unregierten Raums oder Niemandsland machen es den Terroristen leicht, sich unentdeckt zu bewegen, zu organisieren und zu planen. Afrika bietet ihnen günstigere operative Möglichkeiten als andere Kontinente und Länder, in denen wirksame Sicherheitsstrukturen, funktionierende Geheimdienste und militärische Fähigkeiten als Bollwerk gegen den Terrorismus bestehen.

Dass Afrika für „Terror-Franchise“ lukrativ ist, muss als Tatsache gelten. Jede Macht, die den afrikanischen Kontinent kontrollieren oder ihn für irgendeine Idee oder Ideologie erobern will, kommt an Nigeria nicht vorbei, wenn dieses Unterfangen erfolgreich sein soll.

Nigeria ist eine der strategisch wichtigsten Nationen des Kontinents. Es besitzt die größte Bevölkerung Afrikas. Einer von sieben Afrikanern ist Nigerianer. Nigeria verfügt über eine der größten Diasporas innerhalb und außerhalb des Kontinents, die eng mit dem Heimatland verwoben ist. So sehr, dass sowohl das Heimatland als auch die Diaspora interagieren und sich gegenseitig mit Ideen, Kultur, Wirtschaft und Religion beeinflussen.

Dies zeigt sich in vielen Bereichen. In Kultur und Musik haben die *Afro-beats* und der nigerianische Pop, die derzeit sowohl die afrikanischen als auch die westlichen Charts und Kulturszenen erobern, ihren Ursprung in nigerianischen Innenstädten. Das nigerianische Kino, im Volksmund „Nollywood“ genannt, hat ein weltweites Publikum angelockt und bringt dank der großen nigerianischen Diaspora, die über die ganze Welt verstreut ist, den Geschmack, den Glamour und die Offenheit des nigerianischen Lebens und der nigerianischen Erfahrungen in die Wohnzimmer der Welt.

Im religiösen Bereich machen nigerianische Pfingstprediger von sich reden, die ihren Sitz in Lagos, im Vereinigten Königreich und sogar in den Vereinigten Staaten haben. Sie gewinnen Seelen und erreichen einen Teil der weltweit Gläubigen. Nigeria entsendet auch Priester in viele europäische Pfarreien, die in den letzten Jahrzehnten einen Mangel an Priesterberufen zu beklagen hatten.

Nigeria ist die größte Volkswirtschaft des Kontinents, auch wenn über 75 Prozent der Bevölkerung unterhalb der Armutsgrenze leben. Es hat das zweitstärkste Militär des Kontinents und verfügt über eine Fülle von menschlichen und materiellen Ressourcen.

Diese strategische Bedeutung wird von jeder Macht, die auf dem afrikanischen Kontinent Fuß fassen will, leicht erkannt. Und die islamischen Träume von der globalen Eroberung waren nicht blind für diese Tatsache. Deshalb wurde bereits in den 1950er Jahren damit begonnen, Nigeria für den Islam zu gewinnen, obwohl mehr als die Hälfte der Bevölkerung Christen sind.

Nigeria ist der Traum eines jeden Eroberers. Es verfügt über unermessliche Ressourcen, um die es beneidet wird. Zudem weist es ein hohes Maß an staatlicher Dysfunktionalität auf, gekennzeichnet durch strukturell schwache Institutionen, weite unkontrollierte Räume, grassierende Korruption und eine in weiten Teilen untergebildete und verarmte Bevölkerung, die nach einer Alternative hungert – all diese Faktoren ergeben einen idealen Nährboden für terroristische Gruppierungen, die von der Errichtung eines Kalifats träumen.

Islamische Fanatiker sind nicht blind für diese Tatsache. Dies könnte eine Erklärung für den Aufstieg der *Fulani*-Milizen sein. Es könnte auch Antworten auf die Fragen liefern, woher die Finanzierung und die hochentwickelten Waffen kommen, die bei der Auslöschung der christlichen Gemeinden im Mittleren Gürtel eingesetzt werden.

Dieser wiederauflebende islamistische Kolonialismus, der von *Boko Haram*, *ISWAP* und jetzt auch vom militanten *Fulani*-Terrorismus in Nigeria gefördert wird, ist nicht nur hungrig nach Land im Mittleren Gürtel Nigerias. Seine Ziele fügen sich nahtlos in eine umfassendere geopolitische Strategie der Islamisten ein, die in Nigeria ein islamisches Kalifat errichten wollen – ein lang gehegter Traum, den Scheich Usman Dan Fodio bereits vor über 200 Jahren hatte, als er den Koran im Atlantik im Süden versenken wollte. Im Kampf der Islamisten um die globale Vorherrschaft wäre die Kontrolle Afrikas ein bedeutender Sieg. Hinter den gesichtslosen Mächten, die hinter der massiven Christenverfolgung stehen, könnten dieselben Kräfte stecken, die Nigeria 1986 in die *Organisation Islamischer Länder (OIC)* geführt haben.

Der Ausbau Nigerias zu einem dschihadistischen Brückenkopf dient der Eroberung des gesamten afrikanischen Kontinents. Das mag einer der Gründe sein, warum die Dschihadisten ihre Bemühungen sowohl militärisch als auch politisch verstärken, um Nigeria unregierbar zu machen, die christliche Bevölkerung auszulöschen, den Rest zu unterwerfen und das Land zu übernehmen. Die Kontrolle des Mittleren Gürtels ist nur eine Zwischenstation zur Eroberung des gesamten subsaharischen Afrikas und letztlich zur Erlangung einer globalen Vorherrschaft.

Türkei: Konversion als Bedrohung der Interessen des Staates?



Dr. Lidia Rieder (Juristin), wurde von der Universität Bremen aufgrund ihrer Dissertation zu einem völkerrechtlichen Thema promoviert. Die Expertin für Religionsfreiheit arbeitet als Legal Officer für ADF International in Wien. (Foto: © ADF International).

Einführung

Offiziell gibt es in der Türkei kein Gesetz, das Konversion (Religionswechsel) verbietet. Aber ist es in der Praxis wirklich so einfach, vom Islam zu konvertieren? Um diese Frage zu beantworten, müssen wir uns das politische Klima im Land ansehen.

Im Mai 2023 hat sich Präsident Erdogan weitere fünf Jahre an der Macht gesichert. Dabei war dies angesichts der politischen Entwicklung der letzten Jahre in der Türkei keineswegs sicher. Anstatt sich auf die steigenden Lebensmittel- und Mietkosten sowie die explodierenden Inflationsraten zu konzentrieren, hat sich der Präsident auf die Transformation der türkischen Nationalkultur fokussiert. Dazu gehörte eine nostalgische Wiederbelebung der osmanischen Vergangenheit¹ und eine von Islamisierung und Nationalisierung geprägte Politik. Die Partei für Gerechtigkeit und Aufschwung (AKP) kam 2002 an die Macht, wobei eines ihrer erklärten Ziele darin bestand, „die Türkei zu einem pluralistischen Land zu machen“.² Nach den ersten Jahren, die von Hoffnungen und Reformen geprägt waren, begann die Türkei jedoch

¹ How Erdogan reoriented Turkish culture to maintain his power. Jason Farago. 25 May 2023. Aufrufbar unter: <https://www.nytimes.com/2023/05/25/arts/turkey-election-erdogan-culture.html>

² A Paradoxical Tale: Reading the Transformation of Erdoğan's Turkey Through the Lens of Religion. Ahmet Erdi Öztürk. 17 January 2022, 3. Aufrufbar unter: <https://repository.londonmet.ac.uk/7367/1/Reading%20the%20Transformation%20of%20Erdog%CC%86an%E2%80%99s%20Turkey%20Through%20the%20Lens%20of%20Religion.pdf>

ihre Transformation „durch ein verstecktes Verständnis von Religiosität“.³ Die Politik der AKP entfernte sich vom Säkularismus und das Klima der Toleranz gegenüber anderen Religionen begann sich zu verändern. Die Umwandlung von Kirchen in Moscheen war in dieser Zeit an der Tagesordnung.⁴ Dies gipfelte in der Umwandlung der Hagia Sophia in eine Moschee durch die Regierung im Jahr 2020, über die sich Stimmen aus aller Welt schockiert zeigten.⁵ Seit 1935 war die Hagia Sophia ein Museum und ein Symbol für Toleranz und Dialog zwischen Islam und Christentum gewesen.

Die Türkei gilt als eines der 40 % der Länder der Welt, die (inoffiziell) eine bevorzugte Religion haben.⁶ Der religiöse und nationalistische Diskurs verstärkte sich nach dem Putschversuch 2016 und wurde zur Regel. Die Politisierung der Religion durch die Regierung wirkte sich unweigerlich auf religiöse Minderheiten aus, insbesondere auf Christen und Aleviten, die sich zunehmend Diskriminierungen und Anfeindungen seitens der Behörden ausgesetzt sahen. Dabei wurden Vorwände geschaffen, um die ohnehin schon kleinen Minderheiten noch weiter zu verkleinern und so eine vereinheitlichung der gesamten Bevölkerung voranzutreiben. Ohne Konversionen offiziell zu verbieten, tun die Behörden alles in ihrer Macht Stehende, um die Ausbreitung von Minderheitsreligionen im Land zu verhindern. Innerhalb von etwas mehr als 100 Jahren schrumpfte der Anteil der Christen von 20 % auf 2 % der Gesamtbevölkerung. Regierung und Justiz ließen ihre Auslöschung nicht nur zu, sondern förderten sie sogar. Der in der Gesellschaft bestehende Eindruck, es sei merkwürdig, „Türke zu sein und kein Muslim“, ist das Ergebnis.⁷ Diese von der Regierung geförderte Denkweise ist wesentlich für den aus menschenrechtlicher Sicht zweifelhaften Umgang mit religiösen Minderheiten verantwortlich und macht eine Konversion fast undenkbar, obwohl sie rein rechtlich nicht strafbar ist.

³ Ebd., 4.

⁴ Ahmet Erdi Öztürk, „Turkey’s Diyanet under AKP rule: from protector to imposer of state ideology?“, *Southeast European and Black Sea Studies*, vol. 16, no. 4 (2016), S. 619–635.

⁵ <https://www.deutschlandfunk.de/islamwissenschaftler-khorchide-umwandlung-der-hagia-sophia-100.html>

⁶ One-in-five countries have a preferred or favored state religion. 29 September 2017. Aufrufbar unter: https://www.pewresearch.org/religion/2017/10/03/many-countries-favor-specific-religions-officially-or-unofficially/pf_10-04-17_statereligions-02/

⁷ Being a Turk and a Christian at the same time? You can’t do that in Turkey. Leendert de Bruin, RD. 27 Mai 2023. <https://cne.news/article/3126-being-a-turk-and-a-christian-at-the-same-time-you-can-t-do-that-in-turkey>

Völkerrechtliche Bestimmungen

Das Menschenrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit⁸ schließt die Freiheit ein, eine Religion oder Weltanschauung zu haben oder anzunehmen, was „notwendigerweise die Freiheit einschließt, eine Religion oder Weltanschauung zu wählen, einschließlich des Rechts, seine derzeitige Religion oder Weltanschauung durch eine andere zu ersetzen“.⁹ Diese Freiheit fällt in den Bereich des sog. *forum internum* (*innere Dimension*). Das Recht auf Religionswechsel als Teil der Religions- und Weltanschauungsfreiheit genießt bedingungslosen Schutz im Rahmen des Menschenrechtskatalogs.

Außerdem erkennt der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte (Zivilpakt) das Recht auf Konvertierung an. In Artikel 18(1) heißt es: „Jedermann hat das Recht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit. Dieses Recht schließt die Freiheit ein, eine Religion oder eine Weltanschauung eigener Wahl zu haben oder anzunehmen [...]“.¹⁰ Dieses Recht ist unveräußerlich, was bedeutet, dass der Staat es sogar in Zeiten des öffentlichen Notstands schützen muss.¹¹ Der Menschenrechtsausschuss der Vereinten Nationen, das Gremium, das mit der Überwachung der Umsetzung des Zivilpakts betraut ist, hat in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 22 klargestellt, dass „die Freiheit, eine Religion oder eine Weltanschauung zu haben oder anzunehmen, notwendigerweise die Freiheit einschließt, eine Religion oder eine Weltanschauung zu wählen, einschließlich des Rechts, die derzeitige Religion oder Weltanschauung durch eine andere zu ersetzen oder atheistische Ansichten anzunehmen, sowie des Rechts, die eigene Religion oder Weltanschauung beizubehalten“.¹²

Die UN-Erklärung von 1992 über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören, besagt in Artikel 2 Absatz 1, dass Angehörige religiöser Minderheiten das Recht haben, „ihre eigene Religion [...] zu bekennen und auszuüben [...] privat und in der Öffentlichkeit frei und ohne Einmischung oder Diskriminierung

⁸ UN-Generalversammlung, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte, Art. 18, 10. Dezember 1948, 217 A (III).

⁹ UN-Menschenrechtsausschuss (HRC), CCPR General Comment No. 22: Article 18 (Freedom of Thought, Conscience or Religion), 30. Juli 1993, CCPR/C/21/Rev.1/Add.4.

¹⁰ Internationaler Pakt über bürgerliche und politische Rechte, Art. 18(1), Dez. 16, 1966, S. Exec. Rep. 102–23, 999 U.N.T.S. 171.

¹¹ Siehe Ebd. Art. 4(2).

¹² UN-Menschenrechtskommission (HRC), CCPR General Comment No. 22: Article 18 (Freedom of Thought, Conscience or Religion), 30. Juli 1993, CCPR/C/21/Rev.1/Add.4



David Byle wurde unter falschen Vorwänden ausgewiesen und mit einem Rückreiseverbot in die Türkei belegt. (Foto: © ADF International).

jedweder Art“.¹³ Außerdem haben sie „das Recht auf volle Teilnahme am kulturellen, religiösen, sozialen, wirtschaftlichen und öffentlichen Leben“.¹⁴ Obwohl die Erklärung nicht verbindlich ist, hat sie in der internationalen Landschaft ein erhebliches Gewicht. In seinem Zwischenbericht über die Beseitigung aller Formen religiöser Intoleranz betonte der ehemalige Sonderberichterstatter der Vereinten Nationen für Religions- und Weltanschauungsfreiheit Ahmed Shaheed, dass die Staaten gemäß der Erklärung verpflichtet sind, die Existenz und Identität von Minderheiten zu schützen.¹⁵

Shaheeds Vorgänger im Amt, Heiner Bielefeld, stellte fest, dass die Religions- und Weltanschauungsfreiheit eine starke kommunikative Dimension hat, ähnlich wie die Meinungsfreiheit, die „die Freiheit einschließt, innerhalb der eigenen Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft zu kommunizieren, seine Überzeugung mit anderen zu teilen, seinen Horizont durch die Kommunikation mit Menschen anderer Überzeugungen zu erweitern, Kontakte über Staatsgrenzen hinweg zu pflegen und zu entwickeln, Informationen über religiöse oder weltanschauliche Fragen zu erhalten und zu verbreiten und zu versuchen, andere ohne Zwang zu überzeugen“.¹⁶ Damit ist klar, dass zwanglose Versuche andere von seinem Glauben zu überzeugen (manchmal als „Missionierung“ bezeichnet, aber im Sinne von religiösen Aktivitäten im Allgemeinen gemeint und nicht auf eine einzige Religion beschränkt)¹⁷ als eine der Formen der Religionsausübung geschützt sind.

¹³ Erklärung über die Rechte von Personen, die nationalen oder ethnischen, religiösen und sprachlichen Minderheiten angehören Art. 2(1), U.N. Doc. A/RES/47/135 (18. Dezember, 1992).

¹⁴ Ebd. Art. 2(2).

¹⁵ Ahmed Shaheed (Sonderberichterstatters für Religions- und Weltanschauungsfreiheit), Zwischenbericht des Sonderberichterstatters, 5, U.N. Doc. A/75/385 (12. Oktober 2020).

¹⁶ Heiner Bielefeldt (Sonderberichterstatters für Religions- und Weltanschauungsfreiheit), Zwischenbericht des Sonderberichterstatters, 27, U.N. Doc. A/67/303 (13. August 2012).

¹⁷ Heiner Bielefeldt (Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit), Zwi-

Was das Recht auf Konversion betrifft, so unterscheidet Heiner Bielefeld vier Unterkategorien: (a) das Recht auf Konversion im Sinne eines Wechsels der eigenen Religion oder Weltanschauung; (b) das Recht, nicht zur Konversion gezwungen zu werden; (c) das Recht, zu versuchen, andere durch zwanglose Überzeugungsarbeit zu bekehren; und (d) die Rechte des Kindes und seiner Eltern in dieser Hinsicht.¹⁸

Da religiöse Aktivitäten Teil des Bekehrungsrechts sind, ist klar, dass dieses Recht nicht nur durch formale Anti-Bekehrungsgesetze, sondern auch durch Beschränkungen der so genannten „Missionsarbeit“ verletzt werden kann.

Gesetzliche Bestimmungen der Türkei zur Religionsfreiheit und die Verpflichtungen aus internationalen Verträgen

In der Türkei gibt es offiziell keine verfassungsmäßig anerkannte Staatsreligion. Artikel 24 der türkischen Verfassung schützt die Religions- und Gewissensfreiheit und besagt, dass gottesdienstliche Handlungen und religiöse Rituale frei ausgeübt werden können.¹⁹

Die Türkei ist Vertragspartei zahlreicher multilateraler Abkommen, darunter die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK), die die Religionsfreiheit garantiert und Diskriminierung aus Gründen der Religion verbietet. Die Türkei hat ihre Verpflichtungen aus den internationalen Abkommen in ihr Rechtssystem aufgenommen. In Artikel 90 der türkischen Verfassung heißt es, dass internationale Abkommen „Gesetzeskraft haben“. Das Verfassungsgericht kann nicht mit der Begründung angerufen werden, dass diese Abkommen verfassungswidrig sind²⁰. Diese Bestimmung in Bezug auf die EMRK wurde durch das Urteil des Verfassungsgerichts vom 7. Februar 2008 bekräftigt. Das Gericht erklärte, dass die EMRK im Rahmen von Artikel 90

schenbericht des Sonderberichterstatters, 26, U.N. Doc. A/67/303 (13. August 2012).

¹⁸ Ebd., 16.

¹⁹ Artikel 24 der türkischen Verfassung, Übersetzung aufrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/3ae6b5be0.html>

²⁰ Artikel 90 der türkischen Verfassung, Übersetzung aufrufbar unter: <https://www.refworld.org/docid/3ae6b5be0.html>

der Verfassung Teil des innerstaatlichen Rechts geworden ist, dass die Bestimmungen der Konvention Gesetzeskraft haben und dass die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte verbindlich sind.²¹

Die Türkei ist Vertragspartei des Internationalen Zivilpakts der Vereinten Nationen und erkennt das oben beschriebene unveräußerliche Recht auf Religionswechsel an. Das Land hat einen Vorbehalt zu Artikel 27 des Internationalen Zivilpakts eingelegt, der besagt, dass Personen, die ethnischen, religiösen oder sprachlichen Minderheiten angehören, „nicht das Recht vorzuenthalten werden (darf), gemeinsam mit anderen Angehörigen ihrer Gruppe ihr eigenes kulturelles Leben zu pflegen, ihre eigene Religion zu bekennen und auszuüben oder sich ihrer eigenen Sprache zu bedienen“. Der Vorbehalt bekräftigt das Recht, „die Bestimmungen von Artikel 27 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte in Übereinstimmung mit den entsprechenden Bestimmungen und Regeln der Verfassung der Republik Türkei und des Vertrags von Lausanne vom 24. Juli 1923 und seiner Anhänge auszulegen und anzuwenden“.²² Der Lausanner Friedensvertrag erkennt den Status der Juden, orthodoxen Griechen und Armenier an, nicht aber den der Protestanten.²³

Staatliche Einmischung in Minderheitenreligionen

Trotz der Rechtsgarantien auf dem Papier sind die religiösen Minderheiten im Land aufgrund der allgemeinen Tendenz zur Islamisierung mit zunehmenden staatlichen Eingriffen und Herausforderungen konfrontiert, und zwar selbst diejenigen, deren Status im Rahmen des Lausanner Vertrags anerkannt ist. Religiöse Minderheiten sind oft mit gesellschaftlichen Vorurteilen konfrontiert. Nach dem verheerenden Erdbeben, das die Türkei im Februar 2023 erschütterte und viele Tote und Obdachlose forderte, haben katholische, protestantische und griechisch-orthodoxe Kirchen mit Hilfsorganisationen in der Region zusammengearbeitet und Hilfsgüter verteilt, Suppenküchen betrieben und Gottesdienste abgehalten. Doch selbst diese Bemü-

²¹ Republik Türkei. Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten. Menschenrechte. <https://www.mfa.gov.tr/%C4%B0nsan-haklar%C4%B1.en.mfa>

²² 2022 Report on International Religious Freedom: Turkey (Türkiye). U.S. Department of State. Office of International Religious Freedom <https://www.state.gov/reports/2022-report-on-international-religious-freedom/turkey/#:~:text=Das%20Land%20ist%20eine%20Partei,ihre%20eigene%20Religion%2C%20oder%20zu>

²³ Friedensvertrag von Lausanne, hier abrufbar: https://www.mfa.gov.tr/lausanne-peace-treaty-part-i_-political-clauses.en.mfa

hungen wurden als „Gefahr“ für die überwältigende islamische Mehrheit in der Region dargestellt.²⁴ Für die Gläubigen war es selbstverständlich, neben den Hilfsgütern auch Bibeln an die Erdbebenopfer zu schicken, doch wurden diese Bibeln von den Behörden eingesammelt und die Bemühungen als „Ausnutzung der Situation statt Nothilfe, Verteilung von Bibeln und Verbreitung des Christentums“ dargestellt.²⁵ Unschuldige Karten mit der Aufschrift „Jesus liebt dich“, die sich unter den von Briten und Deutschen für das Erdbeben mitgebrachten Hilfsgütern befanden, erregten Anstoß bei den Behörden. Es wurde berichtet, dass Personen, die „Segnungen“ durchführten und versuchten, mit den Einheimischen ins Gespräch zu kommen, festgenommen wurden.²⁶ Durch solche drastischen Reaktionen auf jegliche, in sich harmlose Glaubensäußerungen wurden jegliche Versuche, die Bevölkerung mit einem fremden Glauben vertraut zu machen, unterbunden.

Ohne Konversionen direkt zu verbieten, wurden Bedingungen geschaffen, die indirekt dazu führen, dass die Konversionszahlen niedrig bleiben: die Behörden verhindern die Ausbildung von Geistlichen und weisen ausländische Missionare aus. In der türkischen Verfassung heißt es, dass der Religionsunterricht unter staatlicher Kontrolle und Aufsicht erfolgen soll.²⁷ Die staatliche Einmischung in die Ausbildung macht die Minderheitengemeinschaften abhängig von Ausländern, die zwar ins Land kommen durften, aber in den letzten Jahren zunehmend mit Ausweisungen und Abschiebungen konfrontiert wurden.

Vertreibung ausländischer Christen – Fallstudie

Schätzungen zufolge wurden seit 2018 rund 185 ausländische protestantische Geistliche aus der Türkei ausgewiesen. Ausländische christliche Geistliche werden in der Regel durch eine Entscheidung des Innenministeriums in Zusammenarbeit mit dem türkischen Geheimdienst abgeschoben. Den betreffenden Geistlichen wird meist ein bestimmter Sicherheitscode zugewiesen,

²⁴After the earthquake, Turkey’s Jewish and Christian minorities must be protected. Matt Broomfield. 3 März 2023. <https://medyanews.net/after-the-earthquake-turkeys-jewish-and-christian-minorities-must-be-protected/>

²⁵Depremi fırsat bilen Batılı ülkelerden şok itiraf! Türkiye engel oldu. Aufrufbar unter: <https://www.haber7.com/siyaset/haber/3310987-depremi-firsat-bilen-batili-ulkelerden-sok-itiraf-turkiye-engel-oldu>

²⁶Ebd.

²⁷Artikel 24 der türkischen Verfassung, Übersetzung aufrufbar unter: https://global.tbmm.gov.tr/docs/constitution_en.pdf

der zur Beendigung oder Nichtverlängerung ihrer Aufenthaltsgenehmigung führt. Die Codes verbieten ausländischen Geistlichen auch die (Wieder-)Einreise ins Land ohne vorherige Genehmigung. Die Verhängung des Codes ist in der Regel darauf zurückzuführen, dass der türkische Geheimdienst behauptet, die betreffende Person stelle eine Gefahr für die nationale Sicherheit dar.²⁸ Selbst Rechtsanwälten, die die Betroffenen in Verfahren vertreten, die die Anfechtung solcher Entscheidungen zum Gegenstand haben, wird Einsicht in die Akten des türkischen Geheimdienstes verwehrt. Dies wiederum hindert eine effektive Verteidigung der Betroffenen.²⁹ Der viel beachtete Fall des Pastors Andrew Brunson wirft ein Licht auf die verschiedenen Methoden, mit denen die türkische Regierung protestantische Geistliche ins Visier nimmt.³⁰

Gegenwärtig unterstützt ADF International über 20 solcher Fälle in unterschiedlichen Verfahrensstadien, von denen einige vor den türkischen Nationalgerichten anhängig sind und andere bereits den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte als letzte Instanz auf der Suche nach Gerechtigkeit erreicht haben. Der Gerichtshof scheint nur langsam zu handeln, was zum Teil auf die hohe Zahl von Beschwerden im Allgemeinen und aus der Türkei im Besonderen zurückzuführen ist. Das Land hat bei der Verteidigung der Menschenrechte keine gute Bilanz vorzuweisen. Auf die Türkei entfallen derzeit 26,9 % der beim Gerichtshof anhängigen Beschwerden,³¹ was den höchsten Anteil unter den Vertragsstaaten darstellt. Trotz der steigenden Zahl von Christen, die die Abschiebungen vor Gericht anfechten, deutet nichts darauf hin, dass die türkische Regierung die Ausweisungen verlangsamt hat. Ende 2021 waren etwa 41 Verfahren vor Gerichten anhängig, in denen Abschiebungen angefochten wurden.³² Dies hat dazu geführt, dass viele protestan-

²⁸ Sibel Hurtas, Wave of expulsions shakes Turkey's tiny Protestant community, AL-Monitor, 23. März 2022. Aufrufbar unter: <https://www.al-monitor.com/originals/2022/03/wave-expulsions-shakes-turkeys-tiny-protestant-community>.

²⁹ Türkei: Challenges Facing Christians 2016-2020 , Middle East Concern International Christian Concern, 7. Dezember 2020, S. 22. Aufrufbar unter: <http://www.aina.org/reports/tcfc1620.pdf>

³⁰ BBC News, Andrew Brunson: Turkey releases US Pastor after two years, 12. Oktober 2018, aufrufbar unter: <https://www.bbc.com/news/world-europe-45841276>

³¹ European Court of Human Rights. Analysis of statistics 2022. Aufrufbar unter: https://www.echr.coe.int/documents/d/echr/stats_analysis_2022_eng

³² United States Department of State, Office of International Religious Freedom, International Religious Freedom Turkey Report for 2021, S. 17. Aufrufbar hier: <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2022/05/TURKEY-2021-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf> [nachstehend IRF-Bericht Türkei 2021].

tische Gemeinden ohne geistliche Leitung sind und nicht zuletzt die für die örtliche Gemeinschaft überaus bedeutsamen sozial-karitativen Aktivitäten der Ortskirchen darunter leiden.

Mario und Rachel Zalma³³ sind ein britisches Ehepaar, das in die Türkei kam, um zu arbeiten und die türkische Kultur kennenzulernen. Rachel hat das Handwerk der traditionellen türkischen Keramik erlernt. Im Jahr 2009 gründeten die Zalmas zusammen mit fünf anderen befreundeten Paaren eine Kirche in Istanbul. „Wir wollten nicht einfach nur Ausländer sein, sondern mit Respekt kommen und etwas über die Sprache, die Geschichte und die Bräuche der Menschen lernen“, sagt Rachel. „Wir waren beeindruckt von der Gastfreundschaft und Großzügigkeit der Menschen. Die Gemeinde begann zu wachsen, und die Menschen hörten von ihr und zeigten Interesse an der Bibel. Die Kirche bot auch kostenlose Englischkurse und eine Spielgruppe für Eltern und Kinder an, unabhängig davon, ob die Menschen am Christentum interessiert waren oder nicht. Die Spenden aus dem jährlichen Weihnachtsmarkt gingen an örtliche Wohltätigkeitsorganisationen. In erster Linie wollten sie der Nachbarschaft helfen und auf diese Weise zwar durchaus auch Zeugnis von ihrem christlichen Glauben geben, diesen aber selbstverständlich niemandem aufzwingen. Als die Zalmas eines Tages zu einer Reise nach England aufbrachen, um den Geburtstag von Rachels Mutter zu feiern, erfuhren sie, dass gegen Mario ein sog. „N-82“-Sicherheitscode³⁴ verhängt worden war. Mario durfte im Land bleiben, um den Code vor Gericht anzufechten, während Rachel die Reise ohne ihn fortsetzte. Vor Gericht beschuldigten die Behörden Mario, eine Bedrohung für die öffentliche Ordnung und Sicherheit der Türkei darzustellen, ohne dafür konkrete Gründe zu nennen. Er erfuhr, dass er auf der Grundlage eines Berichts des türkischen Geheimdienstes, der ihm oder seinem Anwalt nicht zur Verfügung gestellt wurde, mit einem Einreiseverbot belegt worden war. Seine Möglichkeiten, sich vor Gericht zu verteidigen, waren durch die mangelnde Akteneinsicht stark beeinträchtigt. Mario war gezwungen, eigene Nachforschungen anzustellen und fand heraus, dass derselbe Geheimdienstbericht als Grundlage für die Verhängung des N-82-Codes gegen andere christliche Ausländer verwendet wurde. In dem Bericht wird ihre Teilnahme an einer „Familienkonferenz“, die von der Vereinigung der türkischen protestantischen Kirchen (TEK) Anfang 2019 in Antalya veranstaltet wurde, als Grund dafür genannt, dass sie eine Gefahr

³³Namen aus Sicherheitsgründen geändert.

³⁴Eine Sicherheitsbezeichnung, die verwendet wird, um „Gefahr für die öffentliche Ordnung und Sicherheit“ zu signalisieren.

für die öffentliche Ordnung und Sicherheit darstellen. Die „Familienkonferenz“ ist eine Veranstaltung, die jährlich stattfindet, um christliche Familien in der Region zur geistlichen Ermutigung zusammenzubringen.

Im Jahr 2020 erfuhr das Ehepaar, dass auch Rachel der Sicherheitscode N-82 zugewiesen wurde, der normalerweise eine Verlängerung ihrer Aufenthaltsgenehmigung verhindert. Es gibt starke Indizien, die die Annahme stützen, dass allein die Teilnahme des Ehepaars an einer jährlich stattfindenden christlichen Konferenz für die Verhängung des N-82-Codes ausschlaggebend war. Nach den von der Türkei ratifizierten Menschenrechtsverträgen und der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte ist es ein schwerwiegender Verstoß, Einwanderungsgesetze als Vorwand zu nutzen, um in das Grundrecht einer Person einzugreifen, ihre religiösen Überzeugungen zu leben und zu teilen. Das Paar war gezwungen, die Türkei zu verlassen. Auch Rachel nahm sich einen Anwalt, um sich vor Gericht zu verteidigen. Sie wurde jedoch mit ähnlichen Erfahrungen konfrontiert wie Mario: vertrauliche Berichte des türkischen Geheimdienstes und die Weigerung der Gerichte, auf Behauptungen über die Verletzung ihrer Religions- und Glaubensfreiheit zu antworten. Die Klagen des Paares wurden schließlich vom türkischen Verfassungsgericht abgewiesen, so dass ihnen nur noch die Möglichkeit blieb, die De-facto-Verbote vor dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzufechten. Beide Fälle sind nun vor dem höchsten Menschenrechtsgericht Europas anhängig.

Rachel und Mario Zalma stehen stellvertretend für eine Reihe von sehr ähnlichen Vorfällen. David Byle, ein kanadisch-amerikanischer christlicher Geistlicher, der 19 Jahre in der Türkei verbracht hat, wurde unter falschen Vorwänden ausgewiesen und mit einem Rückkehrverbot belegt.³⁵ David und Pamela Wilson, christliche Missionare, die rund 40 Jahre lang in der Türkei gelebt hatten, mussten bei ihrer Rückkehr nach einem Familienbesuch feststellen, dass sie mit einem Einreiseverbot belegt wurden.³⁶ Abgesehen von den Einwanderungsbeschränkungen gibt es auch Fälle von Christen, die nach Artikel 301 des Strafgesetzbuchs wegen angeblicher missionarischer Aktivitäten angeklagt wurden.³⁷

³⁵ <https://adfinternational.org/de/wer-falsches-glaubt-wird-ausgewiesen/>

³⁶ <https://adfinternational.org/christian-banned-from-turkiye-brings-case-before-european-court-of-human-rights/>

³⁷ Asianews.it, Zwei Konvertiten zum Christentum wegen „Beleidigung des Türkentums“ angeklagt, 11. März 2006, hier abrufbar: <https://www.asianews.it/news-en/Two-converts-to-Christianity-accused-of-insulting-Turkishness-7656.htm>

Schlussfolgerung

Die Fähigkeit über den eigenen Glauben zu sprechen, und Missionierung als ihr Teilaspekt, stehen in direktem Zusammenhang mit der Fähigkeit, das Recht auf Konversion zu genießen. Durch die Erschwerung oder gar Unterbindung religiöser Kundgebungen und anderer religiöser Aktivitäten verhindert der Staat systematisch die Zunahme von Konversionen von der Mehrheitsreligion zu Minderheitsreligionen. Die Politisierung der Religions- und Weltanschauungsfreiheit durch die Regierungen, auf die die derzeitige Sonderberichterstatterin für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Nazila Ghanea,³⁸ hingewiesen hat, ist in der Türkei auf dem Vormarsch und gibt Anlass zu ernster Sorge.

Trotz der soliden gesetzlichen Garantien für die Religionsfreiheit einschließlich der Freiheit, die Religion zu wechseln, gibt die Rhetorik der Regierung den lokalen Beamten und Gerichten de facto einen Freibrief für die Diskriminierung von Minderheitsreligionen, wie z. B. Christen. Tatsächlich wird die Konversion nur in einem Fall begrüßt – nämlich wenn sie von einer Minderheitenreligion zum Islam erfolgt. Darüber hinaus lassen sich die gegen Missionare verhängten Beschränkungen als Vorläufer von Blasphemie-Gesetzen und anderen Missbräuchen des Rechts auf Konversion verstehen. Heiner Bielefeldt zufolge gehören zu den Motiven dafür „die Förderung der nationalen Identität“ und „die Aufrechterhaltung der politischen und nationalen Sicherheit“,³⁹ Formulierungen, die wir von türkischen Beamten hören und in Ausweisungsentscheidungen und Gerichtsverfahren gegen ausländische Christen sehen. Es wird empfohlen, dass die Türkei ihre Verpflichtungen aus dem Internationalen Zivilpakt respektiert und sicherstellt, dass alle Menschen in ihrem Hoheitsgebiet in den vollen Genuss des Rechts auf Religionsfreiheit kommen, einschließlich des Rechts auf Religionswechsel oder der Möglichkeit zur erstmaligen Annahme einer selbst gewählten Religion. Jegliche Beschränkungen der Missionstätigkeit und der Äußerung religiöser Ansichten müssen in strikter Übereinstimmung mit Artikel 18 (3) des Zivilpakts stehen und sich an den gemäß Artikel 9 (2) der EMRK zulässigen Beschränkungen orientieren, deren Liste streng begrenzt und erschöpfend ist.

³⁸ Nazila Ghanea (Sonderberichterstatterin für Religions- und Weltanschauungsfreiheit), Zwischenbericht des Sonderberichterstatters, 20, U.N. Doc. A/HRC/52/38 (30. Januar 2023).

³⁹ Heiner Bielefeldt (Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit), Zwischenbericht des Sonderberichterstatters, 15, U.N. Doc. A/67/303 (13. August 2012).

Die Anerkennung der unterschiedlichsten Überzeugungen der Menschen ist eine Grundlage des Friedens, die „die Achtung des Rechts des Einzelnen einschließt, sich über Fragen der Religion oder der Weltanschauung auszutauschen, über die Grenzen von Gemeinschaften und Staaten hinauszugehen, den eigenen Horizont zu erweitern oder zu versuchen, andere ohne Zwang zu überzeugen.“⁴⁰ Ein solches Verhalten stellt keine Bedrohung der staatlichen Interessen dar.

⁴⁰Ebd., 54.

Hu ist Christ und Chinese. Und in den Augen der Regierung ein Problem

Von einer auf hundert Millionen – das Christentum in China ist rasant gewachsen. Jetzt greift der Staat durch.



Katrin Büchenbacher ist Ausland-Redakteurin bei der Neuen Zürcher Zeitung. Sie hat mehrere Jahre in Schanghai und Peking gelebt und spricht Chinesisch. Sie ist verheiratet und Mutter einer Tochter.

Wenn Hu* sonntags in die Kirche geht, muss er damit rechnen, in eine Polizeikontrolle zu geraten. Im Juni ist es zuletzt passiert. Knapp hundert Gläubige seiner Gemeinde in Peking hatten sich versammelt. Die ersten Lieder waren gesungen, der Pastor wollte gerade zur Predigt ansetzen, als uniformierte Männer in den Saal traten. Diese Versammlung sei illegal, deklarierte einer von ihnen. Dann begannen sie, von allen Anwesenden die Personalien aufzunehmen.

So wie Hu geht es jetzt vielen Christen in China. Manche treffen sich in Höhlen in den Bergen, um den Behörden zu entweichen, das Handy lassen sie zu Hause. Manche Pastoren sitzen im Gefängnis, und manche sind gestorben, als sie verhindern wollten, dass der Bulldozer eine illegale Untergrundkirche zertrümmert. Kaum vorstellbar in einem Land, dessen Verfassung die Religions- und Glaubensfreiheit garantiert. Kaum vorstellbar in einem Land, in dem pro Minute nicht weniger als 70 Bibeln gedruckt werden und wo das Christentum wächst wie nirgendwo sonst auf der Welt: Theologen und christliche Hilfsorganisationen gehen davon aus, dass sich die Zahl chinesischer Christen in den letzten vier Jahrzehnten ver Hundertfacht hat – von einer Million auf etwa hundert Millionen. Wie passt das alles zusammen?

Entweder Kommunist oder Christ – beides geht nicht

Die goldene Zeit des Christentums in China begann in den 2000er Jahren. China war der Welthandelsorganisation beigetreten und entwickelte sich rasant. Doch die Abkehr vom Mao-Kult und die Hinwendung zum Kapitalismus hatten ein spirituelles Loch aufgerissen. Jene auf der Verliererseite dieser rasanten und tiefgreifenden Veränderungen fühlten sich abgehängt, orientierungslos und auf sich alleine gestellt. Die Bauern und Provinzler, die nun in den Fabriken am Stadtrand oder auf der Baustelle als Wanderarbeiter schufteten, aber auch Künstler, Studenten, Intellektuelle – sie alle wollten reich und erfolgreich werden, aber viele suchten nach mehr.

Hu wuchs ohne Religion auf, bei Eltern, die ihn liebten und behüteten. Mit 18 verließ er sie, um 2000 Kilometer weiter nördlich im Land Computerwissenschaften zu studieren. Ab da schlichen sich Einsamkeit und Orientierungslosigkeit in sein Leben. In dieser Zeit hatte er immer wieder denselben Traum: „Ich stehe vor meinem Elternhaus, ein Unwetter braut sich zusammen. Doch etwas hält mich davon ab, hineinzugehen. Immer weiter zieht es mich weg von daheim, immer dunkler werden die Wolken, um mein Herz wird es immer kälter. Ich fühle mich allein und verloren. Wohin nur mit mir?“

Als er für den Master nach Frankreich zog, verstärkte sich dieses klamme Gefühl. Erst recht, als er trotz Ingenieurdiplom nicht gleich eine Arbeitsstelle fand. Einmal lud ihn ein Bekannter zu einer Veranstaltung einer Kirchgemeinde im 13. Arrondissement von Paris ein. Es seien viele chinesische Studenten wie er da. Hu ging hin und fühlte sich wohl. Er mochte die Herzlichkeit der Menschen, das Singen und Musizieren, das gemeinsame Kochen und Essen am Wochenende. Die Predigt eines berühmten chinesischen Pastors löste etwas aus ihm. Er erzählt: „Ich erkannte mich wieder in der Lebensgeschichte des Pastors, sie hat mich berührt: Er war lange ein überzeugter Kommunist, dann hat er seinen Glauben gewechselt.“

Die Pandemie als „Waffe“ gegen die Untergrundkirche

Den Glauben wechseln, das geht auch umgekehrt. Ende 2017 hat die Partei intern durchgesetzt, dass alle Kommunisten „marxistische Atheisten“ sein müssen. Wer weiterhin an religiösen Aktivitäten teilnimmt, wird bestraft. Das ist besonders hart, weil die Mitgliedschaft in der Partei für viele Berufszweige in China vorteilhaft ist. So setzen Schulen und Universitäten ihre Lehrer und Professoren unter Druck, Parteimitgliedschaft zu beantragen und ihren Glauben aufzugeben.

Die Kommunistische Partei Chinas misstraut allen Religionsgemeinschaften, so wie sie der Zivilgesellschaft im Allgemeinen misstraut – sie entgeht ihrer Kontrolle und bedroht damit ihren alleinigen Machtanspruch. Das Christentum sieht die Partei als besondere Gefahr an. Es wäre schliesslich nicht das erste Mal, dass die Kirche eine Schlüsselrolle spielt im Widerstand gegen ein kommunistisches Regime. So trug die katholische Kirche in Polen vor über dreissig Jahren sogar zum Zusammenbruch des sozialistischen Staats bei. Dazu kommt die rein zahlenmässige Bedeutung der Christen in China. Laut der Regierung gibt es zwar weniger als 50 Millionen Anhänger des Christentums in China, aber unabhängige Schätzungen gehen von 95 bis 130 Millionen aus, 7–9 Prozent der Bevölkerung. Das wären mehr als Parteimitglieder.

Chinas Regierung will das Christentum jedoch nicht verbieten. In China wird ein Grossteil der Bibeln für den Weltmarkt und den chinesischen Markt gedruckt, bisher über 200 Millionen. Wenige Jahre nach der Gründung der Volksrepublik 1949 etablierte China zwei staatliche Kirchen: die protestantische Drei-Selbst-Bewegung und die Katholisch-Patriotische Vereinigung. Diese unterstehen dem staatlichen Amt für religiöse Angelegenheiten. So will der Staat das Christentum in eine Form bringen, die kontrollierbar ist. Alle Religionen sollen „sinisiert“, also chinesischer werden. Der Begriff umfasst noch mehr: Sinisierte Religionen sollen eine systemstützende Rolle einnehmen können, indem deren Geistliche Patriotismus und Staatsideologie predigen.

Diese kontrollierte, immer stärker in eine der Regierung zuträgliche Form gepresste Glaubensausübung ist für viele Christen in China unattraktiv. Der Grossteil von Chinas Christen – zwischen 60 und 80 Millionen Menschen – besuchen deswegen die Untergrundkirche. Untergrundkirche wird sie deshalb genannt, weil sie ausserhalb der Staatskirche operiert – in Gotteshäusern, aber auch in Privatwohnungen, Büros oder Hotelzimmern. Lange wurde sie von lokalen Parteifunktionären geduldet. „Doch in den letzten vier Jahren haben sich die Dinge drastisch verändert“, sagt Eugene Bach. Der Amerikaner arbeitet seit über zwanzig Jahren für die Untergrundkirche in China als eine Art Brückenbauer zwischen westlichen Hilfswerken und den Christen in China. Bach ist der Künstlurname, den er auch als Buchautor benutzt und den er zu seinem Schutz auch in diesem Artikel verwenden möchte.

Bach arbeitete im Süden Chinas, in der Stadt Wenzhou, als die Repressionswelle 2019 losging. „Wir haben gesehen, wie Pastoren verhaftet und geschlagen wurden, Kreuze und ganze Kirchen niedergerissen wurden und Leute, die sich den Bulldozern entgegenstellten, lebendig begraben wurden“, sagt Bach. In Wenzhou ist die Dichte an Kirchen so hoch wie nirgends sonst in China. Bereits im Vorjahr hatten die Christen dort geahnt, dass sie nun bald

zur Zielscheibe werden würden – da hatte die Regierung allen unter 18-Jährigen verboten, an religiösen Aktivitäten teilzunehmen. Und dann, 2020, kam die Corona-Pandemie. „Sie wurde als Waffe gegen die Kirche benutzt.“

Zurück ins Zeitalter vor der digitalen Revolution

Hu war bereits wieder zurück nach China gezogen, als die Pandemie losging. In Peking hatte er eine Stelle im Finanzsektor gefunden – und eine Ehefrau. Die beiden hatten sich in einer christlichen Gemeinde kennengelernt. Vor der Pandemie hatte diese Kirche 3000 Mitglieder, sie war zwar nicht staatlich anerkannt, wurde aber geduldet. Die sonntäglichen Gottesdienste füllten ganze Hallen. Damit ist jetzt Schluss. Gottesdienste finden nur noch sporadisch mit unter hundert Personen statt, und die Zahl der Gläubigen ist auf einen Viertel der ursprünglichen Zahl geschrumpft.

„Während der Pandemie passierten seltsame Dinge“, erzählt Hu. Die grosse Halle durfte die Kirche nicht mehr mieten. Gottesdienste fanden virtuell statt – was dem Staat die Möglichkeit gibt, zu überwachen, wer teilnimmt und was gepredigt wird. „Virtuelle Gottesdienste sind nicht dasselbe. Man kommt nicht miteinander ins Gespräch, es ist mehr wie Fernsehen“, sagt Hu.

Den meisten Kirchen erging es so. Die Nichtregierungsorganisation Open Doors schätzt, dass landesweit 7000 Kirchen permanent geschlossen wurden während der Pandemie. Viele staatlich zugelassene Kirchen nahmen die Gottesdienste nach dem Ende der Restriktionen zwar allmählich wieder auf, aber unter strengeren Vorlagen. Laut mehreren Berichten war eine der Vorlagen, den Patriotismus zum festen Bestandteil des Gottesdiensts zu machen. Viele der Untergrundkirchen, die vorher geduldet wurden, galten jetzt als illegal und durften keine Gottesdienste mehr feiern. Sie zersplitterten sich in kleine Gruppen und verloren Anhänger. Selbst das Treffen in Privatwohnungen von kleinen Gruppen wurde erschwert. Wachen und Gesichtsscanner kontrollieren vor den Wohnquartieren, dass nur Bewohner und einzelne Besucher Zutritt erhalten.

Unter der wachsenden Repression sind Christen in China wieder zu Methoden des vordigitalen Zeitalters zurückgekehrt, um den Behörden zu entkommen. Höhlen in entlegenen Bergen Chinas seien zu einem geschützten Ort für Bibelstudien, Tagungen oder Ausbildungen geworden, erzählt der Experte Eugene Bach, der selbst in Höhlen unterrichtet und übernachtet hat. Handys und Kameras sind dort verboten, und Wachen warnen die Höhlenchristen, sobald die Polizei sich nähert, damit sie sich verstecken können.

Immer mehr Pastoren entscheiden sich für ein Leben ganz ohne Mobiltelefon – in China ein schwieriges Unterfangen, da das Handy im Alltag für einfache Einkäufe oder zur Eröffnung eines Bankkontos benötigt wird.

Das mit den Höhlen findet Bach „absolut phänomenal“. Er erklärt: „Jüngere chinesische Christen haben einen fast ausgelacht, wenn man von ‚Verfolgung‘ sprach. Sie kannten keine Verfolgung. Es war keine grosse Sache für sie, eine Bibel-App auf dem Handy installiert zu haben, oder sich zu Tausenden zum Gottesdienst zu treffen. Heute können sie die Bibel-App nicht mehr herunterladen. Und so kehren diese jungen Christen zur Tradition der älteren zurück – es findet ein Wissenstransfer statt.“ Die Idee mit den Höhlen ist nicht neu, Christen haben sich bereits in den 1990er Jahren dort versteckt. Doch seither sind neue Strategien dazugekommen, um der behördlichen Kontrolle zu entkommen. Christen würden sich zum Beispiel auch in fahrenden Bussen treffen, um Gottesdienst abzuhalten, erzählt Bach. Die Handys legen sie vor der Abfahrt in eine Schachtel.

Hu sagt, er bleibe seiner Gemeinde treu, trotz dem hohen Druck, dem sie ausgesetzt sei. Angst habe er keine – nicht mehr, seit diesem einen Traum. Es war wieder derselbe gewesen: Er steht vor seinem Elternhaus, doch es zieht ihn immer weiter weg, es wird ihm immer kälter ums Herz. Doch etwas war anders. Dieses Mal habe er im Traum gebetet.

Nachdruck mit freundlicher Genehmigung der Neuen Zürcher Zeitung.

Ungebrochen trotz 16 Jahre Gefängnis in Eritrea



Dr. Wolfgang Häde, D.Th., UNISA (Hilfsaktion Märtyrerkirche (HMK) ist Gemeindereferent der „Hilfsaktion Märtyrerkirche“ (HMK)¹. Wolfgang Häde war mit seiner Familie fast 20 Jahre im kirchlichen Dienst in der Türkei tätig. Über den 2007 in der osttürkischen Stadt Malatya ermordeten türkischen Christen Necati Aydin schrieb er das Buch „Mein Schwager – ein Märtyrer.“

Begegnet man der heute knapp 40jährigen eritreischen Christin Twen Theodros, kann man sich ihre Lebensgeschichte kaum ausmalen. Die Frau strahlt Leben und tiefe Freude aus, die offensichtlich mit ihrem Glauben zusammenhängen. Wenn sie berichtet, verspürt man in ihr trotz tief traumatischer Erlebnisse keine Bitterkeit:²

Leben und Leiden von Twen Theodros

Twen Theodros wuchs in der eritreischen Großstadt Asmara auf, die nach der Unabhängigkeit Eritreas von Äthiopien im Jahr 1991 wieder zur Hauptstadt wurde. Sie wurde in ihrer Familie römisch-katholisch erzogen. Mit 19 Jahren kam es jedoch zu einer geistlichen Erweckung bei der jungen Frau. Durch die Lektüre des Buchs der Offenbarung erschien für Twen plötzlich ihr bisheriges christliches Leben als zu lau. Durch ihre neue Hingabe an Jesus kam sie mit einer Gruppe pfingstkirchlicher Christen in Kontakt – und geriet dadurch nicht nur mit ihren Eltern, sondern vor allem auch mit staatlichen Stellen

¹ Die HMK setzt sich seit der Gründung durch den rumänischen Pastor Richard Wurmbbrand vor über 50 Jahren weltweit für Christen ein, die wegen ihres Glaubens diskriminiert und verfolgt werden (www.verfolgte-christen.org).

² Die folgenden Informationen über Twen Theodros stammen aus einem ausführlichen Bericht über ihre Erlebnisse in der Monatszeitschrift „Stimme der Märtyrer“ (Nr. 5/2023, S. 6-8 und weiteren Berichten aus dem Internet: 1) Artikel „Twen Theodros“ während ihrer Haft (ohne Datum): <https://vomcanada.com/er-twen-theodros.htm> 2) Artikel „ERITREA: Christian prisoners Twen Theodros and Mussie Eyob are free!“ vom 25.02.2021 kurz nach ihrer Entlassung: <https://hrwf.eu/eritrea-christian-prisoners-twen-theodros-and-mussie-eyob-are-free/> 3) Artikel „Dohi News“ vom 13.02.2023, rund ein Jahr nach ihrer Entlassung. Im Internet unter: <https://www.dohi.org/tortured-and-imprisoned-for-her-faith-twen-theodros-chose-to-love-her-enemies/> (letzter Zugriff bei allen Artikeln: 10.07.2023),

in Konflikt. In Eritrea gelten nur der sunnitische Islam und drei Kirchen als zugelassene Religionen, die Eritreisch-Orthodoxe Tewahedo-Kirche, die römisch-katholische und die „Evangelisch-lutherische Kirche von Eritrea“³. Alle davon abweichenden Glaubensgemeinschaften werden radikal verfolgt.

Nach einer ersten polizeilichen Festnahme im Jahr 2004 wurde Twen Theodros entlassen, weil sie eine Erklärung unterschrieben hatte, zu ihrem „alten Glauben“ zurückzukehren – ohne sich des Inhalts der Erklärung voll bewusst zu sein. Das führte für die junge Frau zu einem inneren Klärungsprozess. Die Frage war für Twen, was gilt? Die Bibel oder der (unterschriebene) Brief? Ihre Entscheidung für „die Bibel“ wurde richtungsweisend für ihr weiteres Leben.

Nach einem Gebetstreffen in der Silvesternacht 2004/2005 wurde die damals 21jährige erneut verhaftet und gleich in einen der als Gefängniszelle benutzten berüchtigten Schiffscontainer gesperrt, wo sie die ersten drei Jahre ihrer Haft verbringen musste. Zeitweise befand sich eine andere Christin, die eritreische Gospelsängerin Helene Berhane, im gleichen Container. Helene wurde früher als Twen freigelassen und berichtet in ihrem autobiographischen Buch auch über Twens (im Buch anonymisiert) Hingabe und Opferbereitschaft. Die noch sehr junge Christin ließ sich einmal sogar für ihre Glaubensschwester Helene schlagen.⁴

Immer wieder wurde Twen die Möglichkeit angeboten, ihrem Glauben abzusagen und dadurch freizukommen. Die junge Christin erlebte, dass manche Mitchristen – darunter auch Pastoren – dem Druck nicht standhielten und Jesus verleugneten. Trotz massivem Druck durch Schläge, durch Mangel an Nahrungsmitteln andere Methoden der Zermürbung blieb Twen aber standhaft, indem sie sich an das Wort Jesu erinnerte: „Wer nun mich bekennt vor den Menschen, zu dem will ich mich auch bekennen vor meinem Vater im Himmel.“ (Matthäus 10:32)

Twen Theodros berichtet rückblickend sehr offen auch über Situationen, in denen sie die Qualen schier nicht mehr aushalten konnte, gerade dann aber auch das übernatürliche Eingreifen Jesu als große Ermutigung erlebte.

³ vgl. das Kapitel über Eritrea des „2022 International Religious Freedom Report“ des US-Außenministeriums (State Department); im Internet unter <https://www.state.gov/wp-content/uploads/2023/05/441219-ERITREA-2022-INTERNATIONAL-RELIGIOUS-FREEDOM-REPORT.pdf> (letzter Zugriff 10.07.2023).

⁴ Helene Berhane/Emma Newrick, Mein Lied klingt aus der Nacht: Die Geschichte einer mutigen Frau, Brunnen/HMK: Gießen 2. Aufl. 2012 (zu beziehen über: www.verfolgte-christen.org/shop/).

In schlimmen Schmerzen und großem Hunger sah sie einmal in einer Vision Jesus Christus als schmerzgebeugten Mann, der sie auf dem Arm trägt und mit dem eigenen Körper vor Schlägen schützt.

Als Hilfe inmitten von Qual erlebte Twen Theodros die christliche Gemeinschaft. Aus dem Container heraus wurde Twen in ein unterirdisches Gefängnis verlegt – also an einen weiteren schrecklichen Ort. Aber dass sie nach einer Zeit der Isolation dort wieder mit anderen Christen zusammen war, erlebte sie dennoch wie eine Befreiung.

Anfang 2021 konnte Twen Theodros im Rahmen einer Amnestie nach rund 16 Jahren das Gefängnis verlassen. Aufgrund einer schweren Erkrankung durfte sie zur Behandlung nach Äthiopien und gelangte von dort in den Westen. Trotz ihrer unermesslichen Leiden bekennt die eritreische Christin heute: „Ich fühle mich gesegnet, am Leiden Christi teilzuhaben.“ Über ihre Peiniger sagt sie: „Gott hat es mir geschenkt, sie lieben zu können.“ Wer Twen Theodros persönlich kennenlernt, nimmt ihr das auch ab.

Lage der Religionsfreiheit in Eritrea

Rund ein Jahr nach der Freilassung der Christin, im Februar 2023, wurden 44 Christen verhaftet. Ein Artikel sprach zum damaligen Zeitpunkt von insgesamt rund 400 inhaftierten Christen.⁵ Wie ist die unmenschliche Behandlung von Christen, die aus Gewissensgründen nicht eine der genehmigten Kirchen besuchen können, zu erklären?

Isayas Afewerki ist seit der Staatgründung von Eritrea im Jahr 1993 Staatspräsident und steht gleichzeitig der Regierung vor. Da bisher keine Verfassung in Kraft trat, gilt sein Kabinett immer noch als „Übergangsregierung“. Wahlen fanden seit 1993 nicht mehr statt. Afewerki stammt aus einer christlich-orthodoxen Familie. Schätzungen über die Bevölkerungsanteile der Religionen schwanken zwischen 49 und 63 Prozent für Christen sowie zwischen 37 und 49 Prozent für Muslime.⁶ Die Motivation hinter der Verfolgung von Angehörigen nicht erlaubter christlicher Gemeinden ist also nicht in erster Linie religiös zu definieren. Vielmehr lässt sich eine „totalitäre Unsicherheit“⁷

⁵ Vgl. „Dohi News“

⁶ Vgl. United States Commission on International Religious Freedom, 2023 Annual Report, S. 23; in Internet: https://www.uscirf.gov/sites/default/files/2023-05/2023%20Annual%20Report_1.pdf (letzter Zugriff, 10.07.2023).

⁷ Vgl. zu dieser Triebkraft von Verfolgung Boyd-MacMillan, Ronald 2006. Faith that Endures: The Essential Guide to the Persecuted Church. Grand Rapids: Revell, S. 135–138.

hinter den Repressionen ausmachen. Das diktatorische Regime von Afewerki empfindet alles, was abweicht oder schwer zu kontrollieren ist, als Gefahr für die eigene Machtfülle.

Auch die Christen in anerkannten Kirchen oder Vertreter anderer Religionen werden in ihren Rechten beschränkt, sobald sie die Regierung kritisieren. Der 2022 verstorbene ehemalige Patriarch der Eritreisch-Orthodoxen Kirche Abune Antonios verbrachte die letzten rund 15 Jahre seines Lebens unter Hausarrest, weil er zur Freilassung politischer Gefangener aufgerufen und dem Druck der Regierung widerstanden hatte, gewisse Kirchenmitglieder zu exkommunizieren.⁸

Zwar gewährt die (noch nicht in Kraft gesetzte) Verfassung Eritreas Religionsfreiheit, in der Praxis ist jedoch eine Regierungsverlautbarung aus dem Jahr 1995 („Proclamation No. 73“) bestimmend, die der Regierung die volle Kontrolle über das religiöse Leben im Land einräumt.⁹ Alle religiösen Organisationen sind genehmigungspflichtig. Da diese Genehmigungen aber nicht erteilt werden, arbeiten seit 2002 lediglich die vier oben genannten Religionsgemeinschaften legal.

Ausblick

Nach Schätzungen bilden die nicht anerkannten christlichen Denominationen knapp fünf Prozent der Christen des Landes.¹⁰ Die kleinen evangelikalen Gruppen werden oft pauschal als „P'ent'ay“ (abgeleitet ursprünglich von „Pentecostal“/Pfingstkirchlich) bezeichnet.¹¹

⁸ Vgl. United States Commission on International Religious FREEDOM, 2023 Annual Report, S. 22.

⁹ Ebd., S. 23.

¹⁰ Vgl. Kapitel über Eritrea des „2022 International Religious Freedom Report“. Dort werden allerdings die „Zeugen Jehovas“ mitgezählt.

¹¹ Vgl. den Wikipedia-Artikel zum Begriff „P'ent'ay“: <https://en.wikipedia.org/wiki/P%27ent%27ay> (letzter Zugriff 10.07.2023).

Obwohl die US-amerikanische Regierung Eritrea schon 2004 als „Country of Particular Concern“ (CPC) eingestuft hat wegen „Beteiligung oder Duldung bei besonders schwerer Verletzung der Religionsfreiheit“¹² und diese Einstufung im neusten Bericht erneuert hat,¹³ scheint keine wesentliche Verbesserung der Lage einzutreten.

Twen Theodros kann nun in Freiheit leben. Ihre Standhaftigkeit und ihr Glaubensmut sind eine Herausforderung für Christen im satten Westen. Sie selbst gibt dafür ihrem Herrn die Ehre. Zahlreiche andere Christen leiden aber weiter unter unmenschlichen Bedingungen in Gefängnissen des eritreischen Regimes.

¹² „for having engaged in or tolerated particularly severe violations of religious freedom“, Kapitel über Eritrea des „2022 International Religious Freedom Report“.

¹³ Auch der Bericht „The EU and Freedom of Religion or Belief – 2017–2021“ – Periodical report by the European Parliament Intergroup on Freedom of Religion or Belief and Religious Tolerance (FoRB & RT)“ sieht die Lage in Eritrea als sehr bedenklich. Im Internet: <http://www.religiousfreedom.eu/wp-content/uploads/2022/03/Intergroup-FoRB-Report-Final-2021.pdf> (Letzter Zugriff 10.07.2023).

Agenda-Setting für verfolgte Christen



Dr. Philipp Hildmann, 1973 in Erlangen geboren, ist promovierter Literaturwissenschaftler und Theologe. Nach Stationen als Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Systematische Theologie der Universität München und als Lehrbeauftragter der Universität Eichstätt begann er 2004 seine berufliche Laufbahn als Politikberater in unterschiedlichen Funktionen in der Hanns-Seidel-Stiftung. Er ist Mitglied der Synode der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Europäischen Akademie der Wissenschaften und Künste.

„Auch, wenn ich mit dir sterben müsste, werde ich dich nicht verleugnen!“ (Mk 14.31) Für viele Christinnen und Christen ist das Bekenntnis des Petrus heute keine theoretische Fingerübung. In einer Vielzahl von Ländern erleiden sie aus unterschiedlichen Gründen Bedrückung und Verfolgung – weil sie einer bestimmten Volksgemeinschaft angehören, weil Regierungen auf dem Rücken religiöser Minderheiten Identitätspolitik betreiben, weil Schuldige für soziale Missstände gesucht werden, weil eigene religiöse Überzeugungen durch ihren Glauben in Frage gestellt werden. „Repression“, so der vormalige UN-Sonderberichterstatter für Religions- und Weltanschauungsfreiheit, Heiner Bielefeldt, „kann sehr feingliedrig sein.“¹ Im Licht des Neuen Testaments ist sie jedenfalls eine Konsequenz der Nachfolge Christi: „Und alle, die fromm leben wollen in Christus Jesus, müssen Verfolgung leiden.“ (2. Tim 3.12).

Bedrängung hat viele Gesichter und betrifft die unterschiedlichsten Gruppen. Allen voran Christinnen und Christen in wenigstens einem Viertel der Länder dieser Erde. Wobei grundsätzlich gilt: „Dort wo Christen wegen ihres Glaubens entrechtet werden, leiden ebenso auch andere Menschen – und nur

¹ Heiner Bielefeldt im Interview mit Katja Dorothea Buck: „Eigentlich ist das alles ganz einfach mit der Religionsfreiheit“. Ein gefährdetes Menschenrecht – Interview mit dem Experten Heiner Bielefeldt (23. März 2023). Abzurufen unter: <https://www.ekd.de/interview-religionsfreiheit-heiner-bielefeldt-77981.htm> [Stand: 20. Mai 2023].

dort wo alle Menschen ihre Freiheit genießen, können es auch Christen. Beides lässt sich nicht trennen. Die Situation für Christen lässt sich dauerhaft nur verbessern, wenn sie für alle besser wird.“⁴²

Ein wichtiger Schritt auf diesem Weg ist es, Agenda-Setting zu betreiben und zur Erhöhung der Relevanz des Themas für politische Entscheidungsträger die Aufmerksamkeit einer möglichst breiten Öffentlichkeit auf die Situation der Verfolgten und Bedrängten zu lenken. Dies geschieht unter anderem durch Berichte unterschiedlicher Stellen wie beispielsweise die UN-Sonderberichterstatteerin über Religions- und Weltanschauungsfreiheit, den EU-Sonderbeauftragten zur Förderung der Religions- und Glaubensfreiheit außerhalb der EU, den Beauftragten der Bundesregierung für weltweite Religionsfreiheit, die Forschungsstelle Pew Forum on Religion & Public Life, das International Institute for Religious Freedom – IIRF, die überkonfessionelle Hilfsorganisation Open Doors oder durch die ökumenischen Berichte zur Religionsfreiheit weltweit der Evangelischen Kirche in Deutschland und der Deutschen Bischofskonferenz.

Dies geschieht aber auch durch wiederkehrende Gebets- und Gedenktage, die auch in Deutschland gezielt dem Thema der bedrängten und verfolgten Christinnen und Christen gewidmet sind bzw. den Fokus mit auf diese Gruppe lenken:

Stephanustag

Als Klassiker darf hier der Stephanustag (Stefanitag) am Zweiten Weihnachtsfeiertag, dem 26. Dezember, gelten. Bereits seit dem Jahr 380 ist er dem ersten Märtyrer der Christenheit gewidmet: Stephanus, der von einem aufgebrachten Mob im Akt einer „Lynchjustiz“⁴³ zu Tode gesteinigt wurde, weil er Jesus als den Christus bezeugte.⁴ „An jenem Tag“, berichtet die neutestamentliche Apostelgeschichte im 8. Kapitel, „entstand [...] eine große Verfolgung“. „Die Mitglieder der jungen Gemeinde zerstreuten sich, die Flüchtlinge aber verbreiteten das Wort Christi weiterhin.“⁴⁵

² Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) – Deutsche Sektion e.V.: Verletzung der Religionsfreiheit – wo ist die Lage am schlimmsten? (2020). Abzurufen unter: <https://www.igfm.de/verletzung-der-religionsfreiheit-wo-ist-die-lage-am-schlimmsten/> [Stand: 20. Mai 2023].

³ Friedhelm Winkelmann: Geschichte des frühen Christentums. München 1996. S. 36.

⁴ Vgl. Karl-Heinrich Bieritz: Das Kirchenjahr. Feste, Gedenk- und Feiertage in Geschichte und Gegenwart. 2. A. Berlin 1988. S. 190.

⁵ Erna Melchers, Hans Melchers: Die Heiligen. Geschichte und Legende. Bearbeitet von Carlo

Seit 2012 wird dieser Tag offiziell von der Katholischen Kirche in Deutschland als überdiözesaner „Gebetstag für verfolgte und bedrängte Christen“⁶ begangen. Und bereits 2007 hatte die Evangelische Landeskirche in Württemberg beschlossen, jährlich an diesem 26. Dezember einen „Gebetstag für verfolgte Christen“⁷ einzuführen. Auch in weiteren evangelischen Landeskirchen wird inzwischen an diesem Tag der bedrängten Glaubensgeschwister gedacht.⁸

Reminiszere

„Gedenke, Herr, an deine Barmherzigkeit“ (Psalm 25.6). Vom lateinischen *reminiscere*, gedenken, hat der zweite Sonntag der Passionszeit vor Ostern seinen Namen. Auf Beschluss der 10. EKD-Synode von 2008⁹ ruft die Evangelische Kirche in Deutschland seit 2010 an diesem Tag alle ihre Kirchen und Gemeinden auf, in Gottesdiensten und Gebeten insbesondere auf die Leidenserfahrungen von Christen in Bedrängnis aufmerksam zu machen und sich auch auf andere Weise für sie einzusetzen.¹⁰

Melchers. Augsburg 1980. S. 828.

⁶ „Bittet für alle Heiligen ...“ (Eph 6,18). Texte und Gebete für verfolgte und bedrängte Christen. Hrsg. von der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland / Ökumenische Centrale. Frankfurt [2019]. S. 10.

⁷ Evangelische Kirche in Württemberg: Gebetstag für verfolgte Christen. Am 26. Dezember und am Sonntag Reminiszere wird an verfolgte Christen gedacht. Stuttgart [o.J.]. Abzurufen unter: <https://www.elk-wue.de/leben/gemeinde/gemeinsam-beten/gebetstag-fuer-verfolgte-christen> [Stand: 20. Mai 2023].

⁸ Vgl. Evangelisches Gottesdienstbuch. Agende für die Evangelische Kirche der Union und für die Vereinigte Evangelisch-Lutherische Kirche Deutschlands. Hrsg. von der Vereinigten Evangelisch-Lutherischen Kirche Deutschlands und der Evangelischen Kirche der Union. 5. A. Berlin 2012. S. 416.

⁹ Vgl. 10. Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland: Beschluss zur Fürbitte für verfolgte Christen. 7. Tagung der 10. Synode der EKD, Bremen, 2.- 5. November 2008. Abzurufen unter: https://www.ekd.de/synode2008/beschluesse/beschluss_fuerbitte_verfolgte_christen.html [Stand: 20. Mai 2023].

¹⁰ Vgl. Fürbitte für bedrängte und verfolgte Christen. Materialien der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) zum Tag der bedrängten und verfolgten Christen 2010. Hrsg. von der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hannover 2010. S. 2.

Dazu wird jährlich Material erstellt, das den Gemeinden an die Hand gegeben wird, die konkrete Lage in einem ausgewählten Land in den Blick nimmt und Hintergrundinformationen liefert. 2022 standen etwa die Situation der Christinnen und Christen in Belarus, 2023 die derer im äthiopischen Bürgerkrieg im besonderen Fokus der Aufmerksamkeit.¹¹

Weltweiter Gebetstag für verfolgte Christen

Der deutsche Zweig der im 19. Jahrhundert in England ins Leben gerufenen internationalen Einheitsbewegung evangelischer bzw. evangelikaler Christen aus unterschiedlichen Gemeinschaften und Kirchen, die Evangelische Allianz in Deutschland, umfasst heute rund 900 örtliche Allianzen und etwa 380 mit ihr verbundene Werke und Organisationen. Anlässlich ihres 150-jährigen Jubiläums gab sie 1996 erstmals eine Arbeitshilfe für einen Gebetssonntag am zweiten Sonntag im November für verfolgte Christen heraus. Diese Initiative wurde auf globaler Ebene von der Weltweiten Evangelischen Allianz, die über ihre Religious Liberty Commission seit 1997 einen Beraterstatus bei den Vereinten Nationen besitzt, aufgegriffen, so dass sich heute nach eigenen Angaben „Christen und Gemeinden aus über 100 Ländern auf allen Kontinenten“ an diesem „Weltweiten Gebetstag für verfolgte Christen“ im November beteiligen.¹²

In Deutschland wird dieser Gebetstag seit rund zwanzig Jahren auch von der weltweit in über 70 Ländern aktiven, überkonfessionellen Hilfsorganisation Open Doors unterstützt, die im Jahr 2022 beispielsweise begleitende Materialien und Gebetsinformationen an rund 5.700 Gemeinden und christliche Gruppen verschickt hat.¹³

¹¹ Vgl. Fürbitte für Bedrängte und Verfolgte. Sonntag Reminiszere, 13. März 2022. Im Fokus: Belarus. Hrsg. von der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hannover 2021; Äthiopien. Fürbitte für bedrängte und verfolgte Christen. Sonntag Reminiszere, 5. März 2023. Hrsg. von der Evangelischen Kirche in Deutschland. Hannover 2022.

¹² Arbeitskreis Religionsfreiheit – Menschenrechte – Verfolgte Christen der Evangelischen Allianz in Deutschland: Weltweiter Gebetstag für verfolgte Christen. Gemeinsam glauben – miteinander beten. Bad Blankenburg [o.J.]. Abzurufen unter: <https://akref.ead.de/gebetstag-fuer-verfolgte-christen/> [Stand: 20. Mai 2023].

¹³ Vgl. Open Doors: Fragen zum Weltweiten Gebetstag für verfolgte Christen. Kelkheim 2023. Abzurufen unter: <https://www.opendoors.de/aktiv-werden/weltweiter-gebetstag-fuer-verfolgte-christen/fragen-zum-weltweiten-gebetstag-fuer-verfolgte-christen> [Stand: 20. Mai 2023].

UN-Gedenktag für Opfer religiöser Verfolgung

Als vorerst jüngster Gedenktag sei noch der Internationale Tag des Gedenkens an die Opfer von Gewalttaten aus religiösen oder weltanschaulichen Gründen genannt. Der erste Impuls hierfür war 2017 vom internationalen katholischen Hilfswerk Kirche in Not ausgegangen.¹⁴ Ewelina U. Ochab, renommierte Programmanwältin des Human Rights Institute der International Bar Association (IBA), hatte sich diese Idee dann zu eigen gemacht und Unterstützer geworben. 2019 wurde ein entsprechender Resolutionsvorschlag von Polen eingebracht und von der Generalversammlung der Vereinten Nationen angenommen.¹⁵

Seitdem unterstreicht dieser, auf den 22. August festgelegte, Tag jährlich das Engagement der internationalen Gemeinschaft für Gerechtigkeit für die Überlebenden von Völkermord und anderen Gräueltaten aus religiösen oder ethnischen Gründen.¹⁶ Er will die Regierungen an die Notwendigkeit erinnern, robuste Systeme aufzubauen, die es den Menschen ermöglichen, Gerechtigkeit für erlittenes Unrecht zu erlangen. Mit der Einrichtung dieses Gedenktags ist deshalb die konkrete Erwartung verbunden, dass die Vereinten Nationen perspektivisch ein internationales Tribunal für Gewaltakte einrichten, die sich gegen Gläubige richten.¹⁷

Konzentration oder Einheit in Vielfalt?

Bei der aufgezeigten Vielfalt liegt die Frage nahe, ob es für die Erhöhung der Relevanz des Themas für politische Entscheidungsträger dienlich sein könnte, wenn sich die unterschiedlichen Akteure auf einen gemeinsamen Ge-

¹⁴ Vgl. Kirche in Not: 22. August: UN-Gedenktag für Opfer religiöser Verfolgung. Von KIRCHE IN NOT inspirierte Initiative (13. September 2019). Abzurufen unter: <https://www.kirche-in-not.de/allgemein/aktuelles/22-august-un-gedenktag-fuer-opfer-religioeser-verfolgung/> [Stand: 20. Mai 2023].

¹⁵ Im Wortlaut abzurufen unter: <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/LTD/N19/138/89/PDF/N1913889.pdf?OpenElement> [Stand: 20. Mai 2023].

¹⁶ Vgl. National Today: International Day Commemorating the Victims of Acts of Violence Based on Religion or Belief – August 22, 2023. Abzurufen unter: <https://nationaltoday.com/international-day-commemorating-the-victims-of-acts-of-violence-based-on-religion-or-belief/> [Stand: 20. Mai 2023].

¹⁷ Vgl. Vatican News: UNO: Erster Gedenktag für Opfer religiöser Verfolgung (6. August 2019). Abzurufen unter: <https://www.vaticannews.va/de/welt/news/2019-08/un-erster-gedenktag-opfer-religioeser-verfolgung.html> [Stand: 20. Mai 2023].

denktag konzentrieren. Allerdings lassen gewachsene Traditionen, internationale Verbindungen, eigene Interessen und noch manch andere Faktoren ein solches Szenario aktuell als nicht wahrscheinlich scheinen.

Im Sinne des Agenda-Setting scheint es deshalb geraten, die gegenwärtige Vielfalt als Chance zu begreifen und sich wechselseitig zu unterstützen: durch die Übernahme der bislang nicht begangenen Gedenktage für die eigene Community, durch das wertschätzende Hinweisen auf das Geschehen in den Kreisen der anderen, durch das wechselseitige Gebet der Gläubigen füreinander. Auch ein solches Vorgehen dürfte zu einem verstärkten Agenda-Setting zur Verbesserung der Situation für verfolgte Christen und andere aus religiösen oder ethnischen Gründen Bedrängte werden. Und es würde das 2015 in Tirana formulierte, historisch wegweisende Bekenntnis von 145 christlichen Führungspersonlichkeiten aller Strömungen des weltweiten Christentums weiter mit Leben erfüllen, die dort gemeinsam festgehalten haben:

„Christliche Märtyrer vereinen uns auf eine Weise, die wir uns kaum vorstellen können. [...] In Gemeinschaft mit Christus verpflichten wir uns: den Erfahrungen der Christen, der Kirchen und all derer, die diskriminiert und verfolgt werden, mehr Gehör zu schenken und unseren Umgang mit den leidenden Gemeinschaften zu vertiefen; mehr für Kirchen, Christen und alle, die unter Diskriminierung und Verfolgung leiden, zu beten sowie auch für die Veränderung derjenigen, die diskriminieren und verfolgen; mehr mit Respekt und Würde, mit einer klaren und starken Stimme gemeinsam für die Leidenden zu sprechen; im gegenseitigen Verständnis mehr zu tun, um wirksame Wege der Solidarität und Unterstützung für Heilung, Versöhnung und für die Religionsfreiheit aller unterdrückten und verfolgten Menschen zu finden. Die Konsultation [...] ruft [...] alle christlichen Organisationen auf regionaler, nationaler und lokaler Ebene aus verschiedenen Traditionen auf, zu lernen, zu beten und in ihren Orten gemeinsam für die Verfolgten zu arbeiten, um sicherzustellen, dass sie besser unterstützt werden, [...] und sie ruft alle Regierungen auf, die Religions- und Glaubensfreiheit aller Menschen als grundlegendes Menschenrecht zu achten und zu schützen.“¹⁸

¹⁸ Discrimination, Persecution, Martyrdom: Following Christ Together. Global Consultation, 1.–5. November 2015. Tirana, Albanien. Consultation Message, 4. November 2015. Abzurufen unter: <https://asiaevangelicals.org/2015/11/07/discrimination-persecution-martyrdom-following-christ-together/> [Stand: 20. Mai 2023, Übersetzung durch den Verf.].

Verkannt – verdrängt – verschwiegen

Zur Lage konvertierter christlicher Geflüchteter in Deutschland



Dr. Gottfried Martens, geboren 1963, ist Pfarrer der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Im Jahr 2013 begann er in Berlin-Steglitz mit einer Arbeit mit Geflüchteten aus dem Iran und Afghanistan. Daraus entstand 2015 die evangelisch-lutherische Dreieinigkeits-Gemeinde, zu der mittlerweile etwa 800 iranische und etwa 400 afghanische Geflüchtete gehören.

Anfang Juni 2023 feierten wir in unserer Evangelisch-Lutherischen Dreieinigkeits-Gemeinde in Berlin-Steglitz den zehnten Jahrestag des Starts unserer Arbeit unter konvertierten christlichen Geflüchteten aus dem Iran und Afghanistan. Viele unserer Gemeindeglieder sind mittlerweile längst fest in unserer Gesellschaft integriert, arbeiten und engagieren sich in vielen Bereichen ehrenamtlich. Wo konvertierten christlichen Geflüchteten die Möglichkeit zu dieser Integration gegeben wird, nutzen sie sie in aller Regel auch und erweisen sich als Gewinn für dieses Land.

Doch über diesen erfreulichen Entwicklungen sollten die gravierenden Probleme nicht übersehen werden, mit denen konvertierte christliche Geflüchtete aus dem Iran und Afghanistan, aber auch zum Beispiel aus Pakistan, hier in Deutschland immer wieder konfrontiert werden:

Schon vor acht Jahren hatten wir auf die Schwierigkeiten aufmerksam gemacht, denen konvertierte christliche Geflüchtete in Erstaufnahmeeinrichtungen und Asylbewerberunterkünften ausgesetzt waren und sind:¹ Sie sind eine kleine Minderheit inmitten einer großen Mehrheit muslimischer Bewohner, unter denen es nicht wenige gibt, die nicht bereit sind, die Konversion der christlichen Geflüchteten zu akzeptieren, und die gegen die konvertierten Christen immer wieder auch mit Gewalt vorgehen. Als wir vor acht Jahren über diese Probleme berichteten, waren es gerade die großen

¹ Vgl. z.B. https://hd.welt.de/wams-hd/wams-hd_politik/article146894331/Fluechtlinge-Muslime-mobben-Christen-in-Asylbewerberheimen.html

christlichen Kirchen, die versuchten, diese Berichte zu diskreditieren – nicht zuletzt auch, weil solche Übergriffe eben auch in kirchlich betriebenen Einrichtungen stattfanden. Welche Möglichkeiten die Kirchen haben, auf mediale Berichterstattung Einfluss zu nehmen, wenn sie es denn wollen, ist uns damals vor acht Jahren sehr eindrücklich deutlich geworden. Maßnahmen zum Schutz der konvertierten christlichen Geflüchteten wurden so gut wie gar nicht ergriffen; lediglich durch den Rückgang der Geflüchtetenzahlen entspannte sich die Situation in den folgenden Jahren in den Unterkünften etwas. Nun mit dem erneuten Anstieg der Geflüchtetenzahlen erleben wir wieder dieselben Probleme: Konvertierte Christen werden in Heimen immer wieder auch tätlich angegriffen; anschließend tritt dann eine größere Zahl von „Zeugen“ auf, die jeweils bestätigen, dass der Christ die Muslime angegriffen hat. Immer wieder müssen wir bei uns Opfer solcher Übergriffe für eine gewisse Zeit aufnehmen. Besonders schwierig ist die Lage für konvertierte Christen stets im Monat Ramadan; in vielen Fällen zeigen die Heimleitungen für deren Lage keinerlei Sensibilität.²

Doch sehr viel schwerwiegender für die konvertierten christlichen Geflüchteten ist der Umgang des Staates mit ihrem Asylbegehren.

Dies beginnt schon mit der Verwendung der Dolmetscher beim Bundesamt für Migration und Flüchtlinge: Gerade in Konversionsverfahren für Geflüchtete aus Afghanistan und Pakistan werden diese immer wieder mit radikalmuslimischen Dolmetschern konfrontiert. Wiederholt haben Glieder unserer Gemeinde während der Anhörungen offene Drohungen der Dolmetscher gegen sie erfahren. In einem Fall hatte ein Afghane in seiner Unterkunft bisher verschwiegen, dass er Christ geworden war. Der afghanische Dolmetscher drohte ihm nach der Anhörung dann ganz offen damit, dass er die Konsequenzen seiner Konversion bald zu spüren bekommen werde. Am nächsten Tag wurde unser Gemeindeglied in seiner Unterkunft von einer Gruppe von Landsleuten krankenhaushausreif geschlagen. In einem anderen Fall übersetzte der urdusprachige Dolmetscher die Aussagen unseres Gemeindeglieds absichtlich falsch, gab dann aber bei der Rückübersetzung die Aussagen unseres Gemeindegliedes wieder, sodass dieses es nicht ahnen konnte,

² Bezeichnend ist, dass die beiden großen Kirchen auch in ihrem aktuellen Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit weltweit (Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz und Kirchenamt der Evangelischen Kirche in Deutschland <Hrsg.>: 3. Ökumenischer Bericht zur Religionsfreiheit weltweit 2023. Eine christliche Perspektive auf ein universelles Menschenrecht <= Gemeinsame Texte Nr. 28>, Juli 2023) lediglich die Probleme nichtchristlicher Minderheiten bei der Unterbringung Asylsuchender behandeln, aber kein Wort darüber verlieren, dass eben auch konvertierte christliche Geflüchtete in den Unterkünften eine bedrohte Minderheit sind (vgl. in dem Bericht S. 30).

dass in der Anhörungsniederschrift etwas ganz anderes stand, als was es gesagt hatte. Dieses Gemeindeglied war von radikalen Muslimen in Pakistan durch das ganze Land gejagt, zusammengeschlagen und mit heißem Öl übergossen worden. Doch in der Anhörungsniederschrift steht, dass er gesagt habe, dass er als Christ keinerlei Probleme in Pakistan gehabt hätte. Wir haben Strafanzeige gegen den Dolmetscher erstattet – doch natürlich stellte sich das Bundesamt auf die Seite des Dolmetschers, der ganz im Sinne des Bundesamtes übersetzt hatte ...

Noch sehr viel weitreichender ist der Beschluss, den das Bundesverfassungsgericht weitgehend unbemerkt am 22. Mai 2020 gerade zu Beginn der Corona-Pandemie zur Frage der Beurteilung der Konversionen von christlichen Geflüchteten durch Verwaltungsgerichte veröffentlicht hat:³ Darin wird als Aufgabe der Verwaltungsgerichte beschrieben, sie müssten „der Stellung des Schutzsuchenden zu seinem Glauben nachgehen, nämlich der Intensität und Bedeutung der von ihm selbst empfundenen Verbindlichkeit von Glaubensgeboten für die eigene religiöse Identität.“⁴ Hier wird von vornherein der Inhalt des christlichen Glaubens im krassen Gegensatz zum Selbstverständnis des christlichen Glaubens selber auf „die Verbindlichkeit von Glaubensgeboten“ reduziert – womit man zwar den Islam, aber nicht den christlichen Glauben zu erfassen vermag. Der Staat gibt eine bestimmte Vorstellung von dem, was christlicher Glaube angeblich zu sein hat, vor – und wenn der Glaube von Christen diesen Vorgaben nicht entspricht, wird ihre Klage gegen die Ablehnung ihres Asylantrags damit abgewiesen. Genauso erleben wir es dann auch immer wieder in der Praxis der Verwaltungsgerichte, wenn etwa Christen versuchen, zu erklären, dass die Teilnahme an den Sakramenten für sie unverzichtbar sei. Dies wird als „nicht nachvollziehbar“ abgewiesen, da es doch bei der Beurteilung des Glaubens eines Asylbewerbers nur darum gehe, „welche Regeln und Werte aus welchem Grund der Kläger für sich als christlich betrachtet und leben möchte.“

Ganz offen spricht das Bundesverfassungsgericht aus, dass die Verwaltungsgerichte die „Intensität“ des Glaubens eines Asylsuchenden zu vermessen haben. Noch gravierender ist jedoch, dass das Bundesverfassungsgericht in seinem Beschluss ausdrücklich erklärt, es unterliege „im Ausgangspunkt der freien Beweiswürdigung ..., auf welche Weise das Tatsachengericht sich die erforderliche Überzeugungsgewissheit vom Vorliegen der entschei-

³ https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2020/04/rk20200403_2bvr183815.html. Im Folgenden verweise ich auf die Abschnittszählungen dieses Dokuments.

⁴ Abschnitt 31.



Aus dem Iran und Afghanistan stammende Gottesdiensthelfer in der Ev.-Luth. Dreieinigkeits-Gemeinde in Berlin-Steglitz, mit Pastor Dr. Gottfried Martens, D.D., achter von links. (Foto: © Gemeinde Steglitz).

derungserheblichen Tatsache verschafft, ob der Schutzsuchende eine verfolgungsträchtige religiöse Betätigung seines Glaubens für sich selbst als verpflichtend empfindet, um seine religiöse Identität zu wahren.“⁵ Die „freie Beweiswürdigung“ bedeutet in der Praxis, dass es jedem Richter überlassen ist, ob er in irgendeiner Weise Aussagen von Kirchen oder Seelsorgern berücksichtigt oder nicht, ob er einen konvertierten Christen sieben Stunden über seinen Glauben ausfragt oder schon vor Beginn der Verhandlung weiß, dass alle christlichen Asylsuchenden Betrüger sind. Gewiss gibt es viele Richterinnen und Richter, die sich ernsthaft bemühen, der „inneren Tatsache“ der Konversion nachzuspüren. Doch ihre Kriterien und Maßstäbe sind so unterschiedlich und in der Mehrzahl der Fälle so willkürlich, dass es für die christlichen Asylsuchenden ein reines Glücksspiel ist, ob sie in diesen Verfahren überhaupt eine Chance haben oder nicht. Rhetorisch weniger begabte Asylsuchende haben diese Chance in den meisten Fällen nicht.⁶ Dazu kommt,

⁵ Abschnitt 34.

⁶ Vgl. hierzu Gottfried Martens: Wenn der Staat seine Grenzen überschreitet. Von Glaubensprüfungen durch einen weltanschaulich neutralen Staat, in: CA. Confessio Augustana. Das lutherische Magazin für Religion, Gesellschaft und Kultur 2017 Heft II S. 27–38 und 120; Gottfried Martens: Der Staat als Richter über den Glauben. Wie beurteilen staatliche Einrichtungen die Ernsthaftigkeit einer Konversion, in: Open Doors Deutschland e.V. u. a. (Hrsg.):

dass den Richterinnen und Richtern natürlich bekannt ist, dass de facto eine Berufung gegen ihre Entscheidung so gut wie unmöglich ist. Sie wissen, dass sie es sich leisten können, grob fehlerhafte Urteilsbegründungen zu schreiben, weil gegen die Tatsachenentscheidung keine Berufung eingelegt werden kann. Vor einigen Monaten erklärte ich in einer Gerichtsverhandlung: „Wenn dieser Kläger (es war der Küster unserer Gemeinde, mit dem ich in der Corona-Zeit gemeinsam fast 2000 Gottesdienste gefeiert hatte) kein Christ ist, bin ich es auch nicht.“ Die Richterin wies die Klage ab: Der Kläger sei von uns nur „dressiert“ worden (sic!); und der Pastor habe in der Verhandlung zugegeben, dass der Kläger nur aus asyltaktischen Gründen konvertiert sei, um seine Familie nach Deutschland zu holen. Auch habe der Pastor erklärt, dass der Kläger nach der Verhandlung von der Gemeinde aus der Küsterwohnung herausgeworfen werde. Dass wir gar keine Küsterwohnung haben und dies alles frei von der Richterin erfunden war, spielt keine Rolle – eine Berufung gegen solche Urteile ist de facto nicht möglich.

Mittlerweile könnte ich ein ganzes Buch allein über skandalöse Fehlentscheidungen von Verwaltungsgerichten zur Konversion von Geflüchteten verfassen. Doch es nutzt nichts. Die Zahl derjenigen konvertierten Christen, deren Klagen von den Verwaltungsgerichten hier in Deutschland abgelehnt wurden, obwohl die zuständige Gemeinde und der zuständige Seelsorger aufgrund von jahrelangen Erfahrungen bezeugt hatten, dass dieser Mensch ernsthaft und nachhaltig zum christlichen Glauben konvertiert ist, geht mittlerweile in die Tausende – und die Chancen für konvertierte christliche Geflüchtete werden in den Gerichten immer kleiner.⁷

Umso schmerzlicher ist es, dass die christlichen Kirchen in Deutschland von ihren zweifelsohne noch vorhandenen Möglichkeiten, zu diesen skandalösen Entwicklungen öffentlich Stellung zu nehmen und die Öffentlichkeit für diese Entwicklungen zu sensibilisieren, kaum Gebrauch machen. Stellungnahmen der Ratsleitung der EKD oder der EKD-Synode oder der Deutschen Bischofskonferenz zu diesem Thema sind mir ebenso wenig bekannt wie eine Stellungnahme der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen, die ja auch als Sprachrohr kleinerer Kirchen dienen könnte. Gewiss haben sich einzelne Bischöfe zu dem Thema öffentlich positioniert,⁸ und gewiss wird hier

Schutz für Konvertiten vor Abschiebung in Länder mit Christenverfolgung. Erhebung zur Situation von 6.516 Konvertiten in Deutschland, Kelkheim 2019, S. 55–57.

⁷ Vgl. hierzu Open Doors Deutschland e.V. u. a. (Hrsg.): Schutz für Konvertiten vor Abschiebung in Länder mit Christenverfolgung. Erhebung zur Situation von 6.516 Konvertiten in Deutschland, Kelkheim 2019.

⁸ Vgl. die Äußerungen von Bischof Friedrich Kramer in: Romy Richter: Abschiebung von Konvertiten. Gerichten steht es nicht zu, Glauben zu prüfen, in: <https://www.migazin>.

und da in der kirchlichen Presse über die Thematik berichtet.⁹ Doch wenn es wirklich stimmt, was Bischof Hans-Jürgen Abromeit erfreulicherweise sehr offen erklärt hat, dass die gegenwärtige staatliche Praxis „ein Angriff auf das Grundgesetz“ ist und die „Religionsfreiheit in Frage“ stellt,¹⁰ dann fällt es schon sehr auf, wie zurückhaltend sich die offiziellen Gremien hierzu verhalten. Verweise darauf, dass man kirchlicherseits hier und da versucht, in Einzelfällen einmal bei den staatlichen Behörden vorstellig zu werden,¹¹ werden der grundsätzlichen Bedeutung dessen, worum es hier geht, in keiner Weise gerecht. Die Leitungsgremien der großen Kirchen haben öffentlich nicht protestiert, als das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge schon vor langer Zeit ganz offen erklärt hat, dass es davon ausgeht, dass die Kirchen geflüchtete Taufbewerber taufen, ohne zu überprüfen, ob diese ernsthaft konvertiert seien.¹² Diese Überprüfung müsse nun das Bundesamt vornehmen. Dagegen, dass der Staat sich anmaßt, die Praxis der Sakramentszulassung der Kirchen zu beurteilen, und daraus gravierende Konsequenzen für die Betroffenen zieht, hat nach meinem Kenntnisstand nur Bischof Friedrich Kramer – allerdings tatsächlich dann auch mit der gebotenen Deutlichkeit – protestiert: „Wir als Kirche prüfen, ob jemand getauft wird oder nicht, und wenn er getauft ist, ist er getauft. Dann zu sagen, er habe sich nur taufen lassen, damit er hier bleiben darf, ist eine Frechheit.“¹³

Die Leitungsgremien der Kirchen haben öffentlich geschwiegen, als das Bundesverfassungsgericht den Verwaltungsgerichten freie Hand gelassen hat, Aussagen von Kirchen und Seelsorgern zur Konversion von christlichen

de/2020/01/16/gerichten-steht-es-nicht-zu-glauben-zu-pruefen und von Bischof Hans-Jürgen Abromeit in: Annette Klinkhardt: Bischof Abromeit kritisiert: ‚Glaubentests für Konvertiten sind ein Angriff auf das Grundgesetz‘, in: <https://www.nordkirche.de/nachrichten/nachrichten-detail/nachricht/bischof-abromeit-kritisiert-glaubentests-fuer-konvertiten-sind-ein-angriff-auf-das-grundgesetz>

⁹ Vgl. z. B. <https://www.evangelisch.de/inhalte/190906/21-09-2021/open-doors-christliche-konvertiten-oft-ohne-asylschutz>; <https://www.evangelisch.de/inhalte/203957/28-07-2022/menschenrechtler-verurteilen-umgang-mit-konvertiten-aus-dem-iran>

¹⁰ Vgl. hierzu Anmerkung 8.

¹¹ Vgl. <https://www.ekd.de/abschiebestopp-fuer-iranische-christen-gefordert-46131.htm>

¹² Vgl. die Äußerungen der Pressesprecherin des BAMF, Andrea Brinkmann, die sich entsprechend auch immer wieder entsprechend in den Bescheiden des BAMF widerspiegelt: „Das Bundesamt zweifelt ... den durch Taufbescheinigung nachgewiesenen Glaubenswechsel an sich nicht an.“ Es sei aber „die Aufgabe des Entscheiders zu beurteilen, ob der Glaubenswechsel des Antragstellers aus asyltaktischen Gründen oder aus echter Überzeugung geschehen ist.“ (vgl. <http://www.idea.de/menschenrechte/detail/asylmissbrauch-scheinuebertritte-vom-islam-zum-christentum-100768.html>)

¹³ Vgl. Anmerkung 8.

Geflüchteten schlichtweg zu ignorieren. Sie schweigen – von Äußerungen einzelner Kirchenvertreter einmal abgesehen¹⁴ – zu der Not ihrer Kirchenglieder, die sich in vielen Fällen nach der Ablehnung ihrer Klage in einer verzweifelten Situation befinden.

Geradezu einen Offenbarungseid haben die christlichen Kirchen in Deutschland allesamt mit der Veröffentlichung des Gemeinsamen Worts der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland mit dem Titel „Migration menschenwürdig gestalten“¹⁵ im Oktober 2021, das in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland verfasst wurde, geleistet. In dem 214 Seiten umfassenden Papier werden viele Themen in sehr erfreulicher Weise behandelt. Doch um das Thema des Umgangs des deutschen Staates mit christlichen konvertierten Asylsuchenden macht das Papier einen großen Bogen. Lediglich eine halbe Seite wird beinahe verschämt dem Thema „Begleitung auf dem Weg zur Taufe“ gewidmet. Aber auch dort heißt es dann lediglich: „Den Gemeinden kommt dabei eine große Verantwortung für das Wohlergehen der neuen Gemeindeglieder zu, gerade auch dann, wenn der Übertritt zum christlichen Glauben bei behördlichen Anhörungen und vor Gericht kritisch hinterfragt wird.“¹⁶ Das ist allen Ernstes alles, was die christlichen Kirchen in Deutschland gemeinsam zum Thema „Missachtung der Menschenwürde von Flüchtlingen in Deutschland“, wie die Organisation „Open Doors“ ihre repräsentative Erhebung zur asylrechtlichen Situation von mehr als 5000 christlichen Konvertiten im Jahr 2019 mit Recht überschrieben hat, zu sagen haben!¹⁷ Was für eine unerträgliche Verharmlosung der Not der konvertierten Geflüchteten, wenn hier lediglich vom „Wohlergehen der neuen Gemeindeglieder“ gesprochen wird oder davon, dass ihr Glaube „kritisch hinterfragt“ werde! Es folgt dann in dem Gemeinsamen Wort noch ein Abschnitt über „Religionsfreiheit schützen“. Doch bezeichnenderweise handelt dieser

¹⁴ Vgl. etwa die Stellungnahme von Bischof Hans-Jörg Voigt von der Selbständigen Evangelisch-Lutherischen Kirche: „Wo bleibt der Aufschrei des Entsetzens in diesem Land?“ vom Januar 2018, in: https://www.selk.de/download/Stellungnahme-Bischof-Voigt_30-01-2018.pdf Stellungnahmen von Kirchenvertretern aus der Zeit nach 2020 zum Thema sind allerdings kaum zu finden.

¹⁵ Migration menschenwürdig gestalten. Gemeinsames Wort der Deutschen Bischofskonferenz und des Rates der Evangelischen Kirche in Deutschland in Zusammenarbeit mit der Arbeitsgemeinschaft Christlicher Kirchen in Deutschland (= Gemeinsame Texte Nr. 27), Hannover/Bonn 2021.

¹⁶ A. a. O. S. 196.

¹⁷ Vgl. hierzu Gottfried Martens: Weniger Schutz für konvertierte Flüchtlinge. Eine entlarvende Erhebung von Open Doors, in: CA. Confessio Augustana. Das lutherische Magazin für Religion, Gesellschaft und Kultur 2019 Heft IV, S. 89–96.

Abschnitt nur von der Religionsfreiheit von „Jüdinnen und Juden, Musliminnen und Muslimen“.¹⁸ Für die Religionsfreiheit christlicher konvertierter Geflüchteter haben die christlichen Kirchen dagegen kein einziges Wort übrig!¹⁹

Angesichts der schwer verständlichen Zurückhaltung der christlichen Kirchen sind wir der Internationalen Gesellschaft für Menschenrechte umso dankbarer, dass sie bereits im Jahr 2019 „ein Abschiebungsverbot nach § 60 Abs. 5 oder 7 des Aufenthaltsgesetzes“ gefordert hat – „und zwar für solche getauften Konvertiten aus islamisch geprägten Ländern, denen auf der einen Seite durch ihre Konversion eine Gefahr für Leib und Leben droht und denen gleichzeitig der zuständige Seelsorger ihrer Kirchengemeinde eine aussagekräftige pfarramtliche Bescheinigung ausgestellt hat, in der die Ernsthaftigkeit ihrer Konversion und die Identitätsprägung durch den christlichen Glauben bescheinigt wird.“²⁰ Leider haben die christlichen Kirchen selber diese

¹⁸ Migration menschenwürdig gestalten S. 200 und 201.

¹⁹ In dem oben in Anm. 2 genannten aktuellen Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit vom Juli 2023 wird auf S. 30 nun allerdings immerhin festgehalten, dass sich bei der Frage des Umgangs mit der Konversion von muslimischen Geflüchteten zum Christentum „die Frage der Religionsfreiheit“ stelle. Die sehr vorsichtig formulierte Kritik („Nach wie vor tun sich vor allem Verwaltungsbehörden schwer, den Religionswechsel von Asylsuchenden anzuerkennen.“) scheint allerdings eher auf das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge abzielen. Am Ende des Abschnitts wird immerhin formuliert: „Das Aberkennen der Beweggründe für die Konversion steht deutschen Behörden aber letztendlich nicht zu, da der Glaubenswechsel als individuelle Entscheidung vom Grundrecht auf Religionsfreiheit gedeckt ist.“ Konsequenzen werden daraus jedoch keine gezogen. In dem Kapitel über Religionsfreiheit in Deutschland wird die massive Verletzung des Grundrechts auf Religionsfreiheit durch Entscheidungen des Bundesamtes und der Verwaltungsgerichte in Bezug auf die Anerkennung von Konversionen christlicher Geflüchteter an keiner Stelle erwähnt. Angesprochen wird lediglich an einer Stelle, dass „in Verfahren zur Anerkennung von Konversionen als Asylgrund Gutachten von Freikirchen als weniger glaubhaft gewertet werden als Gutachten von Volkskirchen.“ (S. 119) Dass sowohl das Bundesamt wie auch Verwaltungsgerichte immer wieder mit Berufung auf das Bundesverfassungsgericht offen erklären, dass Gutachten von Kirchen bei der Beurteilung von Konversionen generell vollkommen irrelevant sind, wird überhaupt nicht angesprochen. Wenn in der Tat durch das Handeln des Staates hier in Deutschland die Religionsfreiheit verletzt wird, dann reicht es nicht, lediglich „Pluralisierung, Säkularisierung“ sowie „Populismus und Extremismus“ als Gründe zu benennen, warum „dieses Grundrecht nicht für jeden immer und überall voll gelebt werden kann.“ (S. 122) Nein, es ist der Staat selber, es sind staatliche Behörden und Gerichte, die diese Verletzung der Religionsfreiheit nicht nur in einigen wenigen Einzelfällen, sondern in größerem Ausmaß begehen – mit gravierenden, mitunter lebensbedrohenden Konsequenzen für die Betroffenen. Von daher bleiben leider auch die Ausführungen der beiden großen Kirchen im Ökumenischen Bericht zur Religionsfreiheit, gerade was Deutschland angeht, enttäuschend schwach.

²⁰ <https://www.igfm.de/dringender-handlungsbedarf-bei-asylantraegen-von-christlichen-konvertiten/>

Forderung sich öffentlich nicht zu eigen gemacht.²¹ Ihre Stimme ist auch jetzt kaum zu vernehmen, wo in der gesellschaftlichen Diskussion in Deutschland die Forderung nach der verstärkten Abschiebung von durch Verwaltungsgerichte abgelehnten Asylsuchenden gerade auch viele engagierte konvertierte Christen betrifft. Angesichts der Hasenfüßigkeit der offiziellen kirchlichen Gremien bei der Behandlung des Umgangs mit konvertierten christlichen Geflüchteten durch den Staat seien den Verantwortlichen die Worte ins Stammbuch geschrieben, die gerne Dietrich Bonhoeffer zugeschrieben werden, auch wenn sie vermutlich nicht von ihm selber stammen: „Schweigen im Angesicht des Bösen ist selbst böse: Gott wird uns nicht als schuldlos betrachten. Nicht zu sprechen ist sprechen. Nicht zu handeln ist handeln.“

²¹ Richtig ist, dass der bayerische Landesbischof Heinrich Bedford-Strohm mit dem bayerischen Innenminister im April 2019 ein Abschiebemoratorium für konvertierte iranische Geflüchtete vereinbart hatte, bis eine bundesweite einheitliche Lösung gefunden wird (vgl. Anmerkung 11). Dieses Abschiebemoratorium bleibt jedoch weit hinter den Forderungen der IGFM zurück, abgesehen davon, dass die Kirchen in der Folgezeit noch nicht einmal öffentlich weiter auf eine entsprechende bundesweit einheitliche Lösung gedrängt haben. Bekannt ist, dass alle Versuche vonseiten der EKD, auf diplomatischem Wege im Bundesinnenministerium in dieser Frage irgendwie weiterzukommen, gescheitert sind. Ich hatte mich Anfang 2020 an den damaligen Ratsvorsitzenden der EKD, Bischof Heinrich Bedford-Strohm, gewandt, und ihn gebeten, das Anliegen eines Abschiebeverbots für konvertierte Christen, denen von den zuständigen Kirchen und Seelsorgern die Ernsthaftigkeit ihrer Konversion bescheinigt wurde, auch in die ACK einzubringen und dort eine ökumenische Stellungnahme zu diesem Thema zu erwirken. Bischof Bedford-Strohm antwortete mir darauf sogar handschriftlich und erklärte, dass er dies Anliegen unterstützen würde. Leider warten wir jedoch auf eine solche ökumenische Stellungnahme bis heute.

Weltverfolgungsindex 2023 – Open Doors

Open Doors

Open Doors veröffentlicht jährlich den Weltverfolgungsindex, eine Rangliste der 50 Länder, in denen Christen wegen ihres Glaubens der stärksten Verfolgung und Diskriminierung ausgesetzt sind. Ausführliche Länderberichte zeigen auf, wie sich Verfolgung und Diskriminierung konkret äußern und auswirken. Mit dem Weltverfolgungsindex will Open Doors Kirchen, Medien, Politik und Gesellschaft auf die Situation der bedrängten Kirche aufmerksam machen und ruft gleichzeitig zu Gebet und praktischen Einsatz für die weltweit am stärksten unterdrückten Christen auf.

Open Doors und der Weltverfolgungsindex

Nahe bei den verfolgten Christen

Open Doors ist in mehr als 70 Ländern mit stark eingeschränkter Glaubensfreiheit tätig, um verfolgte Christen geistlich und materiell zu unterstützen. Dies ist zumeist nur im Verborgenen möglich. Durch einheimische Mitarbeiter – von Open Doors oder unseren Partnerorganisationen – sind wir direkt an der Seite der Christen und der Untergrundgemeinden. Das hilft uns, die örtlichen Gegebenheiten und die Situation der verfolgten Christen in ihrem soziokulturellen und religiösen Umfeld besser zu verstehen und die Hilfsprojekte auf ihre Bedürfnisse abzustimmen.

Transparenz schaffen – Ziele des Weltverfolgungsindex

Mit der Veröffentlichung des Weltverfolgungsindex verfolgt Open Doors das Ziel, die weltweit herrschende Christenverfolgung in ihrer ganzen Dynamik und ihrem erschreckenden Ausmaß jährlich zu dokumentieren. Dadurch wird Folgendes erreicht:

1. Die Verfolgerländer und der Grad der Religionsfreiheit werden öffentlich gemacht.
2. Politiker und Medien werden mobilisiert, sich zu engagieren.
3. Es wird eine Basis geschaffen, für verfolgte Christen zu beten und zielgerichtet zu helfen.

Der Weltverfolgungsindex beschreibt die Notlage vieler Christen, die Verfolgung und Diskriminierung erleiden. Dahinter steht eine komplexe Realität, bei der oftmals verschiedene Ursachen, Intensitäten und Erscheinungsformen von Verfolgung zu beobachten sind.

Triebkräfte der Verfolgung identifizieren

Um die Situation der betroffenen Christen zu verstehen und ihnen bestmöglich helfen zu können, arbeitet Open Doors intensiv daran, die Triebkräfte der Verfolgung zu identifizieren. „Islamische Unterdrückung“, „religiös motivierter Nationalismus“ und „diktatorische Paranoia“ sind wesentliche Ursachen, um nur einige zu nennen. In den meisten Ländern wirken zudem mehrere dieser Triebkräfte nebeneinander oder verstärken sich sogar gegenseitig.

Woher kommen die Informationen? – Entstehung des Weltverfolgungsindex

Für die Erstellung des Weltverfolgungsindex (WVI) kann Open Doors in vielen Ländern auf ein Netzwerk von langjährigen Kontakten zurückgreifen, die Informationen aus erster Hand liefern. Darüber hinaus beantworten Fachleute aus drei Bereichen einen differenzierten Fragenkatalog: Forscher von Open Doors, Analysten des WVI-Teams sowie externe Experten. Diese Informationen werden ergänzt durch öffentlich verfügbare Daten und Meldungen zu den fraglichen Ländern. Die Auswertung der Informationen erfolgt anhand einer kontinuierlich weiterentwickelten Methodik. Externe Wissenschaftler überprüfen zusätzlich den Entstehungsprozess.

Analysierte Lebensbereiche

Der Druck auf Christen wird in fünf Lebensbereichen untersucht. Aus der Summe der Punktzahlen für diese fünf Lebensbereiche (jeweils maximal 16,7) sowie der Wertung für Gewalt (maximal 16,7) ergibt sich die Gesamtpunktzahl des jeweiligen Landes auf dem Weltverfolgungsindex.

- 1. Privatleben:** Jeder Mensch hat das Recht auf ein geschütztes Privatleben. Im Bereich der Menschenrechte spricht man hier von der Gedanken- und Gewissensfreiheit, im Bereich der Religionsfreiheit vom sogenannten „forum internum“. Können Christen zu Hause ungestört beten oder Bibel lesen? Müssen sie unangemeldete Hausbesuche mit Konsequenzen fürchten?



- 2. Familienleben:** Jeder Mensch ist Teil einer Familie. Neben der individuellen Privatsphäre ist dieser Bereich der persönlichste von allen. Versuchen Staat oder Angehörige, einen Christen innerhalb seiner Familie an der Ausübung oder Weitergabe seines Glaubens zu hindern? Besonders für Christen muslimischer Herkunft, aber auch für andere Konvertiten ist diese Form der Verfolgung oft extrem belastend.



- 3. Gesellschaftliches Leben:** Jeder Mensch lebt innerhalb eines sozialen Umfeldes mit bestimmten Eigenarten. Besonders in Ländern, wo die Zugehörigkeit zu einem Stamm, einem Clan oder einer ethnischen Gruppe große Bedeutung hat, kann dies für Christen zu Problemen führen. Können sich Christen im täglichen Leben ungehindert bewegen und am gesellschaftlichen Leben teilnehmen, z. B. den Dorfbrunnen nutzen? Nehmen lokale Behörden oder einflussreiche Persönlichkeiten – etwa lokale religiöse Führer – den Glauben der Christen zum Anlass, sie zu diskriminieren, zu bedrohen oder gar die übrige Gemeinschaft gegen sie aufzuhetzen?



- 4. Leben im Staat:** Jeder Mensch lebt in einem Staat. In diesem Bereich werden Fragen nach der Rolle der Zentralregierung und der Provinzregierungen untersucht: Kontrollieren sie das Leben ihrer Bürger? Sind Christen frei und können ungehindert an der Zivilgesellschaft und am öffentlichen Leben teilhaben? Werden Christen zu Bürgern zweiter Klasse degradiert? Kommt es im Bereich der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung zu Einschränkungen der Glaubensfreiheit?



- 5. Kirchliches Leben:** Ein Christ ist normalerweise Teil einer Kirche oder einer Untergrundgemeinde. Haben die Christen die Freiheit, ihren Glauben in einer Gemeinschaft zu praktizieren? Wie stark sind die Einschränkungen? In den Menschenrechtsdebatten hat gerade der gemeinschaftliche Aspekt einen hohen Stellenwert, wenn es um die Glaubensfreiheit geht.



Ein weiterer und bedeutender Abschnitt des Fragenkatalogs betrifft das Thema „**Auftreten von Gewalt**“, bei dem Fragen aus allen der genannten fünf Lebensbereiche einfließen. Hier geht es neben direkter physischer Gewalt gegen Personen oder ihr Eigentum auch um den Entzug der äußeren Freiheit, Morddrohungen sowie Formen von schwerwiegendem Zwang (Vertreibung, Zwangsehen u. a.) aus religiösen Gründen. Durch das gesonderte Betrachten dieses Bereiches und die gleiche Gewichtung wie für die einzelnen Lebensbereiche (die höchstmögliche Wertung entspricht einem Sechstel der Maximalpunktzahl) wird vermieden, dass einzelne, öffentlichkeitswirksame Gewaltakte das Gesamtbild der herrschenden Verfolgung verzerren und dadurch der tatsächliche Grad der Verfolgung nicht richtig wiedergegeben wird.

Rangliste – Weltverfolgungsindex

Berichtszeitraum: 1. Oktober 2021–30. September 2022

Der aktuelle Weltverfolgungsindex 2023 wurde am 18. Januar 2023 veröffentlicht und betrifft den Berichtszeitraum 1. Oktober 2021 bis 30. September 2022. Die Intensität der Verfolgung ist im Vergleich zum Vorjahr unverändert hoch. Weltweit sind mehr als 360 Millionen Christen wegen ihres Glaubens intensiver Verfolgung und Diskriminierung ausgesetzt. In den 50 Ländern des Weltverfolgungsindex (WVI) gilt dies sogar in einem sehr hohen bis extremen Maß; davon betroffen sind 312 Millionen der dort lebenden 744 Millionen Christen.

Platz/Land	2023							2022	
	LEBENSBEREICHE						PUNKTE	Platz	Punkte
	Privat	Familie	Gesellschaft	Staat	Kirche	Auftreten von Gewalt			
1 Nordkorea	16,7	16,7	16,7	16,7	16,7	14,4	98	2	96
2 Somalia	16,5	16,7	16,6	16,6	16,6	8,7	92	3	91
3 Jemen	16,7	16,7	16,7	16,7	16,7	5,9	89	5	88
4 Eritrea	14,6	14,9	15,5	15,9	15,7	12,2	89	6	88
5 Libyen	15,6	15,5	15,9	16,1	16,3	9,1	88	4	91
6 Nigeria	13,8	13,8	14,6	14,8	14,4	16,7	88	7	87

2023								2022	
Platz/Land	LEBENSBEREICHE						PUNKTE	Platz	Punkte
	Privat	Familie	Gesellschaft	Staat	Kirche	Auftreten von Gewalt			
7 Pakistan	13,4	13,8	14,8	14,8	12,9	16,7	86	8	87
8 Iran	14,5	14,6	13,8	15,8	16,5	10,7	86	9	85
9 Afghanistan	15,4	15,7	15,4	16,1	16,6	4,6	84	1	98
10 Sudan	14,1	14,2	14,9	14,9	15,5	9,4	83	13	79
11 Indien	12,3	13,1	13,0	14,8	13,3	15,7	82	10	82
12 Syrien	13,2	14,1	13,6	14,1	14,1	11,3	80	15	78
13 Saudi-Arabien	15,2	15,3	14,9	15,8	16,7	2,4	80	11	81
14 Myanmar	12,5	11,6	13,9	13,9	12,9	15,4	80	12	79
15 Malediven	15,4	15,3	13,8	16,0	16,4	0,2	77	16	77
16 China	12,9	10,0	12,7	14,5	15,6	11,1	77	17	76
17 Mali	11,1	10,1	14,7	10,3	15,1	15,0	76	24	70
18 Irak	14,1	14,6	14,0	14,8	13,9	4,6	76	14	78
19 Algeria	14,1	14,1	11,5	13,7	15,1	4,8	73	22	71
20 Mauretanien	14,5	14,2	13,3	14,1	14,2	1,3	72	23	70
21 Usbekistan	14,9	12,7	13,9	12,7	15,6	1,5	71	21	71
22 Kolumbien	11,8	8,9	13,1	11,3	10,4	15,4	71	30	68
23 Burkina Faso	9,4	9,7	12,5	9,6	13,8	15,6	71	32	68
24 Zentralafrikanische Republik	10,3	8,6	13,9	9,6	12,2	15,6	70	31	68
25 Vietnam	11,8	9,6	12,8	14,6	14,4	6,9	70	19	71
26 Turkmenistan	14,5	11,3	13,6	14,1	15,7	0,6	70	25	69
27 Kuba	13,1	8,3	13,1	13,2	14,9	7,0	70	37	66
28 Niger	9,4	9,5	14,5	7,7	13,1	15,4	70	33	68

2023								2022	
Platz/Land	LEBENSBEREICHE						PUNKTE	Platz	Punkte
	Privat	Famile	Gesell- schaft	Staat	Kirche	Auftreten von Gewalt			
29 Marokko	13,2	13,8	10,9	12,2	14,5	4,8	69	27	69
30 Bangladesch	12,6	10,7	12,8	11,3	10,6	10,7	69	29	68
31 Laos	11,7	10,2	13,3	14,2	14,0	5,0	68	26	69
32 Mosambik	9,3	8,5	13,9	8,4	12,5	15,6	68	41	65
33 Indonesien	11,3	12,0	11,6	11,1	9,2	12,8	68	28	68
34 Katar	14,2	14,1	10,5	13,2	14,4	1,5	68	18	74
35 Ägypten	12,7	13,5	11,6	12,1	10,8	7,0	68	20	71
36 Tunesien	12,0	12,8	10,4	12,0	13,5	6,5	67	35	66
37 Demokrati- sche Republik Kongo	8,0	7,9	12,6	9,7	13,0	15,6	67	40	66
38 Mexiko	10,3	8,3	12,5	11,0	10,5	13,9	67	43	65
39 Äthiopien	9,9	10,3	13,1	10,4	12,1	10,6	66	38	66
40 Bhutan	13,2	12,3	11,6	13,9	14,2	1,1	66	34	67
41 Türkei	12,8	11,5	11,8	13,0	11,5	5,7	66	42	65
42 Komoren	12,7	14,0	11,2	12,4	14,2	1,5	66	53	63
43 Malaysia	12,8	14,3	11,4	12,2	11,1	3,9	66	50	63
44 Tadschikistan	13,8	12,2	12,3	12,8	13,4	1,1	66	45	65
45 Kamerun	8,8	7,6	12,6	7,2	13,1	15,9	65	44	65
46 Brunei	14,8	14,6	10,1	10,9	14,4	0,4	65	46	64
47 Oman	14,0	14,1	10,3	13,3	12,9	0,6	65	36	66
48 Kasachstan	13,2	11,6	11,9	12,7	14,2	1,1	65	47	64
49 Jordanien	13,0	14,0	10,5	12,3	12,7	2,0	65	39	66
50 Nicaragua	10,8	5,9	11,9	12,8	13,6	9,4	65	61	56

2023								2022	
Platz/Land	LEBENSBEREICHE						PUNKTE	Platz	Punkte
	Privat	Familie	Gesellschaft	Staat	Kirche	Auftreten von Gewalt			
51 Kenia	10,3	9,2	11,4	8,0	11,5	13,3	64	51	63
52 Kuwait	13,5	13,7	9,8	12,3	13,1	1,1	64	49	64
53 Tansania	9,3	10,8	10,3	8,6	8,7	15,6	63	55	61
54 Vereinigte Arabische Emirate	13,4	13,4	9,9	11,2	12,8	1,1	62	54	62
55 Nepal	12,0	9,8	9,4	13,0	12,6	4,4	61	48	64
56 Dschibuti	12,3	12,6	12,7	10,1	12,3	0,6	60	58	59
57 Palästinensische Gebiete	13,0	13,3	9,7	10,3	12,0	2,0	60	57	59
58 Aserbaidschan	13,2	10,0	9,5	12,0	13,6	0,6	59	56	60
59 Kirgisistan	12,9	10,2	11,0	10,4	12,0	2,0	59	59	58
60 Tschad	11,6	8,2	10,2	10,2	10,3	7,6	58	63	55
61 Russland	12,3	7,9	10,3	11,8	12,8	2,0	57	62	56
62 Sri Lanka	12,8	9,1	10,6	11,3	9,5	3,9	57	52	63
63 Ruanda	9,4	7,7	9,0	10,4	11,7	8,9	57	67	50
64 Venezuela	6,0	4,6	11,7	10,2	11,4	11,7	56	65	51
65 Burundi	7,6	7,8	9,4	9,8	9,7	11,1	55	64	52
66 Bahrain	12,7	13,3	8,7	10,7	8,8	0,9	55	60	57
67 Honduras	7,1	5,0	11,9	7,6	9,8	11,9	53	68	48
68 Angola	6,8	6,7	8,1	11,5	11,4	7,2	52	66	51
69 Uganda	8,1	5,0	7,4	6,7	9,2	14,8	51	69	48
70 Togo	9,2	6,7	9,3	7,1	11,0	5,4	48	71	44
71 Guinea	10,3	7,5	8,3	8,3	10,5	3,0	48	73	43
72 Südsudan	5,7	4,4	7,0	6,3	7,6	15,0	46	74	43

2023								2022	
Platz/Land	LEBENSBEREICHE						PUNKTE	Platz	Punkte
	Privat	Familie	Gesellschaft	Staat	Kirche	Auftreten von Gewalt			
73 El Salvador	7,7	4,2	10,6	7,4	9,1	6,7	46	70	45
74 Elfenbeinküste	12,0	6,5	8,7	5,9	8,0	3,3	44	75	42
75 Gambia	8,3	8,2	8,9	8,8	8,9	1,1	44	72	44
76 Belarus	9,5	3,8	4,8	9,4	12,1	3,3	43	76	41

Schwerpunkte und Entwicklungen

Hier eine Auswahl der Entwicklungen und aktuellen Schwerpunkte in Bezug auf die Situation verfolgter Christen, eine ausführliche Darstellung finden Sie weiter unten bei „Länderbeispiele“:

1. Gewalt gegen Christen in Subsahara-Afrika erreicht neuen Höchststand

Die seit Jahren zunehmende Verfolgung von Christen in Ländern südlich der Sahara hat eine neue Dimension von Gewalt erreicht. Von den 50 Ländern des Weltverfolgungsindex (WVI) befinden sich 13 in Subsahara-Afrika. In 9 der 13 Länder liegt das Auftreten von Gewalt im „extrem hohen“ Bereich. Islamistische und andere bewaffnete Gruppen haben etwa in Nigeria (#6 / Rang 6 auf dem aktuellen Weltverfolgungsindex), Burkina Faso (#23), Mosambik (#32) und der Demokratischen Republik Kongo (#37) mit Angriffen auf mehrheitlich christliche Dörfer und Regionen Tausende Christen ermordet und Zehntausende vertrieben. Christen, die trotz der Angriffe bleiben, müssen mit zunehmender Feindseligkeit durch die muslimische Bevölkerung rechnen. Diese solidarisiert sich in vielen Fällen mit den Islamisten und stellt sich gegen die Christen – so etwa bei den fortwährenden Angriffen der „Allied Democratic Forces“ in der Demokratischen Republik Kongo. Dort wurden beispielsweise am 7. Juli 2022 bei einem Angriff auf ein von Christen geführtes Krankenhaus 13 Menschen ermordet.

2. Chinas fortschreitender Autoritarismus - Vorbild für immer mehr autokratische Regime

China (#16) ist bestrebt, in vielen Bereichen die internationale Agenda zu dominieren. Mit seinem Modell des Autoritarismus ist das Land besonders für autokratische Staatschefs ein anscheinend erfolgreiches Vorbild. Seit der Machtübernahme von Xi Jinping im Jahr 2013 setzt sich diese Entwicklung fort und hat sich mit der Einführung des Sozialkreditsystems sowie der 2018 veröffentlichten neuen Gesetzgebung im Bereich der Religion stetig verfestigt. Neue Technologien haben zu einem beispiellosen Ausmaß an Überwachung geführt. Christen werden direkt aufgefordert, ihren Glauben abzulegen. Aktuell treibt China die Bildung einer internationalen Allianz zur Neugestaltung der Menschenrechte voran. Meinungs-, Versammlungs- und Religionsfreiheit gehören nicht dazu.

3. Die Lage der Christen in Afghanistan ist unübersichtlich

Obwohl sich die Lage für einheimische Christen in Afghanistan nicht verbessert hat, wurde das Land von Platz 1 im WVI 2022 auf Platz 9 eingestuft. Nach der turbulenten Machtübernahme durch die Taliban im August 2021 änderte sich die Dynamik im Land. Im Berichtszeitraum des Vorjahres (WVI 2022) war der Wert für das Auftreten von Gewalt aufgrund der Ermordung von Christen, zahlreicher Übergriffe sowie der erzwungenen Flucht hunderter christlicher Familien auf 15 Punkte (von 16,7 möglichen) gestiegen. Viele Christen sind ins Ausland geflohen, Hauskirchen wurden geschlossen.

4. Nicaragua und andere Länder in Lateinamerika erhöhen Druck auf Christen

Der Weltverfolgungsindex 2023 führt vier lateinamerikanische Länder auf: Nicaragua (#50) ist dabei zum ersten Mal in den Top 50 vertreten. Ebenfalls gelistet sind Kolumbien (#22), Kuba (#27) und Mexiko (#38).

Im Durchschnitt stieg die Gesamtpunktzahl in jedem der vier Länder um 4,2 Punkte, wobei Nicaragua sich mit 8 Punkten am deutlichsten verschlechterte. Nach öffentlichen Protesten im April 2018 nahmen die Repressionen der Regierung dort kontinuierlich zu. Während des Berichtszeitraums haben Präsident Ortega und seine Frau viel unternommen, um kritische Stimmen zum Schweigen zu bringen. Kirchengemeinden waren ein bevorzugtes Ziel,

da sie im Land einen guten Ruf haben und ihre Stimme großen Einfluss hat. Etliche ihrer Gebäude wurden beschädigt, christliche Fernsehsender und Hochschulen geschlossen, mehrere christliche Leiter wurden ausgewiesen.

In Nicaragua, aber auch in Kuba und Venezuela sind Kirchenleiter immer stärker von Repressionen durch die Regierung betroffen. Die Feindseligkeit gegenüber der Präsenz der Kirche im öffentlichen Raum nimmt zu, etwa wenn diese die biblische Sichtweise zu Gender-Fragen vertritt. Bei Aufmärschen und Demonstrationen für geschlechtliche Selbstbestimmung kommt es regelmäßig zu Angriffen auf Kirchengebäude. Diese Einschüchterungen führen bei Christen vermehrt zu Selbstzensur.

5. Exodus der Christen aus dem Nahen Osten hält an

Die christlichen Gemeinschaften im Nahen Osten, darunter Libanon, Syrien (#12), Irak (#18), Jordanien (#49) und Palästinensische Gebiete, schrumpfen aufgrund der schwierigen Lebensbedingungen sowie Diskriminierung und Verfolgung. Seit dem Aufkommen des sogenannten „Islamischen Staats“ und der Verbreitung islamistischen Gedankenguts haben Christen im Irak und in Syrien Schwierigkeiten, ihren Lebensunterhalt zu verdienen. Insbesondere junge Christen sind mit hoher Arbeitslosigkeit und ständigen Anfeindungen konfrontiert, was ihren Wunsch nach Auswanderung fördert. Wegen ihres Glaubens werden sie im Bildungswesen stark diskriminiert und bei Behörden schikaniert. Christen im Nordosten Syriens sind den Angriffen der Türkei (#41) auf ihre Dörfer ausgesetzt, bei denen Dutzende von Kirchen, christliche Friedhöfe, Schulen und andere wichtige Gebäude schwer beschädigt wurden. Deshalb verlassen viele ihre überwiegend von Christen bewohnte Region.

Einzelne Länderbeispiele in Kurzform

Ausführliche Länderberichte der 50 Länder des Weltverfolgungsindex 2023 stehen auf der Webseite von Open Doors zum Download bereit.

NIGERIA – WVI 2023 Rang 6

Eckdaten: Platz 6 / Punkte 88 > Vorjahr: Platz 7 / Punkte 87

Bevölkerung: 216.747.000

Christen: 100.420.000 (46,3 %) (Quelle: World Christian Database)

Hauptreligion: Christlicher Glaube und Islam

Staatsform: Bundesrepublik mit präsidentiellem Regierungssystem
Staatsoberhaupt: Präsident Bola Ahmed Adekunle Tinubu (vor dem 25.2.2023
Muhammadu Buhari)

Überblick

Die Christen in Nigeria leiden sehr schwer unter einer zermürbenden Kombination aus islamischer Unterdrückung, ethnisch-religiösen Anfeindungen, diktatorischer Paranoia und organisiertem Verbrechen und Korruption. Der Regierung ist es nicht gelungen, die Zunahme von Gewalt zu verhindern, die von islamisch-extremistischen Milizen ausgeht.

Die meisten Angriffe werden im Norden verübt, von Boko Haram und ihrer Abspaltung »Islamischer Staat in der Provinz Westafrika« (ISWAP) sowie von militanten Fulanis und bewaffneten Kriminellen. Die Folgen davon sind Mord, Körperverletzungen, Vergewaltigungen, Entführungen, Verlust von Eigentum und Zerstörung von Ackerland. Davon sind Christen besonders betroffen. Ihnen wird zusätzlich der Grundbesitz und damit ihre Erwerbsquelle geraubt. Viele leben als Binnenflüchtlinge oder sind in andere Länder geflohen. Im nördlichen Teil von Nigeria werden Christen diskriminiert und wie Bürger zweiter Klasse behandelt. Das trifft besonders in den sogenannten »Scharia-Staaten« zu, in denen das islamische Recht gilt. Christliche Konvertiten mit muslimischem Hintergrund erleben zudem die Zurückweisung durch ihre eigenen Familien und werden unter Druck gesetzt, ihren christlichen Glauben aufzugeben; oft kommt es auch zu tätlichen Übergriffen. In den vergangenen Jahren hat das Ausmaß der Gewalt zugenommen und sich auf die südlichen Bundesstaaten ausgeweitet. Dadurch wurde das Gefühl der Unsicherheit und das Ausmaß der Straflosigkeit noch verstärkt. Präsident Muhammadu Buhari hat immer mehr Muslime in die wichtigsten Regierungsämter berufen. Das erschwert es den Christen, die Menschenrechtsverletzungen erlitten haben, die Ungerechtigkeiten anzuprangern. Christliche Gemeinschaften werden bei Übergriffen oft von den Sicherheitskräften, die unter dem Befehl der nigerianischen Bundesregierung stehen, im Stich gelassen. Religiös motivierte Gewalt findet auch vor dem Hintergrund des Klimawandels und von Umweltzerstörung statt – wenn dadurch nämlich Fulani-Hirten ihr Vieh in den Süden und in mehrheitlich von Christen bewohnte Dörfer getrieben haben und die Beziehungen allgemein zwischen Hirten und Siedlern belastet werden.

Vorherrschende Triebkräfte der Verfolgung

Das sind die Islamische Unterdrückung, ethnisch-religiöse Feindseligkeit, diktatorische Paranoia sowie organisiertes Verbrechen und Korruption. Es gibt erhebliche Überschneidungen zwischen den Triebkräften der Verfolgung in Nigeria. In den zwölf nördlichen Staaten gilt die Scharia.

Präsident Buhari, der selbst den islamischen Fulani angehört, nutzt seine Position, um Muslime in Schlüsselpositionen zu berufen. Dies begünstigt im ganzen Land eine Kultur der Straflosigkeit, in der die Grundrechte von Nichtmuslimen missachtet und Verstöße gegen Christen oftmals nicht geahndet werden. Nicht-christliche (vor allem muslimische) religiöse Leiter fördern die Übergriffe auf Christen durch die Verbreitung einer intoleranten Ideologie und Aufstachelung zur Gewalt. Islamistische Gruppierungen, wie etwa Boko Haram und ISWAP, greifen weiterhin Zivilisten an, mehrheitlich Christen. In gleicher Weise wird Gewalt von militanten Fulani verübt und zusätzlich von bewaffneten Kriminellen – dies alles geschieht seit vielen Jahren in den nördlichen Staaten, aber zunehmend auch in den südlichen.

Die »Miyetti Allah Cattle Breeders Association of Nigeria« ist eine ideologische Interessengruppe mit einer starken Agenda. Zu ihren mächtigen Schutzherrn zählt auch Präsident Buhari. Zu den weiteren Verfolgern gehören Mobs bestehend aus Bürgern, die auf der Straße Gewalt gegen Christen ausüben, Familienmitglieder (insbesondere für Christen muslimischer Herkunft), politische Parteien und Netzwerke des organisierten Verbrechens. Eine vollständige Übersicht aller im Land wirksamen Triebkräfte finden Sie auf der Webseite von Open Doors im ungekürzten, englischen Länderprofil.

Von Verfolgung betroffene Christen und Kirchen

Christen aus traditionellen Kirchen

Zu den traditionellen Kirchen gehören in Nigeria die Römisch-Katholische Kirche sowie protestantische, anglikanische, methodistische und lutherische Gemeinden. Diese Kirchen sind gewalttätigen Angriffen durch militante Gruppen und bewaffnete Kriminelle ausgesetzt, die ihren Besitz und das Leben ihrer Mitglieder bedrohen. Zusätzlich werden sie durch lokale Behörden, insbesondere in den nördlichen Bundesstaaten, diskriminiert. Von der Gewalt sind nun auch traditionelle Gemeinden in den südlichen Bundesstaaten betroffen, ebenso wie von der Landnahme und den Einschüchterungsversuchen durch militante Fulani.

Christen anderer religiöser Herkunft (Konvertiten)

Die meisten der Konvertiten in Nigeria haben einen muslimischen Hintergrund. Wegen der Gefahr schwerer Verfolgung und bis hin zu ihrer Ermordung sind sie oft gezwungen, in Zufluchtshäusern Schutz zu suchen. Konvertiten muslimischer Herkunft aus dem Norden des Landes müssen häufig aus ihren Häusern und Staaten fliehen, um ihr Leben zu retten und Schikanie- rung zu entgehen; im Süden ist dies weniger wahrscheinlich, obwohl es auch in südwestlichen Gebieten dazu kommen kann.

Christen aus protestantischen Freikirchen

Die evangelikalen und pfingstkirchlichen Gemeinden machen mittlerweile einen beträchtlichen Teil der nigerianischen Christen aus. In den nördlichen Staaten haben diese zwei Gemeindeguppen mit Diskriminierung vonseiten der lokalen Behörden zu kämpfen, sowie mit gewaltsamen Angriffen militanter Gruppierungen und bewaffneter Kriminellen auf ihren Besitz und auf das Leben ihrer Gemeindemitglieder. Die Gewalt gegen Christen aus protestantischen Freikirchen hat sich aber auch auf die südlichen Staaten hin ausgeweitet.

Wie erfahren Christen Druck und Gewalt?

Betroffene Lebensbereiche: Privatleben 13,8%; Familienleben 13,8%; Gesellschaftliches Leben 14,6%; Leben im Staat 14,8%; Kirchliches Leben 14,4%; Gewalt 16,7%.

Am Beispiel Nigeria wird nachfolgend beschrieben, wie sich Diskriminierung und Verfolgung auf die einzelnen Lebensbereiche der Christen auswirken. Eine allgemeine Beschreibung der Lebensbereiche finden Sie weiter unten im Text unter „Open Doors und der Weltverfolgungsindex“.

Privatleben: Christliche Konvertiten muslimischer Herkunft aus dem Norden des Landes (einschließlich einiger Teile des Südens) müssen häufig fliehen, um nicht von ihren Familien oder ihrem sozialen Umfeld getötet oder schikaniert zu werden. Alles, was ihren christlichen Glauben offenbart, ist gefährlich.

Für Christen, die keine Konvertiten sind, kann ihr englisch oder biblisch klingender Name ein Hinweis auf ihren Glauben sein. Ihr Name kann dabei über Leben und Tod entscheiden, beispielsweise bei Überfällen von gewalt-

tätigen extremistisch-islamischen Gruppen. Allein das Leben in überwiegend von Christen bewohnten ländlichen Gebieten stellt in einigen Bundesstaaten eine große Gefahr dar und führt zu einem hohen Maß an Angst unter der Bevölkerung. Das Gleiche gilt für viele Christen, die als Binnenflüchtlinge in einem unsicheren Umfeld leben.

Familienleben: Christen stehen vor mehreren Herausforderungen in ihrem Familienleben, insbesondere in den nördlichen Bundesstaaten (und teilweise auch in den südlichen). Christliche Konvertiten muslimischer Herkunft fürchten die Entdeckung ihres neuen Glaubens durch ihre Familien. Dies könnte den Verlust des Sorgerechts für ihre Kinder bedeuten oder sie zur Flucht von zu Hause zwingen. Wenn eine Christin Witwe wird, nehmen manchmal muslimische Verwandte die Kinder zu sich, um sie als Muslime zu erziehen. In den Lagern für Binnenflüchtlinge ist es für christliche Eltern schwierig, ihre Kinder gemäß ihrem Glauben zu erziehen.

Gesellschaftliches Leben: Im Norden des Landes sowie in Teilen des Südens werden Menschen mit englischen oder biblischen Namen in Schulen, Krankenhäusern und am Arbeitsplatz häufig diskriminiert. In muslimisch geprägten Gebieten gelten Christen als Ungläubige und werden schikaniert. Männer können sogar dafür festgenommen werden, einen »unmoralischen Haarschnitt« zu tragen. Herrschende Emire sind mitunter an der Entführung christlicher Mädchen zum Zweck der Zwangsheirat beteiligt. Staatliche Versorgungsmaßnahmen erreichen die christlichen Gemeinschaften nicht in dem Maße, wie sie es sollten. In einigen ländlichen Gebieten wird Christen der Zugang zu Wasser verweigert, sodass sie stundenlang zu Fuß gehen müssen, um Wasser zu schöpfen. Sogar in Städten werden den christlichen Vierteln manchmal öffentliche Infrastruktur und Anlagen, wie etwa die sanitäre Grundversorgung, verweigert. Es wird mehr in die Infrastruktur für Gebiete mit muslimischer Bevölkerungsmehrheit investiert als in christlich geprägte Gebiete. Unter den Binnenflüchtlingen werden Christen bei der Verteilung von Hilfsgütern oft außen vor gelassen.

Leben im Staat: Christen müssen in Diskussionen mit Muslimen sehr vorsichtig agieren, weil ihre Worte leicht gegen sie verwendet werden und sie wegen Beleidigung des Islam beschuldigt werden können. Es wurden bereits Christen auf der Stelle getötet, wenn sie beschuldigt wurden, den Propheten der Muslime, Mohammed oder den Islam zu verunglimpfen. Der Fall von Deborah Yakubu im Bundesstaat Sokoto ist ein eindrückliches Beispiel dafür. Allgemein herrscht ein Klima der Straffreiheit.

Diejenigen, die Christen und ihr Eigentum angreifen, werden fast nie verhaftet. Auf der anderen Seite haben Christen Gefängnisstrafen für Verbrechen verbüßt, für die ein Muslim rasch freigesprochen oder für die er gar nicht erst angeklagt wird. Manchmal werden Christen sogar vor Scharia-Gerichten angeklagt, die gar keine Zuständigkeit für Christen haben. Ihre Aussagen haben dort nur halb so viel Gewicht wie die eines Muslims. Die Verfassung erkennt zwar offiziell das Recht auf Religions- und Weltanschauungsfreiheit an, in den zwölf nördlichen Staaten (in denen sie eingeführt wurde) hat die Scharia jedoch Vorrang vor diesem Recht. In den Medien werden Angriffe auf christliche Gemeinschaften häufig als „kommunale Konflikte“ bezeichnet. Medien, die Muslimen gehören, berichten kaum über Angriffe von Muslimen auf Christen oder stellen sie verzerrt dar.

Kirchliches Leben: Im Norden werden Kirchen zerstört und Pastoren (manchmal zusammen mit ihren Familien) entführt oder ermordet. Das Gleiche geschieht mit vielen anderen Christen. Kirchliche Aktivitäten werden überwacht, behindert oder unterbunden. Christen wird zudem Land für den Bau von Kirchen verweigert. Die offene Integration von Christen muslimischer Herkunft in eine Gemeinde könnte Gewalt gegen die Kirche und ihr Eigentum provozieren, weswegen viele christliche Konvertiten in sicherere Gegenden Nigerias ziehen. Die Unsicherheit hat sich auch auf den Süden Nigerias ausgeweitet. In einer Atmosphäre des Chaos und der Straflosigkeit ist es riskant, sich öffentlich gegen die Menschenrechtsverletzungen an Christen und anderen Nigerianern auszusprechen.

Beispiele für Auftreten von Gewalt

Im Berichtszeitraum des aktuellen Weltverfolgungsindex 2023 hat Open Doors dokumentiert, dass weltweit mindestens 5.621 Christen wegen ihres Glaubens ermordet wurden. 5.014 von ihnen (89 %) allein in Nigeria. Das extrem hohe Ausmaß von Gewalt gegen Christen in Nigeria zeigt sich auch in der hohen Zahl an entführten Christen: weltweit dokumentiert 5.259, davon 4.726 (90 %) in Nigeria.

- Am 12. Mai 2022 wurde die christliche Studentin Deborah Yakubu am „Shehu Shagari College of Education“ im Bundesstaat Sokoto von Mitschülern kaltblütig ermordet. Ein Kommentar von ihr auf WhatsApp war als Beleidigung des Islam interpretiert worden. Daraufhin steinigte und verbrannte man sie vor den Toren ihrer Hochschule. Die Tat wurde gefilmt und das Video in den sozialen Medien verbreitet. Obwohl der Mord von

einigen führenden Muslimen verurteilt wurde, kam es in Sokoto zu Ausschreitungen mit bewaffneten muslimischen Demonstranten; sie forderten die Freilassung der beiden mutmaßlichen Rädelsführer, die von der Polizei verhaftet und wegen „krimineller Verschwörung und Anstiftung zum öffentlichen Aufruhr“ angeklagt worden waren.

- Am 5. Juni 2022 drang in Owo, im Bundesstaat Ondo, eine bewaffnete Gruppe während eines Pfingstgottesdienstes in eine römisch-katholische Kirche ein. Berichten zufolge töteten sie 20–30 Minuten lang die Gläubigen mit Sprengstoffen und Schusswaffen. Dabei starben mindestens 40 Gottesdienstbesucher und mehr als 60 wurden verwundet.

Entwicklung in den letzten 5 Jahren

Jahr	Platzierung	Punktzahl
2023	6	88
2022	7	87
2021	9	85
2020	12	80
2019	12	80

Der Wert für Gewalt hat zum wiederholten Mal den Höchststand erreicht. Christen werden im Norden Nigerias weiterhin wahllos und brutal angegriffen; die Gewalt hat sich auch auf den Süden Nigerias ausgeweitet. Die weite Verbreitung militanter Gruppen im Land macht das Leben aller Nigerianer und insbesondere der Christen unsicher. Boko Haram, ISWAP, militante Fulani und bewaffnete Kriminelle führen Überfälle auf christliche Gemeinschaften durch. Dabei werden Menschen getötet, verstümmelt, vergewaltigt, gegen Lösegeld entführt oder in sexuelle Sklaverei gezwungen. Kirchen werden geschlossen, Häuser und Felder zerstört oder beschlagnahmt; viele Menschen werden zu Binnenvertriebenen oder Flüchtlingen. Hinzu kommt die wachsende Islamisierung, die vor allem in den nördlichen Landesteilen zu einem erheblichen Druck auf die Christen im Alltag beiträgt. Da die Regierung auf ihrer offiziellen Haltung beharrt und die Verfolgung aus religiösen Gründen leugnet, bleiben die straffrei, die die Rechte der Christen verletzen.

CHINA – WVI 2023 Rang 16

Eckdaten

Platz 16 / Punkte 77 > Vorjahr: Platz 17 / Punkte 76

Bevölkerung: 1.448.471.000

Christen: 96.700.000 (6,7 %)

Hauptreligion: Atheistische Staatsideologie

Staatsform: Sozialistische Republik mit Einparteiensystem

Staatsoberhaupt: Präsident Xi Jinping

Überblick

Die christliche Minderheit wird, wie Religionen im Allgemeinen, von der Kommunistischen Partei als Bedrohung angesehen. Die Partei verfolgt eine Politik der „Sinisierung“ der Kirchen. Dies bedeutet eine immer stärkere Kontrolle durch die Kommunistische Partei, verbunden mit einer Angleichung an ihre Werte und Ziele. In früheren Berichtszeiträumen wurden vor allem große Kirchen, die politisch aktiv waren oder ausländische Gäste einladen, überwacht und geschlossen; jetzt kann dies jede Kirche treffen, ob unabhängig oder staatlich anerkannt. Anstatt jedoch eine Kirche oder ein Kirchengebäude in aller Öffentlichkeit zu schließen, verweigerten die Behörden einfach die Wiedereröffnung, nachdem die Beschränkungen aufgrund der Covid-19-Pandemie in einigen Regionen aufgehoben worden waren. Bereits seit 2018, also schon vor der Pandemie, sind manche Kirchen und Versammlungsräume nicht mehr zu finden. Die Gemeinden teilten sich dabei zumeist in kleine Gruppen auf, die sich oft online trafen. Neben den Verordnungen zu Religion (Regelungen für Online-Treffen und Maßnahmen für die Finanzverwaltung von religiösen Einrichtungen) gibt es strenge Beschränkungen für das Internet, soziale Medien und Nichtregierungsorganisationen (NGOs). Bibel-Apps wurden aus Appstores verbannt, andere christliche Inhalte und auch der Zugang zu christlichen Websites sind nur noch zum Teil verfügbar.

Wird ein christlicher Konvertit aus dem Islam oder dem tibetischen Buddhismus von seinem sozialen Umfeld oder seiner Familie entdeckt, so sind häufig Drohungen, tätliche Angriffe oder eine Anzeige bei der Polizei die Folge. Es kommt vor, dass Ehepartner zur Scheidung gezwungen werden.

Vorherrschende Triebkräfte der Verfolgung

Kommunistische Unterdrückung

Das übergeordnete Ziel der Kommunistischen Partei ist der Machterhalt, den sie durch nationale Einheit und durch die Minimierung von möglichen Bedrohungen wie religiösen Gruppen und Gruppierungen ethnischer Minderheiten zu sichern versucht. Christen gelten als gefährlich, da sie den größten gesellschaftlichen Teil in China darstellen, der nicht vollständig vom Staat kontrolliert wird. Gemäß den aktualisierten Regeln der Kommunistischen Partei werden alle Mitglieder, die selbst nach einer „Weiterbildung zur gedanklichen Festigung“ an religiösen Überzeugungen festhalten, „aufgefordert, die Partei zu verlassen“. Die meisten Beamten sind zu allem bereit, um ihre Position zu sichern, unabhängig davon, ob sie persönlich von der kommunistischen Ideologie überzeugt sind. In vielen Regionen Chinas werden christliche Aktivitäten behindert. Obwohl Hauskirchen nach wie vor am stärksten betroffen sind (vor allem, wenn sie in der Jugendarbeit aktiv sind), sind auch die von der Regierung kontrollierten Kirchen mit Einschränkungen konfrontiert. Katholiken, die dem Vatikan gegenüber loyal sind, werden massiv unterdrückt. Muslimische und tibetische Autoritätspersonen werden manchmal von der Kommunistischen Partei in die Pflicht genommen, um als Parteifunktionäre zu fungieren und christliche Aktivitäten einzuschränken.

Diktatorische Paranoia

Präsident Xi Jinping hat seine Macht in einer Weise gefestigt, wie es seit Mao Zedong nicht mehr der Fall war. Unter Xi ist die Kommunistische Partei geradezu militant in ihren Bemühungen geworden, jede vermeintliche Bedrohung ihrer Autorität anzugreifen. In ihrem Bestreben, an der Macht zu bleiben, haben die Kommunistische Partei und die Regierungsbehörden genau untersucht, was in anderen Ländern zum Niedergang des Kommunismus geführt hat. Ein Faktor, um den Niedergang zu verhindern, ist die Kontrolle gesellschaftlicher Gruppen wie der Christen. Sie gelten immer noch als fremdartiger Einfluss, der mit ausländischen und vorwiegend westlichen Kräften in Verbindung steht. Die Partei übt großen Druck auf die Beamten aus, damit sie ihre Politik umsetzen, und bietet ihnen dafür Anreize.

Von Verfolgung betroffene Christen und Kirchen

Ausländische Christen und Arbeitsmigranten

Gemeinschaften ausländischer Christen genießen im Vergleich zu anderen christlichen Gruppen mehr Freiheit, werden aber bei ihren Kontakten mit den einheimischen chinesischen Kirchen überwacht und eingeschränkt. Chinesische Behörden gehen jedoch im ganzen Land hart gegen ausländische christliche Missionare vor, insbesondere gegen jene aus Südkorea, aber auch aus den USA und Taiwan sowie gegen Christen aus Hongkong. Die chinesischen Behörden haben einen Entwurf neuer Vorschriften für Ausländer und deren Beteiligung an religiösen Aktivitäten in China veröffentlicht. Diese Vorschriften sind Teil einer Reihe von Gesetzesverschärfungen im religiösen Bereich und schränken den Kontakt einheimischer Bürger mit ausländischen Christen im Land ein. Die Zahl der ausländischen Christen ist stark rückläufig. Das liegt zum einen an den oben genannten Maßnahmen, aber auch an den Einschränkungen infolge der Pandemie.

Christen aus traditionellen Kirchen

Mit dieser Kategorie gerät eine Besonderheit der chinesischen Kirchen und Gemeinden in den Blickpunkt: Es gibt registrierte und staatlich anerkannte Kirchen wie die protestantische TSPM (Patriotische Drei-Selbst-Bewegung) und die katholische CPA (Patriotische Vereinigung der Katholischen Kirche). Diesen Kirchen stehen die nicht registrierten, unabhängigen Kirchen gegenüber, wozu im katholischen Bereich die Christen gehören, die dem Vatikan gegenüber loyal bleiben. Kirchen, die zur TSPM oder CPA gehören, stehen unter staatlicher Kontrolle. Auch wenn es keine unmittelbare Zensur gibt, äußern sie sich nur sehr vorsichtig. Direkt staatlich beeinflusst wird dagegen die Wahl der Führungspersonen dieser Kirchen. TSPM und CPA haben jeweils einen Fünfjahresplan über Maßnahmen zur „Sinisierung“ ihrer Kirchen veröffentlicht, also darüber, wie sie sich an die Werte der chinesischen Kultur anpassen wollen, die von der Kommunistischen Partei vorgegeben werden. Dazu verfassen die Kirchenleitungen fortlaufend Diskussionspapiere, etwa zur Sinisierung im katholischen Kontext. Somit sind Christen der traditionellen Kirchen massiv von der Sinisierung (auch: „Sinifizierung“) betroffen, aber auch von der Intensivierung der staatlichen Kontrolle sowie der verzögerten oder verweigerten Wiedereröffnung von Kirchen nach der Covid-19-Pandemie. Seit September 2018 ist der Heilige Stuhl in Rom Vertragspartei eines „Provisorischen Abkommens“ mit China über die Ernennung römisch-katholischer Bischöfe. Dieses Abkommen wurde zunächst 2020 und auch 2022 um jeweils zwei weitere Jahre verlängert. Entgegen aller Kritik und im Wissen

um die Begrenztheit des Abkommens hat der Vatikan offenbar beschlossen, dass die Vorteile des Abkommens dessen Risiken überwiegen. Da der Inhalt des Abkommens geheim bleibt und nicht veröffentlicht werden darf, sind weitere Einzelheiten nicht bekannt. Allerdings hat das Abkommen zu keiner spürbaren Verbesserung der Situation katholischer Christen geführt.

Christen anderer religiöser Herkunft (Konvertiten)

Konvertiten haben entweder eine muslimische oder buddhistische (tibetische) Herkunft. Sie leben in Regionen mit ethnischen Minderheiten, die aufgrund von Unabhängigkeitsbestrebungen immer instabiler werden. Deshalb erleben christliche Konvertiten Druck aus zwei Richtungen: sowohl von der Regierung als auch von der Familie bzw. dem sozialen Umfeld. Die Regierung schränkt jede Versammlung oder Tätigkeit ein, die sie für politisch oder gefährlich hält. Währenddessen setzen Familie, Freunde und soziales Umfeld die christlichen Konvertiten unter Druck, zum ursprünglichen Glauben zurückzukehren, da dieser ein wichtiger verbindender Faktor für die ethnischen Gruppen ist – gerade angesichts des „Gesetzes zur ethnischen Einheit“, das von den kommunistischen Behörden durchgesetzt wird.

Christen aus protestantischen Freikirchen

Zu dieser Gruppe zählen Christen aus einer Vielzahl evangelikaler, baptistischer und pfingstlicher Gemeinden mit den verschiedensten Bezeichnungen. Auf der protestantischen Seite sind hier die sogenannten Hauskirchen oder Untergrundkirchen zu nennen, die meist nicht registriert sind. Anders als noch vor einigen Jahren, als Gemeinden aus Hunderten von Mitgliedern bestanden und sich in einigen Provinzen offen in Bürogebäuden trafen, sind die meisten Hauskirchen jetzt zu Treffen in Privathäusern zurückgekehrt. Infolge der Pandemie haben viele Kirchen ihre Präsenzveranstaltungen eingestellt und ihre Gottesdienste ins Internet verlegt. Es gab jedoch Fälle, wo solche digitale Gemeindeversammlungen – etwa über Zoom und ähnliche Anbieter – aufgrund der Vorschriften für Online-Konferenzen unterbrochen wurden. Infolgedessen haben sich viele Hauskirchen in kleinere Gruppen aufgespalten.

Wie erfahren Christen Druck und Gewalt?

Betroffene Lebensbereiche: Privatleben 12,9%; Familienleben 10,0%; Gesellschaftliches Leben 12,7%; Leben im Staat 14,5%; Kirchliches Leben 15,6%; Gewalt 11,1%.

Entwicklung in den letzten 5 Jahren

Jahr	Platzierung	Punktzahl
2023	16	77
2022	17	76
2021	17	74
2020	23	70
2019	27	65

Der Anstieg um 1,1 Punkte im Weltverfolgungsindex 2023 – nach einem Anstieg 2022 um 1,7 Punkte, in 2021 um mehr als vier Punkte, in 2020 um fünf und in 2019 um sieben Punkte – zeigt eine sich kontinuierlich verschlechternde Situation. Dies spiegelt wider, dass der starke Druck auf die Kirchen landesweit zu spüren ist. Der Wert für Gewalt blieb auf derselben Höhe wie im vergangenen Jahr; viele Kirchen waren weiterhin gezwungen, sich in kleineren Gruppen zu versammeln oder sich ausschließlich online zu treffen. Die Werte für den Druck stiegen in allen fünf Lebensbereichen leicht an. Dies ist auf die neuen Auflagen und Einschränkungen zur Nutzung der virtuellen Welt für religiöse Zwecke zurückzuführen.

AFGHANISTAN – WVI 2023 Rang 9

Eckdaten

Platz 9 / Punkte 84 > Vorjahr: Platz 1 / Punkte 98

Bevölkerung: 40.754.000

Christen: Einige Tausend

Hauptreligion: Islam

Staatsform: Islamisches Emirat

Staatsoberhaupt: Hibatullah Achundsada

Überblick

Fast alle afghanischen Christen sind Konvertiten aus dem Islam und haben somit einen muslimischen Hintergrund. Sie können ihren Glauben nicht offen praktizieren. Sich vom Islam abzuwenden, wird als Schande angesehen und nach geltendem islamischem Recht mit dem Tod bestraft. Wenn der Glaube von christlichen Konvertiten entdeckt wird, müssen sie aus dem Land fliehen. Denn die Familie, der Clan oder der Stamm wollen damit „ihre Ehre retten“, wie sie mit Konvertiten umgehen und fertig werden. Nach der Machtübernahme der Taliban am 15. August 2021 sind viele Christen untergetaucht oder haben versucht, das Land zu verlassen. Die Übernahme war ein Wendepunkt, insbesondere für Frauen, die nun wieder in ihren Häusern eingesperrt sind, aber auch für ethnische und religiöse Minderheiten, einschließlich christlicher Konvertiten, die als Abtrünnige gelten. Die Taliban treten zwar alles andere als geschlossen auf, weil sie aber dennoch ihre Macht festigen, müssen sich christliche Konvertiten an die von den Taliban eingeführte starre Gesellschaftsform anpassen und sich ihr fügen.

Vorherrschende Triebkräfte der Verfolgung

Islamische Unterdrückung, gemischt mit diktatorischer Paranoia

Das Islamische Emirat Afghanistan lässt weder zu, dass afghanische Bürger Christen werden, noch erkennt das Land Konvertiten als solche an. Eine Hinwendung zum christlichen Glauben wird als Abtrünnigkeit angesehen, die Schande über die Familie und die islamische Gemeinschaft bringt. Daher verbergen Konvertiten ihren neuen Glauben so weit wie möglich. Meistens sind es muslimische Religionsführer, die zur Verfolgung von Christen anstiften, lokale Behörden sind ebenfalls daran beteiligt. Die Taliban legen nun noch größeren Wert auf den regelmäßigen Moscheebesuch – und stärken so die Rolle der religiösen Führer. Da die Macht nun in den Händen der Taliban liegt und diese eher extremistische Ansichten vertreten, sind alle afghanischen Bürger und insbesondere die Frauen im Alltag strengen Beschränkungen unterworfen, die auf islamischen Lehren beruhen. Es gibt keinen Spielraum für christliche Konvertiten, um von dem Verhalten abzuweichen, das von allen afghanischen Bürgern erwartet wird. Die extreme Gewalt von Gruppen, die dem sogenannten „Islamischen Staat“ nahestehen (z. B. die Gruppierung ISKP), hat dazu geführt, dass durch Anschläge viele Menschen getötet oder vertrieben wurden. Die Taliban tun alles dafür, um an der Macht zu bleiben und ihre eigene Gruppierung zusammenzuhalten.

Unterdrückung durch den Clan oder Stamm, gemischt mit ethnisch-religiöser Feindseligkeit

Eine Abkehr vom Islam könnte als Bedrohung für die überwiegend islamische Identität des Landes empfunden werden. Der kollektivistische Charakter der afghanischen Familieneinheit lässt nur wenig Raum für Privatsphäre. Dadurch ist für Christen das Risiko, entdeckt zu werden, sehr hoch. Sie stehen innerhalb der Clanstruktur und in ihrem sozialen Umfeld unter heftigem Druck; die Fürsorge für die eigenen Familien, Dörfer und Stämme hat in der afghanischen Kultur einen sehr hohen Stellenwert. Wenn sich jemand von seinem Stamm abwendet zugunsten von etwas, das als fremdartig gilt, wird hoher Druck ausgeübt. So soll erreicht werden, dass diese Person zu den traditionellen Normen zurückkehrt. Besonders der christliche Glaube wird als westlich angesehen und als feindlich gegenüber der afghanischen Kultur und Gesellschaft sowie gegenüber dem Islam eingestuft.

Organisiertes Verbrechen und Korruption

80 Prozent des Bruttoinlandsprodukts stammen aus der Schattenwirtschaft. Korruption und Kriminalität sind allgegenwärtig. Eines der großen wirtschaftlichen Probleme Afghanistans besteht darin, dass der Anbau von Mohn zur Herstellung illegaler Drogen wie Opium viel lukrativer ist als der Anbau praktisch jeder anderen Kulturpflanze. Die Einkünfte aus dem Mohnanbau finanzieren bewaffnete Milizen und fördern die Korruption. Von den Folgen und Nachteilen, die bewaffnete Milizen und Korruption mit sich bringen, sind insbesondere Christen betroffen, da sie zumeist der einkommensschwachen Mehrheit der Bevölkerung angehören.

Von Verfolgung betroffene Christen und Kirchen

Ausländische Christen und Arbeitsmigranten

Ausländische Christen in Afghanistan werden hier wieder als Gruppe aufgeführt, da Nichtregierungsorganisationen beginnen, ihre Arbeit im Land (erneut) aufzunehmen. Aufgrund der mäßig verbesserten Sicherheit sind ausländische Arbeitskräfte nicht mehr auf hochgesicherte Gelände beschränkt. Allerdings ist es für ausländische Christen in Afghanistan unmöglich, mit anderen Christen zusammenzukommen, sodass sie unfreiwillig weiterhin isoliert bleiben.

Christen anderer religiöser Herkunft (Konvertiten)

Christen muslimischer Herkunft unternehmen alles, um nicht von Familie, Freunden, Nachbarn oder der Gesellschaft als Christen erkannt zu werden. Werden sie dennoch entdeckt, steht ihr Leben in unmittelbarer Gefahr.

Betroffene Lebensbereiche: Privatleben 15,4%; Familienleben 15,7%; Gesellschaftliches Leben 15,4%; Leben im Staat 16,1%; Kirchliches Leben 16,6%; Gewalt 4,6%.

Entwicklung in den letzten 5 Jahren

Jahr	Platzierung	Punktzahl
2023	9	84
2022	1	98
2021	2	94
2020	2	93
2019	2	94

Christen in Afghanistan haben viele Jahre lang ein ebenso extremes Maß an Verfolgung erlitten wie Christen in Nordkorea, auch wenn die Verfolgung jeweils auf andere Art und Weise und durch andere Akteure ausgeübt wird. Was die Punktebewertung anbelangt, so unterschieden sich Afghanistan und Nordkorea überhaupt nicht, da sie in jedem der fünf Lebensbereiche die höchste Punktzahl erreichten. Die Übernahme der Regierung durch die Taliban änderte jedoch alles. Viele Christen wurden ermordet oder siedelten aus Sicherheitsgründen innerhalb des Landes um oder versuchten, das Land zu verlassen; infolgedessen stellten viele – wenn nicht sogar alle – Hauskirchen ihre Treffen ein, fliehende Christen mussten alles zurücklassen, was sie besaßen, und der Wert für Gewalt auf dem Weltverfolgungsindex 2022 erlebte einen noch nie dagewesenen Anstieg auf 15 Punkte.

Allerdings war es bei der Erstellung des Weltverfolgungsindex 2023 unmöglich, konkrete Beweise und Beispiele für ein ähnliches Ausmaß von Angriffen auf Christen, die eindeutig aufgrund ihres Glaubens erfolgten, zu erhalten. Aus diesem Grund sank der Wert des Gewalt-Bereichs drastisch von 15,0 auf 4,6 Punkte – was nicht bedeutet, dass das Land für Christen sicherer geworden ist.

Eine weitere Veränderung ist die Rückkehr der ausländischen Christen (siehe „Welche Christen sind von Verfolgung betroffen?“). Diese ausländischen Christen erfahren in Afghanistan weniger Druck als einheimische. Insgesamt wurde der Druck somit niedriger bewertet als im vorherigen Berichtszeitraum, als es kaum noch ausländische Christen im Land gab und nur die Lage der einheimischen Christen berücksichtigt wurde. Aber es muss noch einmal betont werden, die Situation der Konvertiten im Land hat sich mit dieser Entwicklung in keiner Weise verbessert; und insgesamt bleibt die Gesamtpunktzahl von Afghanistan auch extrem hoch. Auf der anderen Seite bedeutet dies nicht, dass sich alle Christen im Land zur Flucht gezwungen sehen, wenngleich Christen unter der Talibanherrschaft ihren Glauben noch sorgfältiger verbergen. Und es bedeutet auch nicht, dass kirchliches Leben komplett unmöglich ist oder dass sich Hauskirchen überhaupt nicht treffen können; wobei damit nicht angedeutet werden soll, dass sich die Verfolgungssituation nicht wieder verschlechtern kann.

NICARAGUA – WVI 2023 Rang 50

Eckdaten

Platz 50 / Punkte 65

Bevölkerung: 6.779.000

Christen: 6.437.000 (95,0 %)

Hauptreligion: Christlicher Glaube

Staatsform: Präsidentialrepublik

Staatsoberhaupt: Präsident Daniel Ortega

Überblick

Kirchen, insbesondere die Römisch-Katholische Kirche, werden unter der zunehmend diktatorischen Regierung von Präsident Daniel Ortega als destabilisierende Kräfte bezeichnet. Christen werden häufig Ziel von Einschüchterung, Überwachung, Belästigung, Angriffen, Verhaftungen, Entführungen, Strafverfolgung und Zwangsumsiedlungen. Da die Kirchen die begangenen Ungerechtigkeiten und Menschenrechtsverletzungen der Regierung sowie die Aushöhlung der Demokratie im Land anprangern, haben die Schikanen gegen sie und ihre karitative Arbeit immer mehr zugenommen, seit die Kirche in den Protesten im April 2018 vermittelte und humanitäre Hilfe leistete.

Vorherrschende Triebkräfte der Verfolgung

Diktatorische Paranoia

Präsident Ortega hat staatliche Institutionen mit loyalen Anhängern besetzt, führende Parteien der Opposition verboten und den rechtlichen Rahmen (einschließlich Verfassung) geändert, um seine unbegrenzte Wiederwahl und Verstöße gegen die Bürgerrechte zu ermöglichen. Regierungsbeamte auf allen behördlichen Ebenen unterstützen das Regime. Der gesamte Staatsapparat ist darauf ausgerichtet, den Präsidenten und seine politische Elite, einschließlich der Mitglieder seiner Familie, an der Macht zu halten. Kirchenleiter und christliche Gruppen, besonders römisch-katholische, sehen sich Repressalien ausgesetzt, wenn sie das Regime anprangern und die Achtung der Menschenrechte und demokratischen Grundsätze fordern. Gemeindeleiter wurden misshandelt, bedroht, schikaniert, als Verräter und Staatsfeinde beschuldigt, verhaftet, angeklagt und verurteilt. Kirchen wurden zudem verwüstet und Gottesdienste gestört, was zu einem Klima der Angst geführt hat.

Kommunistische Unterdrückung

Die sozialistisch-kommunistische Ideologie wird in den Schulen gelehrt und den Bürgern durch staatliche Institutionen aufgezwungen, manchmal auch mit Gewalt. Neben Unterdrückung, Zensur und Schikanen sind Christen auch damit konfrontiert, dass Teile ihres Glaubens (religiöse Feste, biblische Bezüge) absichtlich verfälscht werden, um die Interessen des Regimes zu unterstützen. Diese Praxis wird auch in den kommunistischen Nachbarländern Kuba und Venezuela angewandt, zu denen Nicaragua enge Beziehungen unterhält.

Organisiertes Verbrechen und Korruption

Zusammen mit dem illegalen Drogenhandel ist auch die Korruption ein zunehmendes Problem in Nicaragua. Das Justizsystem, die Sicherheitskräfte und die öffentlichen Dienste arbeiten daran, die Anführer der Regierungspartei an der Macht zu halten, indem sie verschiedene Mittel einsetzen: Bestechung, Manipulation, politische Einflussnahme. Gewalttätige paramilitärische Gruppen (auch bekannt als „Ortega-Todesschwadronen“), kriminelle Gruppen und sandinistische Banden arbeiten mit der Regierung zusammen, um Gegner und Dissidenten zu unterdrücken. Christen sind eine besonders gefährdete Gruppe, da sie nirgendwo Schutz finden.

Von Verfolgung betroffene Christen und Kirchen

Christen aus traditionellen Kirchen

Die Römisch-Katholische Kirche hat vielfältige Formen der Aggression und Verfolgung durch staatliche Akteure erlebt, denn sie verteidigt die Verletzlichen und spricht sich vor allem gegen die diktatorischen Maßnahmen der Regierung aus. Auch andere traditionelle Konfessionen haben im Berichtszeitraum des Weltverfolgungsindex 2023 eine zunehmende Feindseligkeit des Regimes ihnen gegenüber festgestellt, hauptsächlich durch administrative Repressalien, weil sie sich weigerten, sich der Regierungspropaganda anzuschließen.

Christen anderer religiöser Herkunft (Konvertiten)

Bei den Konvertiten in Nicaragua handelt es sich hauptsächlich um ehemalige Regime-Sympathisanten oder Regierungsbeamte, die begonnen haben, Jesus nachzufolgen. Sie werden nun als Teil der Opposition betrachtet und sind ebenfalls Anfeindungen seitens des Regimes ausgesetzt.

Christen aus protestantischen Freikirchen

Zu dieser Kategorie gehören Baptisten und Pfingstgemeinden. Die Christen dieser Gruppe sind zwar eine Minderheit, werden aber auch angefeindet, wenn sie sich gegen das Regime aussprechen (vor allem, wenn sie zuvor Unterstützung erfahren haben), wobei die größte Gefahr darin besteht, dass sie ihren legalen Status verlieren, um im Land tätig sein zu können.

Wie erfahren Christen Druck und Gewalt?

Betroffene Lebensbereiche: *Privatleben 10,8%; Familienleben 5,9%; Gesellschaftliches Leben 11,9%; Leben im Staat 12,8%; Kirchliches Leben 13,6%; Gewalt 9,4%.*

Entwicklung in den letzten 5 Jahren

Jahr	Platzierung	Punktzahl
2023	50	65
2022	61	56
2021	63	51
2020	72	41
2019	73	41

Die Punktzahl Nicaraguas stieg im Weltverfolgungsindex 2023 um etwa acht Punkte, was die zunehmende Verfolgung im Land seit April 2018 widerspiegelt. Das diktatorische Präsidentenehepaar Ortega-Murillo und ein Kreis von Eliten, die das Regime unterstützen, haben abweichende Stimmen mit Nachdruck zum Schweigen gebracht, insbesondere die Römisch-Katholische Kirche aufgrund ihrer historischen Autorität und Legitimität, die sie im Lande besitzt.

SYRIEN – WVI 2023 Rang 12

Eckdaten

Platz 12 / Punkte 80 > Vorjahr: Platz 15 / Punkte 78

Bevölkerung: 19.365.000

Christen: 603.000 (3,1 %)

Hauptreligion: Islam

Staatsform: Präsidentialregime

Staatsoberhaupt: Präsident Baschar al-Assad

Überblick

Leiter traditioneller Kirchen sind in der Öffentlichkeit als kirchliche Amtsträger erkennbar und damit besonders gefährdet. Gerade in Gebieten, in denen islamistische Milizen aktiv sind, stehen diese Leiter in der Gefahr, entführt, angegriffen oder getötet zu werden. Ihre Kirchen wurden von (gewalttätigen) islamistischen Gruppen entweder zerstört oder in islamische Zentren umgewandelt. Auch evangelikale Gemeindeleiter sind gefährdet: Man betrachtet sie als westlich orientiert, sie sind bekannt dafür, offen das Evangelium zu

verkündigen. Ihre Gemeinden treten allerdings oft eher als alleinstehend (nicht als Verband) auf und haben auch nicht die Hilfe eines prominenten politisch vernetzten Leiters, wie etwa eines Papstes oder Bischofs. Während der ersten Jahre des Bürgerkriegs wurden Christen in Gebieten, die von der Regierung kontrolliert wurden, weniger überwacht.

Seitdem die Behörden ihre Macht zurückgewinnen, hat die Kontrolle möglicher Dissidenten wieder zugenommen. Traditionelle Kirchen werden von der Regierung meist geduldet. Christen drusischer oder muslimischer Herkunft werden besonders von ihren Familien und ihrem sozialen Umfeld unter Druck gesetzt, da – ihnen zufolge – eine Konversion und der Abfall vom Islam große Schande über die Familie bringe. Dies gilt besonders in den Regionen, in denen Sunniten die Mehrheit ausmachen. Dort drohen Konvertiten die Verstoßung durch ihre Familien oder körperliche Angriffe.

Seit der türkischen Invasion im Oktober 2019 haben türkische Streitkräfte Angehörige ethnischer und religiöser Minderheiten angegriffen, vergewaltigt, entführt und ermordet. Darunter waren sowohl Kurden als auch Christen und Jesiden. Zudem bringen sie sunnitische Binnenflüchtlinge aus anderen Teilen Syriens in den Norden, wo sie nun in den Häusern geflohen ethnischer Minderheiten leben. Die Folge ist ein demografischer Wandel. Religiöse Minderheiten in der nordwestlichen Region Idlib wurden aufgrund der anhaltenden brutalen Angriffe des Al-Qaida-Ablegers „Hayat Tahrir al-Scham“ (HTS) vertrieben. Im Osten Syriens ist der IS verstärkt präsent und verübt fast täglich Anschläge.

Vorherrschende Triebkräfte der Verfolgung

Islamische Unterdrückung

Islamische Unterdrückung ist die wichtigste Triebkraft der Verfolgung in Syrien und für die meisten Gräueltaten und Übergriffe gegen Christen verantwortlich. Militante Angehörige islamisch-extremistischer Gruppen wie der HTS und von „Dschaisch al-Islam“ sowie Mitglieder der von der Türkei unterstützten Oppositionsgruppen sind derzeit die Hauptverfolger dieser Triebkraft in Syrien. Sie operieren offen im Nordwesten Syriens und im nördlichen Teil des Landes, einschließlich al-Hasaka und Kamischli. Vor dem Bürgerkrieg wurde Christen in Syrien ein relativ hohes Maß an Religionsfreiheit zugestanden. Das änderte sich mit dem Auftreten der militanten islamisch-extremistischen Gruppierungen. Der IS errichtete sein Kalifat, das im Juni 2014 weite Teile Syriens und des Irak einschloss. Die meisten Christen flohen

aus diesen Gebieten. Obwohl das Kalifat im März 2019 zerstört wurde, verübt der IS weiterhin ausgeklügelte Anschläge. Militante Islamisten kontrollieren derzeit Gebiete, in denen ungefähr 15 Prozent der Einwohner Syriens leben.

Die türkischen Militäroperationen führten ab 2016 zur Besetzung von Gebieten in Nordsyrien und seit Oktober 2019 auch in der sogenannten „sicheren Zone“ entlang der syrisch-türkischen Grenze. Die Türkei benutzt arabische islamistische Kämpfer, um die kurdischen Gebiete zu kontrollieren. Islamische Unterdrückung ist jedoch auch in Gebieten präsent, die von der Regierung kontrolliert werden. Hier sind insbesondere christliche Konvertiten muslimischer Herkunft betroffen. Sie erfahren Verfolgung vonseiten ihrer Familie und ihres sozialen Umfelds. Ein gewisser Druck wird auch auf Christen traditioneller Kirchen ausgeübt. In christlichen Vierteln Aleppos erschienen während des Ramadan 2019 beispielsweise Poster, die Christinnen dazu aufforderten, sich zu verschleiern.

Diktatorische Paranoia

Diese Art von Druck und Verfolgung geht in erster Linie von bewaffneten Gruppen aus, die Teile Syriens kontrollieren, darunter die von der Türkei unterstützten Oppositionskräfte. Mit dieser Kontrolle verfolgt der türkische Präsident Recep Tayyip Erdogan das Ziel, den vergangenen Ruhm des Osmanischen Reichs wiederherzustellen. Seit Oktober 2019 haben die von der Türkei unterstützten Kräfte in al-Hasaka mehrfach das Wasser für kurdische und christliche Minderheiten abgestellt, genauso wie für die umliegenden ländlichen Gebiete, in denen mehr als eine Million Menschen wohnen. Damit sollten sie zur Unterwerfung gezwungen werden. Militante islamische Gruppen haben viele Grundstücke von Christen in ihren Besitz gebracht. Auf Seiten der Regierung zeigt Präsident al-Assad zwar eine positive Haltung gegenüber Christen traditioneller Kirchen, doch sein Hauptziel ist der Erhalt der Sozialordnung und nicht der Schutz von Rechten religiöser Minderheiten; und so betrachtet die Regierung Christen und christliche Gruppen, die das Evangelium aktiv weitergeben, als eine Bedrohung des politischen Status quo und geht gegen diese vor. Berichten zufolge nehmen Überwachung und Verhöre durch die Behörden zu.

Unterdrückung durch den Clan oder Stamm

Die Stammeskultur in Syrien ist mit dem Islam vermischt, insbesondere in den nördlichen Kurdengebieten und den Wüstenregionen im Zentrum des Landes. Eine Hinwendung zum christlichen Glauben wird als Verrat gegenüber der Stammesgemeinschaft und als Bedrohung der nationalen Sicherheit

angesehen. Wenn Konvertiten entdeckt werden, reagieren die Familien und örtlichen Stammesführer mit großem Widerstand. Ein Scheich kann die Hinrichtung christlicher Konvertiten erlauben sowie genehmigen, dass Muslime die Grundstücke von Konvertiten und ihr Eigentum in Besitz nehmen und sogar ihre Frauen „übernehmen“.

Organisiertes Verbrechen und Korruption

Korruption und Bestechung sind weitverbreitet. Transparency International führt Syrien als das drittkorrupteste Land weltweit an. Dies geschieht vor dem Hintergrund von Strafflosigkeit und Anarchie und beeinträchtigt den Zugang zu Nahrungsmitteln und medizinischer Versorgung. Christen stehen in dem Ruf, wohlhabend zu sein, und werden von kriminellen Netzwerken entführt, um Lösegeld zu erpressen. Besonders weitverbreitet sind das organisierte Verbrechen und die Korruption in den vom türkischen Militär und von islamischen militanten Gruppen besetzten Gebieten sowie in den drusisch und alawitisch dominierten Regionen. In Latakia ist die Entführung junger Christen zu einem großen Problem geworden. Die wirtschaftlichen Auswirkungen der Covid-19-Pandemie haben zu einem drastischen Anstieg von Kriminalität und Korruption geführt.

Von Verfolgung betroffene Christen und Kirchen

Christen aus traditionellen Kirchen

Hierbei handelt es sich zumeist um griechisch-orthodoxe und römisch-katholische Christen. Als größte christliche Gruppe im Land werden Mitglieder traditioneller Kirchen gezielt angegriffen. Sie leben im ganzen Land und damit auch in den Konfliktgebieten. Im Gouvernement Idlib, das von international agierenden dschihadistischen Gruppen kontrolliert wird, sind die wenigen übrig gebliebenen christlichen Familien aus traditionellen Kirchen mit Tod, Folter oder Überfällen bedroht und verstecken ihren Glauben daher. Die Angriffe der Türkei und der von ihnen unterstützten Truppen haben viele Christen im Nordwesten, Norden und Nordosten aus ihrem Zuhause vertrieben. Geistliche der traditionellen Kirchen sind leicht an ihrer Kleidung erkennbar, wodurch sie manchmal zu einem Angriffsziel werden. Die Einordnung der politischen Einstellung von Denominationen, Kirchengemeinden und lokalen Gemeindeleitern – ob man sie gegenüber Präsident al-Assad als positiv, negativ oder neutral eingestellt betrachtet – hat großen Einfluss auf das Maß der Unterdrückung, das sie von den Gruppen erfahren, die gegen al-Assad kämpfen.

Christen anderer religiöser Herkunft (Konvertiten)

Christen muslimischer oder drusischer Herkunft werden besonders von ihren Familien unter Druck gesetzt, da der Abfall von ihrer Religion große Schande über die Familie bringt. Dies gilt besonders in mehrheitlich von Sunniten bewohnten Regionen, wo christlichen Konvertiten die Verstoßung durch ihre Familien oder Schlimmeres droht. Besonders in den von Rebellen kontrollierten Gebieten ist die Intensität der Verfolgung von Christen muslimischer Herkunft durch die Familie und Gesellschaft gestiegen – eine Folge der wachsenden Radikalisierung des Islam dort. In den Kurdengebieten ist der von der Familie ausgehende Druck etwas weniger stark, da kurdische Sunniten in der Regel weniger fundamentalistisch eingestellt sind. Eine Ausnahme stellen dabei die kurdisch dominierten Wüstenregionen dar, in denen das Stammesdenken einen größeren Einfluss hat und der praktizierte Islam konservativer ausgerichtet ist.

Christen aus protestantischen Freikirchen

Baptisten, evangelikale Christen und Christen aus Pfingstgemeinden sind stark gefährdet, da sie für ihre westliche Ausrichtung bekannt sind. Ihre Gemeinden gelten als fragmentiert, als ohne starke Führung und als ohne die Hilfe eines Fürsprechers im Ausland, wie etwa eines Papstes oder Bischofs, der ihr Anliegen öffentlich vorbringen könnte. Die meisten dieser protestantischen Freikirchen haben keine vollständige offizielle Anerkennung und keinen rechtlichen Status. Weil sie das Evangelium weitergeben, werden sie besonders zum Ziel militanter islamistischer Gruppen sowie auch der Regierung, die die Sozialordnung um jeden Preis erhalten will.

Wie erfahren Christen Druck und Gewalt?

Betroffene Lebensbereiche: Privatleben 13,2%; Familienleben 14,1%; Gesellschaftliches Leben 13,8%; Leben im Staat 14,1%; Kirchliches Leben 14,1%; Gewalt 11,3%.

Entwicklung in den letzten 5 Jahren

Jahr	Platzierung	Punktzahl
2023	12	80
2022	15	78
2021	12	81
2020	11	82
2019	11	82

Die Wertung für Syrien stieg um zwei Punkte von 78 auf 80 Punkte. Der Hauptgrund für diesen Anstieg ist vor allem eine höhere Zahl an Berichten über Gewalt gegen Christen. So wurden etwa während des Berichtszeitraums drei Christen aufgrund ihres Glaubens getötet, mehrere Kirchen und christliche Gebäude wurden bei Angriffen durch von der Türkei unterstützte Kräfte beschädigt und mindestens fünf Christen entführt.

Über Open Doors

Open Doors ist als überkonfessionelles christliches Hilfswerk seit 1955 in mittlerweile mehr als 70 Ländern im Einsatz für verfolgte Christen. Jährlich veröffentlicht Open Doors den Weltverfolgungsindex, eine Rangliste von 50 Ländern, in denen Christen am stärksten verfolgt werden. Derzeit sind weltweit mehr als 360 Millionen Christen wegen ihres Glaubens intensiver Verfolgung und Diskriminierung ausgesetzt. Projekte von Open Doors umfassen Hilfe zur Selbsthilfe, Ausbildung von christlichen Leitern, Engagement für Gefangene, Nothilfe und Trauma-Arbeit, die Bereitstellung von Bibeln und christlicher Literatur sowie die Unterstützung von Familien ermordeter Christen. Mit einer breiten Öffentlichkeitsarbeit informiert das Werk in Publikationen und mit Vorträgen über Christenverfolgung und ruft zu Gebet und Hilfe für verfolgte Christen auf. Die Arbeit von Open Doors Deutschland e.V. wird durch Spenden finanziert. Das Werk trägt das Spendenprüfzertifikat der Deutschen Evangelischen Allianz.



INDIEN: Gebet für Pastor Sudeep aus dem Osten Indiens, der bereits mehrfach wegen seiner christlichen Aktivitäten verhaftet wurde. Er hat an Schulungen teilgenommen, die Partner von Open Doors ausrichteten. „Diese Schulungen halfen mir in geistlichen Belangen, sie vermittelten mir auch Kenntnisse über meine Rechte als Bürger. Sie lehrten mich, Stellung zu beziehen und mich nicht von leeren Drohungen einschüchtern zu lassen. Ich habe so viel gelernt, dass ich jetzt in der Lage bin, mich gegen Verfolgung zu wehren.“ Er fügt hinzu: „Nicht nur das, Open Doors (OD) hat mir auch geholfen, meinen Lebensunterhalt zu bestreiten. Ich hatte wegen Covid-19 kein Einkommen, da keine Gottesdienste abgehalten wurden und es somit keine Sammlungen gab. Gläubige aus meiner Kirche waren wegen der Pandemie ebenfalls arbeitslos und konnten mich nicht unterstützen. Zu diesem Zeitpunkt halfen mir die OD-Partner, ein kleines Geschäft mit Fertigteilkleidung aufzubauen.“ (Foto: © OpenDoors).



CHINA: Chinesische Christinnen beim gemeinsamen Bibelstudium. Wegen der Verfolgung durch die Behörden, muss ihre Identität geschützt werden. (Foto: © OpenDoors).

Bewertung der Glaubwürdigkeit von konversionsbezogenen Asylanträgen¹

Wege zu einem besseren Ansatz

Dr. Lidia Rieder (Autorenvorstellung siehe S. 135)

Dieser Artikel unterstreicht die Komplexität der Glaubwürdigkeitsprüfung bei Asylanträgen, die mit einer religiösen Konversion zusammenhängen. Er skizziert nationale und internationale rechtliche Bestimmungen zur Bewertung der Glaubwürdigkeit von Konversionen sowie die Schwierigkeiten, die mit ihnen und ihrer praktischen Umsetzung verbunden sind. Der Artikel bewertet die Bewertungsstandards und -verfahren im Vereinigten Königreich und in Deutschland. Schließlich werden bewährte Verfahrensweisen aufgezeigt und Empfehlungen für einen objektiveren Ansatz ausgesprochen.

1 Einführung

Das Menschenrecht auf Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit (AEMR 1948: Art. 18) umfasst die Freiheit, eine Religion oder Weltanschauung zu haben oder anzunehmen, was „notwendigerweise die Freiheit einschließt, eine Religion oder Weltanschauung zu wählen, einschließlich insbesondere des Rechtes, seine gegenwärtige Religion oder Weltanschauung durch eine andere Religion oder Weltanschauung zu ersetzen“ (UN-Menschenrechtskommission 1993). Diese Freiheit fällt in den Bereich des *forum internum* und genießt den bedingungslosen Schutz, welcher der inneren Dimension der Religions- und Glaubensfreiheit gewährt wird (Bielefeldt, Ghana und Wie-

¹ Dieser Artikel wurde in amerikanischem Englisch verfasst und erschien erstmals in: „Refugees and religious freedom“, International Journal for Religious Freedom, Vol. 15, Nr. 1/2, S. 141–157. URL: <https://ijrf.org/index.php/home/article/view/136>

ner 2017, S. 64). Dennoch werden Menschen oft verfolgt, weil sie zu einem anderen Glauben konvertiert sind. In einigen Ländern werden Konvertiten als Verräter behandelt, und ein Übertritt von der Mehrheitsreligion wird als Apostasie eingestuft und mit dem Tod bestraft.

Der Religionswechsel kann also ein Grund sein, aus Angst vor Verfolgung aus dem Herkunftsland zu fliehen und in einem anderen Staat Schutz als Flüchtling zu suchen. Eine Person kann auch aufgrund einer nach der Ausreise in einem anderen Land erfolgten religiösen Konversion zum Flüchtling werden, wodurch die Person zu einem *réfugié sur place* (Person, die Nachfluchtgründe geltend macht) wird (UN-Hochkommissariat für Flüchtlinge [UNHCR] 2011). Die am häufigsten anzutreffende Kategorie der Konversion bei Asylbewerbern ist der Übertritt vom Islam zum Christentum, obwohl es in anderen Fällen natürlich auch um andere Glaubensrichtungen gehen kann (Vereinigtes Königreich: Home Office 2015, § 7.4).

Für die Behörden ist es oft schwierig, religiös begründete Asylanträge und deren Glaubwürdigkeit zu beurteilen, insbesondere wenn es um Konversion geht. Der Begriff „Religion“ ist in den Gesetzestexten nicht eindeutig definiert, ganz zu schweigen von „religiöser Konversion“. Um Asylanträge angemessen beurteilen zu können, müssen die Beamten daher auf Leitlinien zurückgreifen und sich an internationalen Menschenrechtsstandards orientieren (UNHCR 2004, §§ 2, 4). Bedauerlicherweise wird dies in der Praxis nicht immer getan.

Darüber hinaus kann Religion als ein sehr sensibles und abstraktes Thema empfunden werden. Religionsfreiheit ist bekanntlich ein „kompliziertes Menschenrecht, das vielen Missverständnissen, Kontroversen und emotionalen Konflikten ausgesetzt ist“ (Bielefeldt, Ghanea und Wiener 2017, S. 4). Es kann problematisch sein, einen Glauben anhand objektiver Kriterien zu prüfen oder den Glauben einer Person anhand unabhängiger Beweise zu verifizieren. Darüber hinaus liegen bei Flüchtlingsanträgen oft keine unabhängigen Beweise vor, und die Behörden müssen ihre Entscheidung allein auf der Grundlage der individuellen Aussagen des Antragstellers treffen. Diese können durch zahlreiche persönliche und externe Faktoren beeinflusst werden und erscheinen daher manchmal nicht glaubwürdig, selbst wenn sie wahr sind (Kagan 2010, S. 1179).

Konversionen nach der Ausreise werden mit besonderem Misstrauen behandelt, da sie manchmal eine von Schleusern empfohlene Taktik für den Asylantrag sind. Solche Konversionen sollten jedoch nicht zu der Unterstellung führen, dass der Asylanspruch gefälscht ist, und die Beamten sollten solche Ansprüche von Fall zu Fall prüfen (Jahangir 2007, § 31).

Da es keine einheitliche Regelung gibt, variieren die Bewertungsmethoden und die Faktoren, die bei der Feststellung des Flüchtlingsstatus analysiert werden, erheblich. Diese Faktoren können vom Auftreten des Antragstellers bis zur Mitgliedschaft in religiösen Organisationen im Exil reichen (Kagan 2010, S. 1187). Oft hängt das Ergebnis weitgehend von der subjektiven Wahrnehmung der fraglichen Religion seitens des Prüfers ab (Schaverein 2019). Bemerkenswert ist, dass die Behörden in vielen Fällen dazu neigen, das religiöse Wissen und die intellektuellen Fähigkeiten der Bewerber zu prüfen, anstatt die Echtheit ihres Glaubens oder ihre Beteiligung am spirituellen Leben (Zatat 2017). Ein Problem bei Wissenstests ist, dass es möglich ist, die Antworten auswendig zu lernen, ohne aufrichtig zu sein. So wurden in einer Studie, in der die Asylanträge von 619 afghanischen Konvertiten zum Christentum in Schweden aus den Jahren 2015 bis 2018 analysiert wurden, schwerwiegende Mängel im Verfahren der schwedischen Migrationsbehörde festgestellt, die auf die Schwerpunktsetzung auf Wissenstests zurückzuführen sind (Observatory on Intolerance and Discrimination against Christians in Europe 2019). Im Vereinigten Königreich wurde ein Asylantrag abgelehnt, weil der Antragsteller auf die Frage, welche Farbe der Einband der Bibel habe, nicht die richtige Antwort gab und die Zehn Gebote nicht aufzählen konnte (Eekhoff Zylstra 2016).

Wie wir sehen, ist die Beurteilung der Glaubwürdigkeit von konversionsbezogenen Asylanträgen ein komplexer Prozess. Dieser Artikel gibt einen Überblick über die bestehenden Bestimmungen für solche Beurteilungen. Er zeigt Vorteile und Mängel bei der internationalen und nationalen Regelung und Praxis der Glaubwürdigkeitsprüfung von Konversionen durch Entscheidungsträger in ausgewählten Ländern auf. Abschließend werden Empfehlungen zur Lösung der in den vorangegangenen Abschnitten aufgezeigten Probleme formuliert.

2 Internationale Regelung

2.1 Die Genfer Flüchtlingskonvention

In der Genfer Konvention über die Rechtsstellung der Flüchtlinge von 1951 („Genfer Konvention“) wird die Religion als legitimer Grund für die Anerkennung als Flüchtling genannt (UN-Generalversammlung 1951). Aus den travaux préparatoires geht hervor, dass religiös begründete Verfolgung während des gesamten Entwurfsprozesses ein integraler und akzeptierter Bestandteil der Definition eines Flüchtlings war (UNHCR 2021, § 2.2).

Die Genfer Konvention legt Mindestanforderungen für die Behandlung von Flüchtlingen fest, enthält aber keine detaillierten Regelungen. Zur Beschreibung allgemeiner Verfahrensgrundsätze hat das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen ein Handbuch über Verfahren und Kriterien zur Feststellung des Flüchtlingsstatus herausgegeben (UN-HCR 2011; im Folgenden „das Handbuch“ genannt).

2.2 Das Handbuch

Das Handbuch stellt klar, dass die Verfolgung aus „religiösen Gründen“ verschiedene Formen annehmen kann, wie z. B. ein Verbot der Mitgliedschaft in einer Religionsgemeinschaft, der privaten oder öffentlichen Religionsausübung oder des Religionsunterrichts sowie gravierende Maßnahmen der Diskriminierung, die Personen auferlegt werden, weil sie ihre Religion ausüben oder einer bestimmten Religionsgemeinschaft angehören (UNHCR 2011, § 72). Das Handbuch betont außerdem, dass die bloße Zugehörigkeit zu einer bestimmten Religionsgemeinschaft in der Regel nicht ausreicht, um einen religiös begründeten Flüchtlingsanspruch zu begründen; besondere Umstände können jedoch berücksichtigt werden (UNHCR 2011, § 73). Der Prüfer trägt in dieser Hinsicht die Hauptverantwortung (UNHCR 2011, § 67).

Das Handbuch gibt einen Überblick über das Verfahren zur Feststellung des Flüchtlingsstatus. Es wird betont, dass es aufgrund von sprachlichen, technischen und psychologischen Barrieren äußerst schwierig ist, einen Flüchtlingsantrag bei den Behörden eines fremden Landes einzureichen. Daher sollte der Antrag im Rahmen speziell eingerichteter Verfahren von qualifiziertem Personal, das über die erforderlichen Kenntnisse und Erfahrungen verfügt und die besonderen Schwierigkeiten und Bedürfnisse des Antragstellers versteht, geprüft werden (UNHCR 2011, § 190). Auch wenn die Verfahren der Länder zur Feststellung des Flüchtlingsstatus sehr unterschiedlich sind, müssen sie alle bestimmte grundlegende Anforderungen erfüllen, und der Antragsteller sollte bestimmte grundlegende Garantien erhalten (UNHCR 2011, § 192).

Das Handbuch definiert allgemeine Grundsätze und Methoden zur Feststellung der Fakten bei der Bestimmung des Flüchtlingsstatus. Die mithilfe eines Standardfragebogens gesammelten grundlegenden Informationen werden durch eine oder mehrere persönliche Befragungen ergänzt, bei denen die kumulative Wirkung der Erfahrungen des Antragstellers berücksichtigt werden muss (UNHCR 2011, § 201). Die relevanten Tatsachen müssen vom Antragsteller vorgetragen werden, und die Beweislast liegt bei ihm bzw. ihr. Die Pflicht, alle relevanten Tatsachen zu ermitteln und zu bewerten, wird

jedoch zwischen dem Antragsteller und dem Prüfer geteilt (UNHCR 2011, § 196). Bei religiös begründeten Flüchtlingsanträgen ist es in der Regel nicht der Fall, dass eine Person für alle vorgebrachten Angaben Belege vorlegen kann. Vom Antragsteller wird erwartet, dass er diesen Mangel an Beweisen durch „echte Bemühungen zur Untermauerung der Geschichte“ ausgleicht (UNHCR 2011, § 203). Die Aussagen des Antragstellers müssen kohärent und plausibel sein, und der Prüfer muss von der grundsätzlichen Glaubwürdigkeit des Antragstellers überzeugt werden. Wenn die Schilderung des Antragstellers glaubwürdig erscheint und die Aussagen kohärent sind, sollte ihm ein Vertrauensvorschuss gewährt werden (UNHCR 2011, §§ 196–197).

2.3 Richtlinien Nr. 6

Die UNHCR-Richtlinien zum internationalen Schutz Nr. 6 aus dem Jahr 2004 (UNHCR 2004; im Folgenden „die Richtlinien“) ergänzen das UNHCR-Handbuch im Hinblick auf Verfahren und Kriterien für die Bestimmung des Flüchtlingsstatus bei religionsbezogenen Anträgen. Das Dokument enthält rechtliche Auslegungshilfen für Regierungen, Juristen, Entscheidungsträger und die Justiz sowie für UNHCR-Mitarbeiter.

Die Richtlinien befassen sich mit Verfahrensfragen wie z. B. der Glaubwürdigkeit, u. a. in Bezug auf *sur place*-Anträge, die auf Konversionen nach der Ausreise beruhen. Der Schwerpunkt des Dokuments liegt jedoch darauf, den Entscheidungsträgern eine Orientierungshilfe bezüglich der Begriffe „Religion“ und „Verfolgung“ zu geben. In den Richtlinien wird klargestellt, dass religionsbezogene Anträge eines oder mehrere der folgenden Elemente beinhalten können: Religion als Glaube (einschließlich Nicht-Glaube), Religion als Identität und Religion als Lebensweise (UNHCR 2004: § 6). Sie weisen darauf hin, dass der religiöse Glaube, die religiöse Identität oder die religiöse Lebensweise so grundlegend für die menschliche Identität sein können, dass man nicht gezwungen sein sollte, diesen Aspekt des eigenen Wesens zu verbergen, zu verändern oder aufzugeben, um Verfolgung zu vermeiden (UNHCR 2004, § 13).

In den Richtlinien wird die Notwendigkeit unterstrichen, allgemeine Annahmen oder Schlussfolgerungen zu vermeiden, die ausschließlich auf eigenen Erfahrungen beruhen, selbst wenn man derselben Religion angehört wie der Antragsteller (UNHCR 2004, § 27). Die mit der Befragung befassten Beamten sollten sich der Gefahr einer feindseligen Voreingenommenheit gegenüber dem Antragsteller seitens der Dolmetscher bewusst sein (UNHCR 2004, § 27).

Generell wird in den Richtlinien anerkannt, dass die Beurteilung der Glaubwürdigkeit ein zentrales Thema bei religiös begründeten Asylanträgen ist. Sie stellen ferner fest, dass sur place-Anträge in dieser Hinsicht besonders problematisch sind und eine strenge und eingehende Prüfung der Umstände und der Echtheit der Konversion erfordern (UNHCR 2004, § 34). Der Entscheidungsträger muss unter anderem prüfen, welche Überzeugungen der Antragsteller im Herkunftsland hatte und im Asylland hat sowie welcher Zusammenhang zwischen beiden besteht, wobei „zusätzliche Nachforschungen über bestimmte Anträge“ gerechtfertigt sein können (UNHCR 2004, §§ 34–35). Es müssen offene Fragen gestellt werden, um die Beweggründe für die Konversion und die Auswirkungen der Konversion auf das Leben des Antragstellers zu ermitteln (UNHCR 2004, § 35). Das letzte Kriterium ist jedoch nach den Richtlinien die begründete Furcht vor Verfolgung bei der Rückkehr in das Herkunftsland, wofür wiederum detaillierte Informationen über das Herkunftsland erforderlich sind (COI).

3 Europäische Standards

In der Europäischen Union (EU) legen die EU-Qualifikationsrichtlinie (Rat der Europäischen Union 2011) und die EU-Verfahrensrichtlinie (Rat der Europäischen Union 2013) Standards für die Identifizierung von asylbedürftigen Personen in der EU fest. Die erstgenannte Richtlinie enthält allgemeine Grundsätze zur Bewertung der Glaubwürdigkeit (Rat der Europäischen Union 2011, Art. 4), die in nationales Recht umgesetzt werden müssen.

Sowohl die Richtlinie zur Bestimmung des Schutzstatus als auch die Verfahrensrichtlinie betonen zwar ihre Achtung vor den EU-Grundrechten und -Grundsätzen, schreiben aber weder ausdrücklich noch umfassend vor, wie die Glaubwürdigkeitsprüfung durchgeführt werden sollte, was in der Praxis zu erheblicher Verwirrung führt. Studien haben gezeigt, dass die unterschiedlichen Verfahrensweisen in den Mitgliedstaaten zu sehr unterschiedlichen Anerkennungsquoten für dieselben Profilgruppen von Asylbewerbern führen (UNHCR 2009, S. 2). Ein allgemeiner Trend, den der UNHCR in seiner 2010 durchgeführten Studie über die Umsetzung der Verfahrensrichtlinie in 12 EU-Mitgliedstaaten (die auf der Prüfung von mehr als 1.000 Fällen basierte) feststellte, war, dass negative Entscheidungen häufig mit dem Argument mangelnder Glaubwürdigkeit begründet wurden und die Kriterien der Qualifikationsrichtlinie nicht auf anerkannte Fakten angewandt wurden (UNHCR 2013, S. 29). Darüber hinaus können sich einige Bestimmungen der Verfahrensrichtlinie, die eine schnelle und wirksame Bearbeitung von Asylanträgen gewährleisten sollen, negativ auf die Glaubwürdigkeitsprüfung

auswirken; so kann beispielsweise die Bereitstellung einer Liste von Gründen, um den Asylantrag zu beschleunigen, dazu führen, dass er nicht mit der nötigen Sorgfalt geprüft wird (Thomas 2006, S. 90).

Auch wenn das Asyl nicht ausdrücklich durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) geschützt ist, stehen mehrere dort kodifizierte Rechte und Grundsätze in engem Zusammenhang mit dem Recht, aus religiösen Gründen Asyl zu beantragen. Dazu gehören das Recht auf Leben, das Verbot von Folter und daraus abgeleitet, der Grundsatz der Nichtzurückweisung (Artikel 2 und 3) sowie die Religionsfreiheit, die in Artikel 9 garantiert wird. Durch die Anwendung und Auslegung der Artikel 2 und 3 der Konvention ist der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zum „höchsten europäischen Gericht in Flüchtlingsfragen geworden, ohne dass er, strenggenommen, selbst berechtigt wäre, Asyl zu gewähren“ (Nussberger 2016, zitiert in Ravarani 2017).

Artikel 9 der EMRK entspricht Artikel 10 der EU-Charta der Grundrechte. Der Gerichtshof der Europäischen Union (EuGH) ist ein weiteres europäisches Gericht mit einer bedeutenden Rechtsprechung auf dem Gebiet des Asylrechts. Die nationalen Gerichte können dem EuGH jede Rechtsfrage, die sich im Zusammenhang mit einem Asylantrag stellt, zur Vorabentscheidung vorlegen. Der EuGH, der die Anerkennungsrichtlinie als Teil des EU-Rechts auslegt, hat daher mehrere Entscheidungen getroffen, die für das Asylverfahren von Bedeutung sind. So hat das Gericht in der Rechtssache Bundesrepublik Deutschland gegen Y und Z festgestellt, dass die Anerkennungsrichtlinie unter anderem im Lichte der EU-Charta ausgelegt werden muss (Europäische Union 2012). Er befasste sich auch mit der Frage, ob ein Antragsteller eine Verfolgung vermeiden kann, indem er bei der Rückkehr in sein Herkunftsland auf eine bestimmte religiöse Praxis verzichtet. Der EuGH stellte fest, dass dieser Umstand grundsätzlich irrelevant ist, weil dadurch der Schutz, den die Richtlinie dem Antragsteller gewähren soll, aufgehoben wäre (Bundesrepublik Deutschland gegen Y (C-71/11), Z (C-99/11), §§ 78–79).

Der EGMR und der EuGH haben in ihren Entscheidungen eine umfangreiche Rechtsprechung entwickelt, die Aufschluss darüber gibt, wie die Glaubwürdigkeit von Asylanträgen zu bewerten ist. Daher wurden bei der Änderung der Anerkennungsrichtlinie im Jahr 2011 Änderungen vorgenommen, die darauf abzielen, die Übereinstimmung mit der Rechtsprechung dieser beiden Gerichte zu gewährleisten (Rat der Europäischen Union 2011).

Aufgrund der unterschiedlichen nationalen Verfahrensweisen ergab sich die Notwendigkeit, die besten Verfahren zur Bewertung der Glaubwürdigkeit zu definieren. Auf der Grundlage der EU-Rechtsinstrumente, der Rechtsprechung der einschlägigen Gerichte und der Erfahrungen der International Association of Refugee Law Judges (IARLJ) wurden mehrere grundlegende

Kriterien für die Bewertung der Glaubwürdigkeit von Flüchtlingsanträgen entwickelt. Um die Objektivität des Verfahrens zu gewährleisten, sollten die Entscheidungsträger sicherstellen, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind: innere Widerspruchsfreiheit, äußere Widerspruchsfreiheit, Unmöglichkeit, Glaubhaftigkeit, Vollständigkeit (d. h., dass die Gesamtheit der Indizien berücksichtigt wird), hinreichende Detailgenauigkeit, Aktualität des Antrags und persönliche Betroffenheit (IARLJ 2013, S. 33–34).

Da diese allgemeinen Grundprinzipien und bewährten Verfahren für alle Arten von Asylanträgen gelten, liegt es auf der Hand, dass sie durch spezifische Bestimmungen ergänzt werden sollten, die sich ausschließlich auf Asylanträge im Zusammenhang mit Religion beziehen. Um Klarheit und Objektivität zu gewährleisten, haben mehrere Staaten Richtlinien für innerstaatliche Beamte, die mit der Glaubwürdigkeitsprüfung von Asylanträgen im Zusammenhang mit religiösen Konversionen beauftragt sind, entwickelt.

4 Ausgewählte nationale Richtlinien und Verfahren zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Konversionen im Zusammenhang mit religiös begründeten Asylanträgen

In mehreren europäischen Staaten wurden für Entscheidungsträger Richtlinien für Verfahren zur Feststellung eines Flüchtlingsstatus bei religiös begründeten Anträgen entwickelt. Zwei dieser Dokumente (aus dem Vereinigten Königreich und aus Deutschland) und ihre praktische Umsetzung sollen nun untersucht werden.

4.1 Das Vereinigte Königreich

Der asylpolitische Leitfaden des Vereinigten Königreichs zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit und des Flüchtlingsstatus (Vereinigtes Königreich: Home Office 2022; im Folgenden „der Leitfaden“) wurde im Juni 2022 erlassen und enthält Anweisungen für Sachbearbeiter, die für die Entscheidung von Asylanträgen im Einklang mit den internationalen Verpflichtungen des Vereinigten Königreichs zuständig sind. Er enthält spezifische Bestimmungen zur Bewertung der Glaubwürdigkeit von Anträgen, die eine religiöse Konversion beinhalten, und einige Änderungen gegenüber der vorherigen Version des Dokuments aus dem Jahr 2015 (Vereinigtes Königreich: Innenministerium 2015; im Folgenden „die Anweisung“). Ein politisches Ziel des Leitfadens ist

es, sicherzustellen, dass Asylanträge auf einer individuellen, objektiven und unparteiischen Basis entschieden werden (UK Home Office 2022, S. 9). Der Leitfaden legt fest, dass die Beweislast für den Antrag beim Antragsteller liegt, wobei der geforderte Standard „ein angemessenes Maß an Wahrscheinlichkeit“ ist (UK Home Office 2022, S. 18). Das bedeutet, dass der Sachbearbeiter nicht „sicher“, „überzeugt“ oder „zufrieden“ hinsichtlich des Wahrheitsgehalts sein muss, sondern lediglich die angegebenen Fakten als „hinreichend wahrscheinlich“ „akzeptieren“ muss (UK Home Office 2022, S. 43).

Um den Antrag zu untermauern, können die Antragsteller „Expertengutachten“ vorlegen. Solche Gutachten sollten unabhängige, unvoreingenommene Meinungen zu den relevanten Fakten eines Einzelfalls enthalten und die Qualifikationen bzw. die Erfahrung des Verfassers belegen. In der vorherigen Version des Dokuments hieß es, dass „Expertengutachten“ unter anderem Aussagen von Geistlichen umfassen, die den Antragsteller persönlich kennen (UK Home Office 2015, § 4.7). Die jüngste Fassung ist jedoch von diesem Ansatz abgewichen und hat diesen Passus weggelassen. Sie zitiert die jüngste Rechtsprechung und weist darauf hin, dass „kirchliche Aussagen“ „nicht als Expertengutachten bezeichnet werden können und auch nicht unbedingt besonders gewichtet werden müssen; welches Gewicht solchen Aussagen beizumessen ist, ist Sache des zuständigen Sachbearbeiters“. Weiter wird klargestellt, dass „Aussagen, selbst von einem hochrangigen Gemeindeglied, nicht ausschlaggebend sind“ (UK Home Office 2022, S. 30). Trotz dieser erheblichen Verschlechterung der Stellung, die den kirchlichen Gutachten zugeschrieben wird, werden solche Gutachten in der Praxis nicht leichtfertig herausgegeben. Einem Sprecher der Kathedrale von Liverpool zufolge ist beispielsweise eine Voraussetzung für die kirchliche Befürwortung eines Flüchtlingsantrags, dass die betreffende Person seit mindestens zwei Jahren in der Gemeinde aktiv ist (Turner 2021).

Den Richtlinien zufolge sollte der Sachbearbeiter die Beurteilung anhand allgemeiner Glaubwürdigkeitskriterien vornehmen, wie z. B. hinreichende Detailgenauigkeit und Konkretheit, innere und äußere Stimmigkeit und Glaubwürdigkeit, wobei zu prüfen ist, ob im Zweifelsfall ein Vertrauensvorschuss gewährt werden sollte.

Die Tatsachen müssen im Kontext der Gesamtheit der Anhaltspunkte, und nicht isoliert bewertet werden (gemäß dem Grundsatz „in the round“). Die Verwerfung eines Sachverhalts führt nicht zwangsläufig zur Verwerfung anderer, selbst wenn sie miteinander verbunden sind (UK Home Office 2022, S. 44). Dies ist ein erfreulicher Fortschritt gegenüber der vorherigen Fassung des Dokuments, die eine Ablehnung miteinander verbundener Tatsachen verlangte (UK Home Office 2015, §5.2). Die Auswirkung von Lügen auf die Glaubwürdigkeit variiert je nach ihrer Relevanz im Kontext des Antrags. Es

wird davon ausgegangen, dass Antragsteller manchmal dazu neigen, ihre Erfahrungen herunterzuspielen oder zu übertreiben, auch wenn sie eine echte Angst vor Verfolgung haben (UK Home Office 2022, S. 46–47). In solchen Fällen sollte der Sachbearbeiter klarstellen, wie wichtig eine wahrheitsgemäße Darstellung ist, und von Übertreibungen abraten.

Sobald die wesentlichen Fakten eines Falles ermittelt wurden, zu denen auch die persönlichen Umstände einer Person wie religiöse Überzeugungen und frühere Erfahrungen gehören können, muss deren Glaubwürdigkeit bewertet werden (UK Home Office 2022, S. 42). Ein Sachbearbeiter sollte sich auf die Glaubwürdigkeit des Antrags konzentrieren und nicht auf die persönliche Glaubwürdigkeit des Antragstellers (UK Home Office 2022, S. 44). Bestimmte Verhaltensweisen können als der Glaubwürdigkeit des Antragstellers abträglich eingestuft werden, z. B. ein Verhalten, das darauf abzielt, Informationen zu verbergen, in die Irre zu führen oder die Bearbeitung des Antrags zu behindern (UK Home Office 2022, S. 53).

Der Antragsteller sollte in der Lage sein, persönliche Erfahrungen mit dem Ursprungsglauben und Begegnungen mit dem neuen Glauben zu schildern, z. B. Personen oder Schriften, die als Inspiration gedient haben (UK Home Office 2022, S. 28). Ein ganzer Abschnitt des Dokuments ist Konvertiten aus dem Islam zum Christentum gewidmet, da diese Art der Konversion wohl am häufigsten anzutreffen ist (UK Home Office 2002:29). Die wichtigste Frage, die es zu beurteilen gilt, ist, ob der Antragsteller den Glauben, mit dem er aufgewachsen ist, wirklich verlassen hat und Christ geworden ist. Die Entscheidung sollte nicht oberflächlich, vage oder schlecht durchdacht sein; sie sollte normalerweise die Taufe oder die Vorbereitung auf die Taufe beinhalten. Sie sollte auch den Besuch von Gottesdiensten, Bekanntheit bei der Gemeindeleitung und den Umgang mit anderen Gläubigen beinhalten (UK Home Office 2022, S. 29).

Im Leitfaden heißt es, dass das Verständnis des Antragstellers für einen bestimmten Glauben oder eine bestimmte Tradition zwar von Bedeutung ist, von den Sachbearbeitern jedoch nicht erwartet wird, dass sie qualifiziert sind, die Richtigkeit oder Relevanz der Antworten auf mehr als die grundlegendsten Wissensfragen zu beurteilen (UK Home Office 2022, S. 29). Das Dokument ist ferner bestrebt, unrealistische Erwartungen hinsichtlich des Wissensstandes einzudämmen, indem beispielsweise anerkannt wird, dass die ersten Erfahrungen eines Konvertiten mit dem Christentum möglicherweise in einer Untergrundkirche gemacht wurden, in der es nur begrenzten Zugang zu Informationen gibt. Die Glaubwürdigkeit einer Bekehrung sollte jedoch in Frage gestellt werden, wenn die Antworten auf bestimmte Fragen so eindeutig falsch sind, dass von keiner einigermaßen gut informierten Person erwartet werden kann, dass sie sie ernst nimmt.

Eine positive Abänderung des Leitfadens im Vergleich zur vorherigen Anweisung ist die Einbeziehung verschiedener Arten von Bekehrungsgründen, wie z. B. die „übernatürliche Dimension“, die im Wesentlichen der Klassifizierung von Bekehrungsprozessen durch Strähler (2021, S. 79) ähnelt.

Insgesamt könnten die Bestimmungen des Vereinigten Königreichs zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit von Bekehrungen in mehreren Bereichen verbessert werden, z. B. bei der Berücksichtigung von Zeugenaussagen der Gemeinden. Leider gibt es in der Praxis eine Diskrepanz zwischen der ursprünglichen offiziellen Anweisung und dem, was bei der Glaubwürdigkeitsprüfung tatsächlich geschieht. Obwohl der kenntnisbasierte Ansatz zur Beurteilung der Glaubwürdigkeit weithin kritisiert wurde, wird er von den Beamten häufig immer noch angewandt, anstatt sich auf die persönlichen Erfahrungen des Antragstellers mit seinem religiösen Glauben zu konzentrieren (All-Party Parliamentary Group for International Freedom of Religion or Belief and the Asylum Advocacy Group [APPG] [Allparteien-Parlamentariergruppe für internationale Religions- und Glaubensfreiheit und die Interessenvertretung für Asylfragen] 2016, S. 27).

Darüber hinaus basiert die Kenntnis des Interviewers über Gemeinden „manchmal auch auf einem schnellen Blick auf Gemeinde-Webseiten“ (APPG 2016, S. 28), was unweigerlich zu Fehlern bei der Beurteilung führt. Das mangelnde Verständnis von Religion wird noch dadurch verstärkt, dass Entscheidungsträger unveröffentlichte „Spickzettel“ verwenden (APPG 2016, S. 4). Beamte, die Glaubwürdigkeitsbeurteilungen durchführen, benötigen gezielte Schulungen zur Religions- und Glaubensfreiheit sowie zu verschiedenen Formen religiöser Verfolgung. Der APPG-Bericht empfahl ferner, dass Entscheidungsträger mit Glaubensgemeinschaften zusammenarbeiten sollten, um die Art und Vielfalt von Bekehrungsgeschichten besser zu verstehen (APPG 2016, S. 7).

Diese Empfehlung scheint in den jüngsten Leitlinien berücksichtigt worden zu sein, indem zwischen verschiedenen Arten von Konversionsprozessen unterschieden wird. Dies ist ein begrüßenswerter Schritt nach vorn, da er eine Abkehr von der Auffassung darstellt, dass Konversion das Ergebnis einer rationalen Entscheidung sei, was nicht immer der Fall ist.

4.2 Deutschland

Das deutsche Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (Bundesamt) hat eine Asylanweisung (Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019; im Folgenden „Aa“) herausgegeben, die einen Abschnitt über Verfolgung im Zusammenhang mit Religion enthält. Die Aa definiert Prüfpunkte für Ent-

scheidungsträger, die die Feststellung der Verfolgungshandlung und der Verfolgungsgründe, die Verbindung zwischen der Verfolgungshandlung und der Religion sowie eine begründete Furcht vor Verfolgung und den dafür verantwortlichen Akteuren umfassen (Aa 2019, § 2). Auf der Grundlage eines weiten Religionsbegriffs ist laut Bundesamt zu prüfen, welche Formen oder Elemente der Religionsausübung unverzichtbare, zentrale Elemente der religiösen Identität des Antragstellers sind (Aa 2019, § 2.2).

Die Aa führt weiter aus, dass die Kriterien für die Feststellung einer unmittelbaren Gefahr, verfolgt zu werden, auch in Fällen einer Konversion gelten. Die genannten Kriterien gelten unabhängig davon, ob die Konversion im Herkunftsland, in Deutschland oder in einem Drittstaat stattgefunden hat, und unabhängig von der Religion, zu welcher der Antragsteller konvertiert ist (Aa 2019, § 3.4). Eine formale Zugehörigkeit zur neuen Religion reicht im Falle einer Konversion nicht aus. Der Zweck der Tatsachenfeststellung besteht darin, eine gründliche und umfassende Prüfung der Umstände und insbesondere der Ernsthaftigkeit des Bekenntnisses zur neuen Religion vorzunehmen. Dabei müssen sowohl subjektive als auch objektive Kriterien herangezogen werden.

Hinsichtlich Aussagen Dritter fordert die Aa die Entscheidungsträger auf, Aussagen einer Religionsgemeinschaft über die Zugehörigkeit des Antragstellers zu dieser Gemeinschaft angemessen zu bewerten. Wenn eine für die Entscheidung relevante Aussage geklärt werden muss, muss die Person, die die Aussage gemacht hat, konsultiert werden. Ein einfaches Standarddokument wird nicht ausreichen. Vielmehr muss es auf den konkreten Fall zugeschnitten sein und Art und Umfang der Religionsausübung darlegen. Solche Aussagen müssen auch mit anderen Erkenntnissen über den Antragsteller übereinstimmen.

Das Bundesamt akzeptiert Taufbescheinigungen und prüft nicht deren Gültigkeit. Sie dokumentieren, dass eine Bekehrung stattgefunden hat, und es liegt in der Verantwortung der Gemeinde, die Ernsthaftigkeit des Glaubens vor der Taufe zu prüfen. Vielmehr prüft das Bundesamt, ob der Antragsteller seinen neu angenommenen Glauben in einer Weise zu leben gedenkt, die Verfolgung auslösen könnte. Der Entscheidungsträger ist jedoch nicht an die Einschätzung der Gemeinde gebunden, dass die Taufe des Asylbewerbers auf einer ernsthaften und dauerhaften Glaubensentscheidung beruht.

Die Aa fordert den Sachbearbeiter auf, mit Hilfe objektiver und subjektiver Kriterien festzustellen, ob sich eine begründete Furcht vor Verfolgung aus der Art und Weise ergibt, wie der Antragsteller seinen Glauben nach der Rückkehr in sein Herkunftsland ausüben wird.

Die Aa beschreibt die Kenntnisse des Bewerbers über die neue Religion als zweitrangig. In Anbetracht der Lebensumstände vieler Antragsteller sollte diese Anforderung nicht zu hoch angesetzt werden. Die Grundkenntnisse über die neue Religion können im Einzelfall recht gering sein. Es muss jedoch klar sein, dass sich der Antragsteller in gewissem Maße mit der neuen Religion auseinandergesetzt hat.

Jeder Konvertit sollte in der Lage sein, seine Beweggründe sowie die Bedeutung, die der neue Glaube für ihn oder sie persönlich hat, ausführlich darzulegen. Die Aa weist darauf hin, dass es wichtig ist, den Antragsteller nicht durch „intime“ Fragen in emotionale Bedrängnis zu bringen, und dass religiöse Rahmenbedingungen je nach interkulturellem Kontext variieren und daher unterschiedlich dargestellt und wahrgenommen werden können. Daher sind laut Aa gemeinsame Erfahrungen oder ein Gefühl des Friedens wichtiger als z. B. die Kenntnis der Zehn Gebote. Von einem Erwachsenen können in der Regel schlüssige und umfassende Informationen über die inneren Beweggründe für die Konversion und die Vertrautheit mit den Grundlagen der neuen Religion entsprechend den persönlichen und interkulturellen Voraussetzungen erwartet werden (Aa 2019, § 3.4).

Die Aa erörtert auch die Möglichkeit, in einem Folgeverfahren, nach der Ablehnung eines Erstantrags aus anderen Gründen, Asyl aufgrund von Konversion zu beantragen (Aa 2019, § 3.5). Fand die Konversion jedoch nach der Ablehnung des ersten Asylantrags statt, müssen die Antragsteller die „Rechtsvermutung des Missbrauchs“ entkräften. Ist der Antragsteller nach der Ablehnung des Erstantrags spontan konvertiert, müssen die Gründe und Motive für diese Konversion unter Berücksichtigung der persönlichen Geschichte und der bisherigen Äußerungen des Antragstellers gründlich geprüft werden. In Zweifelsfällen ist eine Stellungnahme von Geistlichen zu Art, Umfang und Dauer des Engagements in der Kirchengemeinde erforderlich. Um Missbrauch auszuschließen, müssen objektive und subjektive Kriterien dem Entscheidungsträger hinreichend belegen, dass der Glaubenswechsel auf einer Persönlichkeitsentwicklung und einer ernsthaften und bewussten Entscheidung beruhte.

Trotz dieser umfangreichen und vernünftigen Vorgaben wurde das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge vielfach kritisiert, und die Qualität seiner Entscheidungen war sehr umstritten. So wurde beispielsweise bekannt, dass viele Entscheider nicht voll qualifiziert waren, da sie die Ausbildungsmodule, die das Bundesamt im Rahmen seines internen Ausbildungsprogramms anbietet, nicht abgeschlossen hatten (Asylum Information Database 2020). Die hohe Ablehnungsquote bei Anträgen hat die Frage aufgeworfen, ob der Grundsatz eines ordnungsgemäßen Verfahrens eingehalten wird. Darüber hinaus deutet die weitgehende Verwendung vorformulierter Text-

bausteine in den Ablehnungsbescheiden auf eine eher automatische Art der Entscheidungsfindung in Bezug auf Konvertiten hin (Open Doors 2019). Die Entscheidungsträger erwarten, dass die Antragsteller nachweisen können, dass sie ihre neue Religion nach ihrer Rückkehr praktizieren werden, was keine leichte Aufgabe ist. Nach wie vor werden Flüchtlinge stichprobenartig auf ihre Bibelkenntnisse geprüft und mit kuriosen Fragen, z. B. nach der Bedeutung religiöser Feiertage, konfrontiert (Lehnert 2022). Das Bundesverwaltungsgericht hat in einer seiner Entscheidungen ausgeführt, es sei nicht ersichtlich, warum dem Berufungsgericht keine hinreichende Sachkunde zur Beurteilung der religiösen Überzeugung und Identität des Klägers zuzubilligen sei, da die Lehren einer „nicht vertrauten Religion“ nicht geprüft werden müssten (BVerwG, 1 B 40.15, § 16). Diese Aussage impliziert, dass das Christentum als „vertraute Religion“ angesehen wird und dass Entscheidungsträger in Sachen Konversion zum Christentum üblicherweise als Experten angesehen werden können (M. Hess, persönliche Mitteilung, 16. April 2021).

Trotz des Aa-Leitfadens werden die kirchlichen Sachverständigengutachten in der Praxis nicht richtig bewertet. Entgegen den Vorgaben des Aa wirkt sich die Vorlage eines Tauf- oder Kirchenmitgliedschafts-Scheins sogar negativ auf die Anerkennung von Konvertiten aus allen Kirchenverbänden aus, trotz der Integration der Konvertiten in Gemeinden (Open Doors 2019, S. 31). Die Aa wird nicht konsequent angewandt, so dass die Anerkennungsquoten in Deutschland sehr unterschiedlich sind (Schneider 2017). Allgemein anerkannte Grundsätze der Glaubwürdigkeitsprüfung wurden nach Angaben der Fachleute in der Vergangenheit sehr selektiv angewandt (z. B. wurde die äußere Übereinstimmung mit dem Herkunftsland nicht geprüft), und in vielen Fällen fehlte die erforderliche Gesamtbewertung (M. Hess, persönliche Mitteilung, 16. April 2021). Die Schutzquote für Konvertiten ist im Vergleich zu anderen Flüchtlingen trotz der sich verschlechternden Situation in den Herkunftsländern gesunken.

Darüber hinaus wird in der Praxis mindestens seit 1986 das Kriterium der Identitätsprägung verwendet (BverfG 2 BvR 1058/85, S. 66). Es wird sowohl vom Bundesamt als auch vom Bundesverwaltungsgericht, dem höchsten Gericht in Asylsachen in Deutschland, in die Glaubwürdigkeitsprüfung einbezogen. Das Bundesverfassungsgericht sieht in diesem Kriterium keinen Verstoß gegen die Religionsfreiheit (BverfG 2 BvR 1838/15, S. 31). Dies stellt jedoch eine zu hohe Hürde dar, da die Flüchtlingsdefinition der Genfer Konvention nicht verlangt, dass die Religion des Antragstellers für ihn fundamental oder unveränderlich sein muss. Nach Ansicht des UNHCR ist die Beurteilung, ob ein Merkmal fundamental, unveränderlich oder „tief verwurzelt“ ist, für die Beurteilung der Gültigkeit der Konvention in konkreten Fällen nicht relevant (UNHCR 2021, § 5.3.). Die Anwendung dieses Kriteriums durch das Bundes-

amt und die Gerichte wurde auch in der Umfrage von Open Doors (2021) kritisiert, da das Ausmaß der identitätsstiftenden Veränderung zum Zeitpunkt der Befragung von Person zu Person variieren kann.

Auffallend ist ein deutlicher Rückgang des vom Bundesamt gewährten Schutzes für Konvertiten seit Mitte 2017. Das Bundesamt bewilligte 37,6 Prozent der Anträge von Konvertiten in den Jahren 2018–2019 und zweifelte bei vielen von ihnen den Glaubenswechsel an. Die befragten Pastoren hielten dagegen 88 Prozent der Antragsteller, was ihre Konversion betrifft, für glaubwürdig (Open Doors 2021, S. 7). Die verwendeten Materialien, wie zum Beispiel Fragebögen, sind nicht auf dem neuesten Stand. So wurden zum Beispiel aufgrund der Pandemie die Gottesdiensträume längere Zeit geschlossen, dennoch wurde in den Fragebögen des Bundesamtes abgefragt, wie oft ein Bewerber den Gottesdienst besucht (Open Doors 2021, S. 39).

5 Empfehlungen und Fazit

Angesichts der besonderen Schutzbedürftigkeit von Flüchtlingen und der Notwendigkeit besonderer Schutzmaßnahmen, um die Vorenthaltung ihrer elementarsten Menschenrechte zu verhindern, ist es notwendig, eine Reihe bewährter Verfahrensweisen zu konzipieren und umzusetzen, die speziell auf die Beurteilung von Asylanträgen im Zusammenhang mit religiöser Konversion zugeschnitten sind. Dieser Abschnitt enthält Empfehlungen für alle, die auf nationaler Ebene Entscheidungen treffen oder politische Maßnahmen und Bewertungsverfahren entwickeln, sowie für internationale Organisationen, die sich mit der Regelung des Flüchtlingsstatus befassen.

- Die Staaten sollten nationale Richtlinien für Entscheidungsträger zur Glaubwürdigkeitsprüfung von religiös begründeten Asylanträgen erstellen. Solche Richtlinien müssen den UNHCR-Standards entsprechen, unter Beteiligung von Sachverständigen (einschließlich der Kirchen) ausgearbeitet werden und öffentlich zugänglich sein, um Transparenz und Nachvollziehbarkeit zu gewährleisten.
- Die an dem Verfahren beteiligten Personen, einschließlich der Dolmetscher, müssen über ein hohes Maß an religiöser Kompetenz verfügen. Die Regierungen sollten in Zusammenarbeit mit den Glaubensgemeinschaften für die beteiligten Beamten gezielte Schulungen über Religions- und Glaubensfreiheit sowie über religiöse Verfolgung anbieten. Die Zusammenarbeit mit Glaubensgemeinschaften und deren Beiträge haben sich in verschiedenen Bereichen der Religion als nützlich erwiesen (Reiersrud 2020).

- Bei jeder Glaubwürdigkeitsbeurteilung müssen die folgenden Elemente untersucht werden: die Motive für die Konversion und der Verlauf der Konversion, grundlegende (unter Berücksichtigung der individuellen Situation) Kenntnisse über den neuen Glauben und die Art und Weise, wie der neue Glaube im Leben des Konvertiten zum Ausdruck kommt, insbesondere im Hinblick auf Veränderungen im Denken oder Verhalten. Stärkere Faktoren sollten schwächere kompensieren dürfen. Negative Erkenntnisse zur Glaubwürdigkeit sollten klar erläutert werden.
- Der Schwerpunkt sollte auf der gemeinsamen Pflicht des Antragstellers und des Prüfers liegen, alle relevanten Fakten zu ermitteln und zu bewerten (UNHCR 2011, § 196).
- Der im Vereinigten Königreich geltende Standard eines „realistischen Wahrscheinlichkeitsgrads“ sollte beibehalten werden, wenn man bedenkt, dass das Leben und die Gesundheit des Antragstellers auf dem Spiel stehen, manchmal sogar im Falle einer vorgetäuschten Konversion.
- In den offiziellen Richtlinien sollte anerkannt werden, dass Religion ein sehr persönliches Thema ist und Konversionen viele Ursachen haben können, von denen einige nicht unbedingt als rational empfunden werden könnten. Es sollte sichergestellt werden, dass von einer kenntnisbasierten Bewertung zugunsten eines narrativ-basierten Ansatzes abgerückt wird. Der faktenbezogene Ansatz unterstützt geradezu betrügerische Ansprüche, da es möglich ist, die Bibel auswendig zu lernen – ein Ansatz, der vielen vertraut ist, da Muslime in ihrer Kindheit häufig Passagen aus dem Koran auswendig lernen (Madziva und Lowndes 2018: S. 85).
- Es sollte eine Atmosphäre der Sicherheit und des Vertrauens geschaffen werden, im Gegensatz zu der von vielen Antragstellern bezeugten Atmosphäre des Argwohns und des Misstrauens. Richtlinien und UNHCR-Standards müssen sorgfältig befolgt werden, um sicherzustellen, dass die Beurteilung nicht auf dem eigenen persönlichen oder „westlichen“ Verständnis dessen beruht, was ein religiöser Glaube ist.
- Es muss klar anerkannt werden, dass eine Konversion, die ursprünglich aus „falschen“ Motiven entstanden ist, dennoch zu einem echten Glauben führen kann, und dass daher der aktuelle Stand der Überzeugungen des Antragstellers, und nicht ein früherer zu beurteilen ist. Nach einer Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts von Finnland muss selbst nach einer schnellen Konversion und Taufe nach einem negativen Asylbescheid „die Möglichkeit in Betracht gezogen werden, dass es sich um eine persönliche Überzeugung handelt“, und, „dass die Abkehr vom Islam, die

Konversion zum Christentum und die Annahme christlicher Überzeugungen ein sich entwickelnder Prozess sein können“ (Entscheidung des Obersten Verwaltungsgerichts vom 31. Dezember 2021, KHO 2021, S. 195).

- Um die Zuverlässigkeit der Glaubwürdigkeits-Indikatoren zu gewährleisten, müssen die von den Behörden verwendeten Materialien auf dem neuesten Stand sein. Erstens müssen die Informationen über das Herkunftsland (COI) angesichts der Bedeutung, die ihnen bei der Bewertung der externen Stimmigkeit beigemessen wird, aktuell sein. Sie müssen den höchsten Standards entsprechen, d. h. sie müssen aus zuverlässigen Quellen stammen und regelmäßig aktualisiert werden. In Frankreich wurden einige Entscheidungen, die auf veralteten COI beruhten, in der Berufung aufgehoben (Introvigne, Richardson und Šorytè 2021, S. 7–8, 19). Fragebögen und andere Dokumente sollten regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden, um mögliche Änderungen zu berücksichtigen (z. B. außergewöhnliche Umstände im Zusammenhang mit einer Pandemie).
- Ein interdisziplinärer Ansatz wird dazu beitragen, ein sachgerechtes Ergebnis zu gewährleisten. Bereits im UNHCR-Handbuch wird auf die extremen psychologischen Schwierigkeiten hingewiesen, die mit der Einreichung eines Flüchtlingsantrags bei den Behörden eines fremden Landes verbunden sind (UNHCR 2011, § 190). Eine neuere Studie weist darauf hin, dass der Prozess der Entscheidungsfindung bei der Bewertung der Glaubwürdigkeit eines Asylantrags nur teilweise den psychologischen Erkenntnissen entspricht; daher wird empfohlen, psychologische Kenntnisse in die Ausbildung der Beamten aufzunehmen (Skrifvars et al. 2021). Frühere Studien haben auch die Bedeutung eines interdisziplinären Ansatzes zur Verbesserung der Entscheidungsfindung hervorgehoben, da Entscheidungen auf falschen Annahmen und einem mangelnden Verständnis psychologischer Prozesse beruhen können (Herlihy und Turner 2009, zitiert in International Association of Refugee and Migration Judges 2013).
- Und schließlich muss ein übergeordnetes Prüfungsverfahren für konversionsbedingte Asylfälle eingeführt werden, um sicherzustellen, dass die Asylbewerber nicht diskriminiert werden und dass die Asylentscheidung nicht auf religiösen oder anderen Vorurteilen beruht.

Die gefährdete persönliche Situation eines Flüchtlings, die unterschiedlichen kulturellen und sprachlichen Hintergründe des Antragstellers und des Entscheidungsträgers sowie der vertrauliche Charakter der Religion als sehr persönliches Thema machen die Glaubwürdigkeitsbeurteilung bei Asylanträgen, die auf Konversion beruhen, zu einer äußerst schwierigen Aufgabe. Natürlich erfordert das Asylverfahren eine sorgfältige Prüfung der Anträge durch

die Behörden, insbesondere im Hinblick auf die häufigen und manchmal erfolgreichen Versuche, das System zu missbrauchen. Andererseits muss sichergestellt werden, dass die Verfahren mit den staatlichen Menschenrechtsverpflichtungen übereinstimmen und dass alle, die legitimerweise internationalen Schutz benötigen, diesen auch erhalten können. Die oben genannten Empfehlungen würden bei konsequenter Umsetzung dazu dienen, die Glaubwürdigkeit von konvertierungsbedingten Asylanträgen im gegebenen interkulturellen Kontext objektiver zu beurteilen. Dies wäre ein bedeutender Schritt in Richtung eines besseren Ansatzes, der aufgrund der Ungereimtheiten und anderer Probleme im Zusammenhang mit der derzeitigen Praxis dringend erforderlich ist.

Literatur und Links:

All-Party Parliamentary Group for International Freedom of Religion or Belief and the Asylum Advocacy Group 2016. *Fleeing persecution: Asylum claims in the UK on religious freedom grounds*. Verfügbar unter: <https://bit.ly/3S7leu2>

Asylum Information Database 2020. *Regular Procedure: Germany*. Verfügbar unter: <https://bit.ly/3MGWuYw>

Bielefeldt H., N. Ghanea-Hercock und M. Wiener, 2017. *Freedom of religion or belief: an international law commentary*. Oxford University Press, Oxford.

Bundesamt für Migration und Flüchtlinge 2019. *Dienstanweisung-Asyl*, Version vom 21. Februar. Verfügbar unter: <https://bit.ly/3CEHcii>

Bundesrepublik Deutschland v. Y (C-71/11), Z (C-99/11), C-71/11 and C-99/11 (2012) ECJ.

BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 26. November 1986 – 2 BvR 1058/85 -. BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 03. April 2020 – 2 BvR 1838/15 -, Rn. S. 1–40.

BVerwG, Beschluss vom 25. August 2015 – 1 B 40.15 -.

Council of the European Union (Rat der Europäischen Union) 2011. *Richtlinie 2011/95/EU über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anspruch auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (Neufassung)*, L337/9. Rat der Europäischen Union 2013.

- Richtlinie 2013/32/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Juni 2013 über gemeinsame Verfahren zur Zuerkennung und Aberkennung des internationalen Schutzes (Neufassung), L180/60-180/95.
- Eekhoff Zylstra, S 2016. „Can you name all Ten Commandments? If not, this (and other 18 other questions) could get you deported.“ Christianity Today, 7 June. Verfügbar unter: <https://bit.ly/3MBfdo9>
- Europäische Union 2012. Charta der Grundrechte der Europäischen Union, 2012/C 326/02. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/3ae6b3b70.html>
- Internationale Vereinigung von Flüchtlings- und Migrationsrichtern 2013. Bewertung der Glaubwürdigkeit von Anträgen auf Flüchtlings- und subsidiären Schutz gemäß der EU-Qualifikationsrichtlinie: Rechtliche Kriterien und Standards. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/557028564.html>
- Introvigne, M., J. Richardson and R. Šorytè, 2021. „Prophecy, Passports, and Persecution: Church of Almighty God Asylum Cases, 2015–2021“. Journal of CESNUR, 5(3): S. 3–135. Jahangir, A 2007. Bericht des Sonderberichterstatters für Religions- und Weltanschauungsfreiheit über die Förderung und den Schutz aller Menschenrechte, bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte, einschließlich des Rechts auf Entwicklung. United Nations, New York.
- Kagan, M 2010. „Refugee credibility assessment and the ‚religious imposter‘ problem: a case study of Eritrean Pentecostal claims in Egypt“. Vanderbilt Journal of Transnational Law, 43(5): S. 1179–1233.
- Lehnert, M 2020. „Wer glaubt meinem Glauben?“ Verfassungsblog, 25. Mai. Verfügbar unter: <https://bit.ly/3ggB7kv>
- Madziva, R & Lowndes, V 2018. „Was zählt bei der Beurteilung von Asylantträgen als Beweis? Die Monster in der Maschine ausfindig machen: eine Untersuchung von glaubensbasierten Anträgen“. In: Hartley, S, Nerlich, B, Raman, S & Smith, A (Eds.), Science and the politics of openness: here be monsters. Manchester University Press, Manchester.
- Observatory on intolerance and discrimination against Christians in Europe 2019. „Report calls Swedish asylum process for converts a ‚complete lottery‘“, 20. März. Verfügbar unter: <https://bit.ly/3D60v1K>
- Open Doors 2019. Protecting converts against deportation to countries where Christians are persecuted: survey on the situation of 6,516 converts in Germany. Verfügbar unter: <https://bit.ly/3exCj2A>

- Open Doors 2021. Disregard of the human dignity of refugees in Germany: representative survey on the asylum status of 5,207 Christian converts. Verfügbar unter: [https:// bit.ly/3TbszKn](https://bit.ly/3TbszKn)
- Reiersrud, J 2020. „Norwegian Parliament passes new legislation for religious communities“. Brunstad Christian Church, 17. April. Verfügbar unter: <https://bcc.no/en/2020/04/norwegian-parliament-passes-new-legislation-for-religious-communities/>
- Ravarani, G 2017. „Assessment of the credibility of asylum-seekers: the burden of proof and the limits of the ECHR’s examination“. Opening of the Judicial Year Seminar, 27. Januar. Verfügbar unter: <https://bit.ly/3Sh1lAQ>
- Schaverein, A 2019. „Rejecting asylum claim, U.K. quotes Bible to say Christianity is not ‚peaceful‘“. New York Times, 21. März. Verfügbar unter: <https://nyti.ms/3S7WdPh>
- Schneider, G 2017. „The asylum lottery: Recognition rates vary strongly within Germany“. EU Immigration and Asylum Law and Policy, 9. Juli. Verfügbar unter: <https://bit.ly/3VA70of>
- Skrifvars, J, Sui, V, Antfolk, J et al. 2021. Psychological assumptions underlying credibility assessments in Finnish asylum determinations. Verfügbar unter: <https://doi.org/10.31234/osf.io/aeut9>
- Strähler, R 2021. Einfach und komplex zugleich. Konversionsprozesse und ihre Beurteilung. Evangelische Verlagsanstalt, Leipzig.
- Supreme Administrative Court decision of 31 December [Urteil des Obersten Verwaltungsgerichts vom 31. Dezember] 2021, KHO: 2021, S.195, ECLI:FI:KHO: 2021, S.195, Finland. Available at: https://www.refworld.org/cases,FIN_SAC,61d974c74.html
- Thomas, R 2006. „Assessing the credibility of asylum claims: EU and UK approaches examined“. European Journal of Migration and Law, 8(1): S. 79–96.
- Turner, L 2021. „Liverpool bomb: church not aware of converts abusing asylum system“. BBC, November 17. Verfügbar unter: <https://www.bbc.com/news/uk-59317097>
- United Kingdom Home Office 2004. Annex A: Section 8 of the asylum and immigration act (treatment of claimants, etc.). Verfügbar unter: https://www.legislation.gov.uk/uk_pga/2004/19/section/8

- United Kingdom Home Office 2015. Asylum policy instruction: assessing credibility and refugee status [Anleitung zur Asylpolitik: Bewertung der Glaubwürdigkeit und des Flüchtlingsstatus], Version 9.0. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/54e487b14.html>
- United Kingdom Home Office 2022. Caseworker guidance: assessing credibility and refugee status in asylum claims lodged before 28 June 2022 [Leitfaden für Sachbearbeiter: Bewertung der Glaubwürdigkeit und des Flüchtlingsstatus bei Asylanträgen, die vor dem 28. Juni 2022 gestellt wurden], Version 10.0. Verfügbar unter: <https://bit.ly/3CzUdcO>
- UN General Assembly 1948. Universal declaration of human rights. 217 A (III). 10. Dezember. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/3ae6b3712c.html>
- UN General Assembly 1951. Convention relating to the status of refugees, United Nations, Treaty Series, 189:137. Verfügbar unter t: <https://www.refworld.org/docid/3be01b964.html>
- UN High Commissioner for Refugees 2004. Guidelines on international protection: religion-based refugee claims under article 1a(2) of the 1951 Convention and/or the 1967 Protocol relating to the Status of Refugees („GIP No. 6: Religion“), HCR/ GIP/04/06. Verfügbar unter: www.refworld.org/docid/4090f9794.html
- UN High Commissioner for Refugees 2009. UNHCR comments on the European Commission’s proposal for a Directive of the European Parliament and of the Council on minimum standards for the qualification and status of third country nationals or stateless persons as beneficiaries of international protection and the content of the protection granted, COM(2009)551. Verfügbar unter: <https://www.unhcr.org/4c5037f99.pdf>
- UN High Commissioner for Refugees 2011. Handbook and guidelines on procedures and criteria for determining refugee status under the 1951 Convention and the 1967 Protocol Relating to the Status of Refugees, HCR/1P/4/ENG/REV. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/4f33c8d92.html>
- UN High Commissioner for Refugees 2013. Beyond proof: credibility assessment in EU asylum systems. Verfügbar unter: <https://bit.ly/3S8gXX2>
- UN High Commissioner for Refugees 2021. Submission by the Office of the United Nations High Commissioner for Refugees in case numbers 202005668/1/V2 and 202102293/1/V2 before the Council of State. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/61925b574.html>

UN Human Rights Committee 1993. CCPR general comment No. 22: article 18 (freedom of thought, conscience or religion), CCPR/C/21/Rev.1/Add.4. Verfügbar unter: <https://www.refworld.org/docid/453883fb22.html>

Zatat, N 2017. „Sweden gives Bible test to Christian asylum seekers“. Independent, 15. Mai. Verfügbar unter: <https://bit.ly/3cmffT1>

Die Schnittstelle zwischen Flüchtlingen und Religion

Die Problematik der Beurteilung von Asylanträgen aus religiösen Gründen im europäischen Rechtsrahmen¹



Dr. Adelaide Madera erhielt ihren Doktorgrad im Jahr 2000 in den Bereichen Recht und Religion sowie Kirchenrecht. Von November 1999 bis Mai 2000 war sie als International Scholar an der Katholischen Universität Leuven, Belgien, tätig. Sie ist außerordentliche Professorin für Kirchenrecht sowie Recht und Religion am Institut für Rechtswissenschaften der Universität Messina, Italien. Zu ihren Forschungsfeldern gehören die Wechselbeziehungen zwischen der staatlichen Justiz und den Religionen – insbesondere die Beziehungen zwischen Kirche und Staat – mit einem Schwerpunkt auf dem Ehe- und Familienrecht.

Der vorliegende Beitrag untersucht die rechtlichen Fragen im Zusammenhang mit religiös begründeten Asylanträgen und die wichtigsten in den europäischen Ländern angewandten Muster, wobei der Schwerpunkt auf Italien liegt. Er zeigt die Risiken auf, die sich aus der Anwendung widersprüchlicher Normen in Europa ergeben, und unterbreitet Vorschläge, wie europäische Gerichte durch die Festlegung gemeinsamer Normen einen wichtigen Beitrag leisten könnten. Die europäischen Gerichte haben in letzter Zeit einen stärker auf Intervention ausgerichteten Ansatz gewählt, um das Spektrum der Fälle von religiöser Diskriminierung, Intoleranz und Verfolgung zu erweitern, die den Opfern Anspruch auf internationalen Schutz zugestehen. Diese jüngsten Maßnahmen könnten den Wesenskern der Religionsfreiheit in ganz Europa wirksamer schützen.

¹ Dieser Beitrag erschien erstmals in: "Refugees and Religious Freedom", International Journal for Religious Freedom, Vol. 15, Nr. 1/2, S. 121–139, unter: <https://ijrf.org/index.php/home/article/view/135/168>. Übersetzung aus dem Englischen (von Hans-Christian Beese) und Nachdruck mit freundlicher Genehmigung.

1 Migrationsströme und internationaler Schutz

In vielen Teilen der Welt wird das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit nicht ausreichend geschützt und zunehmend in unterschiedlichen Formen verletzt (Annicchino 2015:55; Pew Research Center 2021; Spatti und Santini 2020:11–123). Dies ist ein Grund für den Zustrom von Flüchtlingen nach Europa. Allerdings ist es zu Konflikten zwischen Asylbewerbern in Europa und kurzsichtigen Ansichten über den internationalen Schutz, auf den diese Flüchtlinge Anspruch haben, gekommen.

Wenngleich sich der europäische Kontext in Richtung einer breiteren Anerkennung des Rechts auf Asyl bewegt hat, hat die steigende Zahl von Anträgen auf religiös begründetes Asyl aufgrund des Aufflammens neuer Konflikte in Ländern des Nahen Ostens und Afrikas zu neuen Spannungen geführt.

Seit 2015 hat sich der enorme Anstieg der nach Europa fließenden Migrationsströme als „Stresstest für das europäische Projekt“ erwiesen, der die Unzulänglichkeiten des Gemeinsamen Europäischen Asylsystems bei der Gewährleistung eines effektiv einheitlichen Schutzstandards und seine reduktive Nutzung als Instrument zur Kontrolle der Flüchtlingsströme deutlich macht (Heschl und Stankovic 2018, S. 105–107). Die mangelnde Bereitschaft der Mitgliedstaaten, ein strenges Regelwerk für den Schutz umzusetzen, spiegelt sich in der Verabschiedung von Zwangs- und Strafmaßnahmen auf staatlicher Ebene und in der Betonung von Vorfragen zur Zulässigkeit von Asylanträgen (d. h. der bestmöglichen Auslegung von Bestimmungen oder Verfahrensgründen) durch die nationalen Gerichte wider (Heschl und Stankovic 2018, S. 105).

Es besteht ein wachsender Konsens darüber, dass die universelle Gültigkeit der Menschenrechte den Staaten die Verantwortung auferlegt, den Schutz der Menschenrechte zu gewährleisten, „auch über die Grenzen hinaus“ (Pérez-Madrid 2015, S. 77). Die Bewertung von religiös begründeten Asylanträgen erfordert jedoch eine öffentliche Politik, die zwischen dem öffentlichen Interesse, Sicherheit, Identität und finanzielle Nachhaltigkeit zu gewährleisten, und der Umsetzung der Werte der Solidarität und Toleranz gegenüber gefährdeten Personengruppen navigieren kann (De Oto 2016:123; Madera 2018, S. 2).

Auf europäischer Ebene werden in der Richtlinie 2011/11/95 zwar die Parameter für die Anerkennung des Flüchtlingsstatus festgelegt, die internationalen Bestimmungen werden jedoch nur bruchstückhaft übernommen, was zu einer schwachen Umsetzung des internationalen Schutzsystems führt. Diese Diskrepanz zwischen den Rechtsvorschriften wird durch das Fehlen wirksamer Verfahren zur Überwachung der internationalen Bestimmungen

noch verstärkt, was dazu beiträgt, dass die Staaten die Verpflichtung zur Unterstützung von Flüchtlingen nur zögerlich in eine tatsächliche Pflicht zur Gewährung von Asyl umsetzen (Pérez-Madrid 2021).

Aus meiner Perspektive als Rechts- und Religionswissenschaftlerin bleiben die Ansprüche von Flüchtlingen zwischen zwei konkurrierenden Interessen gefangen. Einerseits verbindet das europäische System die Umsetzung der Ziele der Genfer Konvention mit dem europäischen Projekt, „schrittweise einen Raum der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts aufzubauen“ (Heschl und Stankovic 2018, S. 108). Auf der anderen Seite ist die innerstaatliche Umsetzung einheitlicher Standards kaum erfolgt, und die Staaten haben zunehmend unilaterale Maßnahmen ergriffen, die darauf abzielen, die Migrationsströme in ihr Land zu reduzieren und Flüchtlinge von der Einreise abzuhalten. Unterdessen wächst das Misstrauen der Flüchtlinge gegenüber der europäischen Politik, und sie suchen nach Wegen, die staatlichen Kontrollmechanismen zu umgehen, was einer echten Zusammenarbeit zwischen Asylsuchenden und Aufnahmegesellschaften abträglich ist.

Ausgehend vom Begriff und dem Geltungsbereich der Religionsfreiheit und ihrer „universellen Berufung“ (Licastro 2022, S. 41) werden der Begriff der religiösen Verfolgung und die Fragen im Zusammenhang mit der Bewertung der Glaubwürdigkeit von Asylbewerbern und der von ihnen vorgetragenen Gefährdungsgründe untersucht. Ziel ist es, herauszufinden, wie Europa und die Mitgliedstaaten bei der Beurteilung von religiös begründeten Asylanträgen am besten vorankommen können.

2 Der Schlüsselbegriff „Religion“

Religion ist eines der Elemente, die es Opfern ermöglichen, den Flüchtlingsstatus zu erhalten. Diese Tatsache führt zu einer untrennbaren Verbindung zwischen internationalem Schutz und dem Schutz der Religions- und Glaubensfreiheit (freedom of religion and belief, FoRB; Madera 2018:3). Der Schutz des FoRB ist in einem komplexen strukturellen Rahmen auf europäischer und internationaler Ebene verankert, und zwar in seiner internen und externen, individuellen und kollektiven, privaten und öffentlichen Dimension.² Artikel 1, Buchstabe A in Kapitel 1 der Genfer Flüchtlingskonvention von 1951 (ergänzt durch das Protokoll von 1967) enthält eine Definition des

² Siehe Artikel 18 des Internationalen Pakts über bürgerliche und politische Rechte (ICCPR), Artikel 9 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) und Artikel 10 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union.

Begriffs „Flüchtling“, auch wenn sie nicht vollständig ist, und zählt religiöse Verfolgung als einen Grund auf, der die Anerkennung eines solchen Status rechtfertigt.³

Eine Kernfrage ist, wann eine Beeinträchtigung des FoRB als religiöse Verfolgung gilt, die den Asylsuchenden an der Rückkehr in sein Herkunftsland hindert. Obwohl ursprünglich beabsichtigt war, die rechtlichen Rahmenbedingungen der Mitgliedstaaten zu vereinheitlichen und gemeinsame Normen zur Definition des Flüchtlingsstatus zu verabschieden, verfügen die Staaten im europäischen Kontext über einen großen Ermessensspielraum bei der Umsetzung der einschlägigen internationalen Bestimmungen. Infolgedessen können die Normen, die es Flüchtlingen ermöglichen, Verfolgung oder Angst vor einer Rückkehr in ihr Heimatland geltend zu machen, unterschiedlich ausgelegt werden, wobei die Bandbreite von expansiv bis restriktiv reicht.

Eine Frage, die damit zusammenhängt, ist die rechtliche Definition von Religion, ein Thema, das traditionell als ein „zum Scheitern verurteiltes Unterfangen“ (Miller 2016, S. 841) gilt. Die Genfer Konvention bietet eine traditionelle Definition von Religion; Artikel 10(1)(b) der Europäischen Richtlinie 2011/95/EU (welche die Richtlinie 2004/83/CE neu fasst) bietet jedoch eine breitere Definition von Religion, welche „theistische, nichttheistische und atheistische Glaubensüberzeugungen“ einbezieht. Auch der Hohe Flüchtlingskommissar der Vereinten Nationen hat klargestellt, dass Religion nicht nur den Glauben, sondern auch die Identität und die Lebensweise einer Person umfasst, wobei er die „öffentliche Dimension“ der Religion betont.⁴ Darüber hinaus stellt der Kommentar Nr. 22 des Menschenrechtsausschusses, Absatz 2, klar, dass der Begriff der Religion nicht auf „etablierte Religionen“ oder auf Gruppen „mit institutionellen Merkmalen oder Praktiken, die denen traditioneller Religionen entsprechen“, beschränkt werden kann.⁵ Auf

³ Nach Artikel 1, Buchstabe A in Kapitel 1 der Genfer Konvention von 1951 wird der Flüchtlingsstatus jeder Person zuerkannt, die „aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen ihrer Rasse, Religion, Staatszugehörigkeit, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Überzeugung ausserhalb ihres Heimatlandes befindet und dessen Schutz nicht beanspruchen kann oder wegen dieser Befürchtungen nicht beanspruchen will; oder die sich als Staatenlose infolge solcher Ereignisse ausserhalb ihres Wohnsitzstaates befindet und dorthin nicht zurückkehren kann oder wegen der erwähnten Befürchtungen nicht zurückkehren will“.

⁴ Siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 und/ oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, HCR/GIP/04/06, 28. April 2004.

⁵ Ein solcher Ansatz steht im Einklang mit dem des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, der den Begriff Religion unabhängig von nationalen Qualifikationen ausweitet, sogar

diese Weise haben auch synkretistische oder individualistische Religionen Anspruch auf internationalen Schutz im Falle von Verfolgung (Ferrari 2017, S. 2).

Obwohl ein Kausalzusammenhang zwischen dem Verfolgungsgrund (Religion) und der Verfolgungshandlung bestehen sollte, muss die Religion nicht die einzige Ursache der Verfolgung sein; sie kann einfach mit anderen Faktoren, die die Verfolgung ausgelöst haben, in Verbindung gebracht werden. In diesem Punkt gibt es keinen einheitlichen rechtlichen Ansatz. Einige Staaten verlangen einen ausdrücklichen Kausalzusammenhang, während in anderen Staaten der Kausalzusammenhang im Rahmen einer umfassenderen Analyse des Antrags des Antragstellers auf Zuerkennung des Flüchtlingsstatus untersucht wird (Pérez-Madrid 2019).

3 Eine wohlbegründete Angst

Ein Schlüsselfaktor bei der Entscheidung über die Anerkennung des Flüchtlingsstatus ist das Vorliegen einer begründeten Furcht vor Verfolgung aus den in Artikel 1 der Genfer Konvention genannten Gründen. Dieses Erfordernis basiert auf einem „subjektiven“ Element (der Furcht) und einem „objektiven“ Element (angemessene Begründung der Furcht) (Abu-Salem und Fiorita 2016, S. 2). Die Vereinten Nationen haben mehrere Leitlinien zur Verfügung gestellt, die angeben, welche Handlungen als religiöse Verfolgung gelten, und haben erklärt, dass die Furcht nicht unbedingt auf der persönlichen Erfahrung des Antragstellers beruhen muss. Die religiösen Überzeugungen und Handlungen des Antragstellers und das potenzielle Risiko, dass sie religiöse Verfolgung auslösen könnten, sind zusammen mit der Situation im Herkunftsland alles Faktoren, die bei der Bewertung des Antrags eines potenziellen Flüchtlings sorgfältig geprüft werden müssen.

Die EU-Richtlinie 2011/11/95 (Artikel 9, Absatz 1) sieht vor, dass eine Verfolgungshandlung aufgrund ihrer Art oder ihrer Wiederholung hinreichend gravierend sein muss, um eine schwerwiegende Verletzung grundlegender Menschenrechte darzustellen, insbesondere der unverletzlichen Rechte gemäß Artikel 15, Absatz 2 der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK), nämlich des Rechts auf Leben (Artikel 2), des Verbots von Folter, unmenschlicher und erniedrigender Behandlung (Artikel 3), des Verbots der Sklaverei (Artikel 4, Absatz 1) und des Verbots der Bestrafung ohne Gesetz

auf säkulare Wertesysteme, wenn diese „ein gewisses Maß an Überzeugungskraft, Ernsthaftigkeit, Zusammenhalt und Bedeutung“ aufweisen (Santini und Spatti 2020, S. 113).

(Artikel 7). Die Richtlinie enthält auch eine umfassende Liste der Handlungen, die als Verfolgung angesehen werden können, um die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus zu rechtfertigen (Artikel 9, Absatz 2), sowie der Gründe, die der Verfolgung zugrunde liegen (Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe b).⁶ In der Richtlinie wird betont, dass es unerheblich ist, „ob der Antragsteller tatsächlich die Merkmale der Rasse oder die religiösen, nationalen, sozialen oder politischen Merkmale aufweist, die zur Verfolgung führen, sofern ihm diese Merkmale von seinem Verfolger zugeschrieben werden“ (Artikel 10, Absatz 2).

Verfolgung aus religiösen Gründen kann auch das Verbot umfassen, einer Religionsgemeinschaft anzugehören, öffentlich oder privat Gottesdienste zu feiern, zu missionieren oder Religionsunterricht zu erteilen oder zu erhalten; diskriminierende Maßnahmen gegen Personen, die ihre Religion ausüben oder einer Religionsgemeinschaft angehören;⁷ oder Zwangsbekehrung, oder andere Anforderungen, denen religiöse Praktiken entsprechen müssen.⁸ In diesem Punkt ergeben sich viele kritische Fragen aus Rechtssystemen, in denen es keine klare Trennung zwischen religiösem und säkularem Recht gibt und in denen ein Recht auf Religionswechsel nicht anerkannt wird, mit dem Ergebnis, dass Apostasie strafrechtlich verfolgt wird oder eine Einschränkung des Zugangs zu anderen Grundrechten mit sich bringt (Santini und Spatti 2020, S. 114). Darüber hinaus kann die Religion mit dem Ge-

⁶ Die europäische Richtlinie sieht auch den „subsidiären Schutz“ vor, wenn einer Person bei einer Rückkehr in das Herkunftsland die tatsächliche Gefahr eines ernsthaften Schadens wie Todesstrafe, Folter, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung droht (Artikel 2, Buchstabe f sowie Artikel 15).

⁷ Siehe das UNHCR-Handbuch, Absatz 72. *Das Abkommen über die Rechtsstellung von Flüchtlingen* von 1951, ergänzt durch das Protokoll von 1967, gewährt das Recht auf Nichtzurückweisung, wengleich dies kein bedingungsloses Recht ist, wenn im Herkunftsland schwere Verfolgung herrscht (Artikel 33). Nach dem UN-*Übereinkommen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe* von 1984 bietet die Nichtzurückweisung jedoch einen pauschalen Schutz. Im europäischen Szenario ist die Nichtzurückweisung eine völkerrechtliche Verpflichtung, die den Mitgliedstaaten auf der Grundlage von Artikel 78, Absatz 1 AEUV obliegt. Allerdings können die Mitgliedstaaten einen Flüchtling unter Berufung auf die in Artikel 21 der EU-Richtlinie 2011/11/95 genannten Umstände zurückweisen. Der EGMR hat in seinen Urteilen die Zurückweisung nicht nur im Fall von Folter oder anderer grausamer, unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe verboten, sondern auch im Fall der Gefahr einer Verletzung anderer EMRK Bestimmungen (Artikel 2, 4, 5 und 6 EMRK) im Herkunftsland. Siehe Europäisches Unterstützungsbüro für Asylfragen, 2018. *Judicial analysis – Asylum procedures and the principle of non-refoulement*, S. 26–28. EASO, Luxemburg.

⁸ Siehe UNHCR, *Richtlinien zum internationalen Schutz: Anträge auf Anerkennung der Flüchtlingseigenschaft aufgrund religiöser Verfolgung im Sinne des Artikels 1A(2) des Abkommens von 1951 und/oder des Protokolls von 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge*, 2004.

schlecht interagieren, und Frauen sind in bestimmten geografischen Umgebungen einer doppelten Gefährdung ausgesetzt. Ihr Status als „Minderheiten innerhalb von Minderheiten“ (Eisenberg und Spinner-Haley 2009) macht sie zum Gegenstand von stark diskriminierenden Gesetzen und Bräuchen, und dieser Status sollte berücksichtigt werden, wenn die Aufnahmegesellschaften deren Ansprüche auf den Flüchtlingsstatus prüfen (Madera 2018, S. 11). Auch Fälle, in denen allgemein geltende Gesetze ungleiche Auswirkungen auf bestimmte Gruppen haben (z.B. LGBT-Communities) oder in denen ziviler Ungehorsam (z.B. Wehrdienstverweigerung aus Gewissensgründen) zu einer unverhältnismäßig schweren Strafe führt, können als religiöse Verfolgung angesehen werden.

Es versteht sich von selbst, dass religiöse Verfolgung nicht nur Auswirkungen auf das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit (FoRB), sondern auch auf andere Grundrechte haben kann. In jedem Fall prüfen die Staaten sorgfältig, ob eine tatsächliche Gefahr besteht, da eine allgemeine und abstrakte Gefahr nicht ausreicht, um den Antragsteller für den Flüchtlingsstatus zu qualifizieren. Diskriminierung als solche führt nicht zwangsläufig zu Verfolgung, wenn sie keine schwerwiegende Verletzung der Menschenrechte nach sich zieht. Die europäische Richtlinie sieht auch die Möglichkeit vor, nach dem Verlassen des Herkunftslandes zum Flüchtling zu werden (z. B. aufgrund einer religiösen Konversion), oder aufgrund von Befürchtungen im Zusammenhang mit Ereignissen, die nach dem Verlassen des Herkunftslandes eingetreten sind (Artikel 5).

Eine weitere wichtige Frage ist, wer der religiöse Verfolger ist. Obwohl die Genfer Konvention allgemein feststellt, dass ein Flüchtling „nicht in der Lage oder nicht bereit ist, den Schutz seines Herkunftslandes in Anspruch zu nehmen“, betont das Verfahrenshandbuch des UN-Flüchtlingshilfswerks, dass es nicht notwendig ist, dass ein staatlicher Akteur eine aktive Verfolgung durchgeführt hat, da es Fälle gibt, in denen staatliche Nachlässigkeit (z. B. Duldung von Verfolgung durch andere Verursacher oder Verweigerung von Schutz) die religiöse Verfolgung durch nichtstaatliche Dritte erleichtert. Obwohl Artikel 6 der Richtlinie 2011/11/95 staatliche Akteure, Parteien oder Organisationen, die das nationale Hoheitsgebiet kontrollieren, und nichtstaatliche Akteure einschließt, zögern einige nationale Gerichte, religiöse Verfolgung durch nichtstaatliche Akteure anzuerkennen.⁹ Diesbezüglich sieht die italienische Gesetzgebung (Artikel 5 des Gesetzesdekrets Nr. 251 aus dem Jahr 2007) vor, dass in Fällen, in denen die religiöse Verfolgung nichtstaatlichen Akteuren zuzuschreiben ist, die Fähigkeit der verantwortlichen Behörden des

⁹ Deutschland – Bundesverwaltungsgericht, 20. Februar 2013, 10 C 23.12.

Herkunftsstaates (staatliche Behörden, Parteien oder Organisationen, die mit der Kontrolle der Region beauftragt sind) untersucht werden muss, geeignete Maßnahmen gegen das Risiko religiöser Verfolgung oder Diskriminierung zu ergreifen.

4 Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH)

Im Jahr 2012 unternahm der Europäische Gerichtshof (EuGH) einen weiteren Schritt bei der Definition von religiöser Verfolgung.¹⁰ Bei den Klägern handelte es sich um zwei pakistanische Staatsangehörige, die der muslimischen Ahmadiyya-Gemeinde angehören und in Deutschland die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus mit der Begründung beantragten, sie seien in Pakistan diskriminiert und religiös verfolgt worden. Das Gericht hob die innerstaatliche Entscheidung auf, die religiöse Verfolgung nur auf die Verletzung des wesentlichen Kerns der Religions- und Glaubensfreiheit (FoRB) beschränkte. Das Gericht verwies auf die europäische Richtlinie, nach der Verletzungen der Religions- und Weltanschauungsfreiheit, die zu religiöser Verfolgung führen, aufgrund ihrer Art und Wiederholung „gravierend genug“ sein müssen, um eine „schwerwiegende Verletzung der grundlegenden Menschenrechte“ zu begründen. Artikel 9, Absatz 1 der Richtlinie beschränkt diese Grundrechte jedoch auf die unverletzlichen Rechte, die in Artikel 15 der EMRK verankert sind. Der EuGH stellte fest, dass die Richtlinie eine Unterscheidung einführt, die nicht mit Artikel 10, Absatz 1, Buchstabe b vereinbar ist, der die Freiheit des Klägers umfasst, seine Religion nicht nur privat, sondern auch öffentlich zu praktizieren. Nach Ansicht des EuGH sollte die Schwere der Sanktionen, die der Staat gegen den Antragsteller verhängen könnte, der entscheidende Faktor bei der Feststellung sein, ob ein Verstoß gegen die Religions- und Glaubensfreiheit (FoRB) als religiöse Verfolgung eingestuft werden kann. Damit hat der EuGH eine innovative Auslegung der europäischen Richtlinie vorgenommen, nach der die nationalen Behörden die Aufgabe haben, zu beurteilen, ob der Antragsteller angesichts seiner persönlichen Situation in seinem Herkunftsland tatsächlich der Gefahr religiöser Verfolgung ausgesetzt wäre; d. h. strafrechtlicher Sanktionen oder erniedrigender oder unmenschlicher Behandlung gemäß Artikel 6 der Richtlinie 2004/83.

¹⁰ ECJ, Grand Chamber, *Bundesrepublik Deutschland v. Y and Z* (C-99/11), 5. September 2012.

In Beantwortung einer Frage des nationalen Gerichts stellte der EuGH schließlich fest, dass der Umstand, dass die begründete Furcht vor Verfolgung beseitigt würde, wenn der Antragsteller auf seine Religionsausübung im Herkunftsland verzichtete, nicht als relevanter Maßstab für die gerichtliche Beurteilung angesehen werden kann. Daher kann von einer Person nicht ernsthaft erwartet werden, dass sie auf die öffentliche Ausübung ihrer Religion verzichtet, um der Gefahr der Verfolgung zu entgehen. Vielmehr sind sowohl die öffentliche als auch die private Dimension der Religion wesentliche Bestandteile eines einzigen Rechts auf Religions- und Glaubensfreiheit (FoRB) und genießen Schutz im Rahmen internationaler Bestimmungen.¹¹ Darüber hinaus sind die Gerichte nicht in der Lage zu beurteilen, ob die Einhaltung einer religiösen Praxis ein zentrales Element für die betroffene Gemeinschaft darstellt.

Nach Ansicht des Gerichtshofs haben die deutschen Behörden die Richtlinie daher nicht ordnungsgemäß angewandt, da es im Hinblick auf den internationalen Schutz keinen Raum für eine Unterscheidung geben kann zwischen Handlungen, die „den wesentlichen Inhalt der Religions- und Glaubensfreiheit berühren, wozu religiöse Aktivitäten in der Öffentlichkeit nicht gehören“, und Handlungen, die „den angenommenen wesentlichen Inhalt nicht berühren“. Der expansive Ansatz des EuGH in Bezug auf religiöse Verfolgung wurde in einem neueren Urteil bekräftigt, in dem der Gerichtshof feststellte, dass der Zugang zu internationalem Schutz aus religiösen Gründen nicht von der Zugehörigkeit einer Person zu einer organisierten Religionsgemeinschaft abhängen darf.¹²

5 Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte

Da die EMRK kein „Recht auf Asyl“ vorsieht, verfolgte der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) zunächst einen zurückhaltenden Ansatz, demzufolge den Mitgliedstaaten nur dann eine Schutzpflicht gegenüber Asylbewerbern auferlegt werden kann, wenn deren auf Artikel 15 der EMRK beruhende Rechte in ihrem Herkunftsland verletzt zu werden drohen.¹³ Im

¹¹ ECJ, Grand Chamber, *Bundesrepublik Deutschland v. Y and Z* (C-99/11), 5. September 2012.

¹² ECJ, *Section Second, Bahtiyar Fathi c. Predsedatel na Darzhavna agentsia za bezhantsite* (C-56/17), 4. Oktober 2018.

¹³ EGMR, *Z. and T. v. United Kingdom* [Z. und T. gegen das Vereinigte Königreich], Vierte Abteilung, Entscheidung vom 28. Februar 2006 (App. 27034/05). Nach dem EGMR bedeutet

Vergleich zum EuGH verfolgte der Straßburger Gerichtshof, Fünfte Abteilung, in einer ähnlichen Situation einen vorsichtigeren Ansatz. In der Rechtsache F. G. gegen Schweden beantragte ein iranischer Antragsteller Asyl in Schweden und machte geltend, dass er aus politischen Gründen (wegen seiner kritischen Äußerungen gegen die iranische Regierung in einer Online-Publikation) und wegen seines Übertritts zum christlichen Glauben verfolgt zu werden drohe. Die Mehrheit lehnte den Antrag ab, weil die Verfolgungsgefahr durch den Umstand abgeschwächt wurde, dass der Antragsteller seine Konversion als Privatsache behandelte.¹⁴ Nach Ansicht des EGMR muss eine Verletzung der Religions- und Glaubensfreiheit (FoRB) auch eine Verletzung von Artikel 3 der EMRK beinhalten, damit eine religiöse Verfolgung vorliegt. Der Gerichtshof hat eine unterschiedliche Behandlung des „Kernbereichs“ und des „Randbereichs“ der Religions- und Glaubensfreiheit (FoRB) befürwortet, um „den Umfang der Verfolgung“ einzugrenzen (Lehmann 2014:65). Eine solche Lesart würde Artikel 9 der EMRK als autonome Quelle für den Schutz der Religionsfreiheit aushöhlen: Nur die Feststellung des Risikos einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung würde zu einer Verletzung der Religionsfreiheit führen, die einen Anspruch auf internationalen Schutz rechtfertigen würde, da den Mitgliedstaaten nicht die Pflicht auferlegt werden kann, „indirekte Garanten“ der Religionsfreiheit außerhalb der europäischen Region zu sein (Licastro 2022, S. 42).

Die Große Kammer stellte fest, dass ein Asylbewerber, der seinen Antrag auf ein individuelles Risiko stützt, das nicht einem allgemein bekannten Risiko entspricht, die Pflicht hat, das vorgebrachte Risiko zu belegen.¹⁵ Im vorlie-

eine Verletzung der Religionsfreiheit nur dann Verfolgung, wenn die Person „infolge der Ausübung dieser Freiheit in ihrem Herkunftsland tatsächlich Gefahr läuft, unter anderem verfolgt oder einer unmenschlichen oder erniedrigenden Behandlung oder Bestrafung ausgesetzt zu werden“.

¹⁴ Unter Verweis auf das Urteil des Europäischen Gerichtshofs argumentierten die abweichenden Richter außerdem, dass „die nationalen Behörden vom Antragsteller billigerweise nicht erwarten können, dass er auf die Ausübung des Grundrechts auf Religions- und Gewissensfreiheit verzichtet, um eine nach Artikel 3 verbotene Behandlung zu verhindern“.

¹⁵ In Anbetracht des absoluten Charakters der in den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens garantierten Rechte und in Anbetracht der gefährdeten Lage, in der sich Asylsuchende häufig befinden, gebieten es die den Vertragsstaaten aus den Artikeln 2 und 3 des Übereinkommens erwachsenden Verpflichtungen jedoch, dass die Behörden von sich aus eine Bewertung dieses Risikos vornehmen, wenn ein Vertragsstaat Kenntnis von Tatsachen in Bezug auf eine bestimmte Person erhält, die diese bei der Rückkehr in das betreffende Land der Gefahr einer gegen die genannten Bestimmungen verstoßenden Misshandlung aussetzen könnten. Dies gilt insbesondere für Situationen, in denen die nationalen Behörden darauf aufmerksam gemacht wurden, dass der Asylbewerber möglicherweise einer Gruppe angehört, die systematisch Misshandlungen ausgesetzt ist, und es ernsthafte Gründe für die Annahme gibt, dass

genden Fall war den inländischen Behörden bekannt, dass der Antragsteller einer Gruppe angehörte, die von Misshandlung bedroht war.¹⁶ Die Mehrheit der Richter vertrat zudem die Auffassung, dass die Annahme des beklagten Staates, der Antragsteller werde im Iran nicht verfolgt, weil er „seine religiösen Überzeugungen unauffällig, diskret oder sogar heimlich ausüben könne“, vernünftigerweise nicht akzeptabel sei. In Abänderung des früheren Urteils der Fünften Sektion hat der EGMR somit zunehmend einen interventionistischen Ansatz verfolgt, der den Status religiöser Minderheiten in bestimmten geografischen Kontexten berücksichtigt, von den Mitgliedstaaten verlangt, dass sie Zweifelsfälle zum Vor- und nicht zum Nachteil eines Asylbewerbers erwägt, und auf eine vollständige Umsetzung der internationalen Garantien drängt (Hervieu 2013, S. 13).¹⁷

Der EGMR übernahm die Argumentation aus dem Urteil *F. G. gegen Schweden* in einem neueren Urteil, *A. A. gegen die Schweiz*.¹⁸ In diesem Fall entschied der Gerichtshof, dass ein zum Christentum konvertierter Afghane in Anbetracht der Strafen, die in Afghanistan für den Abfall vom Islam vorgesehen sind, bei einer Rückführung in sein Herkunftsland einem hohen Risiko einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung ausgesetzt wäre. Eine Ausweisung würde daher zu einem Verstoß gegen Artikel 3 EMRK führen. Der Gerichtshof unterstrich außerdem, dass von dem Beschwerdeführer nicht verlangt werden könne, nach seiner Rückkehr „sein soziales Verhalten zu ändern, um seinen Glauben auf den rein privaten Bereich zu beschränken“; stattdessen bekräftigte er den Schutz der „sozialen Dimension“ der Religion, der im europäischen Rechtsrahmen verankert ist (Bauer 2019).

In einem Urteil aus dem Jahr 2022, *M. A. M. gegen die Schweiz*, wiederholte der Gerichtshof die Argumentation, dass die Ausweisung eines christlichen Konvertiten nach Pakistan gegen Artikel 2 und 3 der EMRK verstoßen würde. Die nationalen Behörden analysierten den allgemeinen Status der Christen in Pakistan, ohne die Situation der christlichen Konvertiten und die persönliche Situation des Antragstellers ernsthaft zu bewerten. Im Licht einer gemeinsamen Auslegung der Artikel 2 und 3 sowie des Grundsatzes „*réfugiés sur place*“ und unter Berücksichtigung der Informationen über das

die fraglichen Praktiken existieren und dass der Asylbewerber der betroffenen Gruppe angehört. Siehe EGMR, Große Kammer, 23. März 2016 (App. No. 43611/11), *F. G. gegen Schweden* § 127.

¹⁶ Somit waren sie verpflichtet worden, „von Amts wegen alle ihnen zur Kenntnis gebrachten Informationen zu erwägen, bevor sie eine Entscheidung über seine Abschiebung in den Iran treffen“. Id., § 156.

¹⁷ ECtHR, Fifth Section, 6. Juni 2013 (app. 50094/10), *M. E. c. France*.

¹⁸ ECtHR, Second Section, 5. November 2017 (App. No. 32218/17), *A. A. v. Switzerland*.

Herkunftsland gab der Gerichtshof dem Asylantrag statt. Das Gericht stellte fest, dass die Schweizer Behörden die Risiken, denen der Antragsteller bei einer Rückkehr nach Pakistan ausgesetzt wäre, nicht ausreichend geprüft haben. Die Art und Weise, wie er seine Religionszugehörigkeit in der Schweiz bekundete, seine Absicht, seine Religion in Pakistan auszuüben, und das Wissen seiner Familie über seine Konversion könnten in seinem Herkunftsland zu Anschuldigungen wegen Blasphemie und zu schwerer Verfolgung führen. Der neue Ansatz scheint vielversprechend zu sein, und eine analoge Argumentation sollte in jedem Fall eines Flüchtlings, der aufgrund einer religiösen Konversion unter Druck steht, angewandt werden, unabhängig davon, von welchem und zu welchem Glauben der Flüchtling konvertiert ist. Das Gericht hat es jedoch versäumt, die Frage einer Verletzung von Artikel 9 zu prüfen (Tsevas 2022).

6 Die Analyse der Glaubwürdigkeit der Konversion des Klägers

Bei Anträgen auf internationalen Asylschutz prüfen die europäischen Richter sorgfältig die konkreten Umstände des Falles und berücksichtigen dabei die persönliche Situation des Antragstellers. Allerdings wird auch der Glaubwürdigkeit des Antragstellers entsprechendes Gewicht beigemessen, auch wenn Glaubwürdigkeit nicht immer mit eindeutigen Beweisen verbunden ist (Abu Salem und Fiorita 2016:7-14). Die Analyse der Glaubwürdigkeit oder Aufrichtigkeit ist äußerst komplex. Einerseits sollte sich der Staat nicht in kirchliche Angelegenheiten einmischen, andererseits versuchen die Behörden, das Risiko betrügerischer Ansprüche zu verhindern (Licastro 2022, S.49). In einigen Fällen wurde sogar eine Verzögerung bei der Antragstellung als ausreichender Grund für die Ablehnung des Antrags angesehen. Viele Fälle betrafen die Konversion zum Christentum. Eine vergleichende Analyse der Rechtsprechung der Mitgliedstaaten zeigt, dass ein formaler Akt des Beitritts nicht als ausreichender Beweis gilt; die „Vertrautheit mit den Grundelementen der neuen Religion“ wird unter Berücksichtigung der „individuellen Geschichte, der Persönlichkeit, des Bildungsniveaus und der intellektuellen Veranlagung sowie der religiösen Praxis im Herkunftsland“ untersucht (Berlit et al. 2015, S. 654).

Zu den Faktoren, die Anlass zur Skepsis gegenüber dem Anspruch geben können, gehören unzureichende Kenntnisse über die Religion, zu der eine Person vorgibt konvertiert zu sein, die Tatsache, dass eine Person nicht regelmäßig an Gottesdiensten teilnimmt, oder das Fehlen von Dokumenten, in

denen die Zugehörigkeit zu einem bestimmten Glauben erklärt wird. Situationen, in denen die Person ihre Glaubenszugehörigkeit nach dem Verlassen des Herkunftslandes geändert hat, können die Analyse zusätzlich erschweren.

Die Prüfung der Glaubwürdigkeit sollte sowohl kontextabhängig als auch eng gefasst sein. Soziale, wirtschaftliche und bildungsbezogene Umstände, das Ausmaß der religiösen Unterdrückung einer Religionsgemeinschaft in einem konkreten geografischen Kontext und die Bedeutung der Religionszugehörigkeit im Leben des Einzelnen sind alles Faktoren, die berücksichtigt werden sollten (Pérez-Madrid 2021). Die Prüfer sollten sorgfältig zwischen gesetzlich zulässigen Untersuchungen einerseits, und Eingriffen in rein theologische oder lehrmäßige Angelegenheiten andererseits unterscheiden.¹⁹ In einigen Fällen haben die staatlichen Behörden religiöse Experten hinzugezogen. Diese Option scheint jedoch seltene individuelle Religionen zu diskriminieren und die Vermischung religiöser Praktiken aufgrund der Anpassung einer Gemeinschaft an die Aufnahmegesellschaft nicht angemessen zu berücksichtigen. Einigen Experten zufolge sollte sich die Beurteilung auf die Wirksamkeit und Schwere der Verfolgung konzentrieren, der ein Asylbewerber bei einer Rückkehr in sein Herkunftsland ausgesetzt wäre, und nicht auf eine eingehende Untersuchung der Aufrichtigkeit des Antragstellers und seiner Kenntnisse religiöser Glaubenssätze (Pérez-Madrid 2015, S. 85). Allerdings könnte ein höheres Maß an religiösem Wissen erwartet werden, wenn es sich um religiöse Leiter handelt.²⁰

7 Italienische Rechtsprechung

Der italienische Verfassungsrahmen bringt die Grundsätze religiöser Neutralität, Gleichheit und kirchlich-staatlicher Zusammenarbeit miteinander in Einklang, was zum Schutz der negativen und positiven Dimensionen der Religions- und Glaubensfreiheit (FoRB) führt, und erkennt ausdrücklich das Recht auf Asyl für alle Ausländer an, deren Herkunftsland sie daran hindert, die von der italienischen Verfassung garantierten demokratischen Freiheiten wirksam auszuüben (Artikel 10.3).

¹⁹ Zu diesem Punkt siehe italienisches Kassationsgericht, Erste Abteilung, 26. Februar 2020, Nr. 5225. Das Gericht vertrat die Auffassung, dass die Beurteilung der Glaubwürdigkeit der Konversion des Asylbewerbers keine Bewertung des Konversionsweges oder des Kenntnisstandes über die Rituale und Praktiken des Glaubens, zu dem er konvertiert ist, beinhalten sollte.

²⁰ UNCHR, *Guidelines on International Protection* [Richtlinien zum internationalen Schutz], 28. April 2014, § 32.

Der Flüchtlingsstatus wird durch die Gesetzesdekrete Nr. 257/2007 und Nr. 25/2008 (mit denen die Richtlinie 2004/83/EG umgesetzt wurde) geregelt, die auch die Situation von „*réfugiés sur place*“ abdecken (Bonetti 2020: 270). Im Einklang mit den europäischen Bestimmungen hat das italienische Recht eine weit gefasste Definition von Religion angenommen, welche die Komponenten Glaube, Identität und Lebensstil umfasst. Darüber hinaus ist es unerheblich, ob eine Person das religiöse Merkmal, das die Verfolgung auslöst, tatsächlich besitzt, sofern dem Antragsteller ein solches Merkmal von den Verfolgern zugeschrieben wird (Artikel 8 des Dekrets 257/2007).²¹

Die italienischen Behörden beurteilen, ob einem Ausländer der Flüchtlingsstatus zuerkannt werden sollte, indem sie eine Analyse der Glaubwürdigkeit mit Unterlagen staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen kombinieren.²²

Die Glaubwürdigkeit kann anhand der in Artikel 3 der Verordnung 257/2008 aufgeführten Elemente beurteilt werden, die nicht nur die aktuelle Situation im Herkunftsland, sondern auch die individuelle Situation des Antragstellers umfassen (Madera 2018, S. 3–4).²³ So müssen die Gerichte das politisch-religiöse Szenario im Herkunftsland des Antragstellers (einschließlich der Beziehungen zwischen religiösen Gruppen) analysieren und die „subjektive Dimension“ des Antragstellers sorgfältig prüfen (Abu Salem und Fiorita 2016, S. 10–11).²⁴

Die Glaubwürdigkeit der Aussage des Antragstellers bleibt jedoch ein zentrales Element, das die Einleitung der gerichtlichen Untersuchung rechtfertigt.²⁵ Die Abschwächung der Beweislast für den Antragsteller rechtfertigt eine eingehende gerichtliche Prüfung der Glaubwürdigkeit des Antragstel-

²¹ Gericht von Turin, Beschluss Nr. 741, 3. Februar 2020.

²² Kassationsgericht I, Nr. 26056, 1. Dezember 2010.

²³ Gericht von Venedig, Beschluss Nr. 6198 von 2016.

²⁴ Die Gerichte müssen beurteilen, „ob die vom Antragsteller angegebene Gefährdungssituation für die körperliche Unversehrtheit in dem Land, in das die Rückführung angeordnet werden soll, tatsächlich besteht, und zwar auf der Grundlage einer Bewertung, die zum Zeitpunkt der Entscheidung aktualisiert werden muss“. Siehe Kassationsgericht, 28. Juni 2018, Nr. 17075; Kassationsgericht, 12. November 2018, Nr. 28990. Darüber hinaus „muss der Richter, um diese Verpflichtung als erfüllt zu betrachten, konkret die Quellen angeben, auf deren Grundlage er die erforderliche Bewertung vorgenommen hat“ (Kassationsgerichtshof, 26. April 2019, Nr. 11312), wobei die internationalen Quellen, die zur Begründung herangezogen wurden, eindeutig anzugeben sind, um die Rechtskontinuität zu gewährleisten (Kassationsgericht Nr. 11312/2019; Kassationsgericht Nr. 5026, 26. Februar 2020).

²⁵ Kassationsgericht, Nr. 5224/2013; Kassationsgericht, Nr. 16925 von 2018; Nr. 28862 von 2018; 30. November 2021, Nr. 37657.

lers (Licastro 2022, S. 49–53).²⁶ Asylanträge haben mehr Aussicht auf Erfolg, wenn die einzelnen Aussagen durch von den Antragstellern vorgelegte Unterlagen gestützt werden.

In jedem Fall wird die Glaubwürdigkeitsprüfung bei Fehlen klarer Anhaltspunkte durch Artikel 3 Absatz 5 gemildert, der besagt, dass die Behörden der Gründlichkeit der Bemühungen des Antragstellers, seinen Antrag zu begründen, die wesentlichen Elemente der konkreten Situation zu beschreiben und alle ihm zur Verfügung stehenden Informationen vorzulegen, erhebliche Bedeutung beimessen sollten. Weitere relevante Faktoren sind die Stimmigkeit der Aussagen des Antragstellers und, ob er seinen Antrag so früh wie möglich eingereicht hat (Abu Salem und Fiorita 2016, S. 7–14; Madera 2018, S. 3–4).²⁷

In einigen Fällen haben die Gerichte dem hohen Risiko einer Verletzung der Grundrechte des Betroffenen im Falle einer Abschiebung in das Herkunftsland Vorrang eingeräumt.²⁸ Unter diesem Gesichtspunkt reicht eine Prüfung des verfassungsrechtlichen und gesetzlichen Rahmens des betreffenden Landes nicht aus, um den Flüchtlingsstatus (oder zumindest den subsidiären Schutz) zu verweigern, wenn die tatsächliche Dynamik zwischen den Hauptreligionen und den Minderheiten ein Szenario allgegenwärtiger religiöser Intoleranz, Diskriminierung, Unterdrückung und Verfolgung von Minderheiten zeigt. Die gerichtliche Analyse konzentriert sich auf die Kernfrage, ob der Asylbewerber aufgrund seiner Zugehörigkeit zu einer Glaubensgemeinschaft, die einer Unterdrückung ausgesetzt ist, im Herkunftsland einer realen Bedrohung seines Lebens oder der Gefahr einer unmenschlichen und erniedrigenden Behandlung oder eines ernsthaften Schadens (Artikel 14 des Dekrets 251/2007) ausgesetzt wäre. Wenn dies der Fall ist, ist die Tatsache, dass die Bedrohung nicht vom Staat ausgeht, irrelevant und der Schwerpunkt liegt stattdessen auf der Tatsache, dass der Staat keine wirksamen Präventivmaßnahmen gegen die zu erwartenden Auswirkungen von religiösen Konflikten ergreifen kann (Bonetti 2020, S. 279). Begründete Furcht kann an den objektiven Status einer Glaubensrichtung in einem bestimmten Kontext geknüpft werden, unabhängig von den persönlichen Erfahrungen des Asylbewerbers (Bonetti 2020, S. 285). Begründete Furcht muss sorgfältig geprüft werden, wobei die Gesetzgebung des Herkunftslandes und die Schwere und Gefahr strafrechtlicher Sanktionen für Anhänger nicht anerkannter Religionen zu berücksichtigen sind.²⁹

²⁶ Kassationsgericht, Erste Abteilung, 30. November 2021, Nr. 37657.

²⁷ Kassationsgericht, 16. Juli 2015, Nr. 14998; Kassationsgericht, 21. Juli 2015, Nr. 15275.

²⁸ Gericht von Mailand, Dekret Nr. 64207 von 2015.

²⁹ Kassationsgericht, Erste Abteilung, 4. August 2021, Nr. 22275. In jüngster Zeit haben die

Die verfolgte Verhaltensweise muss nicht zwangsläufig religiöser Natur sein. In bestimmten Fällen ist das Element der Religion untrennbar mit dem Geschlecht oder der sexuellen Ausrichtung verbunden. So werden beispielsweise in islamischen Ländern, in denen Personenstandsgesetze gelten, Frauen diskriminiert und sogar verfolgt, wenn sie nicht den geschlechtsspezifischen Erwartungen entsprechen, die sich aus herkömmlichen, religiösen und kulturellen Normen ergeben (Madera 2018, S. 1–17). Ein Fall leitete eine Tendenz in der Rechtsprechung ein, wonach Familienangelegenheiten oder häusliche Gewalt gegen Frauen (gemäß Artikel 3 der Istanbul-Konvention) als Faktoren betrachtet werden können, die internationalen Schutz rechtfertigen, wenn sie zu einer Verletzung von Grundrechten führen.³⁰ In islamischen Ländern können auch die Geschlechtsidentität oder die sexuelle Ausrichtung Personen ernsthaften Bedrohungen für ihr Leben aussetzen.³¹

Das italienische Kassationsgericht hat in jüngster Zeit einen zunehmend interventionistischen Ansatz verfolgt, um einen wirksamen internationalen Schutz von Flüchtlingen zu gewährleisten. Gemäß diesem Ansatz dürfen die Gerichte ihre Beurteilung nicht nur auf die Glaubwürdigkeit des Antragstellers stützen und den Asylbewerber als die am meisten gefährdete Partei übermäßig mit der Notwendigkeit belasten, seine Annahmen zu belegen; vielmehr sind sie zur aktiven Mitarbeit bei der Beschaffung der verfügbaren Nachweise verpflichtet.³² Die Gerichte müssen auch das Verhalten der Behörden im Herkunftsland untersuchen, um zu beurteilen, ob sie religiöse Verfolgung³³ geduldet oder bekämpft haben, und um zu prüfen, ob es in dem betreffenden politischen Kontext religiös-ethnische Konflikte gibt, die den Antragsteller oder seine individuellen Beziehungen (z. B. am Arbeitsplatz) direkt betreffen könnten. Sie müssen auch zuverlässige externe Informatio-

Gerichte erklärt, dass „die Überprüfung des Vorliegens der so genannten intrinsischen (bzw. subjektiven) Bedingung der Glaubwürdigkeit unter Bezugnahme auf die (und im Zusammenhang mit der) so genannte(n) extrinsische(n) (bzw. objektiven) Bedingung derselben erfolgen muss, die durch das tatsächliche Vorliegen einer Verfolgung gegen den vom Antragsteller bekundeten Glauben gebildet wird, indem – auch unter Rückgriff auf die Pflicht zur vorbereitenden Zusammenarbeit – die tatsächliche Behandlung der bekundeten Religion durch die zentralen und regionalen Behörden des Herkunftslandes festgestellt wird“. Siehe Kassationsgericht, Erste Abteilung, 20. August 2021, Nr. 23197.

³⁰ Kassationsgericht, Erste Abteilung, 24. November 2017, Nr. 28152; siehe auch Kassationsgericht, Sechste Abteilung, Nr. 12333/2017, Rv. 644272-01.

³¹ Gericht von Catanzaro, Beschlüsse vom 2. Juli und 7. Dezember 2015.

³² Kassationsgericht, Nr. 26056/2010.

³³ Kassationsgericht, Beschluss Nr. 563 von 2013.

nen einholen und alle verfügbaren Unterlagen sammeln.³⁴ Daher sollten die Gerichte aktiv prüfen, ob religiöse Spannungen im Herkunftsland bestehen, ob die Verfolgung auf tatsächlichen oder scheinbaren Gründen beruht und ob sie zu einem ernsthaften Schaden führen könnte. Ein Schaden kann nicht ausgeschlossen werden, wenn die Bedrohung von privater Seite ausgeht, sofern die staatlichen Behörden nicht in der Lage sind, wirksamen Schutz zu bieten.³⁵ Darüber hinaus kann die Verfolgung nicht nur vom Staat als Rechtssystem ausgehen, sondern auch von anderen staatlichen Stellen, beispielsweise von politischen Gremien.³⁶

Die jüngste Verabschiedung einer Liste angeblich „sicherer Länder“ durch den Minister für auswärtige Angelegenheiten und Zusammenarbeit und den Minister für Inneres und Justiz (Artikel 2 bis des Dekrets 25/2008, das 2018 hinzugefügt wurde) könnte jedoch den komplexen Rahmen des internationalen Schutzes ernsthaft untergraben und zu einer Zunahme erfolgloser Anträge führen (Bonetti 2020, S. 286).

Die Analyse der italienischen Rechtsprechung zeigt, dass die nationalen Gerichte teilweise noch nicht in der Lage sind, internationale und europäische Standards vollständig umzusetzen und sich von einem Verbriefungsansatz zu distanzieren. Die Prüfung durch die Gerichte konzentriert sich häufig auf verfahrensrechtliche Gründe, was zu Lasten des vollständigen Schutzes der Religions- und Glaubensfreiheit (FoRB) in seiner internen und externen Dimension geht. Die Fokussierung auf die Glaubwürdigkeit des Klägers und die Unterschiedlichkeit der zur Beurteilung dieser Glaubwürdigkeit verwendeten Standards könnten zu einer gefährlichen „Aushandlung der Wahrheit“ führen, bei der die Auswirkungen der Machtdynamik im gerichtlichen Umfeld unterschätzt werden (Rose und Given-Wilson 2021, S. 221).

8 Der Bedarf an strengeren Kontrollen auf europäischer Ebene

Wenngleich der Begriff der Religionsflüchtlinge zu einer fruchtbaren Interaktion zwischen internationalen, überstaatlichen und nationalen Konzepten geführt hat (Ferrari 2017, S. 28), scheint das Recht auf internationalen Schutz zwischen dem breiten Geltungsbereich internationaler Bestimmungen und

³⁴ Kassationsgericht, Beschluss Nr. 8281 von 2013; Verordnung Nr. 24064 von 2013.

³⁵ Kassationsgericht, Abteilung für Arbeitsrecht, 10. Januar 2022, Nr. 441; Kassationsgericht, Nr. 26056/2010.

³⁶ Kassationsgericht, Nr. 24250/2020.

ihren restriktiven Formen der Umsetzung auf nationaler Ebene gefangen zu sein. Hier klafft eine Lücke zwischen dem offiziell gewährten Schutz und seiner konkreten Umsetzung, bei der die Anerkennung des Flüchtlingsstatus immer noch eine „Ausnahme“ ist (Kagan 2010, S. 1233). Darüber hinaus ist auf staatlicher Ebene nach wie vor eine Art gerichtliche Zurückhaltung bei der Anwendung internationaler Standards festzustellen.³⁷

Die europäischen Gerichte könnten bei der Umsetzung internationaler und europäischer Standards wichtige Impulse geben, um ein grundlegendes Schutzniveau für Religionsfreiheit auf dem gesamten Kontinent zu gewährleisten. Stattdessen wurde häufig ein minimalistischer juristischer Ansatz gewählt, der im Widerspruch zu der weit gefassten Definition des Begriffs der Religion und den juristischen Standards steht, die nicht nur auf internationaler Ebene (UN-Hochkommissar für Flüchtlinge), sondern auch auf europäischer Ebene festgelegt wurden.³⁸

Aus diesem Grund sollten sich die europäischen Gerichte stärker dafür einsetzen, die Unzulänglichkeiten staatlicher Gesetzgebung zu korrigieren und die Einführung einheitlicher Schutzstandards auf europäischer Ebene nachdrücklich zu fördern. Stattdessen birgt der jüngste „rücksichtsvolle“ gerichtliche Ansatz (Heschl und Stankovic 2018, S. 112) gegenüber nationalen Regelungen die Gefahr, dass die Vielfalt nationaler Regelungen zum Nachteil der Umsetzung eines grundlegenden Schutzniveaus für die Menschenrechte im europäischen Raum als Ganzes noch verstärkt wird.

Erstens umfasst der Begriff der Religion nicht nur Glaubenssätze, sondern auch Identitäten und Lebensstile. Aus dieser Perspektive ist nicht nur die Intimsphäre des Einzelnen betroffen, sondern auch seine Praktiken, Traditionen, der soziokulturelle Kontext, in dem er lebt, und sein Familienleben, wobei die öffentliche Dimension der Religion und die komplexe Dynamik zwischen dem Einzelnen, der Religionsgemeinschaft, der er angehört, und der Regierung hervorgehoben werden. Daher sollten die europäischen Gerichte einen weit gefassten Religionsbegriff fördern, der theistische, nicht-theistische und atheistische Glaubensrichtungen und Überzeugungen einschließt.

³⁷ Deutschland – Bundesverwaltungsgericht, 20. Februar 2013, 10 C 23.12. Der Fall zeigt, dass ein höheres Maß an Zurückhaltung wahrgenommen werden kann, wenn Verfolgungshandlungen von nichtstaatlichen Akteuren durchgeführt oder angedroht werden, wenn staatliche Behörden diese dulden oder nicht in der Lage sind, sie zu verhindern und wirksamen Schutz zu gewähren.

³⁸ Im Jahr 2016 legte die Kommission einen Vorschlag zur Überarbeitung der Richtlinie 2011/11/95 vor, um die Standards für die Gewährung von internationalem Schutz zu vereinheitlichen und die Präzedenzfälle der europäischen Gerichte zu dokumentieren.

Würde der EGMR auch die Artikel 9 und 14 berücksichtigen, würde er einen einheitlicheren Ansatz verfolgen, der internationale Leitlinien und den europäischen Rechtsansatz aufeinander abstimmt, um den Begriff „religiöse Verfolgung“ auf Fälle von Diskriminierung, Intoleranz und Hass auszuweiten und einen konstruktiven Kommunikationskanal zur Rechtsprechung des EuGH zu eröffnen (Tsevas 2022). Eine synergetische Verbindung zwischen den Ansätzen der beiden Gerichte wäre von entscheidender Bedeutung, um einen einheitlichen Schutz der Rechte von Flüchtlingen und ihrer berechtigten Erwartungen im europäischen Szenario zu ermöglichen, mit dem Ziel, ihnen Rechtssicherheit zu garantieren (De Coninck 2018).

Zweitens, die europäischen Gerichte haben unterstrichen, dass die Religions- und Glaubensfreiheit (FoRB) ein Schlüsselfaktor bei der Bestimmung des Anspruchs auf den Flüchtlingsstatus ist. Sie sollten jedoch stärker auf die Ausweitung des Schutzes vor religiöser Verfolgung drängen und dabei mehr auf die Haltung des Verfolgers als auf die des Verfolgten achten. Ein solcher Ansatz würde eine aufdringliche Überprüfung der Kenntnisse über die Lehren und Praktiken der vorgeblichen Religionsgemeinschaft vermeiden, der ein Flüchtling angibt, anzugehören (Šorité 2018).

Aus diesem Grund sollte der religiöse Faktor nicht nur in Fällen extremer Verfolgung von Bedeutung sein, sondern auch in Fällen, in denen das „forum externum“ ernsthaft betroffen ist, mit dem Ziel, das gesamte Potenzial von Artikel 9 der EMRK zu berücksichtigen (Gomasasca 2020:71).

In einigen Fällen können sogar allgemein anwendbare Gesetze, die scheinbar religiös neutral sind, diskriminierende Auswirkungen auf bestimmte religiöse Gruppen haben. Einige Staaten kriminalisieren bestimmte religiös begründete Verhaltensweisen und behaupten, dass sie keine religiösen Überzeugungen verfolgen, sondern ein Verhalten bestrafen, das eine Straftat darstellt. Solche Fälle sollten sorgfältig geprüft werden, um die Beweise für eine tatsächliche Straftat gegen das Risiko abzuwägen, dass Angehörige religiöser Minderheiten aufgrund ihrer religiösen Lehren und Praktiken zu Unrecht des Extremismus beschuldigt werden (Šorité 2018).

In diesem Sinne sollte die Zuerkennung des Flüchtlingsstatus nicht in erster Linie mit einer umfassenden Prüfung der Aufrichtigkeit des Antragstellers und der Glaubwürdigkeit seiner Bekehrung verbunden sein, wodurch das Risiko einer Einmischung in kirchliche Angelegenheiten besteht. Zudem sollten die Behörden aktiver daran mitwirken, alle verfügbaren Informationen über die Umstände des jeweiligen Falles zu sammeln, um das Grundrecht auf Religions- und Glaubensfreiheit in vollem Umfang umzusetzen.

Drittens sollte eine gefährliche Einstufung als Sicherheitsrisiko vermieden werden, die Glaubensgemeinschaften betrifft, die abstrakt als Bedrohung wahrgenommen werden (Ferrari 2017:230). Jede Form der Ungleichbehand-

lung zwischen „guten Migranten“ und „schlechten Migranten“, die von religiösen, politischen, wirtschaftlichen oder kulturellen Faktoren abhängt, steht schließlich im Widerspruch zum Hauptgrundsatz der Würde eines jeden Menschen und zu den im Vertrag von Lissabon verankerten europäischen Standards der Verantwortung und Solidarität (Folliero 2016:191). Meiner Ansicht nach spielt dieser Punkt eine negative Rolle bei der Beeinflussung der Haltung der Behörden gegenüber religiösen Konvertiten und ihren Asylanträgen. Dieses Thema erfordert jedoch weitere Untersuchungen und könnte in einem zukünftigen Artikel behandelt werden.

Europäische Gerichte haben die Aufgabe, die Grundrechte aller Menschen zu garantieren, einschließlich der am meisten gefährdeten Personengruppen wie Flüchtlinge und Asylbewerber. Würden die europäischen Gerichte die oben genannten Normen konsequenter befolgen, würden sie die Einbeziehung einer solch weit gefassten Auffassung von Religions- und Glaubensfreiheit auf nationaler Ebene fördern (Licastro 2022). Wenn sie vermeintliche Rechtsverletzungen einer strengen Prüfung unterziehen, könnten sie damit einen wichtigen Beitrag dazu leisten, die Unzulänglichkeiten des Flüchtlings-schutzes auf nationaler Ebene zu beheben und Asylbewerbern in jedem Mitgliedstaat Gleichbehandlung zu gewährleisten.

Dieser Perspektive zufolge sollten die europäischen Gerichte den Ermessensspielraum der Staaten durch eine strengere Verhältnismäßigkeitsprüfung ausgleichen, die verlangt, dass die staatlichen Maßnahmen ein legitimes Ziel verfolgen, dass die Intensität der staatlichen Maßnahmen mit den beabsichtigten Zielen des Staates übereinstimmt, dass solche Maßnahmen nicht über das hinausgehen, was zur Erreichung des beabsichtigten Zwecks erforderlich ist, und dass ein angemessenes Verhältnis zwischen den durch die staatlichen Maßnahmen erzielten Vorteilen und ihren Auswirkungen auf andere Rechte besteht (Cartabia 2016). Eine Verhältnismäßigkeitsprüfung erfordert eine Abwägung zwischen dem Interesse des Staates, den Missbrauch von religiös motivierten Asylanträgen zu verhindern, einerseits, und den Folgen der Verweigerung des internationalen Schutzes für den Asylsuchenden andererseits. Bei einer solchen Verhältnismäßigkeitsprüfung sollte berücksichtigt werden, dass die Möglichkeit, die Religionszugehörigkeit zu verschleiern, wenn der Antragsteller in sein Herkunftsland zurückgeführt wird, nicht als Faktor berücksichtigt werden kann. Den Asylbewerber zu zwingen, eine „tragische Entscheidung“ (Calabresi und Bobbitt 1978) zwischen der Verschleierung seiner religiösen Identität und dem Erleiden religiöser Verfolgung zu treffen, steht nicht im Einklang mit den europäischen Garantien der Religions- und Glaubensfreiheit (FoRB). Daher sollte Verfolgung als ein weit gefasster Begriff verstanden werden, und der Schutz der Religions- und Glaubensfreiheit (FoRB) kann nicht auf seine interne Dimension beschränkt werden.

Im Gegenteil, die Zurückhaltung der europäischen Gerichte könnte dazu führen, dass die religiös begründeten Schutzmaßnahmen für Flüchtlinge ihres Inhalts beraubt werden und das europäische Projekt der Freiheit, der Sicherheit und des Rechts scheitert.

In jedem Fall gilt: Wenn die europäischen Gerichte einen engagierteren Ansatz verfolgen, würde sich die Politik gegenüber Asylbewerbern von einer „protektionistischen“ Sichtweise wegbewegen, bei der Flüchtlinge mit einer „negativen Identität“ belastet werden (Mancuso 2021). Darüber hinaus würde eine umfassende europäische Aufsicht das Vertrauen der Flüchtlinge in die europäische Politik fördern und die Versuche verringern, die staatliche Kontrolle zu umgehen, wodurch eine fruchtbarere Partnerschaft zwischen Asylbewerbern und Aufnahmegesellschaften entstehen würde. Die Umsetzung klarer, einheitlicher Standards würde es den Ländern erleichtern, zwischen echten Asylsuchenden und Wirtschaftsmigranten zu unterscheiden, mit dem Ziel, das europäische Asylsystem für die einzelnen Mitgliedstaaten nachhaltiger zu gestalten (Heschl und Stankovic 2018:107). Auch dieses Thema verdient es, weiter erforscht zu werden.

Im Einklang mit dieser Perspektive sollten die EU-Gerichte versuchen, ihren Dialog mit den nationalen Gerichten zu verstärken und die niedrigeren Instanzen auffordern, eine Schlüsselrolle bei der Überwindung der strukturellen Unzulänglichkeiten der Rechtssysteme zu spielen.

9 Fazit

Die Beurteilung der Anträge von Asylbewerbern zielt immer noch häufig darauf ab, Barrieren zu errichten, anstatt eine „Kultur der Einheit“ aufzubauen. Papst Franziskus hat in diesem Zusammenhang mehrfach einen „Schiffbruch der Zivilisation“ beklagt, den er als Versagen der Demokratie betrachtet. Stattdessen sollten die Staaten die gesetzlichen Bestimmungen so auslegen, dass sie „Menschlichkeit“ und „Gerechtigkeit“ miteinander in Einklang bringen (Abu Salem und Fiorita 2016, S. 5).

Auch wenn die Mitgliedstaaten über einen gewissen Ermessensspielraum verfügen, ist ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Annahme gemeinsamer Normen (Einheit) und der Wahrung der nationalen Identitäten (Vielfalt) noch lange nicht erreicht. Die nationalen Gesetzgebungen haben die Möglichkeiten, die der internationale Schutz bietet, noch nicht voll ausgeschöpft, und es gibt keinen einheitlichen Ansatz zur Definition eines Flüchtlings. Die heutigen Perspektiven, die sich auf die nationale Dimension der Menschenrechte stützen, sollten jedoch in einem breiteren Rahmen neu überdacht werden, um ihren Schutz zu vereinheitlichen. In verschiedenen Ländern wurde

der Status eines Asylbewerbers oder eines Flüchtlings aus religiösen Gründen nur in sehr schweren Fällen von Feindseligkeit im Herkunftsland gewährt. Das Problem ergibt sich aus einer eingeschränkten Auffassung von religiöser Verfolgung, verwoben mit einer kurzsichtigen Sichtweise von „begründeter Furcht“ und „religiösem Verfolger“, sowie mit der Tendenz, einer umstrittenen Bewertung der Glaubwürdigkeit von Asylbewerbern große Bedeutung beizumessen. Solche Ansätze bergen die Gefahr, den Schutz der Religionsfreiheit auf seine interne Dimension zu reduzieren und Aspekte der Religionsfreiheit zu vernachlässigen, deren wesentlicher Charakter in der Genfer Konvention und der EMRK begründet ist.

Die europäischen Gerichte haben zwar ihre respektvolle Haltung gegenüber den nationalen Identitäten beibehalten, doch haben sie den Mitgliedstaaten in letzter Zeit klarere Leitlinien an die Hand gegeben, um das Spektrum der Fälle von religiöser Diskriminierung, Intoleranz und Verfolgung, die internationalen Schutz verdienen, zu erweitern und den wesentlichen Kern der Religionsfreiheit im gesamteuropäischen Raum zu gewährleisten. Dieser Perspektive folgend, sollten die europäischen Gerichte weitere Schritte unternehmen, um zu ihrer Rolle als „Standardsetzer“ (Ferrari 2012, S. 52–53) zurückzukehren, mit dem Ziel, den Schutz der Religionsfreiheit auf europäischer Ebene zu vereinheitlichen und den internationalen Schutz mit nationalen Perspektiven in Einklang zu bringen.

Literatur und Links

- Abu Salem, Miriam and Nicola Fiorita. 2016. „Protezione internazionale e persecuzione per motivi religiosi: la giurisprudenza più recente.“ *Stato, Chiesa e Pluralismo Confessionale*, 21. November, S. 1–20.
- Annicchino, Pasquale. 2015. „Persecuzioni religiose e diritto di asilo nella giurisprudenza delle corti sovranazionali europee“, in: *La libertà religiosa secondo il diritto internazionale e il conflitto globale dei valori*, herausgegeben von Monica Lugato. Turin: Giappichelli, S. 55–66.
- Bauer, Nicolas. 2019. „La CEDH reconnaît la dimension publique de la foi pour empêcher une expulsion.“ *ECLJ*. Verfügbar unter: <https://bit.ly/3xNj00o>.
- Berlit, Uwe, Harald Doerig, and Hugo Storey. 2015. „Credibility Assessment in Claims Based on Persecution for Reasons of Religious Conversion and Homosexuality: A Practitioner’s Approach“, *International Journal of Refugee Law* 27, S. 649–666.

- Bonetti, Paolo. 2020. „The Place of Religion in the Italian Asylum Seekers’ Reception System: Constitutional, Legislative and Procedural Framework“, in: *Migrants and Religions: Paths, Issues and Lenses*, edited by Laura Zanfrini. Leiden: Brill, S. 267–314.
- Calabresi, Guido and Philip Bobbitt. 1978. *Tragic Choices*. New York: W.W. Norton & Co.
- Cartabia, Marta. 2016. „I principi di ragionevolezza e proporzionalità nella giurisprudenza costituzionale italiana“, in: *Il costituzionalista riluttante. Scritti per Gustavo Zagrebelsky*, edited by Andrea Giorgis, Enrico Grosso and Jörg Luther. Turin: Einaudi, S. 463–475.
- Cataldi, Giuseppe, Adele Del Guercio and Anna Liguori. 2014. *Il diritto di asilo in Europa*. Photocopy: Napoli.
- De Coninck, Joyce. 2018. „The Impact of ECtHR and CJEU Judgements on the Rights of Asylum Seekers in the European Union: Adversaries or Allies in Asylum.“ *International Yearbook of Human Rights*. Cambridge: Intersentia, S. 343–372.
- De Oto, Antonello. 2016. „Libertà religiosa, convivenza e discriminazioni: la sfida italiana dell’accoglienza“, in: *Democrazie e religioni. Libertà religiosa diversità e convivenza nell’Europa del XXI secolo*, edited by Erminia Camassa. Naples: Editoriale Scientifica, S. 123–140.
- Eisenberg, Avigail, and Jeff Spinner-Halev. 2009. *Minorities within Minorities: Equality, Rights and Diversity*. Cambridge: Cambridge University Press.
- Ferrari, Daniele. 2017. „Lo status di rifugiato religioso nelle fonti di diritto internazionale: le nuove frontiere della libertà dello spirito.“ *Stato, Chiese e Pluralismo Confessionale* 39, S. 1–32.
- Ferrari, Silvio. 2012. „La Corte di Strasburgo e l’articolo 9 della Convenzione Europea: un’analisi quantitativa della giurisprudenza“, in: *Diritto e religione in Europa. Rapporto sulla giurisprudenza della Corte Europea dei Diritti dell’Uomo in materia di libertà religiosa*, edited by Roberto Mazzola. Bologna: il Mulino, S. 27–53.
- Folliero, Maria Cristina. 2016. „Migrazioni e migranti nell’Europa di Francesco che condanna la sostituzione del profitto all’uomo come fine dell’attività economica delle banche e dei mercati“, in: *Democrazie e religioni*, edited by Erminia Camassa. Naples: Editoriale Scientifica, S. 187–192.

- Gomasasca, Paolo. 2020. „The Uncanny ‚Religious Refugee‘: a Post-Secular Perspective on Ethics of Hospitality“, in: *Migrants and Religions: Paths, Issues and Lenses*, edited by Laura Zanfrini. Leiden: Brill, S. 53–73.
- Hervieu, Nicolas. 2013. „Une progression sans révolution dans l’appréhension européenne des persécutions religieuses.“ *Stato, Chiese e Pluralismo Confessionale* 21, S. 1–33.
- Heschl, Lisa, and Alma Stankovic. 2018. „The Decline of Fundamental Rights in CJEU Juris- prudence after the 2015 ‚Refugee Crisis‘.“ *International Yearbook of Human Rights*. Cambridge: Intersentia, S. 103–134.
- Kagan, Michael. 2010. „Refugee Credibility Assessment and the ‚Religious Imposter‘ Problem: A Case Study of Eritrean Pentecostal Claims in Egypt.“ *Vanderbilt Journal of Transnational Law* 43, S. 1179–1233.
- Lehmann, Julian. 2014. „Persecution, Concealment and the Limits of a Human Rights Approach in (European) Asylum Law: The Case of Germany v Y and Z in the Court of Justice of the European Union.“ *International Journal of Refugee Law* 26, S. 65–81.
- Licastro, Angelo. 2022. „La persecuzione per ragioni di fede e il riconoscimento dello status di rifugiato.“ *Ordine Internazionale e Diritti Umani*, 2022(1), S. 38–70.
- Madera, Adelaide. 2018. „Quando la religione si interseca con la tutela di genere: quale impatto sulle dinamiche dell’accoglienza? (prime osservazioni a margine di Cass., Sez. I, Novembre 24, 2017, n. 28152.“ *Stato, Chiese e Pluralismo Confessionale* 14 S. 1–17.
- Mancuso, Francesco. 2022. „We Walked Alone: alcune note su politiche, sovranità e questione dei rifugiati.“ Paper presented at the Conference „La Convenzione di Ginevra sullo status del rifugiato. 70 anni di lotta alle persecuzioni.“ Messina, 6.–7. Dezember 2021.
- Miller, Courtney. 2016. „‚Spiritual but Not Religious‘: Rethinking the Legal Definition of Religion.“ *Virginia Law Review* 102, S. 833–894.
- Pérez-Madrid, Francisca. 2015. „Asylum Cases of Religious Persecution“, in: *La libertà religiosa secondo il diritto internazionale e il conflitto globale dei valori*, herausgegeben von Monica Lugato. Turin: Giappichelli, S. 77–87.
- Pérez-Madrid, Francisca. 2019. *Derecho de asilo y libertad religiosa*. Cizur Menor: Aranzadi.

- Pérez-Madrid, Francisca. 2021. Persecuciones por motivos religiosos o por orientación sexual y derecho de asilo. La perspectiva de Naciones Unidas. Cizur Menor: Aranzadi.
- Pew Research Center. 2021. „Globally, Social Hostilities Related to Religion Decline in 2019, While Government Restrictions Remain at Highest Levels.“ Verfügbar unter: <https://pewrsr.ch/3Hsj6HD>
- Rose, Lena, and Zoe Given-Wilson. 2021. „What Is Truth?‘ Negotiating Christian Convert Asylum Seekers’ Credibility.“ *Annals of the American Academy of Political and Social Science* 697, S. 221–235.
- Santini, Andrea, and Monica Spatti. 2020. „Migrants and Religious Freedom: The Legislative and Judicial Framework at International and European Level“, in: *Migrants and Religions: Paths, Issues and Lenses*, edited by Laura Zanfrini. Leiden: Brill, S. 111–123.
- Šorité, Rosita. 2018. „Religious Persecution, Refugees, and the Right of Asylum: The Case of the Church of Almighty God.“ *Journal of CESNUR* 2(1), S. 78–99.
- Tsevas, Christos. 2022. „Religious Conversion, Asylum Law and the ECtHR Case Law: M.A.M. v. Switzerland.“ *Strasbourg Observers*, 21. Juni. Verfügbar unter: <https://bit.ly/3ybeofZ>

I. Selbstdarstellungen



Arbeitskreis Religionsfreiheit – Menschenrechte und Einsatz für verfolgte Christen der deutschen evangelischen Allianz (AKREF)

Dr. Paul C. Murdoch
Gerokstr. 52, 72131 Ofterdingen
☎ +49(7473) 3791614
✉ Paul.Murdoch@ead.de

Arbeitsgemeinschaft für Religionsfrei- heit (AGR) der Schweizerischen Evangelischen Allianz (SEA)

Josefstrasse 32, CH-8005 Zürich
☎ 0041/4 33 44 72-00
☎ 0041/4 33 44 72-09
✉ philippef@mailnet.com
🌐 www.agr-qlr.ch

Information zur Organisation

Der Einsatz gegen die Unterdrückung der Religionsfreiheit ist der Evangelischen Allianz schon in die Wiege gelegt worden. Bereits bei der Gründung und den ersten internationalen Konferenzen Mitte des 19. Jahrhunderts spielte die Religionsfreiheit eine zentrale Rolle. Zugrunde lag die Erkenntnis, dass die Religionsfreiheit wie alle Menschenrechte unteilbar ist: Sie gilt allen oder sie kann niemandem gelten. Man entsandte Delegationen zum türkischen Sultan und russischen Zaren, setzte sich für verfolgte Christen anderer Konfessionen ein, aber auch damals schon für Anhänger anderer Religionen. Seit über 150 Jahren ist die Evangelische Allianz nicht nur ein Zusammenschluss von Christen, sondern auch eine der ältesten Menschenrechtsorganisationen, vor allem im Kampf für Religionsfreiheit und gegen Sklaverei und Armut. Die Weltweite Evangelische Allianz hat deswegen eine eigene Kommission für Religionsfreiheit (Religious Liberty Commission, RLC) mit Beraterstatus bei den Vereinten Nationen. Sie ist beim UN- Menschenrechtsausschuss aktiv. Beim Internationalen Institut für Religionsfreiheit erarbeiten dafür wissenschaftlich unabhängige Experten aller Kontinente die nötigen Berichte und Daten. Ziel der Kommission ist auch, die etwa 140 Nationalen Evangelischen Allianzen zu befähigen, bei Kirchen, Regierungen und Medien für Religions-



Die Kommission für Religionsfreiheit bei ihrer letzten Sitzung in Bonn.

freiheit im Sinne von Artikel 18 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte einzutreten und die Zusammenarbeit mit anderen Kirchen und mit nichtkirchlichen Menschenrechtsorganisationen zu suchen. Die Kommission hat 12 Mitglieder aus allen Erdteilen und 20 führende Politiker aus aller Welt als Berater.

Der jährliche weltweite Gebetstag für die verfolgte Kirche im November ist das Herzstück der Arbeit. Daneben informiert die RLC regelmäßig ca. 2.300 Parlamentarier in aller Welt mit recherchierten Hintergrundberichten über aktuelle Fälle von Christenverfolgung und Verletzung der Religionsfreiheit. Nachdem schon seit langem auch in Deutschland der weltweite Gebetstag für die verfolgte Kirche jährlich von einer Arbeitsgruppe in der DEA vorbereitet wurde, hat der Hauptvorstand im Jahr 2000 einen „Arbeitskreis Religionsfreiheit – Menschenrechte – Einsatz für verfolgte Christen“ eingerichtet und als Mitglieder Pastoren, Menschenrechtler und Politiker berufen. Mitgründer und Vorsitzender ist Dr. Paul Murdoch.

Allen Gemeinden und Christen werden die wöchentlichen Gebetsinformationen und das Vorbereitungsheft für den jährlichen Gebetssonntag kostenlos angeboten, damit dieser in großer Einheit ohne viel Recherche oder sonstige Vorbereitung begangen werden kann. Über das ganze Jahr informiert der AKREF wöchentlich zur Lage der Religionsfreiheit weltweit. Diese AKREF-Nachrichten sind ein einmaliges Angebot in deutscher Sprache. Tägliche, kurze AKREF-Gebetsanliegen werden ebenfalls über die AKREF-Homepage bei der Evangelischen Allianz Deutschland (<https://akref.ead.de/>) zur Verfügung gestellt. Weitere Veröffentlichungen, Konferenzen und Hearings sowie die Informierung von Entscheidungsträgern gehören zum Programm. Dabei will der Arbeitskreis nicht die verdienstvolle Arbeit von Menschenrechtsorga-

nisationen ersetzen, sondern Christen dabei helfen, geschlossen aufzutreten und Aufgaben wahrnehmen, die die breite Basis der evangelischen Allianz benötigen. Viele Ziele lassen sich nur gemeinsam erreichen.

Die AGR (Arbeitsgemeinschaft für Religionsfreiheit) wurde im Jahr 2001 in Anlehnung an den AKREF gegründet und ist ein Forum für eigenständige, christliche Organisationen der Schweiz, die sich weltweit für verfolgte Christen einsetzen. Die AGR setzt sich für die Religionsfreiheit gemäß Menschenrechtsartikel 18 der UNO insbesondere dort ein, wo die Rechte evangelischer Christen außerhalb der Schweiz tangiert sind. Die AGR versteht sich im Bereich Religionsfreiheit als Kompetenzzentrum und Stimme in der Öffentlichkeit für die SEA. Die AGR dient den weltweit bedrängten Christen durch Beziehungs- und Aufklärungsarbeit. Sie unterhält ein Büro in Genf, um Fürsprache für bedrängte Christen bei den Vereinten Nationen zu tun. Sie ist Bindeglied zur Europäischen Evangelischen Allianz (EEA) und zur Religious Liberty Commission der Weltweiten Evangelischen Allianz (WEA). Die AGR ist da aktiv, wo die einzelne Organisation an ihre Grenzen stößt. Die Hauptaktivität der AGR ist die Gestaltung des Sonntags für die verfolgte Kirche (SVK) jeweils im November. Nach Bedarf und Gelegenheit kommuniziert und koordiniert sie im Namen der SEA Aktivitäten und Initiativen in der Öffentlichkeit (Communiqués, Stellungnahmen, Kundgebungen wie Verfolgung jetzt und im politischen Umfeld (Lobbying, Petitionen, Anfragen, etc.). Zur AGR gehören sieben Schweizer Werke: Open Doors (OD), Hilfe für Mensch und Kirche (HMK), Christian Solidarity International (CSI), Aktion für verfolgte Christen und Notleidende (AVC), Christliche Ostmission (COM), Licht Im Osten (LIO) und Osteuropamission (OEM).

Auch die österreichische evangelische Allianz hat einen Arbeitskreis Religionsfreiheit (AKREF-A). Diese drei Arbeitskreise der deutschsprachigen Evangelischen Allianzen kooperieren als AGR D-A-CH, etwa bei der Planung der Gebetstage, bei der Herausgabe des Jahrbuchs oder gemeinsamen Eingaben an alle drei Regierungen. Ebenso sind die drei deutschsprachigen Allianzen gemeinsam Träger des Instituts für Islamfragen in Bonn.

Internationales Institut für Religionsfreiheit der Weltweiten Evangelischen Allianz

Bonn • Brussels • Cape Town • Colombo • Brasilia •
Delhi • Tübingen • Vancouver
www.iirf.global



Informationen zur Organisation

Das IIRF ist ein Netzwerk von Forschern und Fachleuten aus allen Erdteilen, die sich um die Erarbeitung von belastbaren Daten zur Einschränkung von Religionsfreiheit und um Aufnahme der Thematik in akademische und theologische Programme bemühen. Das Institut veröffentlicht eine wissenschaftliche Zeitschrift, das ‚International Journal of Religious Freedom‘, sowie zwei wissenschaftliche und eine allgemeinverständliche Buchreihe in englischer und deutscher Sprache. Die Leitung des IIRF hat Direktor Dr. Dennis Petri inne.

Internationale Informationsstelle für Religionsfreiheit Deutschland

 buero@iirf-d.de
 www.iirf-d.de/



Informationen zur Organisation

Im Rahmen unseres Informations- und Forschungsauftrages führen wir unter anderem ein verlinktes Inhaltsverzeichnis zu den Jahrbüchern für Religionsfreiheit, um den Reichtum der dort vorfindlichen Artikel zugänglich zu machen: <https://www.iirf-d.de/inhaltsverzeichnis-der-iirf-jahrbuecher-fuer-religionsfreiheit/>.

Außerdem informiert IIRF-D über den AKREF (s. o.) und auf der eigenen Website www.iirf-d.de zu aktuellen Themen der Religionsfreiheit und berät Menschen in Deutschland, die sich religiös benachteiligt oder diskriminiert fühlen. Daneben gibt es eine ständige Ausstellung zur Hugenottengeschichte und ein umfangreiches Projekt zur Unterstützung von bedrängten Christen aus einem islamischen Hintergrund in ihren Heimatländern über unseren weltweit agierenden Partner Communio Messianica (www.comuniomessianica.org und <https://www.iirf-d.de/communio-messianica/>).



AVC Deutschland

Ranstädter Straße 20
D-63667 Nidda
☎ (06043) 984 92-0
📠 (06043) 984 92-99
✉ mail@avc-de.org
🌐 www.avc-de.org

AVC Österreich

Karl-Popper-Straße 16
1100 Wien, Österreich
☎ +43 (0)676 384 3110
✉ mail@avc-at.org
🌐 www.avc-at.org

AVC Schweiz

Industriestraße 21
2553 Safnern, Schweiz
☎ +41 32 3560080
✉ mail@avc-ch.org
🌐 www.avc-ch.org

Information zur Organisation

AVC – Aktion für verfolgte Christen und Notleidende wurde 1972 gegründet. Den Anstoß dazu hatte die Situation der verfolgten Christen hinter dem Eisernen Vorhang gegeben. Inzwischen sind die Schwerpunkte und vor allem die Arbeitsgebiete stark erweitert worden. AVC investiert in Menschen. Wir engagieren uns mit lokalen Partnern auf vier Kontinenten: kompetent, vertrauenswürdig, zukunftsweisend. Eine Anzahl europäischer Mitarbeiter setzt sich langfristig in den Projektländern ein. Die Philosophie von AVC besteht jedoch weit mehr darin, einheimische christliche Mitarbeiter zu fördern, zu betreuen und zu unterstützen. AVC finanziert sich ausschließlich über Spenden.

Arbeitsgebiete und Projekte

AVC steht verfolgten Christen bei. Wir geben ihnen eine Stimme und helfen praktisch: mutig, entschlossen, wirksam. AVC hilft Notleidenden. Wir leisten bedürfnisorientierte, humanitäre Hilfe: schnell, unbürokratisch, effektiv. AVC macht Jesus Christus bekannt. Wir verbreiten die christliche Botschaft: engagiert, respektvoll, mit Herz. AVC arbeitet in Osteuropa, Asien, Afrika, Lateinamerika und im Nahen Osten. Die Arbeit reicht von Hilfe für verfolgte Christen und ihre Familien über soziale Projekte wie z. B. Waisenhäuser, Kinderheime, Schulen, Flüchtlingshilfe, Hunger- und Katastrophenhilfe bis hin zu Evangelisation und Bau christlicher Gemeinden.

Materialien

Die Website gibt einen Überblick über das Wirken von AVC. Die kostenlose Zeitschrift „AVC report“ wird alle zwei Monate versandt und informiert über die aktuellen Projekte. Auch die Rundbriefe, Konferenzen, DVDs, Vorführungen von Filmen und Predigten in zahlreichen Kirchen und Gemeinden sowie die angebotenen Reisen in Projektgebiete haben dasselbe Anliegen: dass Interessierte Feuer fangen.



CSI-Deutschland gem. GmbH

Postfach 210 339
80673 München
☎ (089) 58 99 75-50
📠 (089) 58 99 75-51
✉ info@csi-de.de
🌐 www.csi-de.de

Stiftung CSI-Schweiz

Zelglistr. 64
Postfach 70
8122 Binz
☎ 0041(0)44 982 33 33
📠 0041(0)44 982 33 34
✉ info@csi-schweiz.ch
🌐 www.csi-schweiz.ch
📺 www.facebook.com/CSI.Schweiz

Informationen zur Organisation

Christian Solidarity International (CSI) ist eine christliche Menschenrechtsorganisation für Religionsfreiheit und Menschenwürde. Wir sind konfessionell, politisch und wirtschaftlich unabhängig. Wir rufen zum Gebet und zum Protest auf. Gleichzeitig ist für uns die konkrete Hilfe vor Ort sehr bedeutend.

Unsere Projekte

- Südsudan: Befreiung von Versklavten im muslimischen Norden
- Politisches Lobbying für die versklavten Südsudanesen, die ägyptischen Christen, die Christen im Irak und in Syrien
- Materielle und medizinische Hilfe sowie Bildung in diversen Ländern. Schwerpunkte: Südsudan, Ägypten, Irak, Syrien, Peru, Pakistan, Nicaragua, Indien, Bangladesch, Sri Lanka
- Peru: Interkonfessioneller Kampf für Gerechtigkeit für Bürgerkriegsopfer
- Indien: Einsatz gegen Menschenhandel

Unsere Information - Ihre Aktivität

- Monatszeitschrift mit Projektinfos, Protestkarten und Gebetsanliegen
- Newsletter: Tägliches Gebetsanliegen, Proteste, Neues auf der Website
- Bilder, Videos, Links, Kurzinfos auf www.facebook.com/CSI.Schweiz
- Vorträge über Religionsfreiheit und verfolgte Christen
- Weitere Dienstleistungen auf Anfrage

Hilfsaktion Märtyrerkirche e. V.

Steinstraße 5

D-35641 Schöffengrund

☎ (06445) 612 44-0

📠 (06445) 612 44-22

✉ info@verfolgte-christen.org

🌐 www.verfolgte-christen.org

📘 www.facebook.com/HilfeFuerVerfolgteChristen



Information zur Organisation

Paulus schreibt aus dem Gefängnis: „Liebe Freunde, ihr sollt wissen, dass alles, was hier mit mir geschehen ist, letztlich zur Verbreitung der Botschaft Gottes beigetragen hat ... Durch meine Gefangenschaft haben viele Mut gefasst und sind sehr viel furchtloser darin geworden, anderen von Christus zu erzählen“ (Philipper 1,12+14). Diesen Mut brauchen die Christen in der freien Welt wieder – genauso wie verfolgte Christen unsere Unterstützung brauchen. Wir helfen der bedrängten Gemeinde und lernen von ihr. Seit 1969 ist die Hilfsaktion Märtyrerkirche (HMK e.V.) die Stimme verfolgter Christen in aller Welt und hilft Christen in Not mit rund 100 Projekten in über 30 Ländern. Helfen Sie mit!

HMK Hilfe für Mensch und Kirche

Zelglistrasse 10

Postfach 50

3608 Thun

☎ (033) 334 00 50

📠 (033) 334 00 56

✉ info@hmk-aem.ch

🌐 www.hmk-aem.ch



Information zur Organisation

Die HMK (Hilfe für Mensch und Kirche) wurde 1969 vom lutherischen Pfarrer Richard Wurmbrand gegründet und hilft rasch und unkompliziert verfolgten oder benachteiligten Christen. Vor allem in Ländern mit beschränkter Religionsfreiheit unterstützt die HMK aktive Gemeinden und christliche Leiter und hilft bei der Gründung von Gemeinden. Derzeit arbeitet HMK in über 40 Nationen. Das Werk informiert über die Lage verfolgter Christen und veröffentlicht die Zeitschrift „verfolgt“/„urgence“.



Internationale Gesellschaft für Menschenrechte

(IGFM) Deutsche Sektion e. V.
Edisonstraße 5
D-60388 Frankfurt am Main
Deutschland
☎ (069) 42 0108-11
☎ (069) 42 0108-33
✉ info@igfm.de
🌐 www.menschenrechte.de
🌐 www.facebook.com/igfm-
deutschland

IGFM Österreich

Hackhofergasse 1
A-1190 Wien
Österreich
☎ 0043-69919439920
✉ office@igfm.at
🌐 www.igfm.at

IGFM Schweiz

Birkenweg 1
CH-2560 Nidau
Schweiz
☎ 0041-323317567
☎ 0041-323315781
🌐 www.igfm.ch

Wer wir sind

Im April 1972 wurde die Internationale Gesellschaft für Menschenrechte (IGFM) in Frankfurt am Main ins Leben gerufen. Alexander Solschenizyn hatte seinen „Archipel GULag“ vollendet – aber kaum jemand kannte im Westen diesen Mann. Gegen den Krieg in Vietnam demonstrierten in diesen Tagen viele. Aber für die verfolgten Christen und die tausenden politischen Gefangenen in den sowjetischen Straflagern, in den Zuchthäusern der DDR, Polens, der Tschechoslowakei oder die systematische Ermordung oder Inhaftierung von Christen in Albanien, im „ersten atheistischen Staat der Welt“, demonstrierte keiner.

Aus den 13 Gründern ist mit den Jahren eine internationale Nichtregierungsorganisation (NGO) mit etwa 35.000 Mitgliedern in 38 Sektionen und nationalen Arbeitsgruppen geworden. Die deutsche Sektion zählt 3.000 Mitglieder. Die IGFM besitzt Beobachterstatus beim Europarat und den ECOSOC Status bei den Vereinten Nationen.

Die IGFM finanziert sich fast ausschließlich durch Spenden. Ihr jährliches Finanzaufkommen beträgt rund 1,5 Mio. €. Die Deutsche Sektion und die Internationale Sektion beschäftigen in der Geschäftsstelle in Frankfurt neben zahlreichen ehrenamtlichen Helfern 15 Mitarbeiter im Voll- und Teilzeiddienst. Die anderen Sektionen arbeiten fast ausschließlich ehrenamtlich.

Was wir tun

Einzelfallbetreuung: Die IGFM unterstützt Menschen, die sich gewaltlos für die Verwirklichung der Grundrechte in ihren Ländern einsetzen oder sie selbst in Anspruch nehmen wollen und deswegen verfolgt werden. Mittel dazu sind u. a. Appelle, Unterschriftenaktionen und Protestbriefe. Die IGFM hat seit ihrem Bestehen mehreren tausend politischen Gefangenen zur Freiheit oder auch zu besseren Haftbedingungen verholfen und zigtausend Fälle von Verfolgung oder Wünsche auf Familienzusammenführung bearbeitet.

Presse- und Öffentlichkeitsarbeit: Eine informierte Öffentlichkeit ist der beste Schutz gegen Menschenrechtsverletzungen. Öffentlichkeitsarbeit bedeutet aber nicht nur Presse-, Lobby- und Informationsarbeit hierzulande, sondern weltweite Aufklärung und Menschenrechtserziehung. Die IGFM veranstaltet in zahlreichen Ländern Seminare, Wettbewerbe und andere Initiativen für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte. In der Ukraine und der Slowakei beteiligen sich z. B. jährlich hunderte von Schülern an dem Schülerwettbewerb „Menschenrechte“.

Humanitäre Hilfe: Sie schafft Vertrauen zwischen den Völkern und unterstützt die Verständigung. Die IGFM leistet humanitäre Hilfe in Form von Hilfsgütertransporten, Medikamentenlieferungen und Paketaktionen, aber auch durch finanzielle Unterstützung von Projekten. Vor Ort werden diese Projekte entweder von unseren nationalen Sektionen oder von kirchlichen Partnern betreut. Seit 1980 hat die IGFM so mit zigtausend Tonnen Hilfsgütern „Hilfe von Mensch zu Mensch“ geleistet und denen geholfen, die aus politischen Gründen keine oder nicht genügend staatliche Hilfe zu erwarten haben: vor allem politischen Gefangenen und ihren Familien, Flüchtlingen und Opfern von Gewalt, kinderreichen, in Not geratenen Familien, alleinstehenden Müttern, Behinderten, alten und kranken Menschen, Opfern von Zwangsverheiratung und Zwangskonversion.

Bleiben Sie informiert!

Bitte abonnieren Sie:

- Unseren kostenlosen Informationsbrief „Für die Menschenrechte“, der Sie über unsere Projekte auf dem Laufenden hält.
- Unsere Zeitschrift „menschenrechte“. Sie erscheint viermal jährlich und kostet im Jahresabonnement 13,30 € in Deutschland.
- Den kostenlosen Informationsdienst „verfolgte Christen aktuell“, der viermal im Jahr erscheint.
- Unseren kostenlosen E-Mail-Newsletter, der monatlich erscheint.
- Unsere Pressemitteilungen per E-Mail; kostenlos unter info@igfm.de bestellbar.
- Umfangreiche Informationen finden Sie auch unter: www.igfm.de oder www.menschenrechte.de.



**KIRCHE IN NOT
Deutschland**

Lorenzonistraße 62
D-81545 München
☎ (089) 642 48 88 0
☎ (089) 642 48 88 50
✉ info@kirche-in-not.de
🌐 www.kirche-in-not.de

**KIRCHE IN NOT
Österreich**

Hernalser
Hauptstraße 55/1/8
A-1172 Wien
☎ 0043 - (1) 4 05 25 53
☎ 0043 - (1) 4 05 54 62-75
✉ kin@kircheinnot.at
🌐 www.kircheinnot.at

**KIRCHE IN NOT
Schweiz**

Cysatstrasse 6
CH-6004 Luzern
☎ 0041(0)41 4 10 46 70
☎ 0041(0)41 4 10 31 70
✉ mail@kirche-in-not.ch
🌐 www.kirche-in-not.ch

Informationen zur Organisation

KIRCHE IN NOT hilft verfolgten und bedrängten Christen und dient der Neu-Evangelisierung. Das Hilfswerk wurde 1947 vom niederländischen Prämonstratenser Werenfried van Straaten (1913–2003) gegründet. Um die Not der heimatvertriebenen Deutschen nach dem Zweiten Weltkrieg zu lindern, organisierte Pater Werenfried in Belgien und den Niederlanden Hilfe für die verhassten Feinde von gestern und rief zur Versöhnung auf. Da er anfangs bei den flämischen Bauern vor allem Speck sammelte, nannte man ihn bald den „Speckpater“.

Informationen zu Arbeitsgebieten/Projekten

Die päpstliche Stiftung KIRCHE IN NOT ist in mehr als 140 Ländern tätig. Sie leistet Hilfe für Menschen auf der Flucht, hilft beim Wiederaufbau zerstörter Gotteshäuser, ermöglicht den Bau und die Renovierung von Kirchen und Ausbildungsstätten, unterstützt die Aus- und Weiterbildung von Seminaristen, Priestern und Ordensleuten und sichert ihren Lebensunterhalt, stellt Fahrzeuge für Seelsorger zur Verfügung, druckt und verbreitet die Bibel und andere religiöse Literatur und fördert christliche Fernseh- und Radioprogramme.

Materialien

Die unentgeltliche Schrift „Echo der Liebe“, die achtmal im Jahr erscheint, informiert über die Notlagen in verschiedenen Ländern und stellt die Projekte des Hilfswerks vor. Über weitere Materialien informiert eine Materialliste, die bei KIRCHE IN NOT München bestellt werden kann.



OpenDoors

Im Dienst der verfolgten **Christen** weltweit

**Open Doors
Deutschland e. V.**

Postfach 1142
D-65761 Kelkheim
 www.opendoors.de

Open Doors Österreich

Karl-Popper-Straße 16
1100 Wien, Österreich
 www.opendoors.at

Open Doors Schweiz

Postfach 147
1032 Romanel
 www.opendoors.ch

Informationen zur Organisation

Open Doors ist ein überkonfessionelles christliches Hilfswerk, das sich seit 1955 in rund 60 Ländern weltweit für verfolgte Christen einsetzt. Jedes Jahr veröffentlicht das Hilfswerk den sogenannten Weltverfolgungsindex, eine Rangfolge der 50 Länder, in denen Christen am stärksten verfolgt werden. In mehr als 25 Ländern der freien Welt wirbt Open Doors um Solidarisierung der Christen mit ihren verfolgten Mitchristen durch Gebet und Unterstützung.

Informationen zu Arbeitsgebieten und Projekten

Die Hilfsprojekte von Open Doors richten sich immer nach den Bedürfnissen der verfolgten Kirche. Projekte von Open Doors umfassen Hilfe zur Selbsthilfe, Ausbildung von christlichen Leitern, Engagement für Gefangene, Nothilfe und Trauma-Arbeit, die Bereitstellung von Bibeln und christlicher Literatur sowie die Unterstützung von Familien ermordeter Christen. Die Referenten von Open Doors besuchen Kirchengemeinden, informieren und rufen zum Gebet für verfolgte Christen auf.

Materialien

Open Doors gibt ein kostenloses Monatsmagazin mit Informationen und „Gebetskalender“ heraus. Zusätzlich erscheinen Sondermagazine zu Schwerpunktthemen sowie Gebets-CDs. Über die Website können Newsletter abonniert werden. Einmal jährlich stellt Open Doors den Kirchengemeinden kostenlose Materialien zur Durchführung des „Weltweiten Gebetstages für verfolgte Christen“ (Schweiz: Sonntag der verfolgten Kirche) zur Verfügung. Für das internationale Jugend-Gebetsevent „Shockwave“ erhalten Jugendgruppen ein Package mit Ideen und Filmclips.

II. Werke der schweizerischen Arbeitsgemeinschaft für Religionsfreiheit

Open Doors

Zweck: Open Doors steht im Dienst der verfolgten und diskriminierten Christen weltweit. Das Ziel ist, sie geistlich und wirtschaftlich zu stärken. Langjährige Netzwerke vor Ort ermöglichen es uns, ganz konkret auf die Bedürfnisse der verfolgten Christen eingehen zu können. Durch Gebet und andere Aktionen wollen wir die Verfolgten mit dem Rest der Christenheit verbinden.

Tätigkeit: Wir helfen mit wirkungsorientierten, länderspezifischen Programmen, die wir zusammen mit der Kirche vor Ort ausarbeiten. Präsenz: Besuche und Begleitung der Verfolgten. Biblische Schulung: Ausbildung für Leiter und Helfer, Seminare über Verfolgung, Frauenförderung, Bibeln und christliche Bücher usw. Sozio-ökonomische Projekte, Nothilfe: Kleinkredite, Berufsbildung, Alphabetisierung, Hilfsgüter. Sensibilisierung der Kirche, Gesellschaft und Politik, u. a. mit dem jährlich erscheinenden Weltverfolgungsindex.

Einsatzgebiete: Unterstützung der am stärksten verfolgten Christen durch 188 Programme in 75 Ländern im Nahen Osten, in Asien, Afrika und Lateinamerika. Rund 7 Millionen Menschen haben 2022 Hilfe erhalten.

Geschichte: Open Doors wurde 1955 vom Holländer Bruder Andrew gegründet, dem „Schmuggler Gottes“. Neben der Projektarbeit betreiben wir heute Öffentlichkeitsarbeit in über 20 Ländern. Der Verein in der Schweiz wurde 1979 gegründet. Philippe Fonjallaz leitet das Team von über 20 Mitarbeitern.

Publikation: Weltverfolgungsindex, Open Doors Magazin

HMK Hilfe für Mensch und Kirche

Zweck: Die „HMK Hilfe für Mensch und Kirche“ (HMK) hilft rasch und unkompliziert verfolgten Christen und notleidenden Menschen in über 40 Nationen weltweit. Unsere materielle Unterstützung trägt zur Existenzgrundlage von Tausenden von notleidenden Menschen bei. Unser Handeln orientiert sich am Evangelium von Jesus Christus. Motiviert durch die christliche Nächstenliebe leisten wir unsere Arbeit mit vollem Einsatz, damit Menschen ganzheitliche Hilfe erfahren.

Tätigkeit: Hilfe für verfolgte Christen, Gemeindebau, humanitäre Hilfe, Menschenrechte & Religionsfreiheit.

Einsatzgebiete: Asien (Zentral-, Süd- und Ostasien), Nordafrika, Arabischer Raum / Naher Osten, Zentralamerika und Osteuropa.

Geschichte: Das Hilfswerk HMK wurde 1969 vom lutherischen Pfarrer Richard Wurmbrand unter dem Namen „Hilfsaktion Märtyrerkirche“ mitbegründet, der durch sein Buch „Gefoltert für Christus“ in der Schweiz bekannt wurde. Die HMK konzentrierte sich in den Anfängen stark auf Osteuropa und kommunistische Länder. Der Zerfall des Kommunismus sowie der Generationenwechsel innerhalb der HMK hat zu einer Erneuerung des Auftrags, der Prioritäten und auch des Namens geführt. Heute hilft die HMK unverändert verfolgten Christen und notleidenden Menschen.

Publikationen: Monatsmagazin „verfolgt“/„urgence“

Christliche Ostmission

Zweck: Die COM hilft notleidenden Menschen ganzheitlich: materiell, medizinisch, geistlich und psychologisch.

Tätigkeit: Die drei Pfeiler der COM sind: aufbauen – schützen – helfen.

1. Aufbauen – Die COM baut auf durch Bildung und Gewerbeförderung
Menschen ohne Arbeit leben in Armut. Gewerbe- und Landwirtschaftsförderung schafft Arbeitsplätze und hilft vielen, der Armut zu entkommen. Seit über 30 Jahren hat die Christliche Ostmission Tausenden von Menschen geholfen, sich eine Existenz aufzubauen.

2. Schützen – Die COM tritt dem Menschenhandel entgegen

Jedes Jahr werden weltweit über zweieinhalb Millionen Menschen Opfer des Menschenhandels. Die Christliche Ostmission kämpft auf verschiedenen Ebenen gegen dieses Verbrechen: Sie engagiert sich in der Prävention und hilft, Kinder und Frauen aus den Fängen von Menschenhändlern zu befreien. In der Schweiz sensibilisiert sie die Bevölkerung zu diesem Thema.

3. Helfen – Die COM hilft direkt in Notsituationen und Katastrophen

In einigen Ländern der ehemaligen Sowjetunion lebt die Hälfte der Menschen unter der Armutsgrenze, oft in bitterster Armut. Die Christliche Ostmission steht solchen Menschen zur Seite. Sie unterstützt sie mit Lebensmitteln, Kleidern und Medikamenten.

Einsatzgebiete: Osteuropa, Russland, Südosteuropa, Asien (Zentralasien sowie Indien, Kambodscha, Nepal und Vietnam).

Geschichte: Die COM wurde 1973 als Verein mit Sitz in Worb gegründet. Heute setzt sie ihre Missions- und Unterstützungsarbeit für Menschen fort, die nach Jahrzehnten unter kommunistischen Regimen in grosser geistlicher und materieller Not sind. Missionsleiter und Geschäftsführer ist Gallus Tannheimer. Insgesamt arbeiten 16 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Worb für die Christliche Ostmission.

Licht im Osten

Zweck: Licht im Osten hilft Menschen in materieller, medizinischer und seelischer Not und trägt mit über 150 lokalen Partnern die uneingeschränkte Liebe Jesu in Wort und Tat an die Orte größter Armut, Unterdrückung und Dunkelheit.

Tätigkeit: Die Arbeit von Licht im Osten hat drei Schwerpunkte:

1. Not lindern: Wir helfen notleidenden Menschen und Randständigen, die weit unter dem Existenzminimum leben mit Aktion Weihnachtspäckli, Nothilfe, Winterhilfe, Hilfsgütern, Gefängnis- und Polizeiarbeit, Reha-Zentren, Frauenhaus und medizinischer Hilfe.
2. Glauben wecken: Wir fördern die Verbreitung des Evangeliums durch Gemeindegründungen, Kinder- und Jugendcamps, systematische Literaturverteilung, christliche Radiosendungen und Bibelübersetzung.
3. Zukunft ermöglichen: Wir fördern Kinder und Jugendliche durch Einschulung und Begleitung in unseren Tageszentren. Mit der Gewerbeförderung geben wir Unternehmern eine Chance, Investition zu tätigen und Arbeitsplätze zu schaffen.

Einsatzgebiete: Osteuropa, Balkan, Russland und Zentralasien.

Geschichte: Licht im Osten wurde 1920 mit dem Ziel gegründet, russische Kriegsgefangene mit christlicher Literatur zu versorgen. Humanitäre Hilfe verbunden mit der Hoffnung der Guten Botschaft werden während des Kalten Krieges und darüber hinaus geleistet. Missions- und Geschäftsleiter Matthias Schöni und weitere 11 Mitarbeitende engagieren sich für die Ziele von Licht im Osten.

AVC

Zweck: AVC unterstützt Mitarbeiter und Kirchen darin, der Not in ihrer Umgebung eigenständig, in ganzheitlicher Weise und ohne Ansehen der Person zu begegnen: geistlich und materiell.

Tätigkeit:

1. AVC steht verfolgten Christen bei – gibt ihnen eine Stimme und hilft praktisch: mutig, entschlossen, wirksam.
2. AVC hilft Notleidenden – leistet bedürfnisorientierte humanitäre Hilfe: schnell, unbürokratisch, effektiv.
3. AVC macht Jesus Christus bekannt – verbreitet die christliche Botschaft: engagiert, respektvoll, mit Herz.

Einsatzgebiete: Über 60 Länder in Lateinamerika, Asien, Europa, Afrika und im Nahen Osten.

Geschichte: Das Anliegen, verfolgte Christen hinter dem Eisernen Vorhang zu unterstützen, führte im Jahr 1972 zur Gründung von AVC durch einige deutsche Pastoren. Seit 1988 besteht AVC als eigenständiger Verein in der Schweiz; das Zentrum ist in Safnern bei Biel. Das Team unter der Leitung von Daniel Hofer umfasst heute 17 Mitarbeitende (entspricht 13,5 Vollzeitstellen).

Publikation: „AVC-Report“, Rundbrief, Gebetsmail

CSI

Informationen zur Organisation: Christian Solidarity International (CSI) ist eine christliche Menschenrechts-organisation für Religionsfreiheit und Menschenwürde.

- CSI wurde 1977 in der Schweiz gegründet. CSI konzentrierte sich zunächst auf Öffentlichkeitsarbeit, Interventionen und Proteste, insbesondere in kommunistischen Ländern.
- CSI ist aktuell in 16 Ländern tätig und befasst sich unter anderem mit folgenden Themen: Verfolgte Christen, Genozid-Warnung, Religiöse Minderheiten, Sanktionen, Sklavenbefreiung, Menschenhandel, Binnen-/Flüchtlingshilfe, Not-/Katastrophenhilfe.
- CSI besteht aus einem Dachverein und CSI-Filialen in verschiedenen Ländern. Der Sitz des internationalen Dachvereins und der schweizerischen Filiale befindet sich in Binz, ZH.

Unser Einsatz für Glaubensverfolgte: CSI setzt sich für Opfer von religiös motivierter Gewalt und Benachteiligung ein. Wir sind überkonfessionell tätig.

- Wir befreien Menschen, die aus religiösen Gründen oder kriminellem Profitdenken versklavt, eingesperrt oder entführt wurden. Wir integrieren Befreite wieder in ihre Dorfgemeinschaft oder ermöglichen ihnen einen Schutzort.
- Wir bringen Überlebenshilfe in Ländern, in denen religiöse Minderheiten diskriminiert oder auch angegriffen werden.
- Wir bieten Opfern von religiöser Verfolgung juristische Hilfe an und kämpfen für die Freilassung von Glaubensgefangenen.
- Wir setzen uns dafür ein, dass benachteiligte Kinder und Familien sicher aufwachsen können und eine Lebensperspektive haben.
- Wir fordern die Regierungen vieler Staaten mit repressiver Gesetzgebung dazu auf, Religionsfreiheit zu gewähren.
- Wir setzen uns im Kontakt mit Politikern, Regierungsvertretern und Meinungsmachern auf politischer Ebene dafür ein, dass die Religionsfreiheit in den betroffenen Ländern gewahrt und die Opfer geschützt werden.

Unsere Einsatzgebiete: In folgenden Einsatzgebieten ist Christian Solidarity International aktiv:

- Naher Osten und Nordafrika: Syrien, Irak und Ägypten
- Afrika: Südsudan und Nigeria
- Südasien: Indien, Pakistan, Sri Lanka, Bangladesch, Nepal und Myanmar
- Südostasien: Indonesien
- Lateinamerika: Nicaragua
- Kaukasus: Berg-Karabach

Osteuropamission

Zweck: Die Osteuropamission setzt sich für die weltweite Verbreitung des Evangeliums und für die verfolgten Christen ein. Sie leistet geistliche, soziale und materielle Hilfe an Notleidenden

Tätigkeit: Evangelisation/Gemeindebau, Bibelschulen, Hilfe an Glaubensverfolgten, Flüchtlings-/Katastrophenhilfe, Hilfstransporte, Selbsthilfeprojekte, Kinderpatenschaften. Eigene Bäckereien, Suppenküchen, Heime, Schulen und Sozialzentren.

Einsatzgebiete: Alle osteuropäischen Länder, Israel, Westbank, Pakistan, China, Indonesien.

Geschichte: Die OEM wurde im Jahr 1967 vom Evangelisten Kees van Olst gegründet, welcher durch Bibeltransporte hinter den Eisernen Vorhang unter dem Namen «Konrad» bekannt war. Mit Protestaktionen setzte sich die OEM für die zu Unrecht verurteilten Christen ein und half den betroffenen Familien mit Kinderpatenschaften. Heute ist die OEM in 24 Ländern mit hauptsächlich ehrenamtlichen Mitarbeitern tätig. Nebst dem Leiterehepaar Eelco und Elsbeth de Boer in Bäretswil sind weitere Mitarbeiter und freiwillige Helfer aktiv.

Publikation: «Osteuropa Mission»

Schweizerische Evangelische Allianz

Zweck: Die SEA fördert die Zusammenarbeit unter evangelischen Christen aus Landes- und Freikirchen sowie aus christlichen Organisationen. Als eine christliche Stimme vertritt sie deren Anliegen und Werte gesamtschweizerisch in der Gesellschaft.

Tätigkeit: Begleitung der lokalen Allianzarbeit, Koordination großer Projekte, Stellungnahmen zu aktuellen sozialemischen Fragen, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit. In Zusammenarbeit mit der Europäischen Evangelischen Allianz (EEA) und der Weltweiten Evangelischen Allianz (WEA) Einsatz für Menschenrechte und Religionsfreiheit.

Einsatzgebiete: Weltweit in 140 Ländern mit 600 Millionen Christen.

Geschichte: Die Evangelische Allianz wurde 1846 von Vertretern aus 50 Kirchen in London gegründet, um die zersplitterte evangelische Christenheit zu vermehrter Zusammenarbeit zu ermutigen. Seit 1847 besteht sie auch in der Schweiz. In Zürich und Genf werden für die Sprachregionen Sekretariate mit insgesamt fünfzehn Mitarbeitern geführt.

Publikationen: Informationsbriefe für Interessierte (ca. sechsmal jährlich), Zeitung „Viertelstunde für den Glauben“, Gebetsheft zur Allianzgebetswoche, Publikation SEA Fokus, Dokumentationen zu verschiedenen Sachthemen.

